

Biblioteka  
U. M. K.  
Toruń

89307

- 89310

F. F. B. Miss I.

- 1) Ellendorf. Knebel i Politik & Justiz
- 2) Sylw. Jordan v. Justiz
- 3) Hegeling, han uddelte Justitsbrevet
- 4) Laike v. præsidenten v. d. 19. des. Justitiedirektør



D i e

T. F. 6

# Moral und Politik

der

## Jesuiten,

nach

den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren  
dieses Ordens.

Bon

J. Ellendorf.



Motto.

An den Früchten werdet ihr sie erkennen.

---

Darmstadt,

Druck und Verlag von C. W. Ester.

1840.



6050

89307  
~~89307~~  
89307-310

## V o r r e d e .

---

Meine hier vorliegende Schrift enthält, ich gestehe es offen, die härteste und umfassendste Anklage gegen die Jesuiten, die in Deutschland je gegen sie erhoben ist. Darum bin ich es dem Publikum und mir selbst schuldig, eine genaue Rechenschaft von den Gründen abzulegen, die mich zur Herausgabe derselben bestimmten.

Ich bin in einer Umgebung aufgewachsen, in der man die Jesuiten nur als einen edlen Männerbund, als das großartigste Ordensinstitut der katholischen Kirche, als eine Zierde und Stütze derselben, als die Väter und Erzieher der katholischen Jugend, als die Träger und die höchste Spitze katholischer Bildung u. s. w. anzusehen gewohnt war. Das erste und einzige Buch über den Orden Jesu, welches man mir in die Hand gab, war das von Dallas, welches mich mit tiefer Ehrfurcht gegen diesen Orden erfüllte, dessen Sturz einzig und allein dem Verderben der Welt, welche so viele Tugenden nicht mehr zu ertragen vermochte, durch eine Verschwörung der ruchlosesten Menschen zuzuschreiben sei.

Mit diesen Ansichten über die Jesuiten bin ich aufgewachsen, und sie waren so fest in mir gewurzelt, daß ich Alles, was

ich gegen den Orden las und hörte — freilich war es nicht viel — von vorn herein für Lüge und Verläumdung hielt.

Seitdem ich mich dem Studium der Geschichte gewidmet und in derselben bis zu den Zeiten der Reformation gekommen war, mußte ich mich natürlich auch mit den Vätern Jesu beschäftigen. Ich las damals die Geschichte derselben von Wolf, leider noch heute das brauchbarste Buch über diesen Gegenstand. Daß es, trotz seines Mangels gründlicher und gediegener Forschung, durch die Masse von Thatsachen, die gegen den Orden zeugten, meine aus Dallas geschöpfte Ansicht von demselben bedeutend änderte, ist leicht zu erachten, um so mehr, da letztere Schrift nur das Wort ihres Verfassers zum Bürgen des darin Vorgebrachten hat. Um meisten aber zog mich die Frage an: Ob denn die Moral der Jesuiten in der That so schlecht und grundverderbt sei, als ihnen Wolf vorwirft? Wolf verweist häufig auf Pascal's *lettres provincielles*. Ich hatte Pascal's herrliche *Pensées* gelesen und fühlte mit Recht große Ehrfurcht vor diesem Manne, der eine Zierde seines Jahrhunderts war. Ein Urtheil aus seinem Munde über die Sittenlehre der Jesuiten war mir um so wichtiger. Die *lettres provincielles* Pascal's fielen mir erst 1832 in die Hände; sie vernichteten mein Urtheil über die Trefflichkeit der Jesuiten als eines religiösen kirchlichen Instituts durchaus; ich lernte den Orden wenigstens von dieser Seite verachten und verabscheuen. Allein, wiewohl ich in die Redlichkeit und Pietät Pascal's ein so großes Vertrauen setzte, daß ich die, zur Begründung seines Urtheils über die jesuitische Moral vorgebrachten zahllosen Stellen aus den berühmtesten Schriftstellern des Ordens unbedenklich für echt hielt, so suspendirte ich doch mein Urtheil durchaus, indem es mir gewissenlos schien, einen Orden, der noch in diesem Jahrhunderte von dem Oberhaupte der katholischen Kirche feierlich als eine Stütze derselben hergestellt war, auf den Grund einer fremden Autorität zu verdammten. Ich dachte über die Sache so: Wenn die Jesuiten die christliche Moral wirklich so entsetzlich verderbt haben,

wie es Pascal aus den Werken der berühmtesten jesuitischen Moralisten darlegt, so konnte das dem Papste nicht verborgen bleiben; und wenn es ihm nicht verborgen blieb, so konnte und durfte er einen so schuldigen Orden nicht wieder als eine Säule der Kirche und des Christenthums herstellen. Diese Betrachtung machte mich irrig und ich schwankte, wem ich mehr Glauben beimesse sollte, Pius VII., dem Oberhaupte der katholischen Kirche, oder Pascal, dem Privatmanne und Freunde des Jansenismus. Es ist wohl kein Wunder, daß ich mich vorläufig mehr auf die erste Seite neigte, indem ich es absolut für unmöglich hielt, daß Pius VII. die Jesuiten wiederhergestellt habe, ohne zuvor darüber die unabdingteste Gewißheit zu haben, daß alle die furchtbaren Beschuldigungen, die seit 1670 gegen den Orden, namentlich in Betreff seiner Sittenlehre, erhoben worden, Nichts als elende Verlämzung boshafter Gegner seien.

Ich will es gestehen, daß ich mich mit Scheu an die Arbeit machte, diese meine Ungewißheit zu beseitigen. Pascal's Namen und Andenken war mir theuer, noch theurer aber der Namen und das Andenken Pius VII. und seiner Cardinalcongregation. War das falsch, was Pascal aus den Schriften so vieler Jesuiten zur Beleuchtung der Moral des Ordens vorgebracht hatte, so mußte ich ihn tief verachten als einen niedrigen Verläumper und Schriftverfälscher; der Verfasser der erhabenen *pensees* stand vor mir als elender Heuchler. War es aber wahr, was Pascal gegen die Sittenlehre des Ordens an's Licht gestellt hatte, so mußte ich Pius und seine Cardinale ebenso hart beschuldigen, daß sie einen Orden wiederhergestellt hatten, dessen furchtbare Entartung in hunderten seiner berühmtesten Schriften zu Tage lag. Ich mußte dann urtheilen, daß Pius den Orden mit der sträflichsten Leichtfertigkeit, ohne alle Prüfung und Untersuchung über die Rechtmäßigkeit der über ihn verhängten Auflösung, über die Wahrheit der von tausend Seiten gegen ihn erhobenen öffentlichen Klagen wiederhergestellt und so dem Urtheile seines Vorgängers

Clemens XIV. und des ganzen 18. Jahrhunderts Hohn gesprochen habe; oder ich mußte gar schließen, daß Pius und seine Cardinäle die Jesuiten nicht zum Heile der christlichen Kirche, nicht zum Wohle der Menschheit hergestellt haben, sondern um durch jene Väter gewisse hierarchische Zwecke zu erreichen, die man schon lange nur aus dem Egoismus der Curie hergeleitet hatte.

Im Jahre 1835 bot sich mir in Münster die Gelegenheit dar, über alle diese Fragen in's Reine zu kommen. Außer den Bibliotheken Wiens und Münchens mag wohl keine andere in Deutschland gegenwärtig eine so reiche Sammlung jesuitischer Moraltheologen besitzen, als die dortige. Meine Arbeit war leicht; zuvörderst brauchte ich nur die Citate, die Pascal in seinen Briefen aus Sanchez, Suarez, Valencia, Escobar, Bauny u. s. w. gezogen hatte, genau mit dem Originaltexte zu vergleichen, um zu ersehen, ob Pascal ganz richtig citirt habe. Und er hatte richtig citirt. Davon überzeugt, forschte ich selbst weiter, las und excerptirte besonders den Escobar, Busenbaum, Lessius und war so glücklich, in Betreff des Beichtsacramentes, das Buch Tamburini's: *Methodus expeditae confessionis* in die Hände zu bekommen, ein Buch, welches an Frevel gegen die katholische Religion und Kirche, wie wir unten sehen werden, seines Gleichen nicht hat. Und doch war das Buch von der obersten Censurbehörde der Jesuiten zu Rom approbiert, war in Italien gedruckt und hatte viele Auflagen erlebt. Ich gestehe es offen, daß die römische Kirche diesen und hunderte anderer Unfuge jesuitischer Schriften unter ihren Augen duldet, daß sie die Pest derselben litt, daß sie die Religion und Sittenlehre einer so furchtbaren Zerstörung wissentlich preisgab, daß sie der Hydra den Kopf nicht zertrat, als sie es konnte und mußte; ja, die todte wieder auferweckte, das hat mir alle Achtung und Ehrfurcht vor der römischen Kirche aus der Seele gefilzt, gegen die ich nur noch zwei Gefühle haben konnte, das der Verachtung, wenn sie freiwillig und mit Ab-

sicht die Jesuiten duldeten, aufrecht hielt und wieder erweckte, oder das des Mitleidens, wenn sie so sehr in der Gewalt und den Fesseln des Ordens lag, daß sie ohnmächtig jene Gräuel dulden mußte und nicht thun durste, was ihre Würde und ihre Pflicht forderte.

Dies ist der Ursprung der hier vorliegenden Schrift, die ich im December des Jahres 1836 zu Ende brachte. Nur für mich hatte ich sie geschrieben; ich selbst wollte ein eigenes, wohl begründetes Urtheil über den berühmtesten Orden der katholischen Kirche haben; selbstständig wollte ich eine der bedeutendsten Fragen der Kirchengeschichte, namentlich der römischen, die mit dem Orden so eng verknüpft war, mir befriedigend lösen. Meine Schrift war nicht für Andere berechnet. Daher widerstand ich mehrseitiger Anforderung, sie dem Drucke zu übergeben, und erst im vorigen Jahre habe ich mich dazu entschlossen. Die Gründe dieses Entschlusses will ich hier anführen und sie sollen die That hinreichend rechtfertigen.

Es ist Thatsache, für die ich hier keine Belege anzuführen brauche, daß die ultramontane Partei in Deutschland es sich seit Decennien zur Aufgabe gemacht hat, unserem Volke die Jesuiten anzupreisen, Sehnsucht nach ihnen zu erwecken und ihnen den Weg in unser Vaterland zu bereiten. Seit H. v. Kerz Deutschland mit einer Uebersetzung von Dallas Schrift und seinen Noten dazu beschenkt hat, haben die meisten katholischen Zeitschriften, sogar Zeitungen, der Katholik, die Mastiaur-Felder-sche Zeitschrift, der Religions- und Kirchenfreund, die Sion und wie sie alle heißen mögen, die Rolle, uns Deutschen, namentlich uns Katholiken, die Jesuiten anzupreisen, übernommen und ohne Unterbrechung durchgeführt. Den Königen und Fürsten preisen sie die Väter Jesu als die sicherste Schutzmauer gegen alle demagogische Umtriebe und das Umsichgreifen revolutionärer Grundsätze und Bestrebungen; den Jesuiten sollte man die Erziehung der Jugend, die geistliche Führung des Volkes anver-

trauen; sie seien ganz die Leute, welche die Unterthanen im Gehorsame, in der Liebe und Chrfurcht gegen die rechtmäßige Ob rigkeit festzuwurzeln im Stande seien. Den Bischöfen rießen sie zu: Wollt ihr tüchtige und echt katholische Geistliche, wollt ihr namentlich eifrige, würdige und ihrem Berufe gewachsene Pfarrer und Beichtväter: ruft die Jesuiten, übergebt ihnen eure Seminarien und Convicte; sie verstehen es ganz, euch das zu leisten, was Noth thut. Wollt ihr die eurer Leitung untergebenen Gläubigen zu wahrer, tiefer religiöser Gesinnung, zu echt christlicher Bildung, zu reiner Sittlichkeit und unbeslecktem Wandel führen: ruft die Väter Jesu herbei, gebt ihnen Kanzeln und Beichtstühle, laßt sie Missionen halten, und ihr werdet die kostlichsten Früchte reisen sehen. Und vorzüglich sprachen sie zu den Eltern: Seht, was die Schulen aus euren Söhnen, diesen Gegenständen eurer theuersten Hoffnungen, machen! Mit heidnischer Weisheit werden die Geister genährt und zu Stolz und Dünkel herangebildet. Das jekige Erziehungswesen liefert eitle Halbwisser und Thoren, die sich in Alles mischen, Alles meistern wollen und nichts Vernünftiges zu Tage fördern. Und während die Geister so verschüppeln, verschrumpfen die Gemüther und Herzen. Denn in den heurigen Schulen wird die Religion hintangesetzt, die jungen Herzen werden nicht im Glauben gebildet, nicht zur Religiosität herangebildet; Kirche und Gottesdienst bleibt ihnen fremd; eure Söhne werden sade Vernünftler, kalte Halbchristen und unglückliche Egoisten. Sollen sie echt katholische Christen werden, sollen sie durch gediegene Bildung zu einem wirkungsreichen Leben herangebildet werden: ruft die Jesuiten herbei und übergebt diesen Meistern in der Kunst zu bilden und zu erziehen eure Söhne.

So ward seit Jahrzehnten ununterbrochen uns zugerufen und unter den Rufern war vor noch nicht langen Jahren Görres. Deutschland hat aber dieses Rufens nicht sonderlich geachtet und es begann stille zu werden. Da traten seit dem Jahre 1836 die Ereignisse zu Köln ein und endeten mit der Katastrophe von 1837. Der Januar 1838 sah die Münchner historisch-politischen Blätter

entstehen und die ganze ultramontane Presse Frankreichs, Belgien und Deutschlands und in diesem namentlich Bayerns nahmen das etwas abgenutzte Thema, die Jesuiten zu lobpreisen und anzuempfehlen, von Neuem mit gedoppeltem Enthusiasmus wieder auf. Wir wollen der Rolle, welche die Sion, der Religions- und Kirchenfreund, die katholische Kirchenzeitung, die neue Würzburger Zeitung, die Augsburger Postzeitung und neuerdings auch der Fränkische Courier und besonders Görres der Welttere in seinen neuesten Streitschriften bei der Verherrlichung der Jesuiten spielten, nicht erwähnen, sondern nur bei den historisch-politischen Blättern stehen bleiben. Als diese es wagten, alle Anklagen gegen die Jesuiten, daß sie eine mehr als heidnische Sittenlehre gestiftet und in zahlreichen Büchern mit Erlaubniß ihrer Obern öffentlich gelehrt, daß sie die Jugend in den Schulen mit diesem Gifte genährt, es im Beichtstuhle dem Volke eingeimpft, daß sie die revolutionären Grundsätze in ein System gebracht und die Lehre von der Volkssouverainität mit den extremsten revolutionären Consequenzen wissenschaftlich cultivirt haben; als die historisch-politischen Blätter alle diese Anschuldigungen gegen die Jesuiten für niederträchtige Verlämmdung erklärten; als sie sogar höhnend behaupteten: alle Angriffe gegen die Jesuiten zeugen nicht allein von einer gemeinen Bosheit, sondern auch von einer „schäfsmäßigen Stupidität“; als sie ausriefen: „Nur Schwachköpfe können sich vor den Jesuiten fürchten“; da beschloß ich, mein Manuscript über die Moral und Politik des Ordens Jesu der Öffentlichkeit durch die Presse zu übergeben. Ich wollte dadurch zuerst beweisen, daß die Verfasser der historisch-politischen Blätter Nichts seien, als gewöhnliche Marktschreier, die mit Phrasen nach dem Beifalle der Menge auf den Märkten und Dreiwegen angelten und sich in ihrem Dünkel so weit versteigerten, daß sie wähnten, daß gebildete deutsche Publikum würde keine Gründe ihrer Verherrlichung der Jesuiten, ihrer Verhöhnung der Ankläger derselben fordern, sondern sich mit ihrer Autorität begnügen. Diesen Münchnern be-

schloß ich diese Schrift entgegenzusetzen. Hatten sie die Jesuiten ohne Grund und Beleg bis zum Himmel erhoben, so wollte ich als Kläger gegen dieselben vor unserem Volke auftreten, aber zugleich jeden einzelnen Klagepunkt aus den Schriften der Väter Jesu als den constatirten Klageacten und *corporibus delicti* belegen. Dadurch wollte ich jene hohle Lobhudelei zum Verstummen bringen, oder die Urheber derselben nöthigen, auf die Sache selbst einzugehen und die Jesuiten wirklich, d. h. mit Beweisen und nicht zum Scheine, d. h. mit Phrasen zu vertheidigen.

Aber dieses ist nicht der einzige Grund, der mich zur Veröffentlichung meiner Schrift bewog. Ich liebe aus tiefster Seele die katholische Religion und die in ihr gelehrt christliche Sittenlehre. Mich hatten empört die furchtbaren Verwüstungen und Zerrüttungen, die der Orden Jesu in ihr angerichtet hatte. Und nun erhebt sich in meiner Kirche eine Partei und fordert die Zurückberufung eben dieses Ordens. Sollte ich schweigen, da ich reden konnte? sollte ich zusehen, daß ein Orden sich wieder in unsere Gauen einniste, der die Sitten durch seine Sittenlehre in der Wurzel vergiftete, welcher der heiligen Lehre Jesu Hohn sprach und der die edelsten und heilsamsten Institute unserer Kirche verzerrte, zerstörte und ihnen offen vor der Welt Hohn sprach? Ich liebe mein Vaterland, ich liebe unser edles deutsches Volk; ich hörte, daß eine Partei in demselben die Jesuiten wieder über dasselbe führen, ihm die Erziehung unserer Jugend, die religiöse Leitung unseres Volkes wieder in die Hände legen wollte. Sollte ich schweigen, da ich reden konnte, da ich die Beweise vor mir liegen hatte, daß dieser Orden Jugend und Volk verderben und ihm namentlich einen glühenden Haß gegen unsere protestantischen Mitbrüder im Vaterlande einslößen, die Pest des Fanatismus den harmlosen Gemüthern einimpfen und, Frieden, Eintracht und Liebe zerstörend, die Kraft Deutschlands zerbrechen würde? Ich hielt es für meine Pflicht, zu reden, offen vor unserem Volke zu reden, um es zu warnen vor einem Orden, der

uns drohte, die innere Verderbtheit und Fäulniß, die Spanien und Frankreich einst in denselben getragen, die entartete Deutsche genährt hatten, auf unseren reinen vaterländischen Boden zu verpflanzen und zu giftiger Frucht heranzupflegen. Ich weiß es, die ultramontane Partei wird mich einen boshaften Menschen nennen, einen Feind der katholischen Kirche und ihrer heiligen Institutionen; die Historisch-politischen werden Zeter über mich schreien, daß ich es gewagt, einen Orden anzugreifen, den Pius VII., das Oberhaupt der Kirche, als eine Säule der Kirche wiederhergestellt habe; oder sie werden mich einen Schwachkopf nennen, daß ich mich vor den Jesuiten fürchte, und diese Furcht aus meiner schamlosen Stupidität herleiten. Ich werde ihnen aber erwiedern: der den Orden Jesu einst als schädlich und verderblich für die Zwecke der Kirche vor 57 Jahren aufhob, war ebenfalls ein Papst und Statthalter Christi. Ich habe in meiner Schrift Nichts gethan, als den Beweis geliefert, daß Clemens XIV recht that, als er den Orden der Jesuiten aufhob. Wenn ich nun Unwahres von denselben berichtet, wenn ich sie fälschlich beschuldigt und verläumdet habe: weiset es mir nach; ihr könnt mich dadurch sittlich vernichten vor all unserm Volke. Habe ich aber recht und wahr geredet und müßt ihr das anerkennen, dann vereinigt euch mit mir, und wenn noch ein Funken echten Katholizismus und deutscher Gesinnung in euch glüht, wenn ihr noch Liebe und Chrfurcht habt vor dem Heiligsten auf Erden, für Religion und Vaterland, dann helft mir jenen Orden zu bekämpfen und vor ihm unsre Gränzen zu hüten, der der christlichen Sittenlehre, den heiligsten Instituten unserer Kirche und dem Vaterlande mit Vernichtung droht. Theilet mit mir diese Furcht; sie fürchtet für unsre heiligsten Güter! Wenn ihr die Jesuiten lobpreiset, ohne sie zu kennen, so macht ihr euch lächerlich, kennt ihr sie und lobpreiset sie dennoch, so begeht ihr ein Verbrechen, denn ihr lobpreiset das Böse."

Ich habe nun einem Einwurfe zu begegnen, der mir vielleicht auch wohl von Freunden der guten Sache wird gemacht

werden. Man wird mir sagen: Wozu des Ordens Sünden aufdecken, die gebüßt sind durch dessen Sturz, deren Andenken die Zeit getilgt hat? Wozu die Schuld der alten Jesuiten an den neuen rächen, die an derselben keinen Theil gehabt? Die neuen Jesuiten sind auf ganz anderem Fundamente erbaut, ihnen ist es bloß um das Heil der Seelen und die Ehre Gottes zu thun. Ihr Wandel ist fleckenlos, ihre Sittenlehre rein, ihr Wirken segensreich. Und gesezt auch, sie wollten in die Fußstapfen ihrer Väter treten: der Genius der Zeit und alle ihre Verhältnisse werden das nicht leiden.

Mit wenigen Worten will ich diesem Einwurfe begegnen. Ich liebe es nicht, als Kläger vergangener Sünden aufzutreten, die längst dort oben ihren Richter gefunden; es widerstrebt das meiner innersten Natur. Aber ich bin so sehr Freund der Wahrheit, daß es mich empört, wenn ich sehe, daß jene Sünden durchaus geläugnet, daß sie für boshaft Verläumdungen ausgeschrieen, und daß die, von denen sie begangen sind, als fromme und heilige Männer, als Verfolgte, als Wohlthäter unseres Geschlechtes offen gepriesen werden. Und so ist es von allen ultramontanen Schriftstellern, so besonders von den Historisch-politischen bewerkstelligt. Ihre Lobhudaleien der Jesuiten, Angesichts einer Geschichte von 300 Jahren, Angesichts von Bergen von Thatsachen und authentischen Documenten, die gegen die Jesuiten zeugen, haben mich bestimmt, gegen jene zu schreiben, um zu beweisen, daß jene Ultramontanen unwissende oder verkehrte Menschen sind, die die Jesuiten lobpreisen, um dadurch jesuitische Zwecke zu erreichen. Hätte die ultramontane Presse der Wahrheit gemäß frei und edel gestanden, daß die alten Jesuiten schwere Schuld auf sich geladen haben, daß diese Schuld aber nicht auf Rechnung des Ordens und auf den darin walten- den Geist, sondern auf Zeitverhältnisse und auf Einzelne, für die die ganze Corporation nicht stehen könne, nicht verantwortlich sei, geschoben werden müsse: so würde ich es unterlassen haben, die Schuld von Neuem aufzudecken und der Welt von Neuem

des Ordens altes Sündenregister vorzulegen, ich würde mich vielmehr darauf beschränkt haben, zu zeigen, daß die Schuld der jesuitischen Moraltheologen Schuld des ganzen Ordens sei, daß diese Schuld durch den Geist des Ordens und seine ganzen Bestrebungen bedingt worden. So aber mußte ich auch die Schuld selbst wieder aufdecken, und nachdem dies geschehen, kann ich erst darthun, daß die Entschuldigungen der neuen Jesuiten, das in sie gesetzte Zutrauen, eine Thorheit sind.

Was die alten Jesuiten geworden sind, mit all ihren Verbrechen gegen Kirche und Staat, das sind sie durch die Verfassung geworden, wie sie sich seit Lainez gebildet hat. Die Basis dieser Verfassung war der in ein System gebrachte Egoismus, der wirkte unter der Leitung der intelligentesten und raffinirtesten Menschen. Diese Verfassung hat die Jesuiten schlecht gemacht. Und diese Verfassung hat Pius VII. wieder hergestellt; er hat sie nicht revidirt, nicht zeitgemäß und nach dem Geiste Christi abgeändert, ja, er hat das ganze Meer von Privilegien und Exemtionen bestätigt, wodurch der Orden auf Kosten der Päpste, der Bischöfe, der Pfarrgeistlichen und des Staates seine Macht auf eine so unnatürliche Höhe geschaubt hatte, daß sie Allen ein Vergerniß wurde. So ist der Orden wieder erweckt. Lasset ihn; er wird im Verlaufe der Zeiten wieder ganz derselbe werden, der er gewesen ist, denn es ist Naturgesetz, daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen hervorbringen. Und das ist noch nicht Alles. Die Sünden der alten Jesuiten, die tiefen Wunden, die sie durch ihre schändliche Sittenlehre der Religion, der Kirche und dem Staate geschlagen, haben zum Himmel geschrieben. Aber haben die neuen Jesuiten die Sünden ihrer Väter je verdammt und gegen sie protestirt? Haben sie je auch nur einen Schein von Garantie gegeben, daß sie selbst nicht in die Fußstapfen ihrer Altvordern treten wollen? Gewiß nicht. Nirgends existirt eine Bulle, ein Breve, ein Decret der neuen Ordensgewalt und ihrer Generalversammlungen, wodurch die Schandwerke eines Escobar, Busenbaum, Mariana

und hundert anderer Jesuiten, die mit Erlaubniß und formlicher Approbation des Ordens gedruckt worden, verworfen, widerrufen, vernichtet sind; die neuen Jesuiten sind in das ganze Erbe ihrer Väter getreten; sie haben deren ganzen Nachlaß an sich genommen, ihn als ihr Eigenthum erklärt. Wer ist nun wohl so thöricht, diesen Menschen zu trauen? Wer will von ihnen etwas Gutes erwarten, da sie sich zu einer solchen Auswahl von Bosheit und Verwesenheit öffentlich bekennen? Die alten Jesuiten haben Banqueroutte gemacht an Religion und Tugend, und darum hat Europa Concurs über sie gehalten und sie aus ihren Häusern gestoßen. Gereicht es etwa zur Empfehlung der neueren Jesuiten, daß sie die alte Firma wieder aufgehängt und sich nach den alten Grundsäcken, die zum Banqueroute führten, von neuem geregelt haben? Wir sind nicht so furchtsam, daß wir in jedem Dampfe sogleich eine Feuersbrunst sehen und Lärm schlagen. Aber wenn bekannte Brandstifter im Lande sind, um Feuer anzulegen, oder hineinzukommen drohen, dann sind diejenigen doch wohl keine „Schwachköpfe,“ die Wache halten, zur Wachsamkeit mahnen und Signalelemente liefern. Wer hier die Wachsamkeit tadeln und verhöhnt, wer sie gar „schafsmäßige Stupidität“ nennt, der muß entweder selbst an derselben leiden, oder mit den Brandstiftern unter einer Decke liegen. Wir wissen es freilich, an der Isar sind starke Geister; sie haben Proben davon abgelegt, aber wir wollen doch einmal sehen, ob sie stark genug sind, die sittlichen Gräuel der Väter Jesu, die ich in dieser Schrift aufgedeckt habe, zu tragen, und ob sie auch hier, nur ihrer Stärke, die sich an Nichts mehr ärgert, eingedenk, ihren alten Zauberspruch sprechen werden: *Le Saint n'y touche pas.*

„Aber, werden mir diese starken Geister entgegnen, was hast du denn nun eigentlich in deiner Schrift gegen die Gesellschaft Jesu erwiesen? Was verschlägt es, wenn auch in einem Orden, der zur Zeit seiner Blüthe 20,000 Mitglieder zählte, im Laufe von 200 Jahren einige Hundert Schriftsteller auftreten,

die sich mit Verbrechen gegen die christliche Kirche und Sittenlehre und gegen den Staat belasteten? Kann man denn diese Verbrechen dem ganzen Orden zur Last legen? Wenn in einer Stadt von 20,000 Einwohnern einige Hundert schlechte Menschen sich befinden, kann man deshalb die ganze Bevölkerung verdammen und der Verbrechen der Wenigen zeihen?"

So die Gegenrede, die so oft gehört worden ist. Aber sie selbst ist jesuitische Trugrede, die es nur auf Täuschung abgesehen hat. Ich erwiedere auf dieselbe: Allerdings können die Sünden, die jene Hunderte von jesuitischen Moraltheologen in ihren Werken gegen das Christenthum, gegen Kirche und Staat begangen haben, auf die Rechnung des ganzen Ordens gesetzt werden. Wenn in einer Stadt von 20,000 Einwohnern einige Hundert von schlechten Menschen mit Erlaubniß der Obrigkeit leben, wenn diese die schlechten Thaten und Verbrechen jener Hunderte nicht nur nicht hindert, wo sie es kann und muß, sondern sie sogar gut heißt, billigt, amtlich approbiert und in Schuß nimmt: dann kann man mit Recht sagen: die ganze Stadt ist entartet, verderbt und theilt die Verbrechen der Einzelnen. Und so ist es gerade mit dem Orden der Jesuiten. Alles, was die Moraltheologen und Politiker des Ordens Schlechtes und Gräuelhaftes geschrieben und haben drucken lassen, ist mit der förmlichen Approbation des Ordens erschienen; ja, in der Constitution des Ordens existierte ein Gesetz, nach welchem kein Jesuit ein Buch drucken lassen dürfte, welches nicht die Approbation der Ordensbehörden an der Stirn trug.<sup>1)</sup> Namentlich mußten alle theologische Schriften, ehe sie

<sup>1)</sup> Institut. Soc. Jesu. Vol. II. p. 63. Näher inst. II. 61. I. p. 682. (decret. 15. Congreg. XVI. p. 372., wo namentlich das Amt der Revisores beschrieben wird. Die Revisores generales sollen den General in der Prüfung und Censur der für den Druck bestimmten Werke des Ordens oder einzelner Glieder desselben unterstützen. Sie werden deshalb aus den verschiedenen Nationen gewählt und sollen von vorzüglicher Verstandeskraft

ausgegeben wurden, dem Collegium der Patrum revisorum zu Rom vorgelegt werden, quorum illud est munus, ut libros, priusquam typis mandentur, accurate perspiciant, wie wir die Stelle oben S. 282 aus Tamburini citirt haben. Jede Schrift also erschien im Namen des Ordens; für jede war derselbe in solidum verantwortlich, und wenn Mariana den Königsmord anpriest, dem Mörder Heinrich's III. von Frankreich eine Lobrede hielt, wie wir unten sehen werden; wenn Lessius und Escobar den Rachemord billigten, Salas, Busenbaum und andere ihrer Collegen Unzucht erlaubten, den Meineid sanctio-nirten, wenn Escobar und Tamburini das Beichtsacrament pro-sanirten und entweihten u. s. w.: so thaten sie dies nicht allein für ihre Person, sondern der ganze Orden that es in seinen Obern, die den Unsug approbirten. Ich weiß es wohl, daß hierdurch nicht jeder einzelne Jesuit Theil nahm und schuldig

---

und Gelehrsamkeit sein. Die Prüfung ist darauf zu richten, ob das vorgelegte Werk so beschaffen sei, daß es die Gesellschaft mit Recht herausgeben könne, und ob es sich auch der Mühe lohne, es wirklich herauszugeben. Erst wenn diese Fragen beantwortet sind, haben die Revisoren die nöthigen Verbesserungen (censurae) in demselben vorzunehmen und zu unterschreiben. Sie sollten sich dabei vorzüglich hüten, nicht mit der Inquisition in Streit zu gerathen, und die Censuren überhaupt geheim halten. Die zu censirenden Bücher nimmt der General allein oder sein Secrétaire in Empfang. Von jeder Censur und von jedem approbirten Buche muß zu Rom ein Exemplar bleiben. Die Censoren in den Provinzen schicken ihre Censuren an den Provincial, der sie nach Rom an den General zu senden hat und selbst nichts herausgeben darf, ohne diesen zuvor zu Rathe gezogen zu haben. Die Censoren müssen Alles abändern, was und wie es der General ihnen befiehlt. Die Censoren sollen weder die Autoren kennen, noch von diesen gekannt sein. Ehe die Censur beginnt, sollen die Censoren die für die Generalrevisoren gegebenen Regeln lesen und genau befolgen und, mit Hintansetzung jeder menschlichen Rücksicht, nur die Ehre Gottes und das Beste der Gesellschaft im Auge haben. Endlich haben die Oberen, vorzüglich der Provincial, darauf zu sehen, daß das Buch wirklich in der, durch die Censur erhaltenen Gestalt gedruckt werde. Gründlichkeit (Soliditas) und Gleichförmigkeit der Doctrin sind die Hauptprinzipien, welche bei der Censur der Schriften zu befolgen sind.

wurde dieser Verbrechen. Behauptete ich dies, so würde ich mich schwer an der Nächstenliebe versündigen. Tausende von Jesuiten waren die reinsten, redlichsten, frömmsten und gottseligsten Männer; Tausende von ihnen haben als echte Ordensmänner gelebt und viel Gutes und Edles gethan in ihren Kreisen. Aber die Rectoren des Ordens, die denselben leiteten und regierten, die ihm Gesetze gaben, seinen Mechanismus schufen, kurz, seine Seele waren, die taugten Nichts, und in ihnen wohnte der böse Geist, der den Gräuel der Moraltheologen billigte, approbierte, weil er seinen Zwecken frommte. Diese Menschen hatten nur ein Ziel, nämlich zu herrschen, und um dieses Ziel zu erreichen, war ihnen kein Mittel zu schlecht; der Zweck heiligte jedes. Um dieses Ziel zu erreichen, ließen sie die christliche Sittenlehre verderben, fröhnten den bösen Neigungen und Leidenschaften der Menschen, wiegten die Gewissen in Sicherheit ein, absolvierten die Sünder ohne Reue und Vorsatz und führten jene frevelhafte Profanation des Beichtstuhles ein, die wir unten so scharf gezeichnet haben. Warum? Dadurch füllten sie ihre Beichtstühle mit Poenitenten, wurden die Lieblinge der Menge und gewannen so einen unberechenbaren Einfluß auf alle Klassen. Das waren die Wege dieser frommen Väter, die in hundert ihrer Schriften aufgedeckt sind, und die wir hier vorgelegt haben. Wenn man diese Wege sucht, so muß man, wenn man nicht blind gegen die Wahrheit oder von gleicher Corruption wie jene Jesuiten angesteckt ist, gestehen, daß der Geist des Ordens ein unheiliger, frivoler, schlechter war, und daß dieser Vorwurf nicht den Einzelnen, sondern der ganzen Corporation gilt.

Ich erwarte nun noch einen andern Vorwurf, dem ich emsig schon im Vorraus begegnen will. Man wird mich hart beschuldigen, daß ich ohne Hehl und Scheu die entsetzlichen Abschönitäten der jesuitischen Moraltheologen und ihre revolutionären Doctrinen offen gedeckt und dem Publicum vorgelegt habe; man wird mir vorwerfen, daß ich dadurch den Anstand verlegt, die öffentliche Sittlichkeit beleidigt und sogar einen bösen Samen



ausgestreut habe. Euch, die Ihr mir dieses vorwerfen werdet, Euch antworte ich im Voraus dieses: Wenn in einer Gemeinde ein vergifteter Brunnen ist, wird nicht Feder gewarnt, daraus zu schöpfen, damit er nicht Eobes sterbe? Das Gift, das in meinem Buche ist, ist nicht mein Gift; es ist jesuitisches; ich habe es nur ausgeschieden und unserem Volke vorgelegt, damit Feder es als Gift anerkenne und sich vor denen hüte, die es bereitet haben. Wenn trotz meiner Warnung jemand lüstern davon isst, der ist verderbt von vorn herein; geht er also zu Grunde, es ist seine Schuld, ich habe ihn gewarnt. Aber nun will ich die Sache anders stellen. Ihr Münchner, Ihr gesamten Ultramontanen, die Ihr mich am lautesten tadeln werdet ob meiner Schrift: sagt mir, warum ich sie herausgegeben habe? Euret wegen. Denn Ihr seid es, die jene furchtbaren Giftpischa als Heilige und als die geschicktesten Aerzte preiset. Jene Männer, die den Fluch der Menschheit verdienen, die alles Göttliche und Heilige wissentlich, planmäßig, mit teuflischer Bosheit mit Füßen getreten; jene Menschen, die die Jugend verhöhnt, das Laster bekränzt und ihm Weihrauch gestreut haben vor allem Volke, diese Menschen, von denen verpesteter Gestank ausgegangen ist in die ganze Welt, und die die ganze Welt einst austieß: diese Menschen wollet ihr wieder in unser Deutschland einführen, wollet ihnen Schulen, Kanzeln und Beichtstühle übergeben und ihnen die unschuldige Jugend und das Volk zum Verderben überantworten. Weil Ihr das wollt, weil Ihr diese eure Absicht öffentlich zu verkünden nicht erröthet seid, so habe ich schonungslos alle jene Gräuel und Monstruositäten der Jesuiten, eurer Busenfreunde, aufgedeckt, damit unser Volk sie und mit ihnen Euch so aus tiefer Seele, so echt deutsch verachten und hassen lerne.

Ihr werdet mir entgegnen: „Was du dort Böses und Verachttes aus den jesuitischen Moraltheologen herbeigebracht hast, das war so böse nicht gemeint; es war nur theoretisch aufgestellt und nicht für die Praxis berechnet; es war bloß Schulgeschwätz,

mehr um den Scharffinn und das Urtheil zu üben, als das Leben zu regeln, und deshalb muß kein Werth darauf gelegt werden." So haben eure Vorgänger vor 60 Jahren gesprochen, und mir bangt, Ihr werdet in dieselbe Nede gegen mich aussbrechen. Aber sagt, wo steht es geschrieben, daß es überhaupt und namentlich einem Vereine von geistlichen Männern erlaubt sei, schlechte und verderbliche Theorieen aufzustellen und das Böse theoretisch zu lehren? Sagt mir, woher haben die Jesuiten das Privilegium, ihren Scharffinn an den schmähesten Obscönitäten, an den furchtbartesten Verbrechen zu üben? Sind diese Gegenstände für Uebung des Scharffinnes und der Urtheilskraft und gehören sie in hunderte von Büchern, die nicht allein dem unerfahrenen Volke leicht in die Hände gerathen konnten, sondern oft darauf berechnet waren, ihm in die Hände zu fallen, indem sie ausdrücklich für's Volk und in der Volkssprache geschrieben waren? Tamburini's Schrift: *Methodus expeditae confessio-  
nis* ist, wie es auf dem Titelblatte heißt, *tam pro confessariis  
quam pro poenitentibus* geschrieben und die uns vorliegende Ausgabe ist 1666 zu Köln auf deutscher Erde gedruckt, wohin diese italiänische Giftpflanze durch jesuitische Tüte verpflanzt wurde. Bauny hat seine *Somme des peches*, auch in französischer Sprache unter das Volk gebracht. Die schändliche *devotion  
aisée*, aus der ich unten am Schlusse des ersten Theiles Auss-  
züge mittheilen werde, war für den Toilettentisch geschrieben. Wenn aber auch der größere Theil der jesuitischen Moraltheologieen in lateinischer Sprache geschrieben war, so wurden sie doch verstanden von allen Geistlichen, von der ganzen Studirenden Ju-  
gend und Tausenden von Laien, die, in viel größerer Anzahl als heute, der lateinischen Sprache mächtig waren. So waren dem Gifte und den abnormen Schändlichkeiten tausend Kanäle geöffnet, daß sie unter die Masse fließen konnten. — Aber Eure Einrede zeigt sich noch von einer viel bedeutenderen Seite als wichtig. Die Jesuiten haben ihre Schlechtigkeiten, ihre Theo-  
rieen des Lasters nicht bloß für die Theorie und die Schule, nein, sie haben sie für die Praxis und das Leben geschrieben.

Darin liegt ja eben das Uebermaß der Schande und des Verderbens. Sie haben den Beichtvätern ihre Schandlehren nicht für die Theorie, sondern für die Praxis des Beichtstuhles gegeben; sie haben Meineid, Mord, Unzucht, Diebstahl, Betrug, Verläumung, Schmuggelhandel, Ungehorsam gegen die Obrigkeit, Rebellion und Königsmord nicht für die Theorie, sondern für die Praxis erklärt und sie sind deshalb als Urheber mehrerer Königsmorde überführt, vieler angeklagt. Ja, sie selbst haben, wie ich Euch unten beweisen will, in allem Ernstes dagegen protestirt, daß ihre Meinungen nur für die Theorie gelten sollten, sondern sie auch stets als in praxi tutas erklärt. Was wollt Ihr dagegen einwenden? Der Heiland hat den Jesuiten selbst und auch Euch das Urtheil gesprochen, indem er mit richtendem Ernst sagt: „Wehe denen, durch welche Aergerniß kommt!“ Und dieses Aergerniß haben die Väter Jesu gegeben, der Jugend wie dem Alter, den Männern wie den Weibern, den Obrigkeiten wie den Unterthanen, den Geistlichen wie den Laien; und dieses Aergerniß wiederholt Ihr, indem Ihr als die Patronen so schlechter Menschen auftretet und das Volk irreleitet, sie demselben als Heilige anpreisend. Wenn in unseren Tagen, wo die Religion wieder in die Herzen gedrungen ist, statt bloß auf den Lippen zu wohnen und sich bloß in äußerem Dienste zu offenbaren, wie es zu den Seiten der Jesuiten der Fall war, wenn, sage ich, heute Menschen austräten und in so viel Büchern solche Lehren vortrügen, wie es die Jesuiten einst thaten; die Kirche würde tausend Bannflüche auf sie schleudern und der Staat würde sie in Bande und Fesseln legen. Menzel hat das junge Deutschland unter die Füße des deutschen Publicums gebracht und doch steht in den Schriften desselben nicht der hundertste Theil der Schändlichkeiten, von denen die der Jesuiten überfließen: diese werden dasselbe Schicksal haben. Menzel ist ob seiner That gepriesen worden, Ihr selbst habt ihn gepriesen; man hat sie ein Verdienst um das Vaterland, um Religion und Jugend genannt: ich brauche also nicht zu

fürchten, daß es Euch gelingen werde, meine Schrift gegen die Jesuiten dem deutschen Volke als ein Verbrechen einzureden."

So weit über diese Puncte. Nun muß ich noch einige Neuheitlichkeiten meiner Schrift besprechen.

Uns Deutschen fehlt es noch durchaus an einer gebiegenen Literatur über die Jesuiten. Wolf's Geschichte der Jesuiten trägt den Stempel der Parteilichkeit an sich, mit der zu seiner Zeit Alles zu leidenschaftlich für oder gegen den Orden sprach; dazu fehlt ihr die pragmatische Gediegenheit. Ueber die Moral und Politik der Jesuiten besitzen wir so zu sagen Nichts. Das große französische Werk, welches c. 1760 auf Befehl des Parlaments zu Paris aus den Schriften der Jesuiten über diesen Gegenstand extrahirt wurde, hat, wenn ich nicht irre, nicht einmal einen deutschen Uebersetzer gefunden und ist in Deutschland völlig unbekannt geblieben. Pascal's classische Provinzialbriefe, die vor 200 Jahren den Jesuiten zuerst einen Todesstoß gaben, sind bei uns vergessen; dazu umfassen sie bloß einen kleinen Theil der einschlagenden jesuitischen Literatur. Saint Domingos Buch, wovon wir eine Uebersetzung haben, behandelt nur zehn einzelne Punkte aus dem Gebiete des Dekalogs, berührt aber gar nicht die jesuitische Lehre von den Kirchengeboten und die noch wichtigere von den Sacramenten. So weit, um anderes Unbedeutende zu übergehen, von den Fremden. Von Deutschen hat jüngst der treffliche Harleß in Erlangen, jetzt Mitglied der zweiten Bayrischen Kammer, ein zwar kleines, aber inhalts schweres Büchlein, „der Jesuiten-Spiegel, oder hat man Ursache, sich vor den Jesuiten zu fürchten?“, geschrieben, und es den Münchner historisch-politischen Blättern als Fehdehandschuh hingeworfen, den dieselben aber, nach ihrer Manier, haben liegen lassen. Harleß hat in seinem Schriftchen auf 40 Seiten einen Gang durch das weite Gebiet der jesuitischen Moralttheologie gemacht, hat in wenigen markigen Pinselstrichen ein Miniaturgemälde von der Corruption des Ordens

geliefert, Alles mit Citaten in originali belegt und sich den Dank aller Deutschen verdient. Die Münchener sind auch etwas stille danach geworden. Aber Harlez Schrift ist durchaus nicht vollständig und läßt deshalb eine bedeutende Lücke, die ich durch meine Schrift auszufüllen gedenke.

Ich habe nun in derselben, was die innere Anordnung betrifft, in Betreff des ersten Theiles den berühmten Jesuiten Escobar, nämlich dessen bekannte Moraltheologie, zu Grunde gelegt, und bin dieser Punkt für Punkt gefolgt. Um Escobar habe ich die Zeugnisse der anderen Jesuiten herum gruppirt; beim Bußsacramente aber habe ich den Tamburini zu Grunde gelegt. Man kann dieses bei der Behandlung jesuitischer Moraltheologie thun, weil man in einem alle hat. Denn diese Moraltheologen citiren weder Schrift noch Väter, sondern nur sich und ihre Collegen und in jeder jesuitischen Moraltheologie kommen alle andere, die vor ihr verfasset sind, als zeugende Citate vor. In Betreff des zweiten Theiles habe ich vorzüglich Bellarmin, Mariana und Rosseus zu Grunde gelegt.

Ich habe ungefähr 150 jesuitische Schriftsteller citirt; den größeren Theil davon habe ich selbst gelesen und kann also für die Richtigkeit der Citate bürgen; namentlich ist dies der Fall bei Busenbaum, Escobar, Tamburini, Mariana, Bellarmin, Rosseus, die ich deshalb namentlich nenne, weil sie die Grundlage meiner Schrift bilden. Nur wenige Stellen sind es, die ich aus Pascal's Briefen ohne Vergleichung mit den mir nicht zu Gebote stehenden Originalen aufgenommen habe. Ich habe sie auf Treu und Glauben dem Pascal nachgeschrieben und durfte dies um so getroster thun, als ich bei der Vergleichung von hundert Stellen Pascal's mit den Originalen nie ein unrichtiges oder entstelltes Citat fand. Indes alle und sämmtliche Stellen, die ich ohne Vergleichung mit den Originalen aufgenommen habe, sind immer solche, daß sie nicht als *argumenta unica*, sondern

nur als subsidia der von mir schon aus den Originalen vorgebrachten Argumente dienen. Ich habe sie nur der Vollständigkeit wegen neben die von mir schon angeführten Beweise hingesezt.

Ansfangs hatte ich vor, die citirten Stellen auch im lateinischen Texte herzusezen und ich würde in der That meinem Buche dadurch einen großen Dienst erwiesen haben. Allein dasselbe würde zu voluminos geworden sein. Sollte es aber eine zweite Auslage erleben, so werde ich die Originaltexte beifügen. Für die getreue Uebersezung derselben siehe ich aber jedenfalls ein.

So übergebe ich meine Schrift denn dem deutschen Publicum; möge sie recht vieles Gute wirken und dazu beitragen, uns vor einem großen Unheile zu bewahren.

Sollte ich mich hier und da geirrt haben, wie z. B. bei der Materie des Wuchers, wo es mir nicht klar geworden, ob die Jesuiten jedes Zinsnehmenden Wucher nannten, so bitte ich um Belehrung, die ich stets dankbar annehmen und eifrig benutzen werde. Ueberhaupt werde ich jede Beurtheilung meiner Schrift, sobald sie auf die Sache selbst eingehet und sich nicht auf Raisonnements beschränkt, mit Dank anerkennen; ja, mein sehnlichster Wunsch ist, daß ich, zur Ehre der Jesuiten, besonders aber zur Ehre der katholischen Kirche, die hier so sehr betheiligt ist, in allen Stücken gründlich widerlegt werde.

Ich weiß es, die ultramontane Partei wird meine Schrift, die sich nicht widerlegen läßt, mit Hohn und Schmähungen überhäufen; sie wird mich einen boshaften Menschen, vielleicht einen Verläumper nennen. Ich werde mich dabei sehr gut trösten, und mich an die *χ'νες χαιρούτες* des Sokrates erinnern.

Schließlich noch eine Bemerkung zur Vertheidigung der Jesuiten. Jordan hat in seiner Schrift: „die Jesuiten und

der Jesuitismus" behauptet, daß der General im Namen Jesu, krafft der Obedienz zu einer Todsünde verpflichten könne. Jordan hat die Stelle ehrlich im Originaltexte hergeschrieben, aber er hat übersehen, daß obligationem ad peccatum mortale induere in der Jesuitensprache heißt sub peccato, d. h. eine Verbindlichkeit unter einer Todsünde auferlegen. Die Jesuiten haben des Bösen genug gethan, was unzweideutig vorliegt; man muß ihnen nicht noch mehr aufbürden, was nicht ganz klar erwiesen werden kann.

Dieser Schrift habe ich auch die Bullen angehängt, durch welche Clemens XIV. den Orden 1773 aufhob, Pius VII. ihn 1814 wiederherstellte.

Berlin, im Februar 1840.

J. Ellendorf.

**D i e**

**Moral und Politik der Jesuiten.**

---



## Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze der Jesuitischen Moral.

Der Dekalog nach den Jesuiten.

---

### Erstes Kapitel.

Der Jesuitische Probabilismus, die **methodus dirigendae intentionis** und die **restrictio mentalis**.

---

Die Jesuiten haben in die Moral den Probabilismus eingeführt und dadurch unsägliches Verderben angerichtet. Die Sitten ihrer Zeit bedurften vielmehr der Strenge evangelischer Vorschriften, als der Laxität jenes Systems, das zum Bösen offenbar noch mehr reizen mußte. Über der Probabilismus der Gesellschaft, statt die Sitten zur Reinheit, welche die evangelische Moral verlangt, zu erheben, ließ sich zu ihnen herab. Die Moral der Gesellschaft ging aus den Sitten der Zeit hervor, statt daß umgekehrt die Sitten der Zeit aus der evangelischen Moral hätten hervorgehen müssen; sie wirkte wieder, die Unsitte der Zeit zu erhalten und, weil, wie im Guten, so auch im Bösen kein Stillstand ist, sie noch mehr zu verschlechtern. Hierin beurtheilten die Jesuiten die Menschen ganz richtig. Da sie sahen, daß das Gesetz Gottes denselben eine unerträgliche Bürde sei, so waren sie bedacht, es ihnen leichter zu machen, oder ganz abzunehmen; sie erfanden zu diesem Zwecke die Lehre, wie man Gottes Gesetz übertreten könne, ohne ihn selbst wirklich zu beleidigen

und das Gewissen zu beschweren. Das war der Zweck der Kunstgriffe ihres Probabilismus und der methodus dirigendae intentionis, das war der Inhalt der restrictio mentalis. Dadurch haben sie vielen Ruhm erlangt, sind die Lieblinge einer zahllosen Masse aus allen Ständen geworden, welche von ihnen lernten, all ihren Neigungen und Lüsten nachzugehen, und doch zugleich auf der graden, ebenen Bahn zum Himmel zu bleiben. Und um diesen ihren Zweck zu erreichen, haben sie, mit gänzlicher Verdrängung der alten, einen ganzen Chorus neuer Apostel und Väter aus ihrer Mitte gebildet.

Der Probabilismus, dieses ABC der jesuitischen Moral, ist die Lehre von den wahrscheinlichen Meinungen, die uns beim Handeln leiten können. Um ein Beispiel zu gebrauchen: Wer gestohlen hat, ist zur Wiedererstattung verbunden, wenn er Vergebung erlangen will. Diese Ansicht ist probabel nach der Lehre des Evangeliums. Die Jesuiten aber suchen nun auch die Meinung probabel zu machen, daß man nicht verbunden ist zu restituiren. Jede Meinung aber auch für's Gegentheil ist wahrscheinlich, wenn sie sich auf Gründe von irgend einem Gewichte stützt<sup>1)</sup>. Wenn ich nach selbiger handle, sündige ich nicht und beschwere auch mein Gewissen nicht. Um ein Beispiel zu gebrauchen: Ein Armer an einem öffentlichen Wege fleht einen vorbeigehenden Reichen um eine Gabe an. Sein ganzes Aussehen verräth den bittersten Mangel. Die Meinung, daß der Reiche verbunden sei, ihm zu geben, ist nicht nur probabel, sondern sicher nach der Lehre des Evangeliums. Aber die Jesuiten machen auch das Gegentheil probabel; denn, sagen sie, die Meinung, daß der Reiche dem Armen Nichts zu geben brauche, ist auch probabel, weil jener z. B. voraussehen kann, daß noch viele andere Menschen an dem Armen vorbeigehen werden, wovon der eine oder andere ihm ein Almosen reichen wird. Die Wahrscheinlichkeit für's Gegentheil braucht nicht einmal im Innern des Handelnden zu wurzeln, sondern sie kann rein äußerlich sein.

---

1) Escobar theol. moral. in Princ. Examen 3. n. 8 ff. p. 24. Edit. Lugdun. ohne Jahr. Quaenam conscientia est probabilis? Quae judicium continet alicujus rei ex opinione probabili. Probabilis autem ea opinio dicitur, quae rationibus innititur alicujus momenti.

Wenn, sagt Escobar, nur ein einziger sehr angesehener Doctor sich für eine Meinung erklärt, so wird sie dadurch wahrscheinlich, wenn auch hundert dagegen sind<sup>2)</sup>; denn, setzt er als Grund hinzu, ein Mann, der sich der Wissenschaft widmet, wird nicht leicht einer Meinung anhängen, wenn er nicht ausnehmende und hinreichende Gründe dafür hat<sup>3)</sup>). Als wenn nicht auch die, so das Gegentheil für wahrscheinlich halten, ihre ausnehmenden und genügenden Gründe hätten. Durch so eine Lehre wird aber jedes Handeln aus eigener Ueberzeugung aufgehoben, und die Menschen fallen in's Gängelband der *doctores graves*, deren ein einziger also das Gewissen nach Belieben drehen und wenden kann, wie eine Wetterfahne.

Sollte nunemand bezweifeln, ob ein einziger doctor gravis eine Meinung für's Gewissen probabel machen kann, so lösen die Jesuiten den Zweifel durch ein einfaches ja und bekräftigen dieses wieder durch die Aussprüche ihrer casuistischen Collegen, welche doch gewiß für *doctores graves* gelten. Das Evangelium und die Vernunft mögen dazu sagen, was sie wollen. So sagt der berühmte Sanchez:

„emand findet Bedenken, ob das Ansehen eines einzigen doctor gravis et probus eine Meinung wahrscheinlich mache. Ich antworte: Allerdings. So halten es Angelus, Sylvius, Navarra's, Sa u. s. w. Denn: eine Meinung ist wahrscheinlich, wenn sie auf keinem leichten Grunde beruht. Nun aber ist die Meinung eines gelehrten und frommen Mannes kein leichter Grund; Ergo ... Denn wenn das Zeugniß eines großen Mannes, daß dieses und jenes z. B. zu Rom vorgefallen sei, nicht leichtes, sondern großes Gewicht hat, warum soll dann bei einem zweifelhaften Punkte der Sittenlehre das nicht von großem Gewichte sein, was ein frommer und in der Materie bewanderter Mann<sup>4)</sup> sagt<sup>5)</sup>.“

Freilich ist es der handgreiflichste Unsinn, eine Gewissensfrage mit einem historischen Factum in Betreff der Sicherheit auf eine Linie stellen zu wollen; aber Sanchez ist darüber

---

2) Unde *unus tantum doctor gravis admodum opinionem probabilem potest efficere.* 3) Ibid. 4) Dafür hielten die Casuisten vor allen Andern vorzüglich sich. 5) Sanchez. *Summa etc.* I. 1. c. 9. n. 7.

anderer Meinung, und diese ist, weil er ein doctor plus und gravis ist, also auch wohl probabel. „Mir gefällt, sagt er, die Einschränkung meiner Collegen Corduba und Hadrian nicht, wenn sie sagen, es sei ein Unterschied zwischen einem Errthume juris humani und juris divini. In beiden gilt das Ansehen eines frommen und gelehrten Mannes gleich viel.“<sup>6)</sup>

Aber wenn nun in einem Gewissensfalle der eine doctor gravis die Handlung für Sünde erklärt, der andere aber sie erlaubt?

Das macht Nichts, und es ist bei den Casuisten durchgängig Mode, dieses zu thun. Auch dieses gehört zum Systeme; man kann auswählen, was einem gefällt und zusagt, und das Gewissen bleibt in jedem Falle frei, weil für beide Meinungen, für das pro und contra ein doctor gravis steht. Hören wir darüber den gelehrten Diana, der einen solchen Zweifelfall erörtert.

„Hier sind, sagt er, Pontius und Sanchez ganz entgegengesetzter Meinung; aber weil beide sehr gelehrte Männer gewesen sind, so macht jeder von ihnen wenigstens aus diesem Grunde seine Meinung wahrscheinlich und in praxi sicher.“<sup>7)</sup>

Und hier braucht einem auch die Wahl nicht schwer zu werden, welcher von den beiden probablen Meinungen man folgen will; man kann der folgen, die einem am meisten zusagt. Man höre nur den dieses beweisenden doctor gravis Emmanuel Sa, der noch einen Schritt weiter geht. „Man kann thun, sagt er, was man nach einer wahrscheinlichen Meinung erlaubt hält, wenn auch das Gegentheil vor dem Gewissen sicherer ist. Hier genügt vollkommen das Ansehen irgend eines doctor gravis oder ein gutes Beispiel.“<sup>8)</sup> Filliuccius sagt ebenfalls gradezu: „Es ist erlaubt, nach einer minder wahrscheinlichen Meinung zu handeln, obwohl sie weniger sicher ist. Das ist die Meinung aller Neuern.“<sup>9)</sup> So fragt auch der berühmte Escobar: „Darf ich einer minder probablen Meinung mit Hintansetzung der probableren folgen? Allerdings; ich darf sogar

---

6) I. c. 7) Diana. Part. 3. Tract. 4. Resolut. 244. 8) Em. Sa Aphorism. sub voce *Dubium*. p 183. 9) Filliuccius. Moral. Quaest. Tract. 21. c. 4. n. 128.

die sicherere hintansezehn; ja, ich darf sogar meine mehr probable und sichere Meinung aufgeben und der eines Andern folgen, wenn diese nur ebenfalls wahrscheinlich ist.“<sup>10)</sup>

Die verderbliche Anwendung dieses Probabilismus auf die einzelnen Punkte der Sittenlehre soll unten folgen. Daß sie nicht bloß für die Speculation, sondern gerade für die Praxis, namentlich für den Beichtstuhl berechnet waren, darüber sind die Beweise leicht beizubringen, aus welchen erhellt, wie gewissenlos der Probabilismus war. Es kommt jemand zu seinem Beichtvater, um ihn in irgend einer Sache des Gewissens um Rath zu fragen. Wir wollen annehmen, derselbe sei im Besitze eines unrechtmäßigen Gutes, welches ihm Scrupel verursache; aber er zeige zugleich eine Uebeigung, es dem rechtmäßigen Herrn zurückzuerstatten. Auf solche Fälle sind die Casuisten gerüstet Laymann sagt: „Ein Doctor kann Einem, der ihn um Rath fragt, einen solchen ertheilen, nicht nur nach seiner eigenen, sondern auch nach eines Andern wahrscheinlichen Meinung, wenn diese dem Consulenten günstiger oder erwünschter ist. So Basquez, Sanchez, Lopez und Escobar.<sup>11)</sup> Ja, ich glaube, er wird nicht unrecht thun, wenn er demjenigen, der ihn fragt, einen Rath ertheilt, der durch irgend einen Gelehrten für probabel erklärt ist, wenn er auch selbst die sichere Ueberzeugung hat, daß er falsch sei.“<sup>12)</sup> Escobar fragt an der oben bezeichneten Stelle: „Darf ein Beichtvater gegen seine eigene Meinung dem Beichtkinde eine andere weniger wahrscheinliche anempfehlen, um dasselbe von irgend einer Last (z. B. der Vermeidung einer Gelegenheit zu schweren Sünden) zu befreien?“ Basquez, lautet die Antwort, sagt unbedingt ja; Becanus hat Anfangs distinguiert und ist später dem Basquez beigetreten. Ferner fragt er: „Der Beichtende bittet den Beichtvater, ihm zu sagen, welche Meinung die wahrscheinlichere sei? Dann ist jener verbunden, ihm die zu sagen, welcher er selbst folgt. Aber wenn bloß von praktischer Verpflichtung die Rede ist, so kann er ihm auch die weniger wahrscheinliche Meinung anrathen; ja, er wird sich um so mehr als Rathgeber ent-

<sup>10)</sup> Escob. l. c. <sup>11)</sup> Escobar. Theolog. Moral. Prim. Exam. 3. c. 6. n. 24. <sup>12)</sup> Laymann. L. I. Gr. I. c. 2. §. 2. n. 7.

pfehlen, wenn er recht oft das anräth, was leichter und mit geringerem Nachtheile geleistet werden kann."

Allerdings sind das ganz goldene Regeln, die leicht hinwegbringen über göttliches und menschliches Gesetz und Gewissensscrupel und statt aller dieser Dinge die Meinung eines doctor gravis als infallible Norm sezen. Und jene Regeln gelten auch für alle mögliche Fälle. Denn auch die Beichtväter sind verpflichtet, sich dem Accomodationsysteme des Probabilismus geduldig zu fügen. Der ehrwürdige Vater Bauny sagt hierüber: „Wenn die Ansicht, wonach ein Beichtender gehandelt hat, probabel ist, so muß der Beichtvater ihm die Absolution ertheilen, wenn er auch eine ganz entgegengesetzte Meinung hat.“ „Denn, fügt er hinzu,emandem, der nach einer wahrscheinlichen Meinung gehandelt hat, die Absolution zu verweigern, ist seinem Wesen nach eine Todsünde. So lehren auch Vasquez, Sanchez, Suarez.“<sup>13)</sup>

Freilich steht im Evangelium und den Vätern Nichts von verlei Todsünden, aber wir wissen ja, daß die Jesuiten die Welt mit einem neuen Evangelium und einem Series neuer Apostel und Väter beschenkt haben. Dieses kann man aus der Vorrede der Moraltheologie des Vater Escobar sehen. Derselbe vergleicht sein berüchtigtes Buch mit jenem in der Apokalypse, welches mit sieben Siegeln versehen war, und überreicht es den vier Thieren, welche ihm seine hochweisen Collegen Suarez, Vasquez, Molina und Valencia sind, in Gegenwart der vierundzwanzig Ältesten, worunter er die vierundzwanzig Casuisten versteht, aus welchen er seine fünfundzwanzigste Moraltheologie zusammengeschrieben hat, als aus Aposteln und Vätern.

Man hat die Jesuiten — und in manchem Buche habe ich es gelesen — vertheidigen wollen, indem man sagte: ihr Probabilismus sei bloß speculativer Natur gewesen und mehr eine Schulübung, als Regel zum Handeln. Die so etwas behaupten, haben nie einen Casuisten in der Hand gehabt; sie schreiben es, weil sie nichts Anderes wissen. Die Casuisten haben nicht für

---

13) Bauny. Tract. de poenitentia. IV. Quaest. 13. p. 93. Nach dieser Ansicht könnte der Streit über die gemischten Ehen leicht geschlichtet werden.

die Schule geschrieben, sondern für's Leben, für die Praxis, und sie selbst wollen von der bloßen speculativen Natur ihrer sauberen Sittenlehren Nichts wissen, sie sollen auch Normen für's Handeln sein. Wir wollen aus tausend Beispielen eins aufgreifen. Der große Escobar wirft die Frage auf: „Darfemand nach erhaltener Ohrfeige den, welcher sie ihm gab, verfolgen oder ihn ermorden? Einige sagen nein, weil das Rache und nicht Vertheidigung wäre. Aber Lessius (L. II. c. 9. Dubium 12. n. 80.) sagt, es sei in der Speculation erlaubt, aber für die Praxis müsse man nicht dazu ratthen.“ Und warum nicht? nicht, weil man dadurch ein göttliches Gebot verletzt, welches Rache und Mord verbietet; das ist dem Jesuiten nicht in den Sinn gekommen; sondern „wegen der Gefahr des Hasses, der Rache und des Uebermaaßes der Raufereien und Morde, die zum Schaden des Staates daraus entstehen würden.“ Aber, fährt der weise Escobar fort, Andere (unter denen er Henriquez [L. II. c. 10. n. 9.] anführt) behaupten, daß der Mord in genanntem Falle auch in der Praxis probabel und sicher sei, wenn man nur jene Gefahren meidet. Grund ist (und er ist merkwürdig wegen seiner heidnischen Gottlosigkeit): solange der zugefügte Schaden schwebend (in suspenso) bleibt, habe ich immer die Erlaubniß, mich zu vertheidigen, wie es bei dem offenbar ist, der einen Dieb verfolgt, um ihm das Gestohlene wieder zu entreißen. Denn wiewohl der, welcher mir eine Ohrfeige gegeben, meine Ehre nicht hat, wie der Dieb das Gestohlene, so kann diese doch immer wie eine gestohlene Sache angesehen und zurückerobert werden, indem man seinen Hochsinn (durch den Mord dessen, der mir die Ohrfeige gab) beweiset und um die Achtung der Menschen buhlt. Denn gilt nicht der Geohrfeigte so lange für ehrlos, bis er denjenigen ermordet hat, der sie ihm gab? <sup>14)</sup>)

So steht's wörtlich im Escobar, daß einem ein Schauder überlauft, wie ein einziger doctor gravis et pius den Rachemord in praxi privilegiert und dem göttlichen Gebote: „Du sollst nicht morden“, durch seine spitzfindige Casuistik Hohn spricht. Und überhaupt, um uns auf die speculative oder theoretische Wahr-

---

<sup>14)</sup> Escob. I. c. Tract. I. Exam. 7. c. 3. n. 48. p. 120.

scheinlichkeit, die den Mord erlaubt, zu beschränken: wo in aller Welt steht bei einem der göttlichen Gebote auch nur mit einer Silbe geschrieben, daß man es theoretisch vertreten dürfe? Uns däucht, daß das, was Gott geboten oder verboten hat, dem Verstände und der Vernunft ebenso heilig sein muß, als dem Willen, als der That. Und sehen möchte ich doch, ob nicht ein durch eine Ohrfeige zu Erbitterung und Zorn Gereizter den Plunder von Unterschied zwischen theoretischer und praktischer Erlaubnis, durch Mord an seinem Gegner Rache zu nehmen, verwerfen und die ihm theoretisch ertheilte Erlaubnis, seinen Beleidiger zu tödten, mit der praktischen vertauschen würde, da ja ein doctor gravis, der fromme Henriquez, sich dafür ausgesprochen hat.

Dass der Unterschied zwischen theoretischer und praktischer Erlaubnis nur ein mühsiges Spielwerk war, dass, wer eine Meinung in der Theorie billigt, sie auch in praxi leicht probabel hält und nach ihr handelt, sahen auch die Jesuiten ein und bewiesen einerseits, dass sie ihre theoretisch-moralischen Lehrfähe auch in der Praxis wollten beobachtet wissen, andererseits, dass bei ihnen alle Verwahrungen gegen die übeln und gefährlichen Folgen ihrer Theorie für die Praxis eitel und nichtig waren, und zwar schon durch den einzigen Umstand, dass ein einziger doctor gravis und pius nach der Meinung eines einzigen doctor gravis und pius hinreichte, die Lehre aller doctorum gravium et piorum der Gesellschaft über den Unterschied der theoretischen und praktischen Probabilität über den Haufen zu werfen und seine Meinung in praxi tutam zu machen. Der ehrwürdige Escobar sagt in seiner großen Moraltheologie, welche er später als das oben citirte Werk verfasste, und nachdem er daher in der Zwischenzeit bedeutende Fortschritte in der Lehre von der Probabilität gemacht hatte, ganz offen und auch ganz philosophisch richtig: „Einige Juristen wagen es nicht, den Meinungen eines Duaren, Cujaz, Donnel<sup>15)</sup> und Underer in der Praxis zu folgen, und nennen dieselben nur theoretisch und nicht praktisch und bloßes Schulgeschwätz. Aber diese irren durchaus. Denn ich sehe gar nicht ein, wie eine Meinung speculativ wahrscheinlich und praktisch unsicher sein könne, da die praktische

---

15) Berühmte juristische Casuisten des 16. und 17. Jahrhunderts.

Wahrscheinlichkeit aus der theoretischen, wie eine Wirkung aus ihrer Ursache herfließt. Denn wasemand gerecht oder ungerecht durch die That vollbringt, hat seinen Grund darin, daß er speculativ urtheilt, er könne es auf erlaubte Weise thun, da die speculative Erkenntniß den Willen erst zum Handeln bewegt. Man wird also in der Praxis der Meinung der Doctoren sicher folgen können, ja sicherer, als der Anderer, die es in der Untersuchung der Theorie nicht so weit gebracht haben. Denn wer durch die Speculation tiefer in die Sache eindringt und die Gründe und das Wesen derselben untersucht, der wird auch besser im Stande sein, eine Regel für's Handeln zu geben. Sonst würde es ja jemandem gar Nichts nützen, eine Sache besser einzusehen, wenn er nicht dadurch die Befugniß erhielte, die Regel für's Handeln mit desto größerer Sicherheit aufzustellen. So urtheilt auch Sanchez."<sup>16)</sup>

So hat also der doctor pius et gravis, der ehrwürdige und scharfsinnige Escobar, dieses Hinderniß aus dem Wege geräumt und die Bahn des Probabilismus geebnet. Daß die Väter den Probabilismus nicht gleich, sondern erst nach und nach zu einer so genialen Höhe erhoben haben, ist klar, weil man nicht in Sprüngen weise und gotterleuchtet wird. Man kann dieses aus der Lehre von dem Nachemord für eine Ohrfeige sehen, die erst als bloße Speculation auftritt, von Lessius zu praktischer Sicherheit erhoben wurde, wobei jedoch viele Gefahr sei; von Escobar zuerst zu größerer, dann zu vollendeter praktischer Gewissheit erhoben wurde. Dieses führt uns darauf, kurz anzugeben, wie die Jesuiten es anfingen, die verkehrtesten, gottlosesten Meinungen probabel zu machen. Wir werden daraus sehen, daß sie mit der empörendsten Frivolität mit dem Heiligsten, mit Gewissen, Religion und Sittenlehre ihr Spiel getrieben haben.

Jeder Casuist wirft seine Meinung, die er probabel machen will, Anfangs in die Welt hinein, als ein Saamenkorn, welches in den verschiedenen Neigungen und Begierden der Menschen Wurzel schlagen, daraus Nahrungssaat ziehen und erwachsen soll. Die Zeit bringt sie zur Reife, wie Diana sagt: „Ich lege diese

<sup>16)</sup> Escob. Theol. Univers. moral. Tom. I. Prolegom c. 3. n. 15

Meinung vor; aber weil sie neu ist, überlasse ich es der Zeit, sie zur Reife zu bringen.“ Freilich werden Meinungen, die den Neigungen, Wünschen und Begierden der Menschen schmeicheln und ihnen den Zügel abnehmen, bald Anhänger und Bekänner in Masse erhalten, und sie werden dadurch zu einem praktisch geltenden sittlichen Lehrsatz, dem ein doctor gravis hinreichende Begründung gewährt, erhoben und erhalten, falls sie auch noch so schändlich sind, die Billigung und Genehmigung der Kirche, sobald diese sie nicht ausdrücklich verwirft. Dieß mußte von den Casuisten vorzüglich berücksichtigt werden; und sie mußten also auch ihren eigenen Weg haben, den consensus der Kirche zu ihrem Probabilismus zu erlangen, einen Weg, der ebenso charakteristisch, haltlos und höhnend ist, als der ganze Probabilismus. Der fromme Vater Bauny, ein doctor gravissimus, hat ihn, wenn auch nicht zuerst erfunden, doch zuerst ausgedrückt: „Was, sagt er, Lehrer in gedruckten Büchern lehren, das hat nach allgemeiner Meinung (freilich der Casuisten) auch die Beistimmung und Genehmigung der Kirche, wenn sie es nicht für ungültig erklärt, wie sie doch müßte.“<sup>17)</sup>

Diese Behauptung enthält ebenso viel Frechheit als Unsinn, und wahrlich ist die Kirche zu bedauern, von der hier gesagt wird, daß sie alle Irrthümer adoptirt, die gedruckt sind, wenn sie sich nicht öffentlich dagegen erklärt. Aber diese jesuitische Ansicht ist auch ganz geeignet, nicht nur die Casuisten zu den eigentlichen Aposteln und Kirchenvätern zu machen, sondern auch ein ganz nagelneues Evangelium in die Kirche einzuführen. Man braucht ja nur alle gedruckte Meinungen der doctorum gravium, die nicht ausdrücklich von der Kirche verdammt sind — und dann hätte sie Vieles zu thun gehabt — in ein System zu bringen, und es wird eine Sittenlehre herauskommen, die mit der des Evangeliums so viel Aehnlichkeit hat, wie Satan mit einem Lichtengel.

Allein, was sieht das die Ehrwürdigen an? Ihre Meinungen und Lehren sind ebenso gut und wirksam, als das Evangelium; haben sie ja alle einen oder gar mehre doctores graves zur Garantie. Und das ist auch in allem Ernst ihr Meinung.

---

17) Bauny, tractatus de poenitent. 6. p. 312.

Hören wir nur den Vater Caramuel: „Ich bewundere, sagt er, das Genie des gelehrten Diana. Nur Neider können läugnen, daß sein Scharfsinn viele Meinungen wahrscheinlich gemacht hat, die es früher nicht waren. Wenn nun diese Meinungen jetzt wahrscheinlich sind, statt daß sie es früher nicht waren, so sündigen die also nicht mehr, die ihnen folgen, da sie doch früher sündigten.“<sup>18)</sup> Das heißt nun mit anderen Worten: Wenn zwei Menschen eine und dieselbe Handlung begehen, die nur durch die probable Meinung eines Casuisten gerechtfertigt wird, so wird der eine, der diese probable Meinung und die Säke des Diana kennt, nicht sündigen, wenn er sie begeht, während der andere, welcher von jenen Nichts weiß, durch dieselbe Handlung eine Sünde begeht.

Sa, man könnte nach dieser Ansicht des hochwürdigen doctor gravis und Vaters Caramuel die ganze Welt auf einmal entsündigen. Denn da es fast keine unerlaubte Handlung giebt, die, wie wir unten sehen werden, durch irgend eine probable Meinung irgend eines doctor gravis nicht erlaubt geworden ist, so brauchten die Bibelgesellschaften nur sämmtliche Casuisten der Jesuiten zu drucken und sie statt der Bibel in alle Welt zu versenden, und es würde bald keine Sünde mehr geben. Und mit Recht könnte man dann von den Jesuiten sagen: *Ecce, qui tollunt peccata mundi.* „Seht da diejenigen, so die Sünden aus der Welt schaffen.“

Die Casuistik mit dem Probabilismus ist eine schlüpfrige Schlange, die man mit Kraft festhalten muß, und die Jesuiten haben sie mit Fleiß dazu gemacht; sie ist ein Kunstwerk. Die Kunst aber besteht gerade darin, daß sie zugleich affirmativ und negativ ist und daher leicht vertheidigt werden kann. Hundert Casuisten stellen eine Meinung als probabel dar, hundert verwiesen sie, und selbst über eine und dieselbe Meinung werden so viele Distinctionen, sowie Nuancen vorgebracht, daß oft das Eine durch das Andere wieder aufgehoben wird. Aber die Hauptsache bleibt bei allen unangesuchten, daß ein doctor gravis eine Meinung probabel machen kann.

---

<sup>18)</sup> Caramuel Theol. fundam. in der epistola dedicatoria an Diana.

Daher ist es denn auch den Jesuiten und ihren Freunden leicht geworden, sich gegen die ihnen gemachten Anschuldigungen zu vertheidigen, indem sie, je nachdem es in ihren Plan passte, bald die negative, bald die affirmative Seite des Probabilismus vorhielten, und wer sich nicht, um hinter die Wahrheit zu kommen, die ungeheure Mühe gegeben hat, die Casuisten selbst zu lesen, wird leicht irregeführt. Nicht alle Casuisten haben einerlei Irrthümer; wer gegen den Mord ist, dem beweisen die Jesuiten aus dem Basquez, daß er nicht tödten dürfe; und wer seinen Rachedurst durch den Mord des Feindes löschen will, dem geben sie den Lessius und Escobar, und da mag er auf das Unsehen dieser doctorum gravium den Mord begehen. Lessius mag vom Morde wie ein Heide, und vom Almosengeben wie ein Christ sprechen; dagegen wird Basquez vom Morde wie ein Christ, vom Almosengeben wie ein Heide sprechen. Auf diese Weise wird das Gute und Böse ganz indifferent; ich kann den Gegner mit gutem Gewissen morden, weil der doctor gravis Lessius es erlaubt; ich kann ihn schonen, weil Basquez diese Meinung probabel macht. Auf diese Weise kann Jedem geholfen werden, dem Frommen wie dem Bösewichte, der Tugend wie der Sünde; und nach der Theorie des Probabilismus, vermöge dessen Wahrscheinlichkeit keiner Meinung für die eine oder andere Seite hin abgesprochen werden kann, und der alle Meinungen generis communis macht, wird Einer dem Andern nöthigen Falls seine Meinung leihen, und jeder Beichtvater wird denjenigen zu absolviren verpflichtet sein, der nach einer, auch nur durch einen doctor gravis probablen Meinung gehandelt hat. Und gerade diese schlängenartige Doppelzüngigkeit der Casuistik, die mit einer Zunge das Laster, mit der andern die Tugend lehrt, und beides als gleichviel werth und thunswürdig darstellt, ist die Pest derselben.

Um nun unsere Darstellung über den Probabilismus vollständig zu machen, wollen wir noch die Ansichten einer Reihe berühmter Jesuiten folgen lassen.

1) Henriquez. Ein in seinem Gewissen beunruhigter Mensch wählt den Weg der Sicherheit, wenn er gegen seine Gewissenszweifel dasjenige anwendet, was er als recht erkennet, ungeachtet er sich nicht verhehlen kann, daß die andere Meinung

wohl noch richtiger sein möchte, und der Beichtiger muß gegen seine eigene Ansicht sogar mit derjenigen des Beichtenden sich vereinigen, vorausgesetzt nämlich, daß diese letztere vor Gott entschuldigt.<sup>19)</sup>

2) Franz von Toledo. Noch ist eine dritte Bemerkung zu machen, wenn die Meinungen über einen Gegenstand getheilt sind; denn nicht sehr selten behaupten die Einen, ein Vertrag sei erlaubt, während die Andern das Gegenteil finden. Wenn zufälliger Weise also ein Beichtiger der Ansicht derjenigen zugethan ist, welche glauben, eine Sache sei unerlaubt, die der Beichtende als erlaubt betrachtet, so kann der letztere den Beichtiger nöthigen, ihn zu absolviren, während er sich auf die Meinung des Beichtenden stützt; und der Beichtiger muß so handeln, wenn die beiderseitigen Meinungen sich mit Gründen der Vernunft vertheidigen lassen; im andern Fall jedoch kann er dies nicht thun: und der Fall tritt wirklich in vielfachen Formen und bei mancherlei Verhältnissen ein, worüber die Meinungen getheilt sind, daß nämlich der Beichtiger für sich mit Gewissensüberzeugung der einen oder der andern Meinung folgen kann, ungeachtet es eine geben mag, welche ihm, nach seiner Art zu denken, als die allein wahrhafte erscheint.<sup>20)</sup>

3) Johann von Salas. Es ist eine in der Wahrheit begründete Meinung, daß man nicht allein dem der Neigung am meisten entsprechenden Gefühl, wenn es schon das weniger richtige ist, folgen darf, sondern daß man sogar die am wenigsten richtige Weise wählen kann, wenn die Neigung zwischen beiden gleich getheilt ist.<sup>21)</sup>

Es ist wahr, wie es Angelus... denkt, daß jeder ordentliche oder besonders ernannte Beichtiger gegen sein eigenes Gefühl dem Beichtenden die Absolution ertheilen kann, wenn er von dessen nicht verwerflicher Meinung sich überzeugt hat, ungeachtet diese die minder richtige ist, sie mag auch dem andern Theile entsprechen oder nicht.<sup>22)</sup>

19) Summe der moral. Theol. Buch 14 von d. Unregelmäß. 3. Nr. 3.

20) Anweisungen für die Priester. 3. B. 20. Cap. 21) Abhandlung 8. einzige Disp. 5. Abth. Nr. 51. 22) Ebend. 9. Abth. Nr. 82.

Ueber die Frage aber, ob ein abgeordneter Beichtiger, nachdem er die Beichte gehört, gegen seine eigene Ansicht den Beichtenden absolviren dürfe, erklären sich mit Recht Sotus, Sayr, Perez und Vasquez bejahend. Sie scheinen übrigens in dem von einander abzuweichen, worüber sich Sotus mit allem Schein der Wahrheit ausspricht, daß nämlich der Beichtiger hierzu genöthigt ist, unter der Strafe einer Todsünde. In der That wäre es, wie Sotus bemerkt, für den Beichtenden ein höchst peinlicher Umstand, wenn er sich wieder ohne Absolution weggeschickt und genöthigt sehn müßte, einem andern Priester auf's Neue zu beichten, während man ihn gegen die eigene Ansicht von der Sache mit aller Ruhe des Gewissens absolviren kann; ein Fall, der besonders hervortritt, wenn der Beichtende nicht leicht einen andern Priester finden könnte, welchem seine Meinung entsprechen möchte. Velasquez jedoch sagt, daß hierzu der Beichtiger nur im Fall einer erlaßlichen Sünde genöthigt sein könne . . . Ich, meines Theils, glaube, daß man in diesem Fall selbst die Absolution nicht einmal verschieben darf, wenigstens auf keine zu entfernte Zeit, denn das hieße, dem Beichtenden ohne Noth eine Last aufliegen und ihn benachtheiligen.<sup>23)</sup>

Ihr werdet aber fragen, ob denn ein Beichtiger oder irgendemand einem Beichtenden oder einer andern Person gegen seine Ueberzeugung überhaupt nur einen Rath geben könne; z. B. wenn er glaubt, es sei ein Ersatz zu leisten, kann er rathgeben, der Lehre anderer Doctoren zu folgen, welche erklären, daß hierzu keine Verbindlichkeit vorliege? Ich antworte, daß man dies allerdings kann, . . . denn für seine Person kann man den Lehren eines Andern folgen; man kann also auch ebenso Andern hierzu den Rath geben. Doch ist es immer besser, wenn man anrathet, sich an die Meinung zu halten, welcher man sonst gewöhnlich folgt, besonders, so man seinen Rath schriftlich mittheilt; denn da wäre man der Gefahr ausgesetzt, mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen; manchmal ist es auch sehr gut, wenn man den Anfragenden geradezu zu einem andern Lehrer weist, von dessen der anfragenden Person günstiger Ansicht man voraus schon Kenntniß hat, vorausgesetzt übrigens, daß die Ansicht richtig

---

23) Abhandlung 8. einzige Disp. 9. Abth. Nr. 83.

sei; ein Zeichen, das jedoch fehlen würde, wenn derjenige, zu welchem ich jenen sende, das Gesetz oder den Grund nicht kennen möchte, welche mir seine Ansicht selbst als völlig falsch darstellen. Dies ist die Ueberzeugung von Basquez.<sup>24)</sup>

Nun werdet ihr noch fragen, ob der Beichtiger oder die um Rath befragte Person gegen ihre eigene Ueberzeugung und auf die Ansicht Anderer hin die Verbindlichkeit des Ersatzes aussprechen dürfe? Basquez... erwiedert, daß dies in keinem Fall erlaubt sei, wenn man voraussehe, daß derjenige, dem man diese Verbindlichkeit auflege, ihr nicht nachkommen werde; wenn er wisse, daß dieses nicht die Ansicht des Lehrers, der ihm den Rath gebe, sei, sondern nur die Meinung anderer Lehrer. Wirklich wäre es auch höchst unrecht, wenn man eine verstellte Autorität anwenden wollte, um den, der den Rath nachsucht, zu überzeugen. Fragt man jedoch, ob es nicht Mittel und Gründe gebe, dieser Ersatzverbindlichkeit sich zu entziehen, so muß diejenige Meinung ihm erklärt werden, welche zu Gunsten des Fragenden lautet, oder man muß sich einer Berathung desselben ganz enthalten, besonders wenn dies angeht, während übrigens jeder einmal durch sein Beichtkind aufgeforderte Beichtiger verbunden ist, darauf einzugehen.<sup>25)</sup>

4) Franz Suarez. Wenn der Beichtende sich an eine nicht verwerfliche Meinung hält, der Beichtiger aber die entgegengesetzte richtiger findet, dann entsteht eine nicht geringe Schwierigkeit, weil nun eine Meinungsverschiedenheit entsteht. Der erste Gedanke ist hierbei der: der Beichtiger darf dann nicht der Ansicht seines Beichtkindes sich anschließen, sonst würde er gegen sein Gewissen handeln. Dieser Grund verliert jedoch sein Gewicht; denn wenn man auch gegen einen theoretischen Meinungsartikel handelt, so kann man doch nicht gegen sein Gewissen handeln, und so thut auch hier der Beichtiger Nichts wegen einer einfachen Ansicht, sondern er ertheilt einem Büßenden die Absolution, weil er die sichere Ueberzeugung über ihn gewonnen hat, daß er derselben würdig sei. Eine zweite Meinung ist, daß in einem solchen Fall der eigene Beichtiger seinen Beichtenden ab-

24) Abhandlung 8. einzige Disp. 9. Abth. Nr. 84. 25) Ebend. Nr. 85.

solviren soll . . . , daß aber der außerordentliche Beichtiger oder ein besonders dazu Beauftragter dies weder thun kann, noch soll . . . Diese Unterscheidung ist aber ohne Gehalt . . . So zerfällt auch die Frage, daßemand hierbei Schaden nehme; denn wir stellen den Satz auf, daß, den Schaden unberücksichtigt gelassen, die Ueberzeugung des Beichtenden so richtig sein kann, daß er ihr in aller Ruhe des Gewissens zu folgen vermag (und dies also angenommen, ist der Schaden nur materiell und zufällig, nicht aber in der Form ungerecht); und da auf der andern Seite der Beichtende hinwieder Schaden leiden kann, während er der Ansicht seines Beichtigers folgt, wie zum Beispiel: wenn der Beichtiger und der Beichtende verschiedener Meinung über den Gegenstand eines Ersatzes sind; denn wenn er, keinen Ersatz leistend, einen zeitlichen Schaden für einen Dritten verursacht, so erfolgt gleichergestalt ein zeitlicher Schaden für den Beichtenden, so er den Ersatz leistet.<sup>26)</sup>

Ich sage also, daß in einem solchen Fall ein Beichtiger seinen Beichtenden nicht allein absolviren kann, sondern sogar, daß er es muß . . . und der Grund springt nach dem Vorausgesandten in die Augen, weil alsdann der Beichtende ein völliges Bekenntniß abgelegt hat, in einer guten Richtung steht und in lediglich keinem Punkt gegen sein Gewissen handelt, der Beichtiger auch dies alles deutlich sieht, der nun nicht irgend einen Grund oder irgend ein Recht hat, den Beichtenden ohne Absolution fortzuschicken, so daß also hierüber sich keine Schwierigkeit erheben kann.<sup>27)</sup>

5) *Gregorius von Valencia.* Man fragt, ob ein Richter, vor dem kein Unsehen der Personen sein soll, seine Entscheidung nach dem Vortheil seines Freundes richten kann und zwar nur nach einer auf die eine oder die andere Meinung anwendbaren Wahrscheinlichkeit, während über den Punkt des Rechts die Rechtsgelehrten selbst nicht einig sind. Vorerst nun sage ich: Wenn der Richter glaubt, daß die eine Meinung so viel als die andere an Wahrscheinlichkeit für sich habe, so kann er ungescheut, um seinen Freund zu begünstigen, nach der

---

26) Commentar über den dritten Theil des heiligen Thomas. Bd. 4. Disp. 32. Abth. 5. Nr. 3. 27) Ebend. Nr. 4.

Meinung urtheilen, welche die Ansprüche seines Freundes anerkennt. Noch mehr, er könnte selbst, in der Absicht, seinem Freunde zu dienen, daß einmal sich dieser Meinung anschließen und das anderemal die entgegengesetzte zur Richtschnur nehmen, immer nämlich vorausgesetzt, daß daraus kein Skandal erfolge.<sup>28)</sup>

... Handelt es sich nicht darum, einem Dritten Schaden zu thun, nämlich in außergerichtlichen Sachen, so kann man selbst die eine oder die andere Meinung annehmen, oder einem Andern anrathen (die wahrscheinlichere oder die minder wahrscheinliche) .... Denn in beiden Fällen ist es gleich angemessen, sowohl in seinem eigenen Benehmen, als in Rathschlägen diejenige zu folgen, welche man will, denn alle beide können darin, daß man sich für wahrhaft hält und für rechthandelnd, dem Gebote der menschlichen Klugheit entsprechend erklärt werden, welche allein die Güte einer Handlung bestimmt.<sup>29)</sup>

6) Thomas Sanchez. Wenn irgend Jemand gegen ein Gefühl einen eigenthümlichen Widerwillen hat, den er nicht unterdrücken kann, der ihm unwiderstehlich zur Seite steht, so ist dies für ihn kein Grund, dieses Gefühl bei Andern als unrichtig und für so bedingt zu betrachten, daß er ihm gar nie Folge leisten dürfte.<sup>30)</sup>

Wenn bisweilen der Gelehrte zu entschuldigen ist, daß er seine eigenthümliche Ansicht der allgemeinen Meinung vorzieht, so muß nach ungleich stärkeren Gründen dieselbe Folgerung auch zu Gunsten des Unwissenden sprechen.<sup>31)</sup>

Um eine Meinung als wahrscheinlich zu erklären, muß sie allgemein dafür gelten, daß sie keinen Irrthum enthalte, und sie darf nicht abgekommen sein. Denn es ist nicht selten, daß gewisse Schriftsteller (alte) darauf nicht gemerkt haben, daß irgend ein Grund, irgend ein Gesetz, irgend ein Beschlüß eine große Gewalt gegen ihre Meinung übe, und daß die Neuern, von solchen Gründen überzeugt, nun die entgegengesetzte Meinung aufstellen: so daß also die Ansicht der Alten nicht mehr jene

---

28) Bd. 3. Disp. 5. Frage 7. Punkt 4. Samml. 1152. 29) Ebend. Samml. 1157. 30) Moralisches Werk über die 10 Gebote. I. Cap. 9. Nr. 6. 31) Ebend. Nr. 10.

Wahrscheinlichkeit für sich haben kann, welche ihre Befolgung im thätigen Leben fordern darf.<sup>32)</sup>

Ein Abtrünniger, überzeugt, daß seine Sekte sich zu richtigen Grundsäzen bekennt, ungeachtet die entgegengesetzte noch richtigere hat, würde gewiß bei dem Herannahen des Todes den wahren Glauben annehmen müssen, den er als den richtigeren erkannt hat.... Außer diesem Falle aber ist er durch Nichts dazu genöthigt. Fügt man diesem noch bei, daß die Mysterien unseres Glaubens so erhaben, als die Christensitte den Gesetzen des Fleisches und Blutes entgegen ist, so kann auch die höchste Wahrscheinlichkeit nicht für zureichend erklärt werden zur Verbindlichkeit, daran glauben zu müssen.<sup>33)</sup>

7) *Aegidius von Coninch.* Aus allem dem Vorausgesagten folgt: 1) daß man von einem zweifelhaften und minder wahrscheinlichen Satz der speculativen Theorie einen gewissen und zuverlässigen Schluß auf das praktische Leben übertragen kann. Jemand zum Beispiel steht in Zweifel befangen, ob er mit Sicherheit einen gewissen Contrakt schließen dürfe; er berathet sich mit verschiedenen Rechtslehrern über das Für und das Gegen; allein, nachdem er ihre Gründe wohl erwogen hat, bleibt er immer noch ungewiß, oder neigt sich sogar auf die verneinende Seite; dennoch aber der Meinung, daß die bejahende Ansicht wirkliche Wahrscheinlichkeit für sich habe, sei es nun der Gründe wegen, die solche stützen, oder des Ansehens derjenigen halber, welche dieselbe aufstellen, kann er mit voller Ruhe sich überzeugen, daß der fragliche Contrakt ihm in der Ausführung wirklich gestattet sei, weil es erlaubt ist, der weniger sicheren Meinung dennoch zu folgen, sowie sie die Wahrscheinlichkeit nicht gegen sich hat.<sup>34)</sup>

Es folgt 2) daß der Hauptatz, in zweifelhaften Dingen muß man den sicherndsten Weg einschlagen, nicht auf theoretische Speculationszweifel, sondern nur auf jene Zweifel über die Anwendung selbst, ausgedehnt werden soll, nämlich auf jenen Zweifel, der uns nach genauer Erwägung aller innern

32) *Moralisches Werk* üb. d. 10 Gebote. I. Cap. 9. Nr. 11. 33) Ebend. L. 2. Cap. I. Nr. 6. 34) *Comment. disp.* 34. Nr. 87.

und äußern Gründe darüber noch übrig bleibt, ob eine solche Handlung im gegenwärtigen Augenblicke erlaubt sei... Denn damit jemand rechtlich handle, muß er in dem Augenblick der Ausführung einer That überzeugt sein; daß sie ihm wirklich erlaubt ist.<sup>35)</sup>

8) Gabriel Vasquez. Es muß geprüft werden, ob ein Beichtiger nicht nur gegen seine eigene Ueberzeugung einen Beichtenden, aus dem Grunde der diesem gewordenen Meinung und Ansicht, absolviren kann, sondern sogar muß. Nun hören wir aber von so vielen Fällen, in welchen die Ansicht des Beichtenden nicht gerade verwerflich zwar, aber doch minder richtig ist.<sup>36)</sup>

Die Doctoren theilen sich hierüber in verschiedene Ansichten. So glaubt vornehmlich Hadrian, daß, wenn ein Beichtender durch eine die Wahrscheinlichkeit für sich habende Meinung im Irrthum sich befindet, es sei nun, daß er geschickte und erfahrene Leute berathen habe, oder weil er selbst belehrt genug sei, und aus sich selbst diese Art zu denken geschöpft habe, wenn sie einen Dritten beeinträchtigt, wie zum Beispiel, wenn es sich darum handelt, einen Ersatz nicht zu leisten, so glaubt Hadrian, sage ich, daß sodann der Beichtiger sein Beichtkind ermahnen solle, seine Meinung aufzugeben und den Ersatz zu gewähren, wenn er nämlich einigermaßen hoffen könne, den Beichtenden von seiner Denkweise abzubringen; so jedoch der Beichtiger damit nicht zum Ziele zu kommen hoffen könne, dann müsse er ihn bei seiner Ueberzeugung belassen.

Diese Anweisung Hadrian's gefällt mir auf keinerlei Weise; denn nehmen wir an, wie er es auch angenommen hat, daß der Beichtende wirklich eine nicht verwerfliche Ansicht habe, so mag es wohl nicht wahrscheinlich sein, daß dieser Beichtende sich im Irrthum befindet, und also hat auch der Beichtiger zu glauben, daß sein Beichtkind durch seine nicht verwerfliche Ueberzeugung entschuldigt sei, weil es sich flug und auf zu billigende Weise benimmt, und somit wird ein Beichtiger sein Beichtkind absolviren können, von dem er weiß, daß er dieser Meinung in Gewissenssicherheit folgt; denn in diesem Fall muß ein Beichtiger

<sup>35)</sup> Comment. disp. 34. Nr. 88. <sup>36)</sup> Comment. disp. 62. quaest. 19. c. 7. art. 6 ff.

nicht aus besonderen eigenen Gründen den Vortheil eines Dritten berücksichtigen, dem nach der entgegengesetzten Meinung ein Ersatz zu leisten gewesen wäre, sondern er hat einzigt und allein das Wohl seines Beichtkindes im Auge zu behalten; und da in diesem Fall der Beichtende nicht sündigt, vorausgesetzt nämlich, daß er keiner verwerflichen Meinung folge, so soll er ihm auch die Absolution nicht verweigern.

Ich für meinen Theil trete den Ansichten des Angelus, des Navarra und des Sotus bei, welche geradezu und ohne alle Unterscheidung erklären, daß jeder Beichtiger, der ordentliche wie der außerordentliche, gegen seine eigene Denkweise einen Beichtenden absolviren kann, der einer obschon minder anerkannten und richtigen Meinung folgt, ob sie nun einem Dritten präjudicirlich ist oder nicht ... Indessen fügt Sotus noch bei, daß ein ordentlicher Beichtvater ein solches Beichtkind nicht allein absolviren kann, sondern es muß; und ich halte dies für so richtig, daß ein Beichtiger seinem Beichtkinde nicht allein die Absolution nicht vorenthalten kann, wenn er seine Beichte einmal gehört hat, daß der Beichtiger sogar selbst, so der Beichtende es fordert, dessen Beichte hören und ihm die Absolution geben muß.... Ich für meinen Theil glaube, daß es einem außerordentlichen Beichtiger sogar zur Sünde anzurechnen ist, wenn er nach Anhörung eines Beichtenden, der eine der seinigen entgegengesetzte Meinung hegt, denselben nicht absolviren will, den er sonst wohl hätte absolviren können.

9) Stephan Fagundez. Es würde wahrlich die Gewissen unerträglich drücken und einer Menge von Gewissenszweifeln die Thüre öffnen, wenn wir immer die richtigste Meinung überall aufsuchen und befolgen müßten. Deshalb können gelehrte, einsichtsvolle Männer und kluge Beichtiger ihre eigenen Ansichten, so die richtigsten gewesen wären, völlig beseitigen, die Gewissen der Beichtenden den Meinungen derselben, welche diese als richtig erkennen, gemäß leiten, wie sich denn hierüber ebenso stark als umständlich Sancius, Basquez, Uzor, Salas .... aussprechen.<sup>37)</sup>

---

37) De praeccept. Eccl. 2. praec. L. 3. c. 4. 9. 3.

Diese Lehre ist wahr, nicht allein vor Gott selbst und vor dem inneren Richter des Gewissens, sondern auch vor dem äusseren Richtersthule. Deshalb kann der weltliche Richter nicht nur in Criminalsachen, sondern auch bei Gegenständen der bürgerlichen Rechtspflege seine eigene Ansicht, welche für ihn die richtigste gewesen wäre, bestitigen und einer entgegengesetzten folgen, welche ihm minder richtig erscheint. Dies ist die Ueberzeugung eines Sancius, Vasquez, Valencia, Henriquez, Lefsius.<sup>38)</sup>

10) Paul Laymann. Lehrsat<sup>z</sup> I. Bei zwei mit Gründen der Wahrscheinlichkeit belegten, sich jedoch entgegenstehenden Meinungen, ob irgend eine gewisse menschliche Handlung erlaubt sei oder nicht, kann jeder in der Anwendung derselben derjenigen folgen, welche ihm am besten gefällt, wenn er sie schon in Gedanken als die minder richtige betrachtet. So spricht Suarez, Azor, Sanchez u. s. w.<sup>39)</sup>

Lehrsat<sup>z</sup> II. Von zwei an sich richtigen Weisen über die Lösung eines Fragepunctes ist es sogar erlaubt, derjenigen zu folgen, welche man für die weniger sichere und begründete hält, derjenigen nämlich, welche man selbst von jedem Schein einer Versündigung entfernt findet, als die andere ihr entgegenstehende.<sup>40)</sup>

Ein Doctor kann dem ihn um Rath Fragenden einen Rath geben, nicht allein in Gemässheit seiner eigenen Meinung, sondern eben sowohl auch nach der entgegengesetzten und von andern Personen angenommenen Ansicht, wenn diese letztere jenem Anfragenden günstiger und angenehmer lautet. . . , wenn auch dieser Lehrer selbst in seinem Dafürhalten sicherlich von ihrer Unrichtigkeit sogar überzeugt ist, so zwar, daß er ihr in der Anwendung selbst nicht folgen könnte. Hieraus folgt, daß ein gelehrter Mann verschiedenen Personen auch verschiedene, sich sogar gegenseitig widersprechende Rathschläge geben kann, je nachdem die an sich nicht unrichtigen Gesinnungen der einen von denen der andern sich trennen, ohne daß er deshalb der Vorsicht und Klugheit je sich zu begeben hat.<sup>41)</sup>

<sup>38)</sup> De praecpt. Eccl. 2. praec. L. 3 c. 4. n. 5. <sup>39)</sup> Moral. Theologie. Abhandl. I. Kap. 5. §. 2. Nr. 7. <sup>40)</sup> Ebend. <sup>41)</sup> Ebend. Nr. 9.

11) Ferdinand von Castro-Palao. In Sachen der Wohlfahrt des Einzelnen oder des Ganzen habt ihr euch nicht gerade der sichersten und wahrscheinlichsten Ansicht zu ergeben. Es genügt, so ihr einer sichern und wahrscheinlichen folget. Denn selbst in derjenigen, welche ihr als die sicherste und wahrscheinlichste erkennet, kann sich Irrthum befinden . . . Denn die Richtigkeit des Rechts richtet sich nach der Richtigkeit der Thatsache selbst; ich sage, von der Richtigkeit der Thatsache lässt sich auf die Richtigkeit des Rechts erst schließen . Ich erläutere die Sache durch ein Beispiel. Ich glaube, daß der Mantel, den ich besitze, mir gehört: indessen meine ich aber mit mehr Bestimmtheit, er sei dein; ich bin nun nicht genötigt, ihn dir zu geben, wohl aber kann ich ihn mit aller Ruhe behalten. Ferner: im jetzigen Moment glaubt ein unserer Religion nicht Angehörender, er bekenne die wahrhafte, wenn das Gegentheil schon wahrscheinlicher ist; man kann ihn nicht wohl zwingen, seinen Irrthum abzulegen. Er ist aber hernach dem Tode nahe und hat nicht mehr Zeit, die Sache zu prüfen: das zwingt ihn dann nicht, eine ihn beruhigende Ansicht zu verlassen, um der sichereren zu folgen, sondern er hat nur, soviel er kann, die Dinge mit mehr Sorgfalt zu untersuchen. <sup>42)</sup>)

12) Nikolaus Baldel. Einem Beichtiger ist gestattet, die Ueberzeugung des Beichtenden der seinigen nachzusehen, und dies bleibt Vorschrift der Wahrheit selbst dann, wenn jene irgend einem Dritten, z. B. wo es sich um Ersatz handelt, zum Nachtheil gereichen sollte. Denn obschon Hadrian . . . behauptet, daß der Beichtiger sein Beichtkind erinnern und ermahnen müsse, auf die von ihm vorgefasste Ansicht zu verzichten, so scheint doch hierfür kein vernünftiger Grund vorzuliegen; wir müssen ja bekennen, daß der Beichtiger nicht bestellt, die Vortheile oder Nachtheile Dritter zu bewachen, und der Beichtende kann die Ueberzeugung, die er hat, als begründet betrachten, selbst über die Nichtverbindlichkeit des Ersatzes. <sup>43)</sup>)

---

42) Moralistische Werke über die Tugenden und der ihnen entgegengesetzten Laster. Th. I. Abth. 4. Disp. I. Punkt 12. Nr. 14. 43) Fünf Bücher über theolog. Sittenlehre. I. 4. Disp. 13. Nr. 5.

**13) Franciscus Amicus.** Corduba behauptet, eine Handlung sei nicht erlaubt, wenn man darüber selbst nur eine schwache Ueberzeugung von ihrer durch schwere und gewichtige Zweifel angegriffenen Statthaftigkeit habe. Vasquez... versichert, sie sei erlaubt, ungeachtet er dafür hält, es sei für das Gewöhnliche besser, sich an die Ansicht Corduba's zu halten; nicht als ob, ungeachtet des Gewichtes des Zweifels, diese leichte Ansicht über Statthaftigkeit nicht genügen könnte, sondern weil sie sich, wenn man durch wichtige Vernunftgründe sich gedrückt finde, nicht zum bestimmten Gefühl zu erheben vermöge.<sup>44)</sup>

Meiner Ansicht zufolge ist der auf diese Weise bedingte Ausspruch von Vasquez vollkommen richtig, denn ein schwaches Vertrauen gegenüber dem starken Zweifel ist dasselbe, was die an sich zwar billigende Meinung gegenüber der mit unumstößlichen Gründen belegten Ansicht ist; und so kann man, wie ich hernach zeigen werde, mit aller Statthaftigkeit handeln, indem man sich einer mindern Wahrscheinlichkeit gemäß einer starken entgegenstellt; man kann nämlich ebenso regelrichtig handeln, indem man dieses leichte Vertrauen über jeden Zweifel emporhebt. Auch ist es keinesweges durchaus Noth, um richtig zu handeln, sich gerade von jeder Furcht, übel zu thun, völlig frei zu fühlen, wie denn es nöthig ist, daß das Vertrauen in irgend eine Wahrscheinlichkeit sich erhebe. Es genügt, wie ich es in der Folge zeigen werde, wenn man sich jeder thatkräftigen Furcht enthebt, indem man sich zur Gewissheit erhebt, daß es uns gestattet ist, nach dem Grade des Vertrauens auf eine Sache zu handeln, welches uns innenwohnt.<sup>45)</sup>

**14) Nikolaus Gaußin.** Ein Priester, der seine eigenen Ansichten, die gegen die Entscheidungen der einsichtsvollsten Lehrer streiten, befolgt, würde genöthigt sein, seinen Dienst einem Beichtenden, welcher ihm eine in den Schulen erhältene Lehre entgegenhielte, nicht zu verweigern.

Es giebt eine ziemliche Anzahl von Meinungen, worüber die Lehrer getheilster Ansicht sind; wenn man nun einem Beichtiger gestattet, nur seiner Ansicht, nur seinen Einsichten zu glau-

<sup>44)</sup> Cursus d. Theologie, Bd. 3. Disp. 15. Abth. 3. Nr. 48. <sup>45)</sup> Ebend. Nr. 49.

ben und nur gemäß seiner eigenen Lehre zu absolviren, so müßte oft der Fall eintreten, daß ein Beichtender die Verweigerung aller Priester einer Diöcese der Reihe nach einholt, und daß er ebenso oft seine Sünden wieder bekennt, als er verschiedenen Priestern seine Beichte ablegt, bis er endlich einen findet, der mit seiner Ansicht sich vereinigt. <sup>46)</sup>

15) Escobar sagt: In der That, wenn ich die Menge verschiedener Ansichten über sittliche Gegenstände betrachte, erkenne ich eine glückliche Einwirkung der Vorsehung, indem gerade diese Verschiedenheit der Meinungen uns mit höherer Ruhe das Hoch des Herrn tragen läßt. Die Vorsehung wollte, daß es mehrfältige Ansichten gebe, denen man in sittlichen Dingen folgen möge, und daß dieselbe Handlung als gut erkannt werde, sei es nun, daß man dieser oder jener der entgegengesetzten Meinungen gefolgt sei. <sup>47)</sup>

16) Poignat sagt: V. Eine wahrscheinliche Meinung ist eine solche, die auf das Ansehen eines einsichtsvollen Mannes gegründet ist; so können, als einer solchen, die Schüler der Meinung ihres Lehrers folgen.

VI. Es ist erlaubt, einer weniger wahrscheinlichen und sichern Meinung zu folgen und die wahrscheinlichste zu beseitigen. — Noch mehr, wir sind nicht genötigt, selbst bei zweifelhaften Fällen die sicherste Meinung zu ergreifen. Die sicherste Meinung ist aber die, bei welcher man lediglich keiner Gefahr zu sündigen ausgesetzt ist, oder welche am wenigsten Uebles enthält. <sup>48)</sup>

XII. Zwischen streitenden Parteien kann der Richter, wenn über den Rechtspunkt von dem einen oder von dem andern Theile wahrscheinliche Gründe vorliegen, nach seinem Belieben und Gutdünken entscheiden.

XIII. Der Richter kann die wahrscheinlichste Ansicht verlassen und der minder dem Gesetz der Wahrscheinlichkeit entsprechenden folgen. <sup>49)</sup>

46) Regeln über das die theolog. Moral der Jesuiten betittelte Buch. 23. Saz. 47) Universae theor. moral. receptioris absque lite sentent. Vol. I. L. II. c. 2. n. 23. 48) Auszug aus den Schriften des P. Poignat: Von den Grundzügen der Gewissensfälle. Frage 5. 49) Tit. Resoluantur quaedam diffic. ex judice.

17) Thomas Tamburini. Freundliche Leser, leset, ich bitte euch, die Weisung, die ich euch mit wenigen Worten gebe: wenn ich in diesen Büchern über die zehn Gebote, oder auch sonst eine Meinung probabel nenne, oder, was dasselbe ist, nicht inprobabel, so verstehe ich darunter, daß ihr sie ohne Gewissenszweifel und ohne Furcht zu sündigen annehmen und sie mit Sicherheit und Ruhe anwenden könnet. Es ist euch bekannt, daß diese Weise des Ausdrucks von allen guten Lehrern angenommen ist, und gegründet auf den Satz, daß derjenige, welcher einem probablen Grundsätze folgt, sich klug benimmt und also fehlerfrei handelt. Ihr wisset es zwar wohl, doch schien es mir angemessen, euch daran zu erinnern, um jedem Zweifel zu begegnen. Gott befohlen hiermit! <sup>50)</sup>)

Ist es erlaubt, über einen und denselben Gegenstand bald dieser probablen, bald einer andern Ansicht und Meinung zu folgen? Es ist z. B. eine probable Meinung, eine Auflage sei unrechterweise befohlen; aber auch die Meinung ist nicht inprobabel, daß sie gerechter Weise decretirt sei. Kann ich — heute, durch die Regierung zum Einzug dieser Auflage beauftragt, sie fordern? ... und morgen, und selbst heute noch, weil ich Kaufmann bin, sie insgeheim umgehen? ... <sup>51)</sup>)

So ist es eine probable Meinung, daß man durch Geld für den Verlust des guten Rufes entschädigt werden könne; und auch kann behauptet werden, daß dieses nicht möglich sei. Kann ich, der eines Dritten guten Ruf geschändet hat, demselben heute die Entschädigung in Geld verweigern? Ich versichere, man kann in diesem Fall bald dieses thun, bald nicht, je nachdem man mag. <sup>52)</sup>)

Derjenige, welcher um seinen Rath befragt worden ist, kann ihn in Gemäßheit einer probablen Meinung geben, selbst mit Beiseitziehung seiner eigenen, wenn sie auch weit mehr Grund für sich haben würde, weil er immer einen klugen Rath ertheilt.

So z. B. fragt jemand, was er mit einem Geld, das er gefunden hat, anfangen solle. Da derjenige, dem es gehört, sich trotz der Bekanntmachung und der sorgfältigsten Bemühung nicht

---

<sup>50)</sup> Erläuterung der zehn Gebote. Vorrede. <sup>51)</sup> Ebend. L. 3. Kap. 3. §. 5. <sup>52)</sup> Ebendas. Nr. 2.

zeigt, um es zurück zu verlangen; er fragt, ob er es nicht für sich behalten dürfe: und dies ist ihm wohl zu gestatten, weil es ebenso zu billigen ist; als die Ansicht, daß es den Armen gegeben werde. Aber, ihr seid nicht genöthigt, ihm solches anzurathen, vorausgesetzt, daß ihr ihm überhaupt Rath zu geben euch verbindlich gemacht habet. Es sind daher wahrlich jene unwissen- den Beichtiger sehr zu tadeln, welche sich immer vorstellen, daß sie recht thun, wenn sie die Beichtenden zum Ersatz nöthigen, weil dies das Sicherere sei. Gewiß, wenn die guten Beichtkinder das Sicherste hätten hören wollen, euren guten Rath hätten sie nicht abgewartet, sondern selbst und freiwillig den Ersatz geleistet. <sup>53)</sup>

Ein Lehrer kann probable Meinungen lehren und selbst die probabelsten unterdrücken, vorausgesetzt immerhin, daß daraus kein Vergerniß entstehe; denn, was das betrifft, so benehme er sich kluglich und er zeige denen, welche ihn hören, ein passendes Mittel, um richtig zu handeln. <sup>54)</sup>

18) Karl Anton Gasnedi sagt: Nie sind wir der Gefahr, daß Gesetz zu beeinträchtigen, minder ausgesetzt, als wenn wir uns bereden, daß das Gesetz uns nicht nöthigt; denn derjenige, welcher sagt, daß das Gesetz etwas fordere, setzt sich der Gefahr zu sündigen weit mehr aus. In der That sündigt vielleicht derjenige, welcher sich hiervon überzeugt hält, während derjenige, welcher sagt, daß das Gesetz ihn nicht nöthige, wohl nicht sündigt. Das bestätigt der P. Perez, welcher noch Mehreres beifügt, wovon wir an einem andern Orte sprechen werden. Es unterliegt daher keiner Frage, daß der, welcher einer beschränkteren und weniger probablen Meinung folgt, nicht leicht sündigt. <sup>55)</sup>

Es ist eine zuverlässige Sache, daß die für die Kanzel oder den Lehrstuhl bestimmten Graduirten eine tödtliche Sünde begehen, sagt Neuß (Disp. 215, Frage 15), wenn sie nicht mit Berücksichtigung derjenigen Ansichten lehren, welche von dem Lehrer aufgestellt wurden, dem man auf dem ihnen angewiesenen Platze folgt, vorausgesetzt, daß diese Lehre eine sichere Probabi-

53) Erläuterung der zehn Gebote. §. 4. Nr. 13. 54) Ebend. Nr. 16.

55) Theologisches Urtheil. Band 2. Disp. 4. Sect. 2. §. 2. n. 47.

lität darbietet. Der Grund davon ist, daß die Kanzeln errichtet und die Graduirten dafür bezahlt sind, diese und keine andere Ansichten zu unterhalten.<sup>56)</sup>

Dies ist unsere Gesinnung über einen Gebrauch der probabeln Meinungen, die man so wie ihre Anwendung als eine apostolische Tradition betrachten muß, weit mehr, als die diesem Gebrauche entgegengesetzte Ansicht . . .

Seit dem Wiegenalter der Kirche hat jeder der heiligen Väter diejenige Meinung immer befolgt, welche der Freiheit am meisten entsprach; jeder Gläubige hat folgende Grundsätze anerkannt: Einer, der klug handelt, sündigt nicht; Niemand ist gezwungen zu dem, was noch klüger sein mag; unüberwindliche Unwissenheit entschuldigt; das Allersicherste ist oft unmöglich; das Wahrscheinlichste läßt sich nicht immer genau bestimmen; bei ungewissen Dingen, wo es ein Für und ein Gegen giebt, kann man kaum darüber völlig in's Reine kommen, weil nur höchst selten die höchste Wahrscheinlichkeit wirklich notorisch ist; und so giebt es noch unendlich viele Gründe, durch welche wir nachgewiesen haben, daß es erlaubt ist, der auch minder wahrscheinlichen und deshalb auch minder probabeln Meinung, die aber die Freiheit begünstigt, zu folgen. Dies ist unsere Ansicht, oder vielmehr es ist eine apostolische Ueberlieferung.<sup>57)</sup>

Alles, was nicht ganz zuverlässig unerlaubt ist, ist gewiß erlaubt; denn man hat doch wahrlich einem zweifelhaften oder unbefestigten und ungewissen Gesetz nicht zu gehorchen, dessen Vorhandensein bloß wahrscheinlich ist; und Alles, was nach dem Gesetze der Klugheit gestattet ist, selbst wenn man noch klüger handeln würde, wenn man es nicht gestattete, ist zuverlässig erlaubt, weil Niemand gezwungen ist, gerade das Klügste zu thun.<sup>58)</sup>

56) Theologisches Urtheil. Band 2. Disp. 12. Sect. 4. §. 2. n. 182.

57) Ebend. Disp. 13. Sect. 4. §. 1. n. 117. 58) Ebend. Disp. 13. Sect. 4.

Gerade dieselben Lehren tragen vor: Hegeli (quaest. pract. de officio Confess. P. 3. c. 6. qu. 11. n. 70); Carpani (de opin. probab.); Stötz (tribunae poenit. L. I. qu. 3. art. 3. n. 112 ff.); Lacroix (Moraltheologie. Bd. 1. §. 7 ff.); Muzska (De actibus humanis. L. I. p. 366 ff.); Neuter (Praktische Anweisung für jüngere Weichtväter. Th. 3. Kap. 3. Nr. 233.); Trachala (Lavacrum conscientiae. Tit. 2. cas. 6.) Die Meinungen dieser einzeln anzuführen, würde zu weit sein.

Wir wollen jetzt, um den Geist des Probabilismus näher zu beleuchten, was freilich auch unten bei specieller Abhandlung der einzelnen Theile der jesuitischen Sittenlehre zur Genüge geschehen wird, eine Reihe von praktischen Fällen anführen. Man muß es uns hier zu Gute halten, daß wir so viele Beispiele aus dem Gebiete des sechsten Gebotes angeführt haben: es geht nicht anders; die frommen Väter haben sie mit sichtbarem Behagen ausgesucht; wir schreiben ihnen ja nur nach.

1) Escobar stellt die Frage auf: „emand hat das Gelübde gethan, nicht huren zu wollen, und zwar unter der Strafe, eine Wallfahrt zu thun, wenn er das Gelübde brechen würde. Nun hat er, ohne an das Gelübde zu denken, die genannte Sünde begangen: ist er nun verpflichtet, sich der auferlegten Strafe zu unterziehen? Antwort: Sanchez (t. I. l. IV. c. 22. n. 18) ist der Meinung, er sei nicht dazu verpflichtet, weil eine unverschuldeten Vergessenheit oder Achtslosigkeit der Unwissenheit gleichzuschäzen ist.“<sup>59)</sup>

2) „emand hat zum erstenmal Hurerei getrieben; ist er verbunden, diesen Umstand in der Beichte anzugeben? Antwort: Mädchen sind dazu verbunden wegen der Defloration; Junglinge aber brauchen es nicht, weil, diese bei ihnen nicht stattfindet. So Suarez (p. 3. et 22. sect. 4). Gedoch halte ich es mit Vasquez für wahrscheinlich, daß auch eine Jungfrau nicht dazu verbunden ist, wenn sie auch noch unter Aufsicht ihrer Eltern steht, weil wenn die Jungfrau aus freien Stücken einwilligt, keine Schändung stattfindet; sie begeht dann auch kein Unrecht, weder gegen sich selbst, noch gegen ihre Eltern, da sie ja über ihre Jungfräuschaft frei disponiren kann.“<sup>60)</sup> Welch eine Gottlosigkeit!

3) „Muß man beim Inceste auch den Grad der Verwandtschaft angeben? Antwort: Probabel ist es, daß dies geschehen müsse, und daß ein Incest mit der Mutter seiner Art nach verschieden sei von einem mit der Tochter oder der Schwester, weil bei jenem der Frevel gegen die Pietät am schwersten ist. Aber ich weiß, daß Cajetan (ein doctor gravis) behauptet hat, es

59) Escobar theolog. moral. aus den 24. Princip. Examen. II. c. 6. n. 24. p. 9. 60) l. c. p. 13. n. 41.

sei genug, in der Beichte zu sagen: „Ich habe so und so vielmal einen Incest begangen.““<sup>61)</sup>

4) „Eine Frau hat ihren Mann ermordet, um ihren Buhlen zu heirathen, und hat nachher mit ihm gesündigt; muß sie nun in der Beichte diesen Umstand aufdecken? Antwort: Henriquez sagt ja, ich aber stimme dem Lessius bei, der es läugnet.“<sup>62)</sup>

5) „Jemand hat mit einer Türkin oder Jüdin gesündigt; muß er in der Beichte den Umstand der Religionsverschiedenheit angeben? Antwort: Lessius sagt ja, weil hier ein Sacrilegium stattfindet; ich halte mit dem Azor, daß ein solcher Umstand die Art der Sünde nicht verändere, sondern nur erschwere,<sup>63)</sup> daher ist es denn genug zu sagen: ich habe so und so vielmal gehuret, wenn man nur Vergerniß, Gefahr der Verkehrung, Verachtung gegen die Religion vermieden hat.“<sup>64)</sup>

6) „Muß ich bei Verläumdungen, Beleidigungen und freventlichen Urtheilen gegen Andere dem Beichtvater auch die näheren Umstände entdecken? Antwort: Nein; weil es lauter Sünden einerlei Art sind. So Fagundez.“<sup>65)</sup>

7) „Muß ein Apostat, der ganz und gar vom Glauben abgefallen ist, dieses auch in der Beichte aufdecken? Antwort: Es ist genug, wenn er beichtet, er sei ein Ketzer, weil Apostasie von der Ketzerrei nicht nach der Art, sondern nur nach dem Mehr oder Weniger verschieden ist; denn ein Apostat fällt ganz ab, ein Ketzer nur theilweise. So Sanchez. Muß er dann auch die Art der Ketzerrei angeben? Nein, weil alle Ketzerien in einem materiellen Verhältnisse zur Species der Sünde stehen. So Reginald.“<sup>66)</sup> Nach dieser Resolution sände sich vor dem Richtersthule des Gewissens der Gottesläugner in gleichem Verhältnisse mit dem, der behauptete, man brauche die Fasten nicht zu halten.

8) „Wenn Jemand mit einem Mädchen gesündigt hat, thut er genug, im Beichtstuhle zu sagen: Ich habe gegen die Keusch-

61) l. c. p. 13. 14. n. 46. 62) l. c. n. 48. 63) Daß man aber auch sehr erschwerende Umstände in der Beichte gar nicht anzugeben brauche, resolvirt Escobar mit Basquez. l. c. p. 12. n. 39. 64) l. c. p. 14. n. 49. 65) l. c. p. 15. n. 53. 66) Ibid. n. 55.

heit gesündigt, ohne die Hurerei zu erwähnen? Antwort: **Turrianus** führt (in libro de poenitentia quaest. 9. a. 2. d. 29. dubium 2. ad argum. 5.) Mehrere an, die behaupten, er thue genug daran; und er selbst ist dieser Meinung; aber ich stimme dem Gegentheile bei.“<sup>67)</sup> Aber auch **Turrianus** ist ein doctor gravis und macht seine Ansicht probabel und in praxi tutam.

9) „emand stiehlt in der Kirche die Börse eines Betenden, muß er dem Beichtvater den Umstand des Ortes angeben? **Suarez** behauptet es mit Beziehung auf die Constitution des Papstes Johannes: Ein Sacrilegium wird begangen, wenn man eine heilige Sache an einem heiligen Orte, oder eine nicht heilige Sache (hier die Börse) an einem heiligen Orte, oder eine heilige Sache an einem nicht heiligen Orte entwendet.“ Aber hier kommt dem **Escobar** seine unverwüstliche Distinctionsspürkraft zu Hülfe, und er hilft sich damit vollkommen aus. „Denn, sagt er, den Ausdruck einer nicht heilige Sache an einem heiligen Orte (stehlen) möchte ich so auslegen, wenn die nicht heilige Sache in der Kirche ist, als unter der Gewalt derselben sich befindend, z. B. als ein ihr anvertrautes Gut, Pfand, Darlehen. Wäre sie aber durch Zufall da, wie z. B. die besagte Börse, so möchte ich den Diebstahl für kein Sacrilegium halten, weil ein solcher Dieb der Kirche kein besonderes Unrecht zufügt. Folge: also braucht er auch den genannten Umstand in der Beichte nicht anzugeben.“<sup>68)</sup>

10) „emand stiehlt eine heilige Sache (z. B. einen Kelch) aus einer Kirche; ist es hinreichend, in der Beichte zu sagen: Ich habe eine heilige Sache gestohlen? oder: Ich habe an heiligem Orte gestohlen? oder muß er sagen: Ich habe an heiligem Orte eine heilige Sache gestohlen? Keinesweges; er braucht nur das Eine oder Andere anzugeben. **Fagundez.**“<sup>69)</sup>

11) „emand hat im Bethause eines Klosters, in der Sakristei, oder unter der Kirchthüre gehourt: muß er diese Umstände in der Beichte entdecken? Nein, denn unter einem heiligen Orte versteht man nur das Innere einer geweihten Kirche. **Azor.**“<sup>70)</sup>

<sup>67)</sup> l. c. p. 16. n. 56. <sup>68)</sup> ibid. n. 57. <sup>69)</sup> ibid. n. 58. <sup>70)</sup> ibid. n. 59.

12) „Enthalten unzüchtige Berührungen an einem heiligen Orte (z. B. in der Kirche) eine besondere Bosheit, die man in der Beichte eröffnen muß? Antwort: Sanchez behauptet es, weil schon das natürliche Gesetz schändliche Handlungen an heiliger Stätte untersage, wegen der schuldigen Chrfurcht gegen eine solche. Aber mir ist das Gegentheil wahrscheinlich und ich bin der Meinung, wenn auf die unzüchtige Berührung keine Besleckung gefolgt ist, brauche man den Umstand des Ortes nicht anzugeben. So Basquez, der noch hinzufügt: heimliche Besleckung in der Kirche sei kein Sacrilegium, weil die Pollution nur deswegen ein Sacrilegium ist, weil sie die Kirche befleckt, was eine heimliche nicht thut. Ich stimme jedoch mit Suarez, der behauptet, es sei ein Sacrilegium u. s. w.“<sup>71)</sup> Wir und jeder, der noch einen Funken ehrbaren und heiligen Gefühles hat, erschaudern vor der entsehlichen Rücklosigkeit des ehrwürdigen Vater Basquez, obwohl er ein doctor gravis ist und seine Meinung probabel und in praxi tutam macht.

13) „Ein Geistlicher zu Schiffe findet das Beten der Tageszeiten beschwerlich und er wirft sein Brevier in's Meer; wie muß er beichten? Antwort: Es ist genug, daß er sich anklagt, er habe das Brevier fortgeworfen, oder, er habe die Tageszeiten versäumt.“<sup>72)</sup>

14) „Jemand hat gestohlen, um mit dem Gelbe zu huren; muß er Beides beichten? Allerdings; aber er kann Beides trennen und sagen: Ich habe gestohlen, und bald darauf: ich habe die Absicht gehabt zu huren.“<sup>73)</sup>

15) „Jemand hat eine schwere Sünde begangen an einem Festtage, in der heiligen Woche, an dem Tage, wo er das heilige Abendmahl empfangen hat; muß er diese Umstände in der Beichte aufdecken? Ich läugne es mit Henriquez, weil diese Umstände nur erschwerend sind. Aber eine Sünde an einem Festtage ist darum nicht größer, weil an einem solchen nur körperliche, knechtliche Arbeit verboten ist, nicht aber eine geistige, wofür man doch metaphorisch die Sünde hält.“<sup>74)</sup> Daß das göttliche Gebot aber nicht nur sagt: Du sollst am Sabbathe

<sup>71)</sup> l. c. n. 60. <sup>72)</sup> ibid. p. 17. n. 63. <sup>73)</sup> ibid. n. 67. <sup>74)</sup> Escoabar l. c. n. 72. p. 18.

keine knechtliche Arbeit thun, sondern auch: Du sollst den Sabbath heiligen, daß also eine Entheiligung des Sabbaths durch eine schwere Sünde ein doppeltes Vergehen ist, daran hat der sophistische Jesuit nicht gedacht.

16) „Ist jemand verpflichtet, in der Beichte zu sagen: ob die Sünde nach der letzten Beichte begangen ist? Antwort: Nein, wenn nicht ein Umstand hinzukommt, der die Species facti ändert, oder den Beichtenden in die nächste Gelegenheit zu sündigen versetzt. Z. B. Jemand schämt sich irgend einer schweren Sünde, so kann er eine allgemeine Beichte ablegen und jene Sünde mit einmischen, ohne zu erklären, ob sie neu sei, oder zu der alten gehöre, weil dieses auf das Urtheil des Beichtvaters keinen Einfluß hat.“<sup>75)</sup>

17) „Jemand liest Messe in einer Todsünde und mit der Excommunication beladen; wie viel Sünden begeht er? Antwort: Nur eine. Vasquez.“<sup>76)</sup>

18) „Kann ein Arzt, der eine Menge Heilmittel hat, das minder sichere ausgeben und das sichere zurück behalten, obwohl er das erstere nicht für sicher hält? Antwort: Sanchez verneint es, weil die christliche Liebe es verbietet. Azor aber behauptet, in Ermangelung eines sicheren Medicamentes kann der Arzt einem Kranken, an dessen Aufkommen man noch nicht verzweifelt, ohne Sünde ein probables Medicament geben, wenn er auch die wahrscheinlichere Meinung hat, daß es schaden werde; weil, was aus einem wahrscheinlichen Grunde gethan wird, nicht getadelt werden kann.“<sup>77)</sup> Und Azor ist doch auch ein doctor gravis, also seine Meinung in praxi tuta.

19) „Ist der Beichtvater verbunden, sich der probablen Meinung des Beichtenden zu fügen mit Aufgebung seiner eigenen probableren Meinung? Antwort: Allerdings, weil der Beichtende ein Recht auf die Absolution hat, wenn er sich auf eine probable Meinung stützt. So Vasquez, der hinzufügt, daß ein confessarius non proprius, der nach einer wahrscheinlichen Meinung die Absolution verweigert, nur läßlich sündige. Aber ich glaube, daß er eine Todsünde begehe, wenn die Beichte

---

75) Escobar I. c. p. 19. n. 73. 76) ibid. n. 88. p. 22. 77) ibid. Examen III. c. 6. n. 25. p. 27. 28.

über Todsünden ist.“ Und nun der Grund? der ist sauber: weil er den Beichtenden zwingt, seine Sünden einem andern Beichtvater zu entdecken, was doch eine schwere Last ist.“ „Wenn nun dem Beichtvater die Meinung des Beichtenden falsch scheint? Antwort: So muß er sich derselben doch fügen, wenn doctores graves sie für probabel halten.“<sup>78)</sup>

20) „Darf man in der Todesstunde einer wahrscheinlichen Meinung folgen, mit Aufgebung der sichereren? Sanchez sagt nein, wegen der Wichtigkeit des Momentes. Aber nach der Meinung Anderer glaube ich, daß es erlaubt sei, weil der Mensch nicht weniger verpflichtet ist, im Leben nicht zu sündigen, als in der Todesstunde, und es immer nothwendig ist, ein passendes Seelenheilmittel zu gebrauchen. Nun aber ist die Meinung eines Sterbenden eine probable, also ist auch das Heilmittel angewendet.“<sup>79)</sup> Welch' eine verführerische Nachlosigkeit!

21) „Obrigkeit und Unterthan haben eine entgegengesetzte Meinung; muß der Unterthan gehorchen? Salas sagt: ja; aber Palao sagt: Wenn der Unterthan sich auf eine probable Meinung stützt, daß das Gebot der Obrigkeit unerlaubt sei, oder daß sie ihre Macht überschreite, so braucht er nicht zu gehorchen, weil es einem jeden freisteht, einer wahrscheinlichen Meinung zu folgen.“<sup>80)</sup> Damit wäre ja dem Gewissen aller Rebellen flugs geholfen.

22) „Was soll man von der Annahme eines Gesetzes sagen? Antwort: Lessius und Beccanus sind der Meinung, es gehöre dazu unerlässlich, daß es vom Volke, oder doch vom größten Theile desselben angenommen werde, weil es dem gütigen und liebevollen Sinne eines Papstes und der Fürsten angemessen scheint, ihre Gesetze ausgehen zu lassen mit der stillschweigenden Bedingung, wenn sie von dem Volke angenommen werden, damit sie nicht allzusehr zur Last fallen. In Betreff der päpstlichen Gesetze stimme ich mit Basquez, daß sie nicht abhängig sind von der Annahme des Volkes, weil die Gewalt des Papstes nicht abhängig vom Volke ist, so daß seine Gesetze ihre Geltung erst durch die Bestimmung des Volkes erhalten. (Die

78) Escobar Examen III. n. 37. 79) ibid. p. 29. n. 30. 80) ibid. n. 31.

doctores graves et pii Lessius und Beccanus wollen aber von diesen Ausnahmen Nichts wissen, und da ihre Meinung probabel ist, weil sie doctores graves sind, so ist sie auch in praxi tuta. Was würde man aber wohl in Rom zu der Anwendung derselben sagen?) In Betreff der Civilgesetze bin ich der Meinung des Lessius und Beccanus."<sup>81)</sup>

23) „Sündigen Unterthanen, die ein gerechtes Gesetz gleich zu Anfang seiner Verkündigung ohne gerechte Ursache nicht annehmen? Antwort: Nein, weil ein Gesetz vor der Annahme desselben durch das Volk keine verbindende Kraft hat; denn noch ist jene stillschweigende Bedingung nicht erfüllt, worunter es erlassen ward: „Wenn das Volk es annehmen wird.“ Ich weiß, daß die gewöhnliche Meinung, wovon der gelehrte Diana sehr scharfsinnig handelt, das Gegentheil will. Aber ich stimme dem Valencia bei, der die erste Ansicht aufgestellt hat.“<sup>82)</sup> Freilich hat Valencia die allgemeine Meinung und die gesunde Vernunft gegen sich; aber ist er nicht ein doctor gravis, der seine Meinung probabel und in praxi tutam macht? Und welche Sophisterei in der Ansicht! Der Einzelne soll nicht eher verbunden sein, ein gerechtes Gesetz anzunehmen, bis er weiß, daß das Volk es angenommen hat. Bilden denn nicht alle Einzelne das Volk, und wie kann in absoluten monarchischen Staaten, wie doch zur Zeit jener Jesuiten die meisten waren, der Einzelne gewahr werden, ob das Volk ein Gesetz angenommen hat? Fürwahr, eine solche fade Sophistik ist geeignet, die besten Absichten der Fürsten und Obrigkeit zu nichts zu machen und alle gesetzliche Kraft zu verbannen.

24) „Können Unterthanen bei dem Gesetzgeber mit Bittschriften gegen ein Gesetz einkommen und es einstweilen suspendiren? Antwort: Basquez läugnet es, da Appellation und Bittstellen nur gegen einen Richterspruch, nie aber gegen ein Gesetz stattfinden. Aber Salas behauptet es, weil bei dem Gesetzgeber eine so liebevolle Gesinnung vorausgesetzt wird, daß, wenn irgend ein gerechter Grund dem Gesetze entgegensteht, er

<sup>81)</sup> Escobar Tract. I. Leges Exam. I. c. 12. n. 91. p. 52. 53.

<sup>82)</sup> ibid. p. 53. n. 93.

davon in Kenntniß gesetzt werden möge, um es widerrufen zu können.“<sup>83)</sup> Freilich, Salas ist ein doctor gravis.

25) „Wird eine gewisse Zeit, z. B. zehn Jahre dazu erforderlich, daß ein Gesetz durch die Nichtbeobachtung abgeschafft werde? Antwort: Ich halte mit Suarez dafür, daß sie nicht erforderlich werde, sondern daß allein die Widersehlichkeit des Volkes durch Handlungen gegen das Gesetz hinreiche. Ja, Azor behauptet, daß mit dem Wissen und ohne Einschreiten des Fürsten und seiner Beamten und der Bischöfe zwei oder drei Handlungen gegen das Gesetz hinreichen, es zu annulliren.“<sup>84)</sup> Das wäre ja allerliebst; man könnte es den Franzosen und Spaniern empfehlen.

Diese Beispiele mögen vorläufig genügen, den Geist, und zwar den gefährlichen und verderblichen Geist des Probabilismus darzustellen, dem nichts Göttliches und Menschliches heilig und unvergleichlich war. Mögen namentlich die Pfarrer, denen das wichtige Geschäft der Seelsorge im Beichtstuhle obliegt, erwägen, wie schrecklich die Pest war, womit die Casuisten das Gewissen von Tausenden vergifteten und so recht geflissentlich von wahrer Bekehrung und Sinnesänderung abhielten.

Aber noch mehr wird dies erhellen aus der jesuitischen Lehre über die Methode, die Absicht zu lenken.

Die Lehre über die methodus dirigenda intentionis ist eine der sonderbarsten und bewunderungswürdigsten Ausgebürtungen grübelnden Scharfsinnes und distinguirender Spitzfindigkeit; aber sie zeigt auch ebenso sehr auf die schlechtesten Grundsätze hin. Sie weiset nach und lehret, wie durch einen ganz einfachen Gedankenmechanismus die größten Verbrechen und Schandthaten in ganz unschuldige, reine und unsündliche Werke verwandelt werden können. So etwas konnten aber auch nur die Jesuiten ergrübeln, erfunden und thätlich in Gang bringen.

Wir wollen über diese berühmte Lehre einige Worte zur Erläuterung herheben.

Auf der einen Seite treibt den Menschen seine Sinnlichkeit, sein Haß, kurz, jede böse Begierde und Leidenschaft zum Uner-

83) Escobar Tract. I. Leges Ex. I. c. 12. n. 91. 84) ibid. n. 100. p. 57.

laubten, zur Sünde hin; auf der anderen Seite aber tritt mahnend, warnend und drohend das göttliche Gesetz vor ihn hin und untersagt ihm das Böse und befiehlt, nach der Tugend und inneren Vollkommenheit zu streben. So bildet des Menschen sündige Natur einen beständigen Gegensatz zwischen dem göttlichen Willen und Gesetze, und entweder jener nachgebend, oder dieser huldigend, geht er den Weg des Heiles oder des Verderbens.

Die Aussöhnung zwischen dem Bösen und Guten war bis dahin unmöglich geworden; man glaubte und war allgemein überzeugt, daß die böse That auch die Sünde und die Schuld und die Beleidigung des Herrn durch Übertretung seines Gesetzes involvire. Da kamen die Väter Jesu und versöhnten das Böse mit dem Guten und streiften von der bösen That die Sünde und die Schuld und den darauf ruhenden Zorn Gottes, bewiesen, daß man auch ungehorsam gegen Gott sein und dessen Gebote übertreten könne, ohne ihn zu beleidigen.

Dieses haben sie zu Stande gebracht durch ihre *methodus dirigendi intentionem*, vermöge welcher man jede böse Handlung begehen kann, wenn man nur nicht die Absicht hat, daß durch gerade zu sündigen, sondern einen beliebigen erlaubten Zweck erreiche. Nach dieser Lehre sind nur diejenigen verdammungswürdig, die eine böse Handlung bloß begehen, weil sie am Bösen Gefallen haben, also um des Bösen willen. Solche Naturen sind aber wohl selten; die meisten Menschen werden von ihrer Sinnlichkeit und Lust zum Bösen getrieben. Sie bleiben aber schuldlos bei der Begehung, sobald sie die Absicht, die Sünde als solche zu wollen, nur vermeiden und sich nur einen andern erlaubten Endzweck vorsezen. Und in der That, die Menschen wären ja Teufel oder Narren, wenn sie das Böse aus purem Gefallen an der Sünde als solcher beginnen und ihre Absicht nicht auf einen erlaubten Zweck richteten. Das hieße ja der Hölle mit sehenden Augen in den Rachen laufen. Wer z. B. stiehlt, wäre ein Thor, das zu thun in der ausdrücklichen Absicht, ein göttliches Gebot zu übertreten; er kann sich ja einen ganz erlaubten Zweck vorsezen, z. B. sich vermittelst des Gestohlenen elegant zu kleiden, anständig zu leben, oder eine Lustreise zu machen. Namentlich aber haben die Jesuiten die Lehre von der Lenkung der Absicht auf den Mord und die Rache an-

gewendet und sind denn auch wirklich so glücklich gewesen, beide zu entsündigen. Jemand begeht einen Nachemord; dann darf er nur seinen Willen von dem Durste nach Rache, welcher freilich sündhaft und unerlaubt ist, abwenden und ihn auf den Trieb, seine Ehre zu vertheidigen, richten und dann sündigt er nicht, weil dieser ganz erlaubt und unschuldig ist. Mehr kann man von den ehrwürdigen Vätern doch gewiß nicht verlangen. Sie stehen da als Vermittler zwischen Gott und den Menschen. Sie erlauben den Menschen ihrem Gelüste, ihren Begierden und Leidenschaften zu fröhnen und geben dem göttlichen Gesetze Satisfaction, indem sie verbieten das Böse zu thun, weil es böse ist. So sind durch sie die göttlichen Gebote und Verbote in eine Harmonie gebracht mit der Sinnlichkeit und den Begierden der Menschen.

Wir wollen nun diese christlich-apostolische Lehre von der Leitung der Absicht durch schlagende Stellen aus den Casuisten erläutern.

1) Der ehrwürdige Vater Bauny sagt von den Bedienten: „Diener, welche ihre Herrn bei Tage oder Nacht zur Wohnung ihrer Buhlerin begleiten, Bottschäften und Liebesbriefe zwischen beiden bestellen und von beiden Seiten die Verabredung über Zeit und Ort der sündhaften Zusammenkünfte überbringen, oder Wache halten, während ihr Herr mit seiner Maitresse oder mit einer Andern sündigt, können nicht absolvirt werden, wenn sie in die Sünde ihrer Herrn einstimmen; wohl aber sind sie absolutionsfähig, wenn sie jene Dienste wegen des ihnen daraus entstehenden zeitlichen Gewinnes verrichten.“<sup>85)</sup>

Da kommt der Bediente also leichten Kaufes von der Sünde los; denn warum sollte er nun gerade hartnäckig darauf bestehen, an der Sünde seines Herrn Theil zu nehmen, welches ihm ohnehin so sehr erschwert wird?

2) Zu den Zeiten der Jesuiten war der Kauf oder Verkauf von Kirchenfründen, welcher Simonie heißt, ganz an der Tagesordnung. Weil nun hierdurch viele Sünden begangen wurden, so hatten die Väter Jesu Mitleid mit ihren geistlichen Brüdern und den Patronatsherrn, die den Versuchungen der Simonie

---

85) Bauny summa Peccatorum. p. 710. Edit. I.

nicht widerstehen konnten, und suchten durch eine einfache directio intentionis dem Laster seine Sündhaftigkeit zu nehmen. Und das gelang ihnen auch über die Maassen glücklich. Hören wir den Vater Valencia, einen von Escobars vier apokalyptischen Thieren:

„Auf zweierlei Weise, sagt er, kannemand ein zeitliches Gut für ein geistliches hingeben. Einmal, wenn er es als den Preis für das Geistliche hingiebt und jenes also höher achtet als dieses, und dieses ist durchaus Simonie; dann, wenn er es giebt, um den Collator der Pfründe dadurch zu bewegen, seinen Willen zur Verleihung der Pfründe zu bestimmen; und in diesem Falle findet keine Simonie statt, auch dann nicht, wenn der Collator das Geld als Hauptzweck ansieht und es geradezu erwartet.“<sup>86)</sup> Derselben Meinung ist auch Tanner, der dem Valencia nachschreibt, meint aber doch, dieselbe sei dem heiligen Thomas entgegen, der geradezu lehre, daß ein geistliches Gut für ein weltliches nicht gegeben werden könne ohne Simonie, wenn es nämlich wegen des weltlichen gegeben wird.“<sup>87)</sup>

Auf diese Weise werden unzählige Simoniesünden verhütet. Denn wer wird wohl so niederträchtig sein, wenn er Geld für eine Pfründe giebt, dasselbe als Preis derselben zu zahlen und nicht vielmehr die Absicht haben, es unter dem Titel eines Beweggrundes für den Collator, die Pfründe zu verleihen, zu geben. Ich glaube nicht, daß sich leicht jemand finden wird, der sich eine solche Absicht nicht gefallen ließe.

3) „Rache üben, sagt Reginald, heißt eigentlich Böses mit Bösem vergelten und das darf keine Privatperson, weil es die heilige Schrift untersagt.“<sup>88)</sup> Aber es wäre seltsam, wenn der Scharf Sinn der Jesuiten keinen Weg gefunden hätte, dieses Gebot des Herrn zu umgehen und zwar durch den Kunstgriff der Leitung der Absicht.

Lessius sagt: „Wer einen Backenstreich erhalten hat, kann sogleich zurückschlagen, auch mit dem Schwert, nicht zwar in der Absicht, Rache zu nehmen (das ist verboten), sondern um der Infamie und Schande zu entgehen.“<sup>89)</sup>

86) Valencia. T. III. D. 6. Quaest. 16. P. 3. p. 2039. 2042.

87) Tanner. T. III. p. 1510. 88) Reginaldo Praxis. L. 21. n. 62. p. 260.

89) Lessius de justitia et jure. L. II. c. 9. d. 12. n. 79.

4) So resolvirt auch Escobar: „Du kannst deinem Feinde, der dir sonst sehr schaden würde, den Tod wünschen; nicht zwar aus Haß (das wäre unchristlich), sondern um deinem Schaden zu entgehen; du kannst dich auch über seinen Tod freuen, weil er dir Vortheil brachte. So Sa aus dem Sotus.“<sup>90)</sup>

5) Hurtado, den Diana anführt, erfreut sich sogar, Folgendes zu behaupten: „Ein Sohn kann sich, ohne eine Todsünde zu begehen, über den Tod seines Vaters freuen, weil er dessen Güter erbtt; ein Pfründebesitzer über den Tod desjenigen, dem er eine Pension bezahlen muß. Dasselbe gilt von dem einfachen Verlangen, womit die Vorgenannten aus besagten Gründen dem Genannten den Tod wünschen, wenn es nur nicht aus Haß oder einem andern todssündlichen Beweggrunde geschieht.“<sup>91)</sup> Schande diesen Jesuiten, die so frevelhaft mit dem heiligsten der göttlichen Gebote, mit dem ersten aller Naturgesetze Spiel treiben.

Mögen diese Beispiele, die wir leicht mit der zehnfachen Anzahl vermehren könnten, genügen, den Geist jener Lehre über die Leitung der Absicht zu offenbaren, und mögen sie uns gerechten Abscheu einflößen gegen Männer, die so schändlich mit den Geboten Gottes umgingen, den Menschen das Sündigen leicht machten, sie dazu freundlich und artig einluden und die todeswunden Gewissen in den Schlaf einer seelenverderbenden falschen Gewissenssicherheit einlullen. Diese Jesuiten mit ihrem modernen Sündenevangelium! Solchen Menschen mit solcher Lehre sollte man die neue Zeit und die jetzige Menschheit preisgeben? Fürwahr, wir verdienten die Strafe, die der Heiland denen droht, so Angerniß geben den Kleinen und Unmündigen.

Wir kommen nun zur dritten Ausgeburt der jesuitischen Casuistik, die da erzeugt wurde, um den Pfad der Sünde glatt und eben zu machen, die Menschen mit derselben zu befrieden und Gott mit derselben zu versöhnen, nämlich zur sogenannten *restrictio mentalis*, von der Lehre vom Vorbehalte und der zweideutigen Wortstellung. Diese Lehre hat des Gistes genug erzeugt und ist ganz geeignet, alle Redlichkeit, alles Zutrauen

<sup>90)</sup> Escobar. Tract. 5. Ex. 5. n. 145. p. 625. <sup>91)</sup> Hurtado de sub. Peccat. different. 9. apud Dianam. P. 5. Tr. 14. Resol. 99.

aus dem menschlichen Verkehre zu verbannen und der Lüge im Leben das Bürgerrecht zu geben. Und so ist es geschehen und zwar im Großen. Denn jene gehaltlose, trugvolle Politik, ohne Ehre, Treue und Glauben, die von dem letzten Viertel des sechszehnten Jahrhunderts an die nächsten hundert und fünfzig Jahre hindurch in Europa herrschte, was verhindert uns, dieselbe für ein Erzeugniß der jesuitischen Moral zu halten? Spiegeln sich nicht die Grundsätze derselben darin ab und hat sie nicht, jene lockende Moral, Schüler genug in den Cabinetten gehabt, die so oft von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu beherrscht wurden?

Bermöge jener Lehre haben die Jesuiten es erlaubt, erstens, zweideutige Worte zu gebrauchen und denjenigen Sinn geltend zu machen, der dem sie Aussprechenden vortheilhaft ist und zu Statten kommt. Sanchez trägt diese Lehre folgendermaßen vor, und, wohl gemerkt, er ist ein doctor gravis. „Die erste Regel, sagt er, sei: Sooft Worte ihrer Bedeutung nach zweideutig sind und mehrere Sinne gestatten, so ist es keine Lüge, sie in dem Sinne auszusprechen, welchen der Sprechende in sie hineinlegen will, obwohl diejenigen, welche sie hören, und an den sie gerichtet sind, sie in einem andern Sinne nehmen.“<sup>92)</sup>

Allein wenn man nun keine zweideutige Worte, um sich auszusprechen, finden kann? Auch für diesen Fall haben die Ehrwürdigen trefflich gesorgt durch die Reservationen und Restrictionen. Sanchez ist hier wiederum der Wegweiser und hilft glücklich über alle Schwierigkeiten und Scrupel hinweg.

„Man kann auch, heißt es bei ihm am angeführten Orte, ohne eine Lüge zu begehen, Worte gebrauchen, die ihrer Bedeutung nach gar nicht zweideutig sind und den erwünschten Sinn, den man hineinlegen will, weder aus sich, noch aus zufälligen Umständen zulassen, sondern ihn nur dann zulassen und wahr machen, wenn man heimlich im Sinne etwas hinzufügt. Wie wenn z. B. jemand unter vier Augen oder vor Andern gefragt wird und nun aus freien Stücken zum Scherze oder zu irgend einem andern Zwecke schwört, er habe in der That nicht gethan, was er doch wirklich gethan hat, so kann er für sich im Sinne etwas anders verstehen, was er wirklich nicht ge-

---

92) Sanchez Opp. Moral. P. 2. L. 3. c. 6. n. 13.

than hat, oder einen andern Tag verstehen, als den, woran er es gethan hat, oder irgend etwas anderes Wahres unterschieben. Dann begeht er keine Lüge und auch keinen Meineid, sondern er sagt nur bloß keine bestimmte Wahrheit, welche die Zuhörer sich denken, und welche seine Worte ausdrücken, sondern eine andere, die von jener ganz verschieden ist.“<sup>93)</sup>

Sanchez giebt nun die Erläuterung durch Beispiele selbst, von denen wir nur eins hersehen wollen. Er sagt nämlich:<sup>94)</sup>

„Wennemand, der eines Mordes schuldig ist, den er an einem Pater verübt hat, deshalb befragt wird, so darf er antworten: er habe den Pater nicht getötet, indem er an einen andern dieses Namens denkt; oder wenn er ebenfalls an den fraglichen Pater denkt, so darf er antworten: Ich habe ihn nicht getötet, mit der *restrictio mentalis*, vor seiner Geburt nämlich.“ „Eine solche Schläue, fährt Sanchez fort, und wohl zu merken, er war ein *doctor gravis*, ist von großem Nutzen, sowohl um Vieles zu verborgen, was verborgen bleiben muß, und was doch nicht ohne Lüge und Meineid verborgen werden könnte, wenn es nicht auf diese Weise geschehen dürfte. Rechtmäßiger Weise aber kann man sich einer solchen List bedienen, so oft es gilt, seinen Körper, sein Leben, seine Ehre zu erhalten, sein Vermögen zu schützen, oder irgend eine Tugend zu üben.“ (!!!)

Filliuccius setzt zugleich den Grund bei: „Weil der Endzweck die Güte der Handlung bestimmt.“<sup>95)</sup> Aber er erläutert die Sache auch noch auf eine höchst erbauliche Art.

„Welche Vorsicht, fragt er, muß man bei den Zweideutigkeiten anwenden? Antwort: Um sie recht zu gebrauchen, kann man Leuten von Verstand und Scharfsinn zwei Wege vorschlagen. Der erste ist folgender: Wenn man die Absicht hat, deutliche Worte zu gebrauchen, so muß man zur größeren Sicherheit eine *restrictio mentalis* leise einschieben. Wenn alsoemand schwören will, er habe eine That nicht begangen, so würde der Eid lauten: Ich schwöre, daß ich — (nun kommt die *restrictio*) heute das oder das nicht gethan habe. Der zweite Weg ist, wenn ich mich folgender Formel bediene: Ich

93) l. c. 94) l. c. n. 26. 95) Filliuccius. Tr. 25. c. 11. n. 331.

schwöre — (und nun leise als **restrictio mentalis** eingeschoben) daß ich sage — daß ich dieß oder jenes nicht gethan habe.”<sup>96)</sup>

Indesß nicht alle Menschen sind Leute von Verstand und Scharfssinn; daher hat der großmüthige und mitleidige Jesuit auch für die gewöhnlichen und stumpfsinnigen Menschen väterlich gesorgt; denn weil sie nicht im Stande sind, dergleichen restrictiones mentales gleich zur Hand zu finden, so erlaubt er ihnen Meineid und Lüge ohne viele Winkelzüge, und da er ein doctor gravis ist, so gilt auch seine Meinung als probabel und in praxi sicher.

„Für Leute, sagt er, welche des Verstandes und Scharfssinnes ermangeln, um sich gleich mit einer derartigen Zweideutigkeit auszuholzen, ist es genug, wenn sie die Absicht haben, zu bejahren oder zu verneinen (daß sie etwas gethan haben oder nicht), in einem Sinne, der in der That wahr sein kann; nur ist hierzu nothwendig, daß sie im allgemeinen wenigstens wissen, daß ihre Bejahung oder Verneinung in irgend einem Sinne wahr sein kann.“

Welche Lüge, welcher Meineid konnte bei solchen Grundsäzen und Kunstgriffen noch als solcher gelten? Aber auch: Was wird bei solchen Grundsäzen und Kunstgriffen aus Redlichkeit und Ehrlichkeit, aus Vertrauen im öffentlichen und Privatleben? Und welcher nicht ganz in den Grundsäzen der Tugend Befestigte — und die wenigsten Menschen sind es — sollte nicht, verlockt durch Vortheil und getrieben durch Furcht vor Verlust an Gut und Ehre, sich dazu verstehen, der jesuitischen Lehre Folge zu leisten und durch Lüge und Meineid jenen zu zu erlangen, diesen zu verhüten?

Vater Escobar dehnt die Lehre auch auf gemachte Versprechungen aus, indem er sagt: Versprechungen ist man zu erfüllen nicht verpflichtet, wenn man nicht wirklich beim Abgeben derselben die Gesinnung gehabt hat, sich zur Erfüllung zu verpflichten. Diese Gesinnung möchte aber wohl kaum jemand haben, wenn er sein Versprechen nicht durch einen Eid oder förmlichen Contrakt bekräftigt. Wenn die Leute sagen: Ich will es

---

96) Filliuccius. Tr. 25. c. 11. n. 331.

thun, so verstehen sie darunter: ich will es thun, vorausgesetzt, wenn ich meine Willensmeinung nicht ändere. <sup>97)</sup>

Ausgerüstet mit den Werkzeugen des Probabilismus, der methodus dirigendae intentionis und der reservatio und restrictio mentalis haben die Jesuiten ihr neues Moralsystem aufgebaut, welches wir nun im Einzelnen näher beleuchten wollen.

## Z w e i t e s K a p i t e l.

### Sittenlehre der Jesuiten in Betreff der zehn göttlichen Gebote.

#### §. 1.

Gott hat den Menschen in den zehn Geboten das Gesetz verkündigt und die Beobachtung derselben unter schwerer Strafe befohlen. Die jesuitischen Casuisten haben sich ihrerseits alle mögliche Mühe gegeben, die Menschen von der Pflicht der Erfüllung der göttlichen Gebote zu entbinden und die Uebertretungen derselben als unsündig darzustellen. Sehen wir, wie ihnen dieses gelungen ist, und bewundern wir ihren Scharffinn und die liebevolle Theilnahme an den menschlichen Schwächen, denen die göttlichen Gebote so oft eine gar unerträgliche Last sind, welche man gerne abwerfen möchte.

Die Jesuiten haben die Gebote Gottes von vorn herein und im Ganzen dadurch befleckt, daß ihre Casuisten behaupten, man könne dieselben auch ohne Liebe erfüllen.

Busembaum, unser ehrwürdiger Landsmann, stellt die Frage auf: „Müssen die Gebote aus Liebe erfüllt werden?“ Antwort: „Sie können auch ohne Liebe erfüllt werden, wenn sie diese nicht in ihrer Wesenheit einschließen, wie z. B. das Gebot, Gott zu lieben. Grund ist, weil durch das Gebot nur die Wesenheit der in demselben eingeschlossenen Handlung gefordert wird. So z. B. thut man dem vierten Gebote genug, wenn

<sup>97)</sup> Escobar Tract. 3. Ex. 3. n. 48. p. 369. Zahllose andere Beispiele oben beim Ende.

man seine Eltern ehrt, ohne sie zu lieben. Denn es wird ja nicht der Zweck, oder die Art und Weise, wie man das Gebot erfüllen soll, vorgeschrieben. So der heilige Thomas.“<sup>1)</sup> Busenbaum ist aber ein doctor gravis, also ist seine Meinung probabel und in praxi tuta.

Also hat die Casuistik der Erfüllung der göttlichen Gebote ihre schönste, einzig werthvolle und eines Menschen würdige, zum Heile nothwendige Seite, nämlich das Motiv der Liebe genommen. Demnach reicht es hin, dieselben zu erfüllen, um den Strafen der Hölle zu entgehen, oder sogar um zeitliche Vortheile zu erringen, oder Nachtheile, die mit der Nichterfüllung als natürliche Folge derselben verbunden sind, zu vermeiden.

Ja, der Jesuit geht noch weiter; man kann nach ihm ein Gebot erfüllen, wenn man dadurch auch eine sündliche Handlung zum Zwecke hat und sie vollbringt. „Wenn jemand, sagt er, einer Messe beiwohnt aus eitler Ruhmgerde (z. B. um sich sehen zu lassen) oder auch um während derselben einen Diebstahl zu begehen, so kann er nichts desto weniger das Gebot erfüllen, auch durch eine durch die Umstände sündige Handlung, weil er die Wesenheit des Gebotes erfüllt u. s. w. So Sanchez, Laymann, Lugo.“<sup>2)</sup> Auf ähnliche Weise erfüllt man ein Gott geleistetes Gelübde, einen Eidschwur, eine auferlegte Buße, wiewohl die Handlung selbst, wodurch sie erfüllt worden, Sünde ist.“<sup>3)</sup> Wer also z. B. eine Wallfahrt nach einem heiligen Orte gelobt hat und daselbst und auf dem Wege dahin stiehlt, mordet, hurt, der hat dessenungeachtet seinem Gelübde genug gethan. Auf die Gesinnung — und die ist doch bei allen Handlungen die Hauptache — kommt es gar nicht an.

In Folge dieser sauberer Grundsätze sagt Busenbaum: Zur Erfüllung eines Gebotes sei die Absicht, demselben genug zu thun, gar nicht erforderlich; die nackte Handlung genüge. Nach Sanchez, Basquez<sup>4)</sup>. Ja, er behauptet sogar, das Gebot würde doch erfüllt, wenn man auch bei der vorgeschriebenen Handlung geradezu die Absicht habe, es nicht zu erfüllen.<sup>5)</sup>

1) Busenbaum medulla Theol. moral. Edit 4to. Monaster. 1654. Duodeciformat. p. 33. 34. 2) ibid p. 34. n. I. 3) ibid. n. II. 4) ibid. dub. 2. 5) ibid. p. 35. dub. III. An satisfacit praecepero, qui faciens opus, expresse intendit, per illud non satisfacere? Resp. Satisfacit.

Nach Suarez, Valencia, Vasquez, Vessius. Grund ist, weil das Gebot nur zum Wesen der auferlegten Handlung verpflichtet; wenn diese gesetzt ist, so ist es nicht mehr in der Gewalt des Handelnden, es nicht zu erfüllen.

„Wer an einem Sonntage die Messe gehört, wer die Horas gebetet, gebeichtet hat, mit der ausdrücklichen Gesinnung, dadurch dem Gebote, das ihn dazu verpflichtet, nicht zu genügen, braucht nachher seine Gesinnung nicht zu ändern, d. h. braucht nicht zu wünschen, durch das vorhergehende Werk seine Pflicht erfüllt zu haben. Er hat sie schon wirklich erfüllt.“<sup>6)</sup> Nach Sanchez, Salas, Hugo.

Schande über die Jesuiten, welche die Erfüllung der Gebote zu einem förmlichen körperlichen Mechanismus herabwürdigen und ihr die Seele, die Gott geweihte Gesinnung, die der That allein Werth und genugthuende Kraft giebt, abläugnen.

### §. 2.

#### Ueber die Pflicht, Gott zu lieben.

„Liebe Gott über Alles und den Nächsten wie dich selbst“, das ist der Inbegriff der evangelischen Lehre und die Erfüllung des göttlichen Gesetzes. Aber auch dieses Gebot hat die casuistische Lehre der Jesuiten bis zur Verzerrung verunstaltet. Nach der Lehre der Bibel soll das ganze Leben des Menschen jener Liebe geweiht sein, sie soll festgewurzelt sein im Herzen und im Bewußtsein und dem Leben das Siegel christlicher Vollendung ausdrücken. Alles soll uns an Gott erinnern, wir sollen stets bewußt in seiner Gegenwart wandeln und das Gute, womit seine Huld und Gnade uns liebend beschenkt, das Böse, das er uns nach seinem weisen Rathschlusse sendet, soll uns aufmuntern, ihn immer und stets inniger zu lieben. Diese göttliche Liebe, die das ganze Leben zum Dienste Gottes macht, ist den in ihren Speculationen und Spitzfindigkeiten verknöcherten jesuitischen Casuisten durchaus unbekannt; ihnen ist die Liebe Gottes ein momentaner, vorübergehender Act, der bei Gelegenheit wie aus dem Stegreife geübt werden kann. Daher haben sie denn die unsinnige Frage aufgeworfen:

6) Busenbaum p. 37. n. III.

Wie oft und wann sind wir schuldig, Gott zu lieben? ") „*Vasquez* meint, es sei genug, wenn wir ihn am Ende unsers Lebens lieben.“ Also bis an sein Lebensende kann der Mensch ohne Besinnung, ohne sich der ersten und nothwendigsten Tugend bewußt zu werden, dem Thiere gleich, hinbestehen, und dies geschieht nach der Lehre der Jesuiten ohne Sünde, weil der *Vasquez*, der es gelehrt hat, ein *doctor gravis* ist. „Andere, fährt der ehrwürdige *Escobar* fort, bezeichnen andere Zeitmomente, wann man die Taufe empfängt, wann das Gebot der Reue dazu verpflichtet (welch' ein Ausdruck!), wann man Lästerern widerstehen muß, die entweder Gottes Ehre oder seinen Namen verachten; wann wir schuldig sind, den Nächsten zu lieben; an jedem Festtage. Diese alle bekämpft mit Recht *Castro-Pala*o. Ich, mich haltend an meine *doctores* (graves), behaupte zuvörderst, daß wir Gott lieben müssen in der Todesstunde, weil wir nach dem Gesetze der Selbstliebe verbunden sind, jede Gefahr der Verdammung zu vermeiden und unser ewiges Heil sicher zu stellen, soweit wir können.“ *Hurtado von Mandoza*. Also nur der Egoismus, die feige Furcht vor der Verdammniß soll uns Motiv sein, Gott zu lieben. Wie entehrend für den Menschen, wie schändlich gegen Gott! „Dann, fährt *Escobar* fort, sollen wir Gott lieben kurz nachher, wenn wir zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind, wenn wir schon aufmerken und die Gründe, Gott zu lieben, schon bei uns erwägen können, indem wir nachdenken über seine Liebe und Güte. Jedoch sollen wir nicht in der Art dazu verpflichtet sein, daß es gleich eine Sünde sei, wenn wir es nicht thun. Denn das wäre doch arg; es soll nur so viel heißen, daß wir mit Ausschließung von aller Unwissenheit und Uchlösigkeit die Liebe Gottes ohne schwere Sünde nicht lange verschieben dürfen, d. h. nicht über ein Jahr. *Goninch*. *Hurtado* behauptet, man sei alle Jahre einmal Gott zu lieben verpflichtet, ja, es sei zu gelinde, daß es nicht öfters von uns gefordert werde. Aber *Goninch*, welcher meint, wir hätten alle Jahre die Verpflichtung dazu, glaubt daneben, man müsse es nur nicht bis auf's dritte oder vierte Jahr verschieben. *Hurtado* fügt hinzu: wir seien

7) *Escobar Tract. I. Ex. II. c. 4. n. 31. p. 63.*

absolut dazu verpflichtet, wenn uns eine Versuchung, Gott zu hassen, anwandelt.“<sup>8)</sup> An einer anderen Stelle fügt Escobar hinzu: „Henriquez will, daß wir außer der Todesstunde und dem Anfange des Vernunftgebrauches in der dazwischen liegenden Zeit alle fünf Jahre Gott zu lieben verbunden sind. Er fügt noch aus dem *Filliucciūs*<sup>9)</sup> hinzu: es sei wahrscheinlich, daß man nicht einmal alle fünf Jahre streng dazu verbunden sein, sondern daß man sich nach den Entscheidungen der Weisen richten müsse.“<sup>10)</sup> Das sind nun wohl keine andere, als die ehrwürdigen Väter Jesu; und da ein jeder von ihnen ein *doctor gravis* ist und seine Meinung probabel und in praxi tutam macht, so kann man sich füglich nach der bequemen Ehre des Vasquez richten, der, wie wir oben gesehen, kurzweg sagt: es genüge, wenn man Gott in der Todesstunde liebe.

Aber alle diese Frivolitäten hat der ehrwürdige Vater Anton Sirmond noch weit überboten, der es fast bis zu ruchloser Gotteslästerung treibt.

„Der heilige Thomas, sagt er, behauptet, die Schuldigkeit, Gott zu lieben, beginne mit dem Gebrauche der Vernunft. Das ist ein wenig früh! Sotus will, man müsse es an jedem Sonntage; aber wo sind die Gründe dafür? Andere, wenn eine Versuchung uns bedrängt. Recht so, wenn es keine andere Mittel gäbe, der Versuchung zu entrinnen. Sotus verlangt, Gott zu lieben, wenn wir eine Wohlthat von ihm empfangen haben. Freilich, um ihm unsere Dankbarkeit zu beweisen. Andere bestimmen die Todesstunde als den schuldigen Moment. Das ist zu spät. Meiner Meinung nach sind wir nicht beim Empfange eines Sacramentes verbunden, Gott zu lieben; denn es genügt dazu oberflächliche Reue (*attritio*) mit der Beichte, wenn man beide, ohne sich zu incommodiren, verbinden kann. Suarez sagt: man sei doch zu irgend einer Zeit verbunden, Gott zu lieben. Aber zu welcher? Er überläßt es dem Urtheile eines jeden; er selbst weiß es nicht. Aber wenn Suarez es nicht weiß, dann weiß ich nicht, wer es wissen soll.“<sup>11)</sup>

8) Escob. I. c. 64. 9) Die Stelle steht in *Filliuciūs*. Tr. 5. Ex. 4. n. 8.

10) Escob. Tract. V. Exam. 4. c. 1. n. 9. p. 600. 11) Sirmond. *Defense de la vertu*. Tr. 2. Sect. 1. p. 12. 13. 14; eigens für die Franzosen französisch geschrieben. Siehe die Vorrede.

Da nun Sirmond trotz seines satanischen Scharfsinnes gar keine Zeit herausbringen kann, worin wir zur Liebe Gottes verpflichtet seien, so schließt er, daß wir ganz folgerecht zu weiter Nichts verbunden seien, als die übrigen Gebote zu erfüllen, ohne irgend etwas von Neigung und Liebe zu Gott in uns zu erwecken oder zu erhalten. Dem Beweise davon ist der ganze zweite Tractat gewidmet, und jede Seite liefert Belege dazu. Wir wollen nur Einiges anführen. So heißt es:

„Indem Gott befohlen hat, ihn zu lieben, ist er schon zufrieden, wenn wir nur seine übrigen Gebote halten (diese kann man also ohne Liebe zu Gott halten. Welche Sophisterei!). Hätte Gott gesagt: Du sollst ewig verdammt werden, wenn du zwar meine Gebote hältst, mich aber nicht liebst; wäre dieser Beweggrund, ihn zu lieben dem Endzwecke angemessen gewesen, den Gott haben konnte und mußte? Wir sind also angewiesen, Gott zu lieben, d. h. seinem Willen zu gehorchen, als wenn wir ihn in der That liebten, als wenn wahre Liebe uns gegen ihn beseelte. Wenn dieses der Fall ist, nun gut, dann ist's desto besser; wenn nicht, so werden wir das Gebot, Gott zu lieben, hinreichend erfüllen, wenn wir nur seine übrigen Gebote nicht übertreten. Gott also hat nach seiner bewunderungswürdigen Güte gegen die Menschen nicht so sehr geboten, ihn zu lieben, sondern nur verboten, ihn zu hassen.“<sup>12)</sup>

Als diese schändliche und gottlose Lehre von vielen biederer und frommen Männern, welche in selbiger den Ruin aller Religion und Sittlichkeit sahen, kräftig angegriffen wurde, da erhoben sich die Jesuiten Annat, La Moine und Pintereau zur Vertheidigung derselben für ihren würdigen Bruder Sirmond, und Pintereau steigerte selbige bis zu entsetzlicher Rücksichtslosigkeit.

„Es war billig und gerecht, schreibt der Jesuit, daß Gott in dem Gesetze der Gnade und des neuen Testaments jenes harte und schwere Gebot, zur Erlangung der Rechtfertigung eine vollkommene Reue, das heißt den Act der Liebe zu erwecken, aufhob; billig, sage ich, war es, daß er die Sacramente einsetzte, die den Mangel der Liebe ersetzten und nicht eine so schwie-

---

12) Sirmond ibid. p. 16. Vergl. 19. 24. 28.

rige Gemüthsstimme, als diese ist, erforderten. Denn sonst würden ja die Christen, welche doch Gottes Kinder sind, die Gewogenheit ihres himmlischen Vaters nicht leichter erlangen, als die Juden, die nur Knechte Gottes waren.“<sup>13)</sup>

Das heißt kurz: Der Zweck, wozu Gott seinen eingeborenen Sohn in die Welt sandte, wozu dieser litt und starb, war einzig die Menschen von der genirenden und lästigen Verpflichtung, ihn zu lieben, zu befreien. Fluch dieser Lehre und den Abscheu aller wahren Christen!

Karl Anton Casnedi ist vielleicht derjenige Jesuit, der es in casuistischer Frechheit am weitesten gebracht und Gott förmlich gelästert hat. Derselbe sagt: Thue, was dein Gewissen dir als gut bezeichnet und befiehlt. Wenn du aus unbesiegbarem Irrthum glaubst, daß die Lüge oder die Lästerung dir von Gott befohlen sei, so lüge, lästere. Aber thu' nie, was dir das Gewissen als verboten darstellt. Verlaß eine Art der Gottesverehrung, von der du glaubst, daß sie von Gott verboten sei.<sup>14)</sup>

Ein Gesetz ist sicherlich von Gott, dieß nämlich: gehorche dem Ausspruche eines unbesiegbar irrenden Gewissens; so oft du glaubst, daß die Lüge dir geboten sei, so lüge.<sup>15)</sup>

Angenommen, ein Katholik glaube fest, daß die Verehrung der Bilder verboten sei, so muß in diesem Falle unser Herr Jesus Christus am Tage des Gerichts zu ihm sagen: Fort von mir, Verfluchter u. s. w., weil du mein Bild verehrt hast.

Es ist nichts Absurdes darin, daß Christus sagt: Kommt ihr Gesegneten meines Vaters u. s. w., weil ihr gelogen habt, indem ihr fest glaubtet, was ich euch befahl und in diesem Glauben eine Lüge beginget.<sup>16)</sup>

Dass Xaver Fegeli Flüche gegen Gott und die Menschen durch Unwissenheit und Unaufmerksamkeit<sup>17)</sup>, Matth. Stok aber durch plötzliche Gemüthsstimmung oder eingewurzelte Gewohnheit<sup>18)</sup> entschuldigt, kann nicht mehr auffallen.

13) Pintereau, en la seconde partie de l'Abbé de Boisié. p. 53.

14) Casnedi Critic. theologica. I. disp. 6. P. II. §. 1. n. 59. p. 174.

15) ibid. §. 2. p. 177. 16) ibid. p. 192. n. 165. 17) Fegeli, über die Pflicht des Beichtvaters. Th. 4. c. 1. n. 7. S. 284. 18) Gerichtsstuhl der Beichte. I. 1. Th. 3. Fr. 3. Art. 2. Nr. 173. S. 154.

Auch wird es nicht befremden, wenn Isaak von Brühn sagt: Wodurch willst du mir beweisen, daß Gott den Menschen nicht auch einen positiven Irrthum eingeben kann? Eine zweideutige Sprache streitet nicht gegen die Wahrhaftigkeit Gottes; und sowie er die Regel der menschlichen Handlungen ist, so folgt auch daraus, daß der Mensch nicht gegen die Wahrhaftigkeit sündigt, der sich dergleichen zweideutige Reden bedient.<sup>19)</sup>

Und jenen edeln und großen Männerbund, wie Menzel ihn in seiner Reformationsgeschichte nennt, ohne je einen Casuisten gesehen zu haben, jenen Männerbund, aus dessen Mitte solche Pest, solcher Abscheu der Sittenlehre aufstachte, der sie in Schutz nahm, sie öffentlich in die Welt trug, sie mit dem Siegel seiner Approbation versah, diesen Bund sollte man in die neuere Zeit wiederum einführen und ihm die sittliche Führung der Christen und Völker und der Jugend wiederum anvertrauen? Fürwahr, es wäre dies eine Sünde wider den heiligen Geist, die nimmer Vergebung finden könnte.

### §. 3.

#### Vom Eide und Gelübde; von der Lüge.

Der Eid mußte den Casuisten ein weites Feld geben, ihre casuistische Spitzfindigkeit zu üben, und sie haben es, wie wir schon oben gesehen, mit solchem Erfolg gethan, daß sie mit Hülfe des Gebrauches zweideutiger Worte, der directio intentionis und restrictio mentalis, glücklich über den Meineid wegzukommen gelehrt haben. Wir brauchen daher hier nur noch Einiges nachzuholen.

1) Daß Zweideutigkeiten, equivoque Ausdrücke und die restrictio mentalis beim Eide erlaubt seien, als wahrscheinlicher wie das Gegentheil, behauptet der unübertragliche Escobar<sup>20)</sup> und unser Landsmann Busenbaum sagt geradezu: „Wer nur äußerlich geschworen hat, ohne die Meinung zu schwören, braucht den Eid nicht zu halten, da er ja nicht geschworen, sondern nur

---

19) J. v. Brühn, Säcke der Theologie. Sac 24. 20) Escob. Tract. I. Ex. 3. c. 4. n. 16. 17. p. 69. 70.

mit dem Eide gespielt hat.<sup>21)</sup> So Sanchez.“ Damit wäre nun vielen ehrlichen Leuten geholfen.

2) Escobar fragt: „Darf ich jemand zu einem falschen Eidschwur verleiten, den er aber aus Unwissenheit für einen wahren hält? Antwort: Azor sagt nein, weil ich einen Frevel auch bei einem Anderen verhüten muß. Aber Hurtado erlaubt es, weil es weder formell noch materiell böse sei.“<sup>22)</sup>

3) „Darf ich ohne gerechte Ursache mit equivoquen Worten schwören? Lessius sagt, es sei eine schwere Sünde; aber Sanchez läugnet es.“<sup>23)</sup> Und er ist ein doctor gravis.

4) „Ich frage, ob falsche Eidschwüre, die achtlos aus böser Gewohnheit gethan werden, schwere Sünden sind? Antwort: Torres behauptet es; aber Andere läugnen es mit Wahrscheinlichkeit.“<sup>24)</sup>

5) „Ich bekräftige ein Versprechen, welches ich nicht zu halten gesonnen bin, mit einem Eide; muß ich es nun halten? Antwort: Lessius sagt ja, Andere läugnen es.“<sup>25)</sup> Also kann ich es machen, wie ich es will, weil für Beides doctores graves stehen.

6) „Verpflichtet ein Eid, die Statuten einer Stadt oder eines Collegiums zu halten, unter schwerer Sünde? Antwort: Wenn sie im Gebrauch sind, wohl; nicht aber, wenn sie durch den entgegengesetzten Gebrauch außer Gang gebracht sind.“ Nun, daran kann ich ja mithelfen.

7) „Busenbaum sagt: Es ist gewiß, daß man nicht schwer sündigt, wenn man von demjenigen, wozu man sich eidlich verpflichtet hat, auch etwas nicht hält; z. B. Jemand hat geschworen, er wolle keinen Wein trinken, so sündigt er nicht schwer, wenn er Etwas trinkt. Das Etwas erklärt Escobar für weniger als einen Trunk<sup>26)</sup>; und der richtet sich wieder nach dem Durste oder nach der Beschaffenheit des Magens. Ebenso, fährt Busenbaum fort, werden auch diejenigen entschuldigt, welche schwören, die Statuten eines Capitels, Collegiums, einer Universität zu halten, wenn sie irgend ein kleines Statut übertreten.“<sup>27)</sup>

21) Busenb. I. III. Tract. II. de II. praecepto Decalogi. dub. 4. n. 5. 22) Escob. I c. 7. n. 31. p. 73. 23) ibid. n. 35 p. 74. 24) n. 36. 25) n. 37. 26) n. 43. p. 75. 27) p. 162. 163.

8) „Wer vor Gericht geschworen hat, dem Richter Alles zu entdecken, was er über die fragliche Sache weiß, ist nicht verbunden, daßjenige zu offenbaren, was nur er allein darüber weiß. So Lefsius und Bonaccinus.“<sup>28)</sup>

9) „Jemand ist in einen Orden getreten und wird später durch seine Schuld daraus verjagt; bindet das Ordensgelübde ihn noch ferner? Antwort: Ja. Aber Azor läugnet es; doch ich stimme ihm nur in dem Falle bei, wo der Ausgestoßene, nachdem er sich ein wenig bemüht hat, sich zu bessern, doch aus Schwäche, oder böser Geartung, oder Gewohnheit in die Schuld (weshalb er ausgestoßen wurde) gefallen ist.“<sup>29)</sup> Siehe da, eine goldene Regel für Mönche, die es in den Klöstern müde sind. Sie brauchen es nur so arg zu machen, daß man sie herausjagt, so sind sie der Gelübde quitt; denn Azor ist ein doctor gravis und seine Meinung probabel und in praxi tuta.

10) „Jemand hat gelobt, einen Rosenkranz zu beten und zweifelt, ob er ihn ganz zu beten gelobt habe. Antwort: Er ist nur zum dritten Theile verbunden, denn der heißt auch Rosenkranz.“<sup>30)</sup>

11) „Jemand hat gelobt, er wolle täglich die sieben Bußpsalmen beten, hat aber zufällig kein Buch und weiß nur einen auswendig; muß er diesen nun siebenmal beten? Gar nicht, besonders wenn es ein großer ist. Daher behauptete ich, er ist zu Nichts verbunden. So Sanchez.“<sup>31)</sup>

12) „Jemand hat gelobt, nicht zu spielen, und sich eine gewisse Strafe auferlegt im Begehungsfalle; muß er sich nun der Strafe unterziehen, wenn er mit oder ohne Bewußtsein des Gelübdes, aber ohne an die Strafe zu denken, spielt? Antwort: Nein, weil er aus natürlicher Vergessenheit sündigt.“<sup>32)</sup>

13) Emanuel Sa lehrt: Es ist keine Todsünde, wenn man schwört, etwas nicht thun zu wollen, was angemessener ist, gethan zu werden, noch wenn man falsch schwört in Betreff der Worte, während der Eid in Rücksicht auf die Intention des Befragenden wahr ist. Nach diesen Lehren kannst du vor Ge-

---

28) Busenbaum I. c. dub. 5. n. 5. p. 166. 29) Escobar. Tr. I. Ex. 4. c. 7. n. 54. p. 87. 30) ibid. n. 59. p. 88. 31) ibid. n. 61. 32) ibid. n. 65.

richt schwören, du habest etwas nicht gethan, indem du dabei denkst: nicht auf die Weise, wie der Richter es meint.

Endlich sagen die Doctoren, während du nicht gehalten bist, gemäß der Absicht desjenigen zu schwören, der dich befragt, so kannst du dies nach der eigenen thun. Andere verneinen dies zwar, indem sie sagen, daß die Art und Weise, seine eigene Ansicht unterzuschieben, die absolut falschen Ausdrücke nicht ausschließe. Auf jeder Seite sind gelehrt Männer, welche beziehungsweise mit Probabilität denken. <sup>33)</sup>)

14) Franz Toletus läßt einen Verbrecher vorführen, der die angeschuldigte That wirklich begangen hat, und stellt nun die Frage auf, ob er auf die Frage, ob er sich schuldig fühle, antworten dürfe: Ich habe das Verbrechen nicht begangen. Er antwortet nun: Voraus ist gewiß, daß er keine Lüge sagen darf; denn dann würde er meineidig sein und in allen Fällen eine Todsünde begehen; aber einer Zweideutigkeit darf er sich bedienen. Sotus behauptet daher, es sei ihm durchaus nicht gestattet, zu sagen: Ich habe es nicht gethan, weil in diesen Worten kein Doppelsinn liege, sondern eine Lüge. Dagegen sagt Adria, daß er kühn sagen dürfe: Ich habe es nicht gethan. Cajetan sagt, er könne antworten, er habe keine Mitschuldige gehabt, obschon er deren gehabt hat, und ich glaube, daß diese Ansicht die probabler ist. Indes muß der Schuldige höchst vorsichtig sein und diese Worte nur in einem wahren und seiner Absicht angemessenen Sinne gebrauchen. Wenn er z. B. antwortet: Ich habe es nicht gethan, so muß er dabei denken: solange ich im Gefängniß war. Antwortet er: Ich habe keine Mitschuldige gehabt, so muß er dies so verstehen, als habe er keine Mitschuldige bei andern Verbrechen gehabt, nicht aber bei dem fraglichen. Sonst lügt er, während er auf diese Weise es umgeht, indem in solchem Falle die Worte nicht nach der Absicht des Richters, sondern nach der des Angeklagten zu nehmen sind. <sup>34)</sup>)

15) Suarez. Vor Allem sage ich, daß innerlich kein Uebel daraus entsteht, wenn man sich der Doppelnigkelt bedient,

---

33) Sa , Aphorism. sub voce juramentum. p. 226. 34) Instruct. sacerdot. I. 5. c. 58. p. 774. 775.

sogar bei Leistung eines Eides, denn hierdurch wird jeder Meineid aufgehoben.

Dies ist die allgemeine und sichere Ansicht; in folgender Abhandlung wird sie durch Beispiele gestützt werden. Hier nur zu ihrem Beleg der Schluss: Der Doppelsinn in der Rede ist nicht immer eine Lüge; er ist also nicht innerlich vom Uebel, und man begeht keinen Meineid oder innerliches Uebel, wenn man auf solche Weise irgend etwas eidlich bestätigt. Der Grund hiervon liegt in Folgendem: Die Lüge ist etwas gegen den Gedanken dessen selbst, der spricht, Gesagtes; denn er soll seine Worte seiner Ansicht gleichstellen und er ist nichts weniger als gehalten, sich nach der Ansicht dessen zu bequemen und zu richten, der ihn hört. Außerdem kann man nicht sagen, derjenige spreche gegen seine Gedanken, welcher sich zweideutiger Ausdrücke bedient in dem seiner Ansicht entsprechenden Sinne; er liegt also nicht, somit ist auch das so Gesprochene nicht sündhaft gegen ihn; denn das ist nur bei der Lüge der Fall. Hiernach schließt man, daß dabei kein Meineid eintrete, wenn man mit einem Eide bestätigt, was man auf diese Weise gesprochen hat; denn auf diese Weise nimmt man nicht Gott zum Zeugen einer Lüge, weil eine solche gar nicht zugegen ist. Nun, wo keine Lüge ist, da ist auch kein Meineid; denn hier sprechen wir von dem letzten in einem strengerem Sinne. Hieraus folgt endlich, daß ein solcher Eid nichts Uebeles in sich halten kann, denn er ist von der Wahrheit gestützt und er gilt nur dem Wahren.<sup>35)</sup>

Ich sage ferner, so oft zu ehrbaren Zwecken Worte gebraucht werden, welche irgend einen mit den Gedanken des Sprechenden verschiedenen Sinn haben, es sei dieses nun in den Ausdrücken selbst, oder in einer richtigen Deutung gegründet, so begeht man keinerlei Meineid oder Sünde, wenn man sie beschwört. Hier einmal dafür von guten Schriftstellern an die Hand gegebene Beispiele:

1) So jemand, der ohne den Vorsatz zu versprechen oder äußerlich contrahirt hat, von dem Richter befragt und aufgeforscht wird, auf seinen Eid zu versichern, ob er versprochen oder

---

35) Von der Kraft und dem Stand der Religion. I. 3. Von dem Eide und den ihm gegenüberstehenden Sünden. Cap. 9. Abth. I. Nr. 2. S. 473.

contrahirt habe, so kann er einfach sagen: Nein; denn dieß soll heißen: Ich habe nicht auf eine mich verbindende Weise versprochen; und gewiß, man darf in rechtlicher Beachtung so antworten; denn würde dieses auf andere Weise geschehen, so müßte die betreffende Person, da sie den Mangel ihres Vorsatzes gar nicht beweisen könnte, ohne Umstände den Contract oder das Versprechen leisten. Dieses lehrt Navarra des Breitern in dem Kapitel Humanae aures, wo er sagt, man könne schwören, nicht allein, daß man nicht versprochen habe, sondern auch, wenn man es verlange, daß man derlei Worte gar nicht gebraucht habe, heimlich hinzudenkend, daß man sie nicht ausgesprochen habe, um wirklich zu versprechen, oder wie man solchen Ausweg sonst finden mag.<sup>36)</sup>

2) Soemand Geld entlehnt und wieder zurückbezahlt hat, derselbe aber dennoch wieder aufgefordert wird, und keine Quitzung ic. aufzuweisen vermag, so kann er, von dem Richter verhört, völlig läugnen, daß er ein solches Geld entlehnt habe, mit heimlichem Sinn, daß er es nicht noch einmal entlehnt habe, nachdem es von ihm bezahlt worden, oder daß er es auf eine Weise entlehnt habe, die er nicht entdecken dürfe u. s. f.<sup>37)</sup>

16) Thomas Sanchez. „Hieraus folgt fünftens, daß derjenige, dem es gestattet ist, einige Güter zu verborgen, weil er ihrer zum Leben bedarf und aus Furcht, sie möchten von seinen Gläubigern an sich gerissen und er an den Bettelstab gebracht werden, daß ein solcher Mensch, sage ich, durch den Richter befragt, schwören kann, er habe keine verborgene Güter, und auch diejenigen, welche es wissen, können dasselbe schwören, vorausgesetzt, daß er erlaubter Weise seine Güter zu jenem Ende verborgen habe, während sie selbst in sich denken, daß er keine Güter verborgen hätte, welche er verpflichtet sei, dem Richter zu offenbaren.“<sup>38)</sup>

Ich glaube, dieselbe Antwort könnte ein Schuldner geben, der nämlich noch nicht schuldig wäre, Zahlung zu leisten, weil der Termin noch nicht verfallen ist, oder den Armuth für den

36) Von der Kraft und dem Stand der Religion ic. Sag 2. Nr. 5.

37) Nr. 6. 38) Moralisches Werk über die zehn Gebote. Th. 2. 1. 3. Cap. 6. Nr. 31. S. 30.

Augenblick von der Zahlung dispensirt, weil der Richter ihn bloß verhört, um ihn zur augenblicklichen Zahlung zu nöthigen. Er antwortet daher mit Wahrheit, den Empfang der Summe läugnend, in sich nämlich hinzudenkend: um sie gleich auf der Stelle bezahlen zu müssen, ganz in dem Sinne des Richters. Nach derselben Weise haben wir im Buche von der Ehe bewiesen, daß, so oft ein Mensch, aufrichtig oder verstellt, Heirathsversprechungen macht, er durch irgend einen Grund von der Erfüllung dieses Versprechens befreit ist. Er kann durch einen Eid bestätigen, daß er Nichts versprochen hat, im Sinn gedenkend: auf solche Weise, daß ich gehalten wäre, diese Verpflichtung zu erfüllen; dieß kann geschehen nicht allein, wenn er besondere Gründe hat, sein Versprechen nicht zu halten, sondern auch, so oft nach dem Ausspruch weiser Personen es probabel ist, daß er nicht daran gebunden sei. Denn er kann, der probabeln Meinung folgend, in aller Ruhe des Gewissens denken, daß er dadurch nicht gebunden sei.

17) Laymann ist ebenfalls nicht scrupulos in Beziehung des Eides. Ein amphibologischer Eid, sagt er, obwohl es kein Meineid, ja ohne alle Schuld ist, wenn ein rechter Grund zu schwören vorliegt, um eine Wahrscheinlichkeit zu verheimlichen, ist doch unerlaubt und gewissermaßen ein Meineid, wenn er ohne gerechte Ursache abgelegt wird.<sup>39)</sup>

18) Was nun eine gerechte Ursache sei, das lehrt uns Castro-Palao, der sagt: „Eine anständige Ursache zu einer solchen Verheimlichung der Wahrheit ist die Sorge für dein und der Deinigen Wohl, Ehre, Besitzthum, oder wenn der, welcher dich fragt, so zu fragen kein Recht hat. Der klare Beweis hierfür ist der, daß der Errthum im Uebel, der auf einen solchen Eid hin entstehen konnte, gegen die gegründete Ursache zurücktritt, die man hat, die Wahrheit zu verbergen.“<sup>40)</sup>

19) Nach diesem Grundsätze lehrt nun Laymann: „Wenn Einer eidlisch befragt wird, ob er aus einem Orte komme, den man von der Pest angesteckt glaubt, so kann er schwören, er komme nicht daher, hinzuverstanden, aus dem Orte, wie man

<sup>39)</sup> Laym. L. IV. Tract. 13 et 14. n. 7. <sup>40)</sup> Castro - Pal. T. III. Tr. 14. punct. 7. n. 4.

sich ihn vorstelle. Ja, die meisten fügen hinzu, wenn auch der Ort wirklich inficirt sei, so könne er doch schwören, er sei nicht dort gewesen, wenn er nur schnell hindurchgegangen sei und die sichere Ueberzeugung habe, nicht von der Pest angesteckt zu sein. So Azor, Sanchez, Suarez, Rodriguez u. s. w.<sup>41)</sup> Das ist trefflich für die Pestcordons.

20) Lessius macht bei dem Meineide noch weniger Umstände. Es ist keine Todsünde, falsch zu schwören, ohne die Absicht zu schwören, wenn man mit Unrecht zum Eide getrieben wird und das Falsche des Schwures verborgen ist. Denn man hat weder die Absicht, Gott zum Zeugen zu nehmen, sondern sich nur so zu stellen, noch kann man nach vernünftigem Glauben für meineidig gehalten werden, weil das Falsche daran gänzlich verborgen ist und weil man eine gerechte Ursache hat, anders im Geiste zu schwören.<sup>42)</sup>

21) Ebenso resolvirt mit gleicher Gottlosigkeit Castro-Palao: Wer gezwungen ist, sagt er, irgend eine Person zur Braut zu nehmen, die er nicht zu nehmen braucht, so kann er schwören, er werde sie ehelichen, indem er hinzuersteht: wenn ich eine Verpflichtung habe.<sup>43)</sup>

Ein Weib, daß einen Ehebruch begangen hat, kann schwören, es habe ihn nicht begangen, indem sie hinzuersteht, so daß sie schuldig sei, ihn zu offenbaren.<sup>44)</sup>

22) Daß die Jesuiten die Lüge erlaubt haben, kann demnach von vornehmerein mit Sicherheit geschlossen werden. Sie bewerkstelligen dies durch ihre Eintheilung der Lügen in a) schädliche, b) Pflichtlügen, die ohne ein Unrecht begangen werden, um zu nützen, c) Scherlügen, die, ohne jemandem zu schaden, zum Vergnügen vorgebracht werden.<sup>45)</sup>

23) Ebenso geschieht es durch die Definition, welche sie von der Lüge geben. Lügen, sagt Laymann, heißt wider das eigene Wissen (contra mentem, auch wohl Absicht) reden, oder durch Worte etwas äußerlich zu verstehen geben, was man innerlich im Geiste als falsch weiß und für falsch hält; aber im fraglichen Falle will der Redende nicht zu verstehen geben, was falsch ist,

41) Laym. I. c. 42) Less. L. II. de justitia. c. 42. d. 8. 42.

43) I. c. 44) I. c. 45) Frezza Special. morale confessar.

sondern was wahr ist; denn deshalb hält er einen Theil der Rede im Geiste zurück, damit mit ihm verbunden das äußere Wort den wahren Sinn habe, den er auch beabsichtigt; also lügt er nicht. <sup>46)</sup>

Nach derselben Ansicht, meint Laymann auch, eine Wahrheit durch ein zweideutiges Wort oder durch Versinnlichung einer Thatsache einem Andern verhehlen, sei nicht an sich böse, sondern bisweilen erlaubt, wenn man dazu einen rechten Grund habe. <sup>47)</sup>.

24) Wir schließen mit einer Stelle aus Palao, die dem Ganzen die Krone aufsetzt. Sie steht am oben angeführten Platze: „So oft sich dir irgend ein anständiger Grund darbietet, die Wahrheit zu verheimlichen, so kannst du ohne Sünde eines zweideutigen Eides dich bedienen. Wenn daher auch, wie Sanchez, Bonaccina und Andere bei ihnen sehr richtig bemerken, verjenige, so dich fragt, jede Zweideutigkeit mit ausschließen will und dich eidlisch auffordert, ihm die Wahrheit ehrlich und ohne alle Zweideutigkeit zu sagen, so kannst du dennoch amphibologisch schwören und einen Vorbehalt machen. Denn du kannst hinzu verstehen, du wollest ohne ungerechte Zweideutigkeit schwören. Diese Schurken!“

25) Wir fügen nun noch einige Beispiele bei von der Weise, wie die Jesuiten dieses System von Meineid und Lüge auch auf den Beichtstuhl anwenden.

Sanchez lehrt: Wenn der Beichtende probabel glaubt, daß ihm der Beichtvater die Absolution nicht geben werde, wenn er eine Gewohnheitssünde beichtet, so kann er durch Anwendung einer Zweideutigkeit die Gewohnheit lügen, so daß der Sinn sich so herausstellt: ich bin von der Gewohnheit zu sündigen nicht absolut frei, sondern nur in Betreff der gegenwärtigen Beichte; so auch Navarra und Hurtado. <sup>48)</sup>

Wenn der Beichtvater den Beichtenden kennt und weiß, daß derselbe seine Schwester z. B., womit er zu sündigen pflegt, nicht aus dem Hause entfernt hat, weshwegen der Beichtvater ihm nicht glauben wird, wenn er sagt, er sei in keiner Gelegen-

<sup>46)</sup> Laym. theol. mor. L. IV. Tract. 3. c. 18. n. 5. <sup>47)</sup> ibid. Tract. 13. c. 14. n. 7. <sup>48)</sup> Selectae et practicæ etc. Disp. 9. n. 7.

heit zu sündigen, so kann er (der Beichtende) sich stellen, als sei er ein Anderer, indem er seine Stimme, seine Kleidung verändert, einen anderen Namen, ein anderes Vaterland angiebt, oder etwas Aehnliches, ohne sich mit einer Lüge zu beflecken, jedoch muß er einer Zweideutigkeit sich bedienen. — Ja, er kann auch läugnen, er sei ein Geistlicher, Verehelichter; einmal zugesgeben, daß er absolvirt werden muß, und daß der Priester, wenn er hinter jene Umstände käme, ihm die Absolution verweigern würde (ibid. n. 10).

Auf dieselbe Weise könnte ein Beichtiger, der nicht im Stande (impotens) ist, etwas wieder zu ersehen, behaupten, er habe schon wiedererstattet, wenn er probabel glaubte, der Beichtvater werde ihm die Absolution im Falle der Nichterstattung verweigern, wenn gleich der Beichtende ihm auch von der Unmöglichkeit, wieder zu erstatten, sagen würde (n. 7).

Ingleichen erlaubt Sanchez einer Frau, um ihren eifersüchtigen Mann zu beschwichtigen, sich zu stellen, als nehme sie an dem Abendmahle Theil. Denn da der Mann nicht das Recht habe, sie zum Abendmahle zu zwingen, oder ihre Schuld einzugestehen, so darf sie die Gewalt durch Trug vereiteln, indem sie eine Mentalrestriction macht (disp. 35. n. 9).

#### §. 4.

#### Ueber die Heiligung der Sonn- und Festage.

Es war zu vermuthen, daß die frommen und mitleidigen Väter der Gesellschaft Jesu gewohnten Scharffsinnes auch Mittel finden würden, von der Beobachtung des lästigen Gebotes der Heiligung der Sonn- und Festage durch Enthaltung von knechtlichen Arbeiten zu befreien, oder doch die gegen dieses Gebot begangenen Sünden zu mildern und zu verkleinern. Wir wollen nur Einiges anführen.

1) Escobar läßt die ganze Heiligung des Sonntages in der Schuldigkeit, eine Messe zu hören und keine knechtliche Arbeiten zu verrichten, bestehen, und hierin stimmen ihm alle Casuisten bei <sup>49)</sup>). Von einer sonstigen positiven Heiligung der

<sup>49)</sup> Escob. Tr. 1. Ex. 5. c. 3. 3. 4. p. 96.

Sonn- und Festtage durch Lesung von Erbauungsbüchern, öftestes Kirchenbesuchen und Gebet, Uebung von Werken der Mildthätigkeit, feiernde Stimmung des Gemüthes; ferner durch Vermeidung von Sünde und Ungerechtigkeiten jeder Art ist bei den Casuisten keine Nede, und selbst das nackte Gebot, am Sonntage eine Messe zu hören, und das Verbot knechtlicher Arbeiten wissen sie noch recht artig zu erleichtern und zu beschneiden; namentlich haben sie in Unsehung des Messehörens Vorschriften aufgestellt, von denen es zweifelhaft ist, ob sie lächerlicher als gottloser sind. Doch davon werden wir später bei den Geboten der Kirche handeln.

2) Das dritte Gebot verbietet knechtliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen. Busenbaum und Escobar mit einer ganzen Schaar anderer Casuisten, die sie citiren, erlauben jedoch knechtliche Arbeit, wenn ein ungewöhnlicher und unerwarteter Gewinn dadurch errungen werden kann; ferner erlauben sie das Fischen, Tagen, Anstreichen, Malen, Destilliren, Lastthiere treiben, Korn nach der Mühle fahren<sup>50)</sup>. Busenbaum meint auch im Allgemeinen, an einem Sonntage etwas knechtliche Arbeit thun, sei überhaupt keine große Sünde, und es würde hart sein, wegen drei oder vier Stunden knechtlicher Arbeit schon eine Todsünde zu begehen.<sup>51)</sup>

3) Escobar erlaubt ferner den Herren, ihren nicht christlichen Slaven am Sonntage die gewohnten Arbeiten aufzulegen<sup>52)</sup>, ebenso unmenschlich und gefühllos, als gegen die Bibel, die segar dem Last- und Zugvieh am Tage des Herrn Ruhe gönnt. Und fürwahr, die barbarischen Pflanzer brauchen nicht die casuistischen Aufmunterungen der Jesuiten, um den Neger-slaven die einzige Ruhe zu rauben, die ihnen das göttliche Gesetz zum Troste ihres Elendes gewähren will.

4) Ebenso tröstet er die Schneider, die dem Sonntage einige Stunden stehlen, um ihre Kunden zu befriedigen.<sup>53)</sup>

---

50) Escob. Tr. 1. Ex. 5. c. 3. n. 13. p. 98. Busenbaum l. c. Tr. 3. c. 3. dub. 1. n. 4 seq. p. 195—197. 51) ibid. dub. 2. p. 200.  
52) Escob. l. c. c. 4. n. 15. p. 99. 53) ibid. n. 23. p. 100.

5) Den Eseltreibern gestattet er am Sonntage zwei Stunden zum Aufladen; das Tragen selbst müßten ja die Esel thun, meint er.<sup>54)</sup>

### §. 5.

#### Von der Kindes- und Unterthanenpflicht.

Nicht einmal das schönste aller göttlichen Gebote, welches uns befiehlt, unsere Eltern zu lieben, ist frei geblieben von den Angriffen der unseligen Casuistik, welche sich nicht gescheut hat, Frevel der Kinder gegen die Urheber ihrer Tage, gegen ihre nächst Gott größten Wohlthäter und Freunde, woran sie die Natur mit mächtigem Herzengriffe, mit gewaltigen Banden fesselt, zu erlauben oder zu beschönigen.

1) Busenbaum entschuldigt es, wenn jemand sich seiner Eltern schämt, sie äußerlich nicht kennen, sie nicht bei sich haben will, wenn er ihnen nur das Notdürftige giebt, nach Bonacinus.<sup>55)</sup>

2) Er erlaubt dem Sohne, seinen Vater der Ketzerei wegen bei der Inquisition anzuklagen, Menschenachtungen höher denn das göttliche Gebot achtend.<sup>56)</sup>

3) Daß die Casuisten den Kindern erlauben, ihre Eltern zu bestehlen, werden wir im folgenden §. sehen.,

4) Oben haben wir gesehen, daß ein Sohn den Tod seines Vaters wünschen, ja, sich über ihn freuen darf, weil er dadurch in den Besitz von den Gütern desselben kommt; und mancher hartherzige Junge, dem die Eltern im Wege standen, mag von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht haben.

5) Am weitesten geht aber doch Bauny, der jedem Mädchen das Recht zugestellt, über ihre Jungfräuschaft zu disponiren, ohne dadurch das vierte Gebot zu verleken.

„Wenn, sagt er, ein Mädchen sich freiwillig preisgegeben hat, so hat freilich der Vater Ursache, sich über sie zu beklagen; aber beleidigt hat sie ihn nicht, und auch die Gerechtigkeit nicht verletzt; denn sie hat eben sowohl Recht und Macht, über ihre Jungfräuschaft, als über ihren Körper, sie kann damit nach Be-

54) Escob. l. c. c. 4. n. 30. p. 102. 55) Busenbaum L. III. Tr. 3. c. 2. dub. 1. n. 2. p. 215. 56) ibid. p. 216.

lieben schalten.“<sup>57)</sup> Welcher Heide hat je solche Gottlosigkeit gelehrt!

6) Dicastill sagt: Man kann fragen, ob es einem Sohne erlaubt sei, seinen geächteten Vater zu tödten? Eine große Anzahl von Schriftstellern behaupten es, darunter Gomez und andere. Nichtsdestoweniger ist mehr Probabilität in dem, was Clarus selbst lehrt: daß dies nämlich nicht erlaubt sei; denn ein Sohn hört nie auf, Sohn zu sein, aus dem Grunde der Achtung, die er dem Vater verschuldet; auch wird er der natürlichen Verpflichtung gegen seinen Vater nicht enthoben, obschon nach meiner Ansicht auf einen dem Staate und der Gesellschaft Nachtheil bringenden Vater, der auf keine andere Weise von der Verlehung der allgemeinen Interessen abgehalten werden kann, der Ausspruch der hierüber allegirten Schriften anzuwenden ist.<sup>58)</sup>

Es folgt hieraus, daß es erlaubt ist, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und zwar den Söhnen gegen ihre Väter, den Slaven gegen ihre Herrn, den Vasallen gegen ihre Fürsten, wenn sie wirklich ungerechter Weise angegriffen sind, gemäß den oben gegebenen Bedingungen. Ebenso verhält es sich hinsichts der Mönche gegen ihre Lebte und anderer Untergebenen gegen ihre Vorsteher. Diese Ansicht ist allgemein angenommen.<sup>59)</sup>

Es folgt ferner, daß man, sich in den Schranken einer vorwurfsfreien Vertheidigung haltend, die Hässcher und Diener der Polizei oder der Gerichte tödten könne, wenn sie es ungerechter Weise unternehmen, einen Unschuldigen entweder zu tödten oder zu verhaften, damit er hingerichtet werde, vorausgesetzt nämlich, daß die Hässcher wissen, er sei unschuldig,<sup>60)</sup>

Man setzt der hier vorgetragenen Lehre gewöhnlich einige Sprüche der Schrift entgegen, um zu beweisen, daß es nicht recht sei, einen Menschen zur Selbstverteidigung und Rettung zu tödten, z. B. die Stelle bei Matth. Cap. 26: „Wer zum Schwert greift, wird durch das Schwert umkommen“ und Röm. 12: „Verteidigt euch nicht, Geliebte, sondern lasst fahren den Zorn.“ Diese und andere Sätze haben verschiedenen

---

57) Bauny, Summa peccator. p. 148. Auch französisch. 58) De iustitia et jure I. 2. Sect. I. disp. 10. dub. 1. n. 13. 59) ibid. dub. 3. n. 30. 60) ibid. n. 31.

Sinn; denn sie können entweder auf Rache oder auf eine nicht nothwendige Vertheidigung, wie die des heiligen Paulus war, oder auf einen eigentlichen Unfall, wie es der heilige Augustinus nach dem Zeugniß des Lessius erklärt, angewendet werden. In der That bezeichnet die heilige Schrift durch den Ausdruck, sich vertheidigen, gewöhnlich angreifen, oder den Krieg beginnen. <sup>61)</sup>

Da es nicht gleich gewiß ist, ob es einem Sohne gestattet sei, z. B. den Tod seines Vaters zu wünschen, oder sich darüber wegen der ihm zufallenden Erbschaft zu freuen, so würde ich doch diese Freude, welche nicht den Tod des Vaters selbst zum Gegenstande hat, nicht für eine Todsünde erklären, weil sie ja nicht daher röhrt, daß der Tod den Vater als ein Uebel treffe, sondern daher, daß er ein Mittel ist, zur Erbschaft zu gelangen; und nicht strenger würde ich auch den Wunsch beurtheilen, daß dieser Tod auf dem naturgemäßen Wege durch Gottes Willen komme, nicht als ob es ein Uebel für den Vater ist, sondern insofern er dem Sohne etwas Gutes bringt. <sup>62)</sup>

7) Georg Gobat läßt sich so aus: Der Vater Fagundez spricht im neunten Buche über die zehn Gebote: Es ist einem Sohne erlaubt, sich über den an seinem Vater von ihm in dem Zustande der Trunkenheit verübten Totschlage zu freuen, und zwar wegen der großen Güter, die ihm nun zufallen.

Diese Lehre folgert er aus dem wahren und von Mehreren mit Ueberzeugung angenommenen Sahe: Ist irgend eine Handlung an sich zwar verboten, aber wegen Mangel an Ueberlegung schuldlos, und ist sie für uns von Vortheil, so können wir uns ihrer ohne Scheu freuen, und zwar nicht allein wegen der Wirkung und Folge derselben, wie von selbst erhellt, sondern auch der verbotenen Handlung selbst, nicht zwar, weil sie verboten ist, sondern insofern sie uns die Ursache oder Gelegenheit eines erfreulichen Ereignisses war. So Basquez, Tanner und Andere.

Sowie man nun von der einen Seite annimmt, daß der Vatermord unverschuldet sei aus Mangel an Ueberlegung, ver-

61) De justitia et jure I. 2. Sect. I. disp. 10. dub. 1. n. 33.

62) ibid. II. Sect. 2. disp. 12. dub. 6. 546.

anlaßt durch die Trunkenheit, und nicht vorbedacht, und wieder, daß dieser Mord große Reichthümer, kurz eine Wirkung, welche gut ist, zur Folge hat; so ergibt sich, daß diese Lehre des Vaters Fagundez, welche sonst paradox erscheinen könnte, in der Speculation wahr ist, ob sie schon in der Anwendung gefährlich sein dürfte.

Man würde sich täuschen, wenn man aus dem Gesagten schließen wollte, daß es wegen dieser Erfolge erlaubt sei, sich Betrunkenheit zu wünschen, oder sich der freiwilligen Trunkenheit zu freuen. Richtiger würde man schließen, wenn man sagte, es sei erlaubt, zu wünschen, sich ohne Absicht berauscht zu haben, wenn aus diesem Rausche uns ein großes Glück entspringt. Siehe Caramuel . . . .<sup>63)</sup>

Diese gräßlichen Menschen!

8) In gleicher Weise lehrt Gasnedi: Ich kann den Tod meines Vaters, als etwas ihm Böses, wünschen, und dieses ist nicht erlaubt; aber auch als etwas mir Glückbringendes; und dann muß man unterscheiden, erstlich: Ich kann mir in dem Gute, welches mir durch den Tod meines Vaters zu Theil wird, eben so sehr gefallen, als in dem Tode des Vaters selbst, welcher die Ursache dieses großen Gutes ist . . . Zweitens: Ich kann mich völlig des Gutes freuen, das mir durch den Tod des Vaters zufällt, nicht aber des Todes, der mir jenes verschafft. Das erste ist nicht erlaubt, wohl aber das zweite; denn hier denke ich nicht an den Tod und freue mich nicht seiner, sondern nur des dadurch erlangten Gutes.

Mit dieser Lehre muß man sich wohl vertraut machen, denn sie ist Allen nützlich, welche nach Gut und Habe trachten und dieß nur durch den Tod Anderer erlangen können, wie z. B. wo es sich um Anstellungen in Aemter, um kirchliche oder weltliche Würden handelt.<sup>64)</sup>

9) Man muß nicht plötzlich als sündhaft denjenigen betrachten, welcher wegen des einem Anderen zu Theil gewordenen Gutes niedergeschlagen und betrübt ist, sowie damit die Verminderung seines eigenen Guts zusammenhängt. Ebenso wenig, wenn

63) Opp. moral. T. II. P. 2. tr. V. c. 9. lit. k. sect. 8. n. 54. 55. 57.

64) Sententiae theolog. L. 5. disp. 13. S. 5. §. 4. n. 169. 170.

Jemand sich über das Unglück eines Andern freut, nicht weil es dem zum Uebel gereicht, den es getroffen hat — denn das wäre ein Zug des Hasses und nicht erlaubt — sondern infofern es die unmittelbare Ursache des eigenen Gewinnes ist, z. B. daß ihm durch den Tod seines Vaters eine reiche Erbschaft werde, wo er sich nicht über das dem Anderen zugestossene Unglück, sondern über sein eigenes Glück freut. <sup>65)</sup>

10) Ebenso deutlich drückt sich Tamburini aus: Kann ein Sohn den Tod seines Vaters wünschen, um ihn zu beerben? Kann eine Mutter den Tod ihrer Tochter wünschen, um der Pflicht, sie zu ernähren und auszustatten, enthoben zu sein? Kann ein Geistlicher den Tod seines Bischofes wünschen, in der Absicht, ihm im Amte nachzufolgen, oder von einem Prälaten befreit zu werden, der ihm zuwider ist, und was dergleichen Dinge mehr sind? So ihr nicht allein wünschet, sondern vielmehr noch dazu Folgendes als freudige Ereignisse vernehmet, nämlich ein Erbe, eine Prälatatur, das Ende eurer Bedrängniß, dann ist es erlaubt, solche Dinge zu wünschen und zu erlangen, weil ihr euch nicht dabei über das Unglück eines Andern, sondern über das Gute freut, was euch begegnet. <sup>66)</sup>)

11) Die Obrigkeiten, die zu den Unterthanen doch gewiß in einem älterlichen Verhältnisse stehen, kommen indeß nicht besser weg, als die Eltern. Durch die Sophistik der Gesuisten ist den Unterthanen jedes Band des Gehorsams abgestreift und dem Ungehorsam gegen die Gesetze, dem Aufstande und Aufruhr wird von den frommen Vätern Thor und Thüre geöffnet. Obwohl wir nun in dem zweiten Theile unserer Schrift das Kapitel über den Aufstand und die Empörung ausführlich zu behandeln haben werden, so wollen wir doch den ersten Punct schon hier erörtern.

Die Jesuiten stellen die Erklärung eines bürgerlichen Gesetzes so, daß nicht leicht ein Bürger zum Gehorsam gegen es verpflichtet ist.

*Filiuccius* sagt: Damit ein bürgerliches Gesetz verpflichtet, ist die Genehmigung des Volkes erforderlich. Denn die Gesetze

---

65) Stotz. Tribunal poenitentiae. I. 1. P. 3. quaest. 3. art. 1. § 3 n. 148. 66) Erläuterung des Dekalogs. I. 5. c. 1. §. 3. n. 29.

werden nur unter der stillschweigenden Bedingung erlassen: wenn sie vom Volke angenommen werden (T. II. tr. 21. p. 429). Dasselbe lehrt Lessius (L. II. c. 22. dub. 13. n. 98).

12) Daher lehrt Escobar in seiner Moraltheologie (L. V. Sect. 2. probl. 13) nach Diana, Valencia, Filliuccius: Die Unterthanen sündigen nicht, wenn sie ohne Grund ein von dem Fürsten rechtmäßig verkündetes Gesetz nicht annehmen, weil die Fürsten ihre Gesetze stets verkündigen abhängig von der Annahme der Unterthanen und diese nicht anders zu verpflichten gemeint sind. Denn die Annahme ist eine Bedingung, die zur Verbindlichkeit des Gesetzes erforderlich ist; wenn also das Gesetz nicht angenommen wird, so verpflichtet es nicht, und folglich sündigt der nicht, der es nicht annimmt; denn noch ist die Bedingung nicht erfüllt, unter welcher der Gesetzgeber zu verpflichteten gemeint hat; er will aber verpflichteten unter der stillschweigenden Bedingung: wenn das Gesetz angenommen wird.

13) Derselbe lehrt ferner: „Ein ungerechtes Gesetz (aber wer entscheidet darüber?) verpflichtet nicht im Gewissen, und wer es übertritt, sündigt nicht, wenn er nur Vergessen und Schaden des Staates vermeidet. — Ein Gesetz ist aber ungerecht, wenn es dem Gemeinwohl schadet, wenn den Unterthanen eine der Veranlassung unverhältnismäßige Last aufgelegt wird, oder wenn dieselbe ungleichmäßig vertheilt ist.“ (Sect. I. c. 8.)

14) Hiernach resolvirt nun Escobar: Die Unterthanen sind den Tribut zu bezahlen schuldig, je nach zwei sich entgegensehenden Meinungen. Sie sind, so sie jenes thun, durch den Grund entschuldigt, daß der Fürst gerechtermaßen die Steuer auferlegt habe, in Uebereinstimmung mit der Meinung, welche mit Wahrscheinlichkeit bezeugt, daß dies recht sei; ebenso aber kann der Unterthan mit Recht den Tribut verweigern, indem er der Meinung folgt, die mit Wahrscheinlichkeit nachweiset, daß der Tribut ungerecht sei. So entscheiden Sanchez, Lessius, Lopez, Molina, Filliuccius. Und ich bekenne mich zu derselben Meinung.<sup>67)</sup>

15) Ludwig von Scildere lehrt: Ein Unterthan, der dafür hält, sein Vorgesetzter habe einen falschen Ausspruch gethan,

---

67) Escob. Theol. mor. II. de actibus hum. 18. n. 91. 92.

braucht nicht zu gehorchen, wenn jener auch von Umtswegen gesprochen hat . . . und zwar, weil kein Gesetz den Unterthanen hindert, im Bereiche seines Gewissens seiner Meinung und Ansicht auch gegenüber den Befehlen seines Obern zu folgen<sup>68)</sup>). Ebenso braucht der Untergebene, der denkt, der Befehl der Obrigkeit überschreite die Gränzen ihrer Gewalt, nicht zu gehorchen.

Wenn daher ein Unterthan mit Ueberzeugung glaubt, eine Auflage sei nicht mit Recht auferlegt, so ist er nicht gehalten, sie zu bezahlen.

Zweitens, ein Verbrecher, welcher die Ueberzeugung hat, daß der Richter ihn nicht nach den Vorschriften inquirire, braucht nicht zu antworten, obschon der Richter das Gegentheil glaubt.<sup>69)</sup>

**16)** Die Befreiung von der Last, die Staatsgesetze zu erfüllen, haben die Jesuiten natürlich zuvörderst dem geistlichen Stande, wozu sie selbst gehören, zugewandt.

Escobar lehrt nach Salas, Laymann, Bonaccinus: Geistliche und andere Kirchendiener sind durch die Staatsgesetze nicht zwangswise verpflichtet; wohl aber sind sie durch eine vis directiva gehalten, diejenigen Staatsgesetze zu beobachten, die zum gemeinen Besten ausschlagen und der Freiheit der Kirche, den heiligen Canones und der Pflicht der Geistlichen nicht widerstreiten. Denn weil die Geistlichen unbeschadet ihres Standes Bürger und Glieder des Staates sind, so müssen sie die Gesetze auch halten, insofern dieselben zum Nutzen und Frommen des Gemeinwesens dienen.<sup>70)</sup>

**17)** Lorca hatte gelehrt, daß die Geistlichen auch durch die dem bürgerlichen Gesetze inwohnende Kraft zur Beobachtung des selben verpflichtet seien. Sämmtliche Jesuiten erhoben sich gegen diese Ansicht, am heftigsten Escobar, der sagt: Ich glaube, daß Lorca's Meinung durchaus verwerflich ist, und halte dafür, daß die Geistlichen nicht direct den Staatsgesetzen unterworfen sind, sondern sie nur aus einem natürlichen Grunde, wegen der Conformität mit den übrigen Staatsbürgern zu halten brauchen, die jenen Gesetzen unterliegen. Die Geistlichen stehen hierin den Fürsten gleich, die durch ihre eigenen Gesetze nicht direct ver-

(68) De principiis conscientiae instruct. I. c. 4. n. 54. 2. (69) ibid 55. 5. (70) L. V. Sect. 1. c. 5.

pflichtet sind, sondern nur indirect, weil nämlich die natürliche Vernunft sagt, daß die Fürsten denselben Lasten unterworfen seien, die sie dem Volke auflegen. Ich schließe also, daß ein Geistlicher, falls er nur ein Alergerniß meidet, nicht schwer sündigt, wenn er die Gesetze der Könige übertritt, weil er denselben nicht direct unterworfen ist.<sup>71)</sup>

18) Nicht anders lehrt Jacob Gordo in seiner allgemeinen Moraltheologie, worin es heißt: „Die Theologen beweisen, was ich hier als gewiß erkläre, daß die Kirchendiener der weltlichen Macht nicht unterworfen sind, und zwar nicht allein die kirchlichen Personen selbst, sondern rechtlicher Weise auch ihre Güter sind von jedem Tribute oder jeder Staatslast frei.“

„Man muß sagen, die Geistlichen sind in ihrem Gewissen schuldig, den bürgerlichen Gesetzen zu gehorchen. Die Schriftsteller sind jedoch hierüber nicht einig. Die Einen wollen, der Klerus sei an sich gar nicht zu jenem Gehorsame verpflichtet, sondern nur, um sich äußerlich nicht von der übrigen Gesellschaft zu scheiden . . . und sie bestätigen dies durch folgenden Grundsatz, daß die Geistlichen nicht gänzlich und eigentlich dem Fürsten unterworfen seien, weil diese dieselben ja nicht strafen könnten.“

„Zweitens ist zu bemerken, daß die Geistlichen gar nicht der von dem bürgerlichen Gesetze ausgesprochenen Strafe unterliegen, oder sie sind nicht an diese Gesetze aus Furcht vor Strafe gebunden. Darin, daß ein Geistlicher dem Fürsten als der regierenden Gewalt unterworfen ist, liegt keine Unschicklichkeit, wohl aber darin, und zwar eine sehr große, daß die Geistlichkeit den von den Civilgesetzen erkannten Strafen unterliegen. Dies wäre den Freiheiten ihres Standes, sowie dem Privilegium des kirchlichen Gerichts zuwider.“<sup>72)</sup>

19) Johann Dicastill: Daß die Geistlichen von der Gewalt der Laien befreit sind, erweist sich vor Allem; denn Keiner ist dem unterworfen, der nicht zu Recht über ihn erkennen kann. Nun hat aber der Laienfürst keine Jurisdiction über Geistliche und Kirchendiener . . . Ich behaupte ferner, daß die Geistlichen jeder Gewalt der Laien nicht nur durch mensch-

71) De principiis etc. L. V. Sect. 2. probl. 19. 72) Theol. univers. I. 2. q. 9. c. 15. art. 1. n. 56.

liches, bürgerliches und kanonisches, sondern auch durch das göttliche Recht enthoben sind.<sup>73)</sup>

20) Gerade so lehren Platelius<sup>74)</sup>, Taberna<sup>75)</sup>, Luy-  
mann<sup>76)</sup>, Muzska<sup>77)</sup>, Castro-Pala<sup>78)</sup> und unzählige an-  
dere Jesuiten.

Es ist zu beherzigen, welche Saat heute, wo eine gewisse Partei die Jesuiten um jeden Preis in Deutschland und Frankreich zurückführen will, aus solchem Saamen reifen möge. Namentlich dürften protestantische Regierungen darüber Betrachtungen anstellen, wozu Schriften, wie die von Mariana, Ribe-  
daneira, Rosseus und Andere, die wir im zweiten Theile dieser Schrift vornehmen werden, den Stoff liefern können.

21) Aber auch der geistlichen Obrigkeit, selbst den Päpsten ergeht es nicht besser. Die ganze Geschichte der Jesuiten ist voll von Beispielen des Ungehorsams und der Widersehlichkeit derselben gegen die Päpste. Aber sie haben jenen Ungehorsam auch gelehrt, und vermöge ihres Probabilismus u. s. w. in ein förmliches System gebracht.

Der gelindeste Weg, sich den Verordnungen der Päpste zu entziehen, ist ihnen, denselben eine andere Deutung zu geben, sie nach ihrem Probabilismus zu interpretiren und zu verdrehen. Bekanntlich, um ein Beispiel anzuführen, haben mehrere Päpste den Mönchen unter der Strafe des Bannes verboten, ihre Ordenskleidung abzulegen. Escobar fragt aber: „Wann darf ein Mönch, ohne in den Bann zu fallen, sein Ordenskleid ablegen? Antwort: Wenn er es thut, um besser laufen oder tanzen zu können, ferner, um heimlich in's Bordell zu gehen, oder zu stehlen; nur muß er es bald wieder anziehen wollen.“<sup>79)</sup>

So haben sie manche Verordnung der Päpste umgedeutet und umgangen.

22) Aber dabei sind sie nicht stehen geblieben; sie haben alle Befehle der kirchlichen Obern der Prüfung nach dem Pro-

73) De just. et jure. L. I. S. 2. disp. 4. dub. 8. n. 126. 128.

74) Cursus theol. P. 2. c. 5. §. 6. n. 466 ff. 75) Theol. pract. T. I. p. 1. Sect. 3. c. 3. 76) Theol. mor. L. I. Sect. 4. c. 13. n. 6. 77) Sermones theol. L. I. dissert. 4. §. 1. n. 185. 78) De virtut. et vitii oppos. Sect. 3. disp. 1. punct. 24. §. 6. n. 7. 79) Escob. Tr. 6. Ex. 7 n. 103. p. 734.

babilitätsysteme unterworfen und den Weg gezeigt, sie sämmtlich, auch wenn sie vom Papste ausgegangen sind, zu verachten. So sagt Escobar, nach Castro-Palaio, ein Untergebener, z. B. ein Mönch brauche den Befehlen seines Obern nicht zu gehorchen, wenn er nach einer probabeln Meinung glaube, das Gebot sei ungerecht, oder überschreite die Vollmacht des Obern, weil es einem jeden frei stehe, seiner probabeln Meinung zu folgen.<sup>80)</sup>

Diana dehnt dies auch auf die Päpste aus. Bei Gelegenheit, wo er von einer Verordnung dreier Päpste spricht, sagt er ganz unumwunden: Diese Verordnung obiger drei Päpste ist zwar meiner Meinung zuwider. Aber was das Unsehen der Päpste betrifft, so muß man sagen, die Päpste haben hier entschieden, indem sie der bejahenden Meinung zugethan waren, die auch wir für probabel halten; aber daraus folgt doch noch nicht, daß nicht auch die verneinende Meinung sicher sei.<sup>81)</sup> In eben diesem Tractate behauptet er noch eine andere Meinung gegen eine päpstliche und sagt bei dieser Gelegenheit: „Mag der Papst dieses als Oberhaupt der Kirche gesagt haben; aber er hat es nur innerhalb der Sphäre seiner Wahrscheinlichkeit gesagt.“<sup>82)</sup>

Was vermochten selbst die Statthalter Christi gegen diesen Riesen der Probabilität, dem nirgends eine Wunde beizubringen, weil er sich nie eine Blöße gab?

### §. 6.

D u s o l l s t n i c h t t ö d t e n .

D i e j e s u i t i s c h e L e h r e v o m M o r d e .

Das fünfte Gebot hat den Casuisten sehr viel zu schaffen gemacht; es ist zu klar und ausdrücklich und es gehörte der fast übermenschliche Scharfsinn der ehrwürdigen Väter dazu, um die Bande, womit es verpflichtet, zu lösen. Aber das Werk ist ihnen vermöge ihrer oben dargelegten Kunstgriffe trefflich gelungen und sie haben sich dadurch ein unsterbliches Verdienst um ihre Zeit erworben, in welcher der Mord in Italien zu einem

80) Escobar. p. 29. n. 31. 81) Diana. P. 5. Tract. 13 Res. 39.

82) ibid. Res. 65.

Handwerke mit stehender Kunst erhoben wurde, wo er in Frankreich, dem von religiösem Fanatismus zerrütteten Lande, an der Tagesordnung war und auch in Deutschland nicht zu den Seltenheiten gehörte, in einer Zeit, worin das Duell ein Gesetz der Ehre war und eine Bekleidung ohne Blutrache auf sich sichen zu lassen, für ehrlos galt. Daraus kann man ermessen, wie wichtig und verdienstlich die Lehre der Jesuiten war, die das fünfte Gebot fast gänzlich aus dem Dekaloge wegdenomstrirten, das Morden erlaubten und begangene Morde mit meisterhaftem Scharfsinne von jeder Schuld rein zu waschen verstanden.

Escobar hat die Casuistik vom Morde fast in ein System gebracht und auf 22 Seiten die Meinungen fast sämmtlicher doctorum gravium zusammengestellt. Die Resultate sind ebenso glänzend als erbaulich, namentlich für einen Christen, dem die zehn Gebote noch etwas gelten.

1) Er fragt demnach: „Was ist vom Morde, den man, um sich zu vertheidigen, begeht, zu halten? Antwort: Jemand, der angegriffen wird, kann seinen Gegner tödten, um sich zu vertheidigen, auch dann, wenn der Angegriffene über einer unerlaubten That betroffen würde, auch mit Gefahr eines Unschuldbigen; er kann sogar den Tod des Angreifers beabsichtigen, wenn er als Mittel zu seiner Vertheidigung nothwendig ist.“<sup>83)</sup> Nach dieser sauberen Lehre kann also ein Ehebrecher den beleidigten Gatten, der ihn auf der That betrifft und sich rächen will, und ein Dieb den Herrn des gestohlenen Gutes, der ihn züchtigen und sein Eigenthum wiedernehmen will, ohne allen Gewissenßrupel ermorden.

2) Ebenfalls erlaubt Escobar den Dieb zu tödten, wenn das Gestohlene Werth hat, und den Mord wegen thätlicher Ehrenkränkung.<sup>84)</sup>

3) Jemand begeht eine schlechte Handlung, die den Tod eines Andern zur Folge hat: Kann dieser ihm angerechnet werden? Nein, falls er durch die Handlung nicht ausdrücklich erzielt ist; ja, nicht einmal dann, wenn vorausgesehen wurde, daß die Handlung den Tod des Andern zur Folge haben würde.“<sup>85)</sup>

83) Escob. Tract. I. Ex. 7. 2. 5. p. 112. s4; ibid.

6. 7. 85) n. 13. Vergl. n. 20.

Nachdem Escobar dieses und noch manches andere Anstößige und Unhaltbare vom Morde als seine Meinung vorangeschickt hat, beleuchtet er ihn ausführlicher aus seinen Bier- und zwanzig und dieser Theil giebt die meisten und interessantesten Aufklärungen über diese wichtige Materie.

4. Escobar fragt: „Darf man einen Geächteten tödten?“ Antwort: Ja, wenn der Staat es einem jeden erlaubt; es darf jedoch nicht außerhalb der Gränzen des Staates geschehen, der ihn geächtet hat. Aber er ist vom Papste geächtet? Dann darf man ihn überall tödten, weil des Papstes Gerichtsharkeit die ganze Welt umfaßt. Nach *Filliuccius.*<sup>86)</sup> Im Folgenden erlaubt er nach Molina, einen solchen auch durch Meuchelmord aus dem Wege zu räumen.<sup>87)</sup>

Gewiß waren dann alle Könige und Fürsten zu bedauern, die das Unglück hatten, in die päpstliche Acht zu fallen; und das hatten viele, namentlich protestantische Fürsten. Zwei Nasauer haben auf die von den Casuisten angerathene Weise geendet, und Elisabeth von England, die so oft von Rom aus geächtete, war wohl berechtigt, den Jesuiten ihr Reich zu verbieten und sie zu verfolgen. Ihre Lehren ermunterten, sie, als eine Hexerin und vom Papste Verfluchte, zu ermorden.

5) Ebenso erlaubt er nach Molina,emanden, der mich angreift, zu tödten, auch mit der Absicht dieses zu thun, wenn es, seinem Angriffe zu entgehen, nothwendig ist.<sup>88)</sup>

6) „Darf ich jemanden tödten, der mich nicht thätlich angreift, aber dies vorhat? Antwort: Molina behauptet es, wenn durch dieses Vorhaben mein Leben in Gefahr kommt.“<sup>89)</sup>

7) „Ein Gatte hat einen Dolch unter's Kissen gelegt, um seine Frau zu tödten. Dann kann diese ihm zuvorkommen und ihn ermorden, wenn sie es ganz gewiß weiß und kein anderes Rettungsmittel hat. Nach *Lessius.*<sup>90)</sup>

8) „Ich weiß, daß ein falscher Zeuge oder böswilliger Ankläger ohne gerichtliche Aufforderung vorhat, von mir ein heimliches Verbrechen, welches ich aber wirklich begangen habe, bekannt zu machen. Darf ich ihn ermorden, wenn ich fürchte,

86) Escob. I. c. c. 3. n. 32. p. 116. 87) ibid. n. 33. p. 117

88) ibid. n. 35. 89) ibid. n. 37. 90) ibid. n. 38. p. 118.

durch jene Entdeckung eine Verurtheilung oder einen bedeutenden Vermögensverlust zu erleiden? Antwort: *Bannez* hat behauptet, ich dürfe ihn tödten, wenn er, vorher ermahnt, nicht ablassen wolle von seinem Vorhaben, und ich keine Hoffnung habe, anders zu entrinnen, weil, wenn ich ein heimliches Verbrechen begangen habe, Keiner einen Grund hat, mich anzuklagen. (Welch ein Grund, welche Logik, welche Sophistik! Wer also in Gegenwart eines einzigen Zeugen einen Raubmord begangen hat, der darf jenen ohne Sünde ermorden, wenn er fürchten muß, von ihm angegeben zu werden!) Über *Koninch* hat gelehrt, daß, wiwohl die Meinung des *Bannez* (eines Doctor gravis) mit bloßer Berücksichtigung des Naturrechtes (erlaubt denn dies einen solchen Mord?) probabel sei, das positive Recht einen solchen Mord doch habe verbieten können, und wirklich verboten habe.“<sup>91)</sup>

9) *Tanner* hat das Kapitel vom Morde mit recht behaglicher Weitläufigkeit abgehandelt und läßt sich in folgender Weise vernehmen.

Der heil. Thomas lehrt, daß es Niemandem erlaubt sei, auf eigene Faust und mit Vorbedacht einen Menschen zur Rettung des eigenen Lebens zu tödten, weil, sagt er, Keiner für sich allein und mit dem Vorsatz es zu thun, ohne öffentliche Ermächtigung tödten darf. Darnach richten sich die Thomisten.

*Sotus* und *Valencia* aber lehren das Gegenteil und diese Ansicht scheint mir die probablere zu sein, denn bei einer den Umständen entsprechenden Mäßigung ist es erlaubt, einen solchen Angreifer zu tödten und zwar auf direktem Wege; also ist es auch erlaubt, ihn auf solche Weise tödten zu wollen, besonders, da es nicht wohl möglich ist,emanden zu tödten, ohne dazu den Willen zu haben, von dem Augenblicke an, wo man den Willen hat, sich zu vertheidigen.

Hieraus definirt der Jesuit nun folgende Sähe:

I. Es ist erlaubt, auf solche Weise den Feind zur Rettung seiner Keuschheit, Schamhaftigkeit und seiner Glieder zu tödten. Nach *Lessius* c. 9. dub. 12.

Es ist ferner erlaubt, einen, der unsere Glücksgüter angreift, zu tödten, solange die ungerechte Gewaltthat dauert, vorausgesetzt, daß die zu vertheidigenden Gegenstände nach dem Gutachten eines Sachkundigen von großem Werthe sind, und nicht leicht anderwärthig wieder angeschafft werden können. Sa, Valencia, Lessius

IV. Das bisher vorzugsweise auf Laien Angewandte scheint ebensowohl auf Geistliche und Ordensleute zu passen, obgleich rücksichtlich ihrer eine materielle Verschiedenheit eintritt. Der Nachweis beruht auf dem natürlich begründeten Rechte der mäßigen Vertheidigung und auf das natürliche Recht haben die Geistlichen keineswegs verzichtet. Jedoch nimmt Xoleto die Ordensleute in Beziehung auf den Punct der Vertheidigung der Ehre und zeitlicher Güter aus... Silvester, Lessius... lehren jedoch mit mehr Wahrheit das Gegentheil, den Klerus im Allgemeinen angehend, und letzterer versichert speciell dasselbe in Bezug auf die Ordensleute.

V. Ferner ist es erlaubt, einen ungerecht Angreifenden zur Vertheidigung des Lebens, der Ehre, des Vermögens, der Keuschheit einer andern unschuldigen Person zu tödten.

VI. Nach dem Vorausgeschickten ist es erlaubt, einen Räuber unseres Gutes nicht allein zu tödten, wenn man ihn auf der That er tappt, oder in nicht zu großer Entfernung von dem Orte der That, sondern auch, wenn er schon weit entfernt ist, kann man sich seiner bemächtigen, oder wenn es nothwendig und man sein geraubtes Gut nicht anders mehr gewinnen kann, so kann man ihn, wie gesagt, durch einen Pistolen- oder Flintenschuß tödten, solange er sich nicht irgendwo im Besitze seines Raubes niedergelassen hat. So Valencia, Lessius.

VII. Auch ist es gestattet, einem unrechtmäßig Angreifenden zuvorzukommen, wenn man kein anderes bequemes Mittel zur Vertheidigung hat und er sich schon wirklich zu der Ausführung nicht nur fest entschlossen, sondern auch gerüstet hat; es ist jedoch nicht erlaubt, solange letzteres nicht ausgemacht ist. So Valencia, Sa. Freilich nehmen Lessius und Sotius hier die Richter und die Zeugen aus, die einem vor Gericht durch Ränke den Tod bereiten wollen; aber mit Recht er-

klären sich Sa, Navarra und Bannez gegen diese Ausnahme, behauptend, ein solcher Mord sei vor dem Gewissen erlaubt. <sup>92)</sup> Wenn man hier nun erwägt, daß es einem Angeklagten erlaubt sei, nach probabler Meinung bei allen Richtern und Zeugen eine solche Ansicht zu präsumiren, so kann füglich jeder Angeklagte Zeugen und Richter ermorden.

10) Ebenso lehrt Tamburini in seiner Erläuterung der zehn Gebote. <sup>93)</sup>

11) Reginald resolvirt in seiner Praxis des Beichtstuhles: Du hast mir Gift bereitet, mit einiger Klugheit kann ich es gegen dich selbst wenden, wenn ich kein anderes Mittel habe, um dem mir von dir zugesuchtem Tode zu entgehen.

Du willst gegen mich falsches Zeugniß ablegen, auf welches mir das Leben kann abgesprochen werden; kann ich mich nicht anders retten, so ist mir erlaubt, dich zu tödten, gerade wie einen Menschen, der mich sonst tödten will. Denn wohlgemerkt, es ist kein Unterschied, ob du mich mordest durch das Eisen oder durch das Schwerdt eines Andern, nämlich des Henkers.

Ebenso resolvirt Tamburini in Betreff des Mordes zur Sicherung des Lebens oder des Eigenthums; doch dürfe letzteres nicht allzugeringen Werthes sein. <sup>94)</sup>

12) Ingleichem Paul Gabriel Anton. <sup>95)</sup> Sa. <sup>96)</sup> Rezel. <sup>97)</sup> Valencia. <sup>98)</sup>

13) Gleiche Grundsätze nicht nur in Betreff des vorstehenden Gegenstandes hat Uzor, sondern er erlaubt auch einen Unschuldigen, Richter, Beisitzer und Zeugen zu tödten, die ihm den Tod bereiten wollen; er erklärt sogar die Meinung probabel, daß ein Angegriffener, auch wenn er sich durch die Flucht retten könne, sobald ihm diese zur Unehre und zum Schimpfe gereiche, nicht zu fliehen brauche, sondern daß es ihm nach dem göttlichen und natürlichen Rechte erlaubt sei, seinen Gegner zu tödten. <sup>99)</sup>

---

92) Theol. Schol. Tr. 3. disp. 4. quaest. 8. dub. 4. n. 65. 66. 68. 69. 76. 77. 79. 81. 83. 93) I. 6. c. 1. §. 2 n. 1. 94) T. 2. I. 21. c. 5. n. 57. 65. 68. 95) Theol. mor. T. 3. de justitia et jure. c. 2. q. 11. 96) Aphorism. sub voce homicidium. p. 178. 179. 180. 97) De officiis justitiae etc. P. I. I. 3. q. 12. n. 10. p. 158. 98) Comment. theol. L. III. disp. 5. q. 8. S. 4. 99) Instit. moral. P. 3. c. 1.

14) Henriquez resolvirt ohne Umstände: Wenn ein Ehebrecher, selbst ein Geistlicher oder ein Ordensmann, wohl unterrichtet von der Gefahr, bei einem ehebrecherischen Weibe eingetreten ist, und nun, überrascht von dem Gatten, diesen zur Selbstvertheidigung tödte, so scheint er keiner Irregularität zu unterliegen. <sup>100)</sup>

15) Escobar wirft die Frage auf: Ist es einem Ordensmann erlaubt, denjenigen zu tödten, der Schmähungen über seinen Orden verbreitet? Antwort. Pater L'Ami wagt es nicht, dies zu bejahen, er fürchtet der allgemeinen Ansicht entgegenzutreten. Dennoch bestätigt er die Frage durch folgendes Argument: Wenn tödten einem Laien erlaubt ist, um seine Ehre zu erhalten, so muß es noch vielmehr dem Religiösen und dem Geistlichen erlaubt sein, denn der Stand, die Weisheit und Kraft, welche die Ehre der Geistlichen und Religiösen begründen, sind viel wichtiger, als die militärische Stärke, wodurch die Ehre des Weltlichen begründet wird. Ferner ist es den Geistlichen und Religiösen erlaubt, einen Dieb zu tödten, um ihre Güter zu behaupten: es ist ihnen also auch erlaubt,emanden zu töten zur Erhaltung ihrer Ehre. <sup>101)</sup>

16) Ist es erlaubt,emanden zu tödten, der mir mein Gut nimmt, oder nehmen will? Antwort: Allerdings; denn ein bedeutender Verlust von Gütern ist ein großer Schaden, welchen abzuwehren ich den Dieb tödten kann, weil die äußeren Güter äußere Mittel, Leben, Ehre und Stand erhalten. Daher kann man sie vertheidigen auch durch den Mord eines Andern; Molina, der dieses auch den Geistlichen erlaubt, worin auch Tanner einstimmt. <sup>102)</sup>

17) Wie viel muß denn das Gut an Werth betragen, um dessen Bewahrung ich einen Dieb tödten darf? Antwort: der Werth darf nicht gering sein. Molina giebt ein Goldstück als Normalwerth an, um dessen Entwendung ich den Dieb tödten darf." <sup>103)</sup> Jedoch braucht nach Molina der Werth nicht einmal so viel zu betragen. <sup>104)</sup>

100) Summa theol. moral. L. 1. Tr. 24 c. 10 n. 3. p. 896

101) Theol. mor. Tr. I. 7. c. 1. pag. 111. 102) Escob. l. c. n. 4. 3. p. 118. 119. 103) ibid. 44. 104) Molina T. 4. Tr. 3. Disp. 16. dub. 4.

18) Beccanus,<sup>105)</sup> Reginald,<sup>106)</sup> Laymann<sup>107)</sup> und Lessius erlauben auch Geistlichen und Mönchen, sich dieses Rechts zu bedienen. „Es ist den Geistlichen, ja sogar den Mönchen erlaubt, zu tödten, nicht um ihr Leben, sondern auch ihre und ihrer Gesellschaft Güter zu vertheidigen.“<sup>108)</sup>

Dennoch dabei sind die Jesuiten nicht stehen geblieben; sie haben den Rache mord, der gegen mehr als ein ausdrückliches Gebot des Herrn verstößt, in aller Weise erlaubt; ja, sie haben ihn für ein Schimpfwort, eine Drohung, eine Verläumdung, ja sogar für eine beleidigende Miene oder Geberde erlaubt, und all ihren Witz und Scharfsinn aufgeboten, um das göttliche Gebot: Du sollst nicht tödten, zu verböhnen und unschädlich zu machen. Nur haben sie, um die Sünde und Schuld eines solchen Mordes, die sich nicht läugnen ließ, abzuwehren, den Rath gegeben, die Absicht so zu lenken, als beginne man den Mord nicht, um sich zu rächen, sondern um seine Ehre zu vertheidigen. Beispiele von letzterem haben wir oben angeführt; sehen wir nun die Beweise für's Uebrige.

19) Escobar fragt: Ist es erlaubt,emanden, der mir eine Ohrfeige gegeben hat, zu verfolgen und zu tödten? Antwort: Einige sagen: nein, weil das sich rächen hieße, nicht aber eine Beleidigung abwehren. Aber Lessius behauptet, es sei speculativ erlaubt, aber in der Praxis nicht zu ratzen,<sup>109)</sup> wegen der Gefahr des Hasses der Rache und des Uebermaßes von Todtschlägen, die jene Erlaubniß zur Folge haben würde. Andere jedoch haben, ohne sich um die Gefahren zu kümmern, es für erlaubt und in der Praxis sicher angenommen. Grund ist, weil, solange der zugesetzte Schaden (die Ohrfeige) dauert (und wer sie erst weg hat, behält sie immer) die Vertheidigung immer rechtmäßig bleibt, wie man an demjenigen sehen kann, der

Quando quis injuste aggredetur usurpare rem etiam valoris unius aurei vel minoris adhuc valoris resistente domino aut custode ejus, certe neque ad culpum neque ad poenam auderem condemnare, qui defendendo illum, injustum aggressorum interficerit.<sup>105)</sup> Beccan. in. 2. 2. T. 3. Q. 7. 106) Reginald. lib. 21. c. 5. n. 68. 107) Laymann. L. 3. Tr. 3. P. c. 3. n. 4. 108) Lessius. L. 2. c. 9. duh. 2. n. 72. 109) Wir haben über die speculative oder theoretische und die praktische Erlaubniß oben hinreichend erörtert.

einen flüchtigen Dieb verfolgt, um ihm das Gestohlene zu entziehen. (Die Parallele ist kostlich). Denn obschon der, so mit einer Ohrfeige gegeben hat, meine Ehre nicht mit davon nimmt, wie der Dieb die gestohlene Sache, so kann sie doch in eben der Weise wie etwas Gestohlenes zurückgewonnen werden, indem man (durch den Mord des Gegners) seinen Hochfinn zeigt und dadurch Reputation bei den Menschen gewinnt. Denn gilt nicht der, so eine Ohrfeige erhalten hat so lange für ehrlos, bis er den, der sie gab, gemordet hat?"<sup>110)</sup>

20) Ferner fragt der gelehrte Escobar: Ein Edelmann wird von Jemandem mit einer Ohrfeige oder einem Stockschlag bedroht: darf er ihm durch einen Mord zuvorkommen: Antwort: Lessius bejaht es, weil es in einigen Gegenden die größte Schande ist, einen solchen Schimpf nicht zu rächen. Doch beschränke ich diese Meinung nur auf Edelleute; denn ein Bürgerlicher kann eine Ohrfeige oder einen Schlag mit einem Stocke ohne Schimpf hinnehmen."<sup>111)</sup> Ganz allerliebst.

21) Dieselbe Frage wirft auch der berühmte Azor auf und sagt als Antwort darauf: „Es giebt hier eine doppelte Meinung; die Einen nämlich behaupten, es sei nicht erlaubt, und dazu scheint Major zu gehören, weil das Leben eines Menschen kostbarer sei, als unsere Ehre; dann, weil es unmenschlich sei, Jemanden zu tödten, damit er uns nicht schlage. Andere aber halten es für erlaubt, weil eine Ohrfeige oder ein Schlag für einen Mann sehr schimpflich sei. So Sotus, Covar, Navarra. Sicher scheint dieses propabel, wenn man seine Ehre nicht anders vertheidigen kann. Denn sonst könnte ja jeder Schurke (als wenn alle, die Ohrfeigen austheilen, Schurken wären) einem Unschuldigen seine Ehre rauben."<sup>112)</sup>

22) Gleicher Meinung sind Filliuccius,<sup>113)</sup> Herrea u,<sup>114)</sup> Hurtado von Mendoza und Beccanus.<sup>115)</sup> Lessius, der resoluteste aller Casuisten, stellt mit Verwerfung aller Definitionen und Einschränkungen die Antwort so hin: „Ein

<sup>110)</sup> Escob. I. i. n. 48. p. 120. <sup>111)</sup> ibid. n. 47. p. 119. 120.

<sup>112)</sup> Azor. Instit. moral. P. 3. L. 2. p. 105. <sup>113)</sup> Filliac. T. 2. Tr. 29. a. 3. n. 50. <sup>114)</sup> Herellus in lectionibus de homicidio. <sup>115)</sup> Beccan. Summa theol. T. 1. Qu. 64. de Homicidio.

Mann von Ehre darf denjenigen tödten, der ihm eine Ohrfeige oder einen Stockschlag geben will, wenn er dem Schimpfe, der ihm zugesetzt ist, nicht anders entgehen kann.“<sup>116)</sup>

Allein auch hierbei sind die hochwürdigen Väter nicht stehen geblieben; nicht allein die That, nein, auch das Wort, die Miene und Geberde kann bei ihnen ein des Nachmordes würdiges Verbrechen werden.

23) Navarra sagt ohne Umschweife: Nach der Meinung (der probabeln nämlich) aller (Casuisten) darf ich Einen, der mich schimpft, tödten, wenn die Beleidigung nicht anders vermieden werden kann.<sup>117)</sup>

Escobar stellt die lebensgefährliche Frage: „Darf ein Ehrenmann denjenigen, der ihn schimpft oder ihm in's Gesicht sagt: Du lügst, ermorden? Antwort: Azor sagt nein, weil solche Wortbeleidigungen durch Worte können abgewehrt werden. Aber Boldell (er war ein doctor gravis) glaubt, man sei befugt, ihn zu tödten, aber nur in dem Falle, wo man ihn anders nicht abwehren kann, damit jedem Schurken nicht die Freiheit gegeben werde, die besten Männer mit Schimpfworten anzugreifen, die noch bitterer sind, als thätliche Beleidigungen.“<sup>118)</sup>

Lessius, dieser unerschrockene Patron des Mordes, spricht dieselben Gedanken für einen ähnlichen Fall aus.

„Wenn, sagt er, Jemand strebt, meinen guten Namen bei dem Richter oder bei Leuten von Ehre zu verkleinern, und ich kann den meiner Ehre daraus erwachsenden Nachtheil nicht anders verhüten, als dadurch, daß ich ihn tödte: darf ich ihn dann heimlich aus der Welt schaffen? Antwort: Navarra meint, es sei erlaubt, und nach ihm folgt Bannez, der noch den Zusatz macht, es sei erlaubt, wenn auch das Verbrechen, oder das Böse, was uns nachgesagt wird, wahr ist; nur sei es noch unbekannt, so daß man vor Gericht deshalb noch nicht belangt werden kann. Derselben Meinung sind auch mehrere Neuere. Sie kann begründet werden auf dreifache Weise: 1) wenn mir Jemand durch eine Ohrfeige oder einen Stockschlag meine Ehre rauben will, so kann ich ihn durch Waffen daran hindern<sup>119)</sup>; folglich habe ich dasselbe

116) Lessius, L. 2. c. 9. dub. 12. 77. Bergl. 76. 117) Navar. I. c. 118) Escob. I. c. n. 49. p. 120. 119) Also der Nachmord ist so erlaubt, daß er als Überschlag in einem Syllogismus paradiert.

Recht, wenn mir jemand meine Ehre vermittelst der Zunge nehmen will. Denn es ist wenig Unterschied, mit welchem Werkzeuge jemand mir schadet, wenn er nur wirklich schadet. 2) Beschimpfungen kann ich mit den Waffen hindern, also auch Verläumdungen. 3) Gefahr der Ehre wird der Gefahr des Lebens gleich geschätzt; nun darf ich, um einer Lebensgefahr zu entgehen, jemanden tödten: also u. s. w.<sup>120)</sup>

26) Auf diese Weise hat Lessius für die Ehrenrettung hinreichend gesorgt und hat den Verläumder dann einen Warnzettel geschrieben, der manches lose Maul verstopfen wird. Denn es ist kein Spaß, für eine Anschuldigung, und wenn sie auch wahr ist, gleich den Degen in die Rippen zu bekommen. Aber der große Lessius will auf die Ehre, dieses kostlichste Gut, auch nicht das geringste Fleckchen kommen lassen, und daher sagt er denn in seinem schäkenswerthen Ehreneifer: „Es ist wohl zu merken, daß die Ehre auf verschiedene Weise angegriffen und ge raubt werden kann; wobei die Vertheidigung auf die genannte Art erlaubt scheint; z. B., wenn mir jemand eine Ohrfeige oder einen Stockschlag geben will, oder mich, es sei mit Worten oder Mienen und Geberden beschimpft. Auch hier habe ich das Recht, mich (durch Mord) zu vertheidigen.“<sup>121)</sup>

27) Der ehrwürdige Vater Herreau hat sich ebenfalls über diese wichtige Materie vom Morde verbreitet, und sagt indem er dem berühmten Lessius fast wörtlich nachschreibt: Wenn jemand durch falsche Beschuldigung bei dem Fürsten, Richter oder einem Ehrenmannen mir meinen guten Namen rauben will, und ich dem Verlust desselben auf keine andere Weise entgehen kann, wenn ich den Verläumper nicht ermorde: so kann ich dieses mit gutem Gewissen. Vorher aber müßte ich ihn ermahnen, daß er abließe; wenn er dann nicht wollte, so müßte ich ihn, um Vergerniß zu vermeiden, heimlich aus der Welt schaffen.“<sup>122)</sup>

Auf diese Weise haben die Jesuiten für die Ehre der weltlichen Stände hinreichend gesorgt, aber sie haben auch den geistlichen Stand in ihre liebevolle Fürsorge eingeschlossen und nicht einmal der Mönche vergessen; denn sie wollen bei so kostbaren,

---

120) Lessius. I. c. 121) idem. I. c. 122) Herellus I. c.

durch ihren hochpreislichen Scharfsinn errungenen Privilegien nicht leer ausgehen. Daher haben sie nicht nur dem weltgeistlichen Stande, sondern auch den Mönchen erlaubt, Jeden, der ihre Ehre kränkt, zu ermorden.

28) Lessius erlaubt ihnen, wie wir oben gesehen, den Mord zur Vertheidigung ihrer Güter; der fromme Vater L'ami dehnt es auch auf die Ehre aus. „Es ist, sagt er, einem Weltgeistlichen oder einem Ordensmannen erlaubt, einem Verläumper, der schwere Verbrechen von ihm oder seinem Orden aussfreuen will, zu tödten, wenn kein anderer Weg zur Vertheidigung da ist, sowie es auch Nichts verschlägt, wenn der Verläumper öffentlich vor den angesehensten Männern seine Beschuldigung zu erhärten bereit ist. Dasselbe Recht, was hier der Weltliche hat, hat auch der Mönch und der Geistliche, sie stehen sich hierin durchaus gleich. Denn der Geistliche und der Mönch haben nicht weniger Recht, auf ihre Ehre zu halten, als der Weltliche, ja, ein noch größeres, da die Ehre jener aus Weisheit und Tugend, die des Weltlichen aber aus Stärke und Waffensfertigkeit herstieß.“<sup>123)</sup>

29) In gleichem Sinne redet der berühmte Caramuel. Er erlaubt den Rachemord einem Geistlichen, wennemand ihn ungerechter Weise angeschwärzt und seinen guten Namen und sein Ansehen verlebt; nur muß die Verläumding ernster Natur und von Wichtigkeit sein. Wenn, fährt er fort, der Geistliche sich mit Worten nicht dagegen vertheidigen kann, wenn der Staat ihn nicht vertheidigen will oder nicht kann, wenn er endlich durch den Mord dessen, der seine Ehre antastet, seine Ehre wirklich vertheidigen kann, so kann er, auf das Naturgesetz fußend, denselben tödten; und wenn er das kann, so wird er zuweilen dazu verpflichtet sein, dann nämlich, wenn er seine Ehre vertheidigen muß.<sup>124)</sup>

Bekanntlich hatten die Jesuiten viele Feinde, die ihnen auch viel Böses nachsagten. Die Mordlehrsäze der ehrwürdigen Väter Caramuel und L'ami kamen ihnen also gerade am meisten zu Gute, und sie werden bei der Aufstellung und Vertheidigung derselben ihre Ehre gewiß am meisten im Auge gehabt

123) Amicus T. 5. disp. 36. n. 118. Ausgabe von Douai. 124) Caramuel. Theol. fundament. p. 543. 544.

haben. Wenn man nun aber so erschreckliche Grundsätze, so überheidnische Lehren betrachtet, so gewinnen die vielen Vorwürfe von Mordthaten, die den Jesuiten in Betreff ihrer Feinde zur Last gelegt sind, bedeutend an Wahrscheinlichkeit, wenigstens sehen wir nicht ein, wie sie sich selbst von den Wohlthaten und dem Rechte ihrer sittlichen Gesetzgebung ausgeschlossen, und, was sie für Andere als erlaubt hinstellten, sich selbst nicht erlaubt haben sollten.

30) Der ehrwürdige Vater Caramuel stellt also in allem Ernst die fürchterliche Frage auf, ob die Jesuiten die Jansenisten ermorden dürften, weil diese die Jesuiten Pelagianer nannen. Zum Glücke hat der gute und fromme Vater die Antwort mit nein beantwortet, aber der Grund dieser Verneinung war ebenso bizarr, als er die Gefahr für die armen Jansenisten nicht aufhob. „Denn, sagt er, die Jansenisten haben der Gesellschaft Jesu durch ihre Verläumdungen nicht mehr geschadet und ihrem Rufe nicht mehr genommen, als eine Nachteule der Sonne Strahlen raubt. Daher antworte ich, man dürfe den Jansenius, falls er noch lebte, nicht ermorden, noch die jetzigen Jansenisten, weil sie uns nicht haben schaden können, wiewohl sie es wollten.“<sup>125)</sup>

Was der ehrliche Jesuit hier von der Unschädlichkeit der Jansenisten sagt, ist Nichts, als leere Menomisterei, denn gerade die Jansenisten haben den Vätern Jesu am meisten geschadet und ihrem Ansehen den ersten Stoß gegeben. Keiner hat die Jesuiten mit mehr Glück angegriffen als eben die Jansenisten, die der gute Caramuel so wegwerfend behandelte, und der Scharfsinn und die Beredtsamkeit eines Arnaud und Nicole, der wirklich classische Witz, die gediegene Gelehrsamkeit und die fleckenlose Redlichkeit eines Pascal haben ihrem Ansehen und ihrer Ehre tiefere Wunden geschlagen, als die Verdammungsbullen der Päpste und die Censuren der Universitäten und Bischöfe. Einen Mann wie Pascal hat der ganze Orden nie aufzuweisen gehabt, und die Väter Jesu haben sich gerade dadurch die größte Blöße gegeben, daß sie sich über dreißig Jahr abmühten, Pascals *lettres provinciales* zu widerlegen.

---

125) Caramuel etc. p. 547. 548.

Die Mordlehre der Jesuiten mußte auch zur Zeit ihrer Entstehung ungeheures Aufsehen machen. Davon kann nur der sich überzeugen, der sich die schwere, aber lohnende und verdienstliche Mühe macht, die zahlreichen, den Gegenstand betreffenden Schriften und Gegenschriften zu lesen. Denn auch damals gab es noch in allen Ländern Männer genug, die das göttliche Gesetz, das Evangelium und die Lehre der Väter und der Kirche zu heilig und ehrwürdig hielten, als daß sie zu einer so gräßlichen Verlezung und Verhöhnung derselben, zu welcher die Jesuiten sich selber erschreiten, feige hätten stillschweigen sollen. Neben den obengenannten Männern erhoben sich noch eine Menge anderer gegen den sinnlosen Gräuel, von denen wir nur den Julius Mercor, einen Dominikaner, Prosper Fagnanus,<sup>126)</sup> den Liebling des Papstes Alexander VII.<sup>127)</sup> und Sinneih, einen Doctor der Theologie zu Löwen<sup>128)</sup>, nennen wollen, welche wegen der Gediegenheit und schlagenden Schärfe ihrer Werke die tria Casuistarum flagella genannt wurden. Die Jesuiten suchten vergebens ihre Vertheidigung; sie machten ihre Sache dadurch noch schlimmer; denn ihre Casuisten hatten sich durch zwei Dinge Blößen gegeben, die gar nicht zu decken waren; dies war zuerst der Stolz und die schamlose Hartnäckigkeit, womit der ganze Orden und besonders die gesammte Zunft für die Irrlehren und unchristlichen Säze ihrer Mitglieder und Brüder einstand und sie bis zum letzten Krafthauche vertheidigte; dann die völlig heidnische Gesinnung, welche die Casuisten auch da an den Tag legten, wo sie ihre Lehre vom Morde in der Praxis noch hier und da einschränken wollten. Sehen wir von beiden die Beweise.

31) L'ami war der Urheber jener Lehre vom Morde, die er zuerst vortrug „als eine Meinung, die zwar nicht der gemeinen Ansicht der Casuisten gemäß, aber doch als eine Speculation eines weitern Nachdenkens werth sei.“<sup>129)</sup>

Das war die gewöhnliche Methode, probable Meinungen auszustreuen und sie der Zeit zum Reisen zu überlassen. In der

---

126) In ihren Werken. Basis theologiae moralis. 127) Liber de Decretalibus. 128) Saul exrex. 129) Amicus in seiner Moraltheutologie, erste Ausgabe, Douai 1640. Disp. 36. Sect. 7. n. 118.

Ausgabe von 1649. Antwerpen, findet man daher schon die Bemerkung: „Ich habe zwar die Meinung, daß man dem Feinde seiner Ehre durch einen Mord zuvorkommen könne, als eine neue Lehre vorgetragen, finde sie aber nun schon bei Navarra und Suarez.“

Der Fiscal kam hinter die Stelle, die Universität Löwen erklärte die genannte Lehre für unchristlich. Über der Orden dachte anders, und nicht minder die Casuisten. Aus allen Casuisten Europa's suchten sie, wie Caramuel und Zargoli bekennen, Stellen hervor, um L'ami's Mordlehre zu vertheidigen, und namentlich übernahm Caramuel dieses ehrenvolle Geschäft mit einer unerhörten Frechheit und Unmaßlichkeit. „Du hast, sagt er, diese Lehre (des L'ami) gehört und fragst nun, ob ein Ordensgeistlicher, der, menschlicher Gebrechlichkeit nachgebend, mit einem gemeinen Weibe gesündigt hat, sie ermorden dürfe, wenn sie, es sich zur Ehre rechnend, sich einem so vornehmen Manne preisgegeben zu haben, damit groß thut und den frommen Mann in bösen Ruf bringt. Ich weiß es nicht. Aber ich habe von einem ausgezeichneten Vater unserer Gesellschaft, einem Doctor der Theologie, einem Manne von ebenso viel Genie, als Bildung die Neußerung gehört: „L'Ami hätte den Fall ganz aussäßen sollen; aber da er ihn nun einmal hat drucken lassen, so muß er ihn halten und wir müssen ihn als eine probable Lehre vertheidigen, der auch ein Mönch folgen, so daß er also die Hure ermorden darf, damit sie ihn nicht in bösen Ruf bringe.“<sup>130)</sup>

Was wollten die Jesuiten auch zur Vertheidigung oder Abwälzung solcher Schande und Schamlosigkeit sagen?

32) Wohl haben, wie wir oben bemerkten, einige Casuisten ihre Lehre vom Morde für die Praxis eingeschränkt; aber, wie gesagt, diese Einschränkungen zeugen ebenso sehr von überheidnischer Gesinnung, als die Lehre selbst. Nicht die Scheu vor der Verlehnung des göttlichen Gesetzes, nicht die Liebe und Ehrfurcht zu Gott, nicht die heilige Nächstenliebe soll von der Befolgung ihrer Mordlehre in Praxis abhalten; nein, deshalb ann man ihr ohne Scrupel nachkommen; was abhalten soll, ist

---

<sup>130)</sup> Caramuel. I. c. p. 551.

bloß der zeitliche Nachtheil, die enorme Ungeheuerlichkeit, die in der ruchlosen Lehre sich ausspricht.

Nachdem Escobar dieselbe nach L'ami vorgetragen hat,<sup>131)</sup> sagt er in der zweitsfolgenden Numer: Lessius glaubt, der Mord einer Ohrfeige wegen sei zwar speculativ erlaubt, aber in der Praxis nicht anzurathen, wegen der Gefahr des Hasses und des Unmaßes von Schlägereien und Morden, die zum Schaden des Staates daraus erfolgen würden."<sup>132)</sup>

Ebenso sagt Reginald: Wiewohl diese Lehre in der Speculation nicht aller Wahrscheinlichkeit ermangelt, so darf man ihr doch in der Praxis nicht folgen, weil beim Rechte der Vertheidigung immer zu erwägen ist, daß der Gebrauch derselben dem Staate nicht schade. Denn es ist kein Zweifel, daß die Besfolgung derselben Gelegenheit geben würde zu zahllosen heimlichen Morden, die den Staat sehr verwirren würden."<sup>133)</sup>

Ein Gleiches sagt Lessius<sup>134)</sup>, und Filliuccius meint mit zärtlicher Selbstliebe: „man könnte auch von der weltlichen Obrigkeit gerichtlicherweise belangt und bestraft werden, wenn man seine Feinde ermordete.“<sup>135)</sup> So auch Lessius.<sup>136)</sup>

Aber alle diese Verwahrungen gegen die Praxis der Mordlehre konnten Nichts fruchten, weil es ja, wie wir gesehen haben, frommer doctores graves genug gab, die den Mord unbedingt erlaubten und von jenen Einschränkungen Nichts wissen wollten. Und diesen konnte man nach eben derselben casuistischen

---

131) Caramuel. I. c. Tr. I. Ex. VII. c. 3. n. 46. p. 119. *Licetumne religioso, occidere calumniatorem gravia crimina de Religione sua spargentem: sicut licitum est cuilibet pro tuendo honore cum moderamine interimere?* P. Amicus non audet ad versativae sententiae haerescere, ne communi adversari videretur. Atamen sic arguendi gratia roboravit: Si lacio propter honorem et famam hoc licitum est, multo magis videtur licere Clerico et Religioso, siquidem professio, sapientia et virtus, ex quibus Clerici et Religiosi honor progignitur, sunt majora, quam dexteritas armorum, ex qua honor peculiaribus progignetur. Tum: licitum est clericis et Religiosis in tutelam suarum facultatum furem occidere, si alias modus non suppetat; ergo et in tutelam honoris. Welche Voraussetzungen, welche Folgerungen!!!<sup>132)</sup> n. 48 p. 120. <sup>133)</sup> L. 21. n. 63. p. 260. <sup>134)</sup> L. 2. c. 9. dub. 12. n. 77. <sup>135)</sup> Filliac. Tr. 29. c. 3. n. 51. <sup>136)</sup> Lessius I. c. Unde, qui tali casu occideret, puniretur foro externo.

Lehre folgen, weil jede Meinung auch nur eines doctor gravis probabel und in praxi tuta ist, um so mehr, da ja Escobar, Lessius und Mehrere geradezu sagen, was in der Speculation erlaubt ist, ist auch in der Praxis erlaubt, wie wir oben gesehen haben.

Zum Schlusse dieser Materie wollen wir noch einige Casus aus dem reichen Magazine von Escobar anführen. Sollten sie christliche und keusche Ohren beleidigen: man muß sich bei den Casuisten daran gewöhnen. Wir können Nichts dafür, denn unsere Absicht ist es ja, ihre Schändlichkeiten aufzudecken und davor zu warnen. Wir spüren dem Gifte nach und decken es auf, und das ist nicht böse, sondern gut und rechtlich.

33) „Darf man, fragt der schändliche Jesuit, einem Mädchen die noch nicht lebende Frucht abtreiben, um ihr Leben und ihre Ehre zu retten? Antwort: Sanchez behauptet, daß Erstere sei erlaubt, nicht aber Letzteres. Jedoch weiß ich, daß ein gelehrter Mann (ein doctor gravis) behauptet hat, daß diese zwei Sachen gar nicht im Zusammenhange stehen; denn, wenn es im ersten Falle erlaubt ist, warum sollte es nicht auch im zweiten erlaubt sein? Wir aber stimmen dem Sanchez bei.“<sup>137)</sup> Über jener gelehrt Mann ist ein doctor gravis, also ist seine Meinung probabel und in praxi tuta.

34) „Ein Mädchen will sich tödten, um der Schande der Schwangerschaft zu entgehen, darf man ihr ratzen, sich die Frucht abzutreiben? Hugo behauptet, es sei erlaubt, wenn dies das einzige Mittel ist, sie von ihrem Vorhaben abzubringen, weil das ja nicht hieße zum Bösen verleiten, sondern das geringere Uebel wählen.“<sup>138)</sup>

Wir gestehen, solche Fragen aufwiesen, ist schon ein Vertrath an der Sittlichkeit; die Art, wie der Jesuit sie beantwortet hat, ist ein Frevel. Glaubt denn der ehrwürdige Vater, daß Mädchen, die in dem besagten Falle sind, sich nicht entschließen würden, sich zu stellen, als wenn sie sich, um der Schande zu entgehen, tödten wollten, um ihrer Umgebung den schandvollen, mörderischen Rath abzulocken, den er ihnen so freigebig gibt?

---

137) Escob. p 122. Nro. 59. 64. 138) u. 64.

Doch genug der Abscheulichkeiten, wir wollen diesen Paragraphen schließen, um die Lehre vom Duelle vorzunehmen.

### §. 7.

#### Vom Duelle und Meuchelmorde.

Auch dieser war den Casuisten ein ebenso wichtiger, als schwieriger Punkt. Gegen das Duell spricht zu laut das göttliche Gebot: Du sollst nicht tödten, wodurch jedem Privatmann der Zweikampf untersagt wird, weil er dem Morde sich aussetzt; gegen dasselbe sprachen zahlreiche Verordnungen der Kirche und der Päpste, und in vielen Ländern waren zur Zeit der Jesuiten die Duelle durch die Staatsgesetze unter schweren Strafen verboten.

Über dem Scharffinne der jesuitischen Casuisten war Nichts unmöglich; sie verstanden es, die Gesetze Gottes, der Kirche und des Staats zu umgehen, und sie demonstrierten, namentlich mittelst der directio intentionis, richtig heraus, daß es nicht allein erlaubt sei, eine Herausforderung anzunehmen, sondern selbst herauszufordern, und fanden sogar eine Gelegenheit, an diesen Punkt den Beweis für die Erlaubtheit des Meuchelmordes gar fein und artig anzuknüpfen.

Freilich begingen und veranlaßten sie dadurch die frechste Verleierung und Verhöhnung der göttlichen, kirchlichen und Staatsgesetze;<sup>139)</sup> aber mit Gott wurden sie leicht fertig; der machte ihnen gerade am wenigsten zu schaffen; in der Kirche dominirten sie und verschrieen Jeden als Keizer und Gottlosen, der es wagte, ihren verderblichen Lehren sich zu widersezzen, und wenn der Staat auf ihre mörderischen Behauptungen sein Augenmerk richtete, sie ächtete und die Urheber zur Verantwortung zog, wie dieß hundertmal geschah, dann hälften sie sich damit, daß sie ih-

<sup>139)</sup> Unter Heinrich IV. Regierung war der Unfug der Duelle so groß, daß 4000 Edelleute dadurch umgekommen sein sollen, gewiß nicht ohne Einfluß der jesuitischen Lehre. Etoile III. 420. Thuau LCXXIX c. 2. Sylli V. c. 12. Fontenay Memoir. LXXXV. Heinrich verbot die Duelle also bei Todesstrafe.

ren Lehren eine bloße speculative Geltung andeuteten, ihre Sätze durch die haarfeinsten Distinctionen umdeuteten, oder, wenn es Noth that, ihre Freunde in Bewegung setzten.

1) Ehe wir die Lehre vom Duelle näher betrachten, wollen wir einen flüchtigen Blick auf das Kriegsrecht, was die Jesuiten aufstellten, wesen und wir werden über die barbarische Natur dieser Menschen staunen. Escobar wirft nämlich die Frage auf: „Ist es erlaubt, in einem gerechten Kriege zur Strafe gebrochener Verträge Geiseln zu tödten, wiewohl diese gar keine Schuld tragen? Antwort: wir bejahren es aus dem Uzor und bekräftigen diese Meinung noch mehr aus dem Filliuccius, weil Geiseln unter der Bedingung gegeben werden, damit der Feind gezwungen werde, eingegangene Verträge zu erfüllen.“<sup>140)</sup> Wie schrecklich! nehmen denn die Geiseln Theil an der Verlezung der Verträge, und geschieht sie nicht vielmehr nothwendig gegen ihren Willen? Kann die Ermordung derselben den Vertrag herstellen, als Strafe des Feindes betrachtet werden und irgend etwas nützen? ist es nicht empörend, wehrlose Menschen zu morden, um sie fremde, durchaus nicht eigene Schuld büßen zu lassen? Aber ein edles Herz und eine christliche humane Gesinnung finden wir durchaus nicht bei diesen Vätern Jesu, welche in dieser Beziehung tief unter den Heiden stehen.

2) Daß Escobar nach dem doctor gravis Beccanus erlaubt, Untrethanen eines katholischen Fürsten, die vom katholischen Glauben abgesunken sind, zu bekriegen und sie zu tödten, nach dem Beispiele Mose's, der 30000 Abgötterer seines Volkes erwürgen ließ,<sup>141)</sup> kann nicht auffallen; sie hatten ja die Hugenottenkriege, die Bartholomäusnacht und die spanischen Gräuel in den Niederlanden zu vertheidigen, und so ging es.

Gehen wir nun zur Lehre vom Duelle über.

Die Jesuiten haben sich alle mögliche Mühe gegeben, um zu beweisen, daß er erlaubt sei, und sind dadurch die Lieblinge der Edelleute und Officiere geworden, unter denen damals Duelle zu den gewöhnlichsten Dingen gehörten. Hören wir, wie sie es anfingen, und bewundern wir diesen unverwüstlichen Scharffinn, der sich mit naiver Albernheit paart.

<sup>140)</sup> Escobar Tr. 1. Ex. 7. c. 3. n. 79. p. 126. <sup>141)</sup> ibid. n. 84. p. 127.

3) Der ehrwürdige Vater Hurtado läßt sich folgender Weise vernehmen: Gesetzt, ein Edelmann wird von einem andern zum Zweikampfe herausgefordert; er ist übrigens als ein Mann bekannt, der sich sonst aus dem Sündigen eben nicht viel macht. Schlägt er nun den Zweikampf aus, so wird man glauben, daß er es nicht aus Achtung vor dem göttlichen Geseze, sondern aus Feigheit gethan habe; man wird ihn daher für feig halten. Andere werden ihn verachten und er wird immer ehrlos bleiben, was ihm nicht geringen Schaden und Nachtheil bringen würde. Es ist also die Frage, ob der Herausgeforderte in diesem Falle an den ausgemachten Ort sich begeben könne, nicht mit dem unbedingten Willen, zu kämpfen, sondern mit dem bedingten, wenn er von dem Herausforderer zuerst ungerechter Weise angegriffen würde. Der Herausgeforderte aber hat den unbedingten Willen, seinen Ruf als tapferer Mann zu behaupten und die Schmach der Feigheit von sich abzuwehren, Dinge, die an und für sich ganz ehrbar und erlaubt, für einen Edelmann gar nothwendig sind, um mit Ehren unter den Seinigen leben zu können, besonders wenn er ein Soldat ist; denn falls er die Herausforderung ausschläge, würde man ihn im Heere nicht für einen Mann, sondern für eine Memme halten. Die Mittel eben, die er zu diesem Zwecke wählt, sind, was ihr Gutes oder Böses betrifft, ganz gleichgültig; nämlich hinausgehen, an einem bestimmten Orte spazieren; sie werden erlaubt durch den Zweck; denn er will nur hinausgehen und da auf und ab spazieren; kämpfen will er ja nicht. Nur, wenn er von einem Andern ungerechter Weise angegriffen wird, will er sich auf eine unschuldige Art vertheidigen, und zwar unter der Bedingung, daß es auf eine andere Art nicht angehe. In diesem Falle scheint der Herausgeforderte gar nicht zu sündigen, noch das Duell anzunehmen; denn seine Absicht ist auf ganz andere, erlaubte Dinge gerichtet, zum Duelle aber wird die unbedingte Absicht, sich zu schlagen, erforderlich, und eben diese hat er nicht.“<sup>142)</sup>

In der That, das heißt ein Beweis von Sophistik und casuistischer Distinctionsfeinheit! er bringt das Duell rein weg um seinen rühmlich bekannten Namen und erlaubt den Anonymus.

---

142) Hurtado bei Diana P. 5. T. 14. Resol. 99.

4) Aber andere Casuisten, doctores graves et pii, sind nicht so scrupulös und machen nicht so viele Umstände, als der gewissenhafte Hurtado, der doch wenigstens den Schein vermeiden will. Laymann erlaubt den Zweikampf mit ganz dünnen Worten, nur will er, man solle seine Absicht so dirigiren, daß man ihn annehme, um seine Ehre und sein Glück und Leben zu vertheidigen. „Wenn, sagt er, der sehr seltene Fall eintreffen sollte — (Diana aber meint, er trete sehr häufig ein, — <sup>143</sup>) daß ein Soldat in einem Heere, oder ein Ritter an einem Hofe Amt, Würde und Fürstengunst wegen des Verdachtes der Feigheit verlieren sollte, so wage ich nicht, ihn für schuldig zu erklären, wenn er, bloß um sich zu vertheidigen, einen Zweikampf annähme.“ <sup>144</sup>)

5) Ebenso resolut spricht Escobar: „Ein Edelmann kann ein Duell annehmen, wenn er durch Absagung desselben Ehre und Amt verlieren würde. Z. B. es wirft jemand einem unschuldigen Edelmann ein Verbrechen vor, wodurch er Adel und Amt verwirken würde, wenn er sich nicht durch Zweikampf rechtfertigte: dann darf er's fühn thun. Grund ist, weil das der einzige Weg ist, sich Adel und Amt zu erhalten.“ <sup>145</sup>)

6) Nicht minder hochherzig erlaubt er den Zweikampf, um sich gegen ungerechte Anklage zu vertheidigen <sup>146</sup>) und zeitliches Gut zu beschützen. In Beziehung auf letzteres sagt er unumwunden: „man kann ein Duell zur Vertheidigung zeitlicher Güter annehmen, wenn es keinen andern Weg, dieselben sicher zu stellen, giebt, mag das Duell als Reinigung von einer Anklage dienen oder nicht; denn jeder hat das Recht, seine Güter zu vertheidigen, auch mit dem Tode des Gegners.“ <sup>147</sup>)

7) Noch weiter geht der berühmte Sanchez; er erlaubt nicht nur die Annahme eines Duelles, sondern sogar die Herausforderung und bringt damit ganz geschickt die Befugniß zum heimlichen Mord in Verbindung. „Diejenigen, sagt er, sprechen ganz vernünftig, die da behaupten, einem Unschuldigen sei es erlaubt, ein Duell anzunehmen und dazu herauszufordern, um

<sup>143</sup>) Diana Part. 5. Tr. 14. Miscel. 2. Resol. 99. Casus ejusmodi in praxi facile evenire potest. <sup>144</sup>) Laymanu. L. 3. P. 3. c. 3. n. 2.

<sup>145</sup>) Escob. I. c. n. 96. p. 130. <sup>146</sup>) ibid. n. 97. <sup>147</sup>) n. 98.

Ehre und beträchtliches Gut zu vertheidigen, wenn er ungerecht und verläumperisch angegriffen wird und sich nicht anders vertheidigen kann. Und ganz trefflich sagt Bannez, in solchen Fällen sei es einem Unschuldigen nicht nur erlaubt, ein Duell anzunehmen und es anzubieten, sondern auch ohne Herausforderung den verläumperischen Feind heimlich zu tödten; da ja ein solcher Mord Nichts als Vertheidigung sei. Ja, Navarra sagt Nr. 290 sehr richtig, der Unschuldige sei verpflichtet, die Herausforderung weder anzunehmen, noch sie zu machen, wenn er durch heimlichen Mord des Gegners die Gefahr des Lebens, der Ehre und des Vermögens vermeiden kann. Denn so wird er der Gefahr des eigenen Lebens, die ihm im Duell droht, entgehen und auch den Feind vor der Sünde bewahren, die er begehen würde, indem er das Duell entweder annähme oder dazu herausforderte.“<sup>148)</sup>

Worüber soll man hier mehr staunen, über die Nachlosigkeit oder den sophistischen Scharfsinn oder die Albernheit des Feindes?

8) Das vollendetste Kunststück casuistischer Sophistik ist die Lehre vom Meuchelmorde, durch welche sie diesen ganz aus der Theorie und Praxis verbannen. Etwas Vollendeteres, wir gestehen es, ist uns noch nicht vorgekommen.

Durch die Bulle Gregor's XIV. war den Meuchelmörtern das Privilegium der Kirchencimmunität genommen. Dies schmerzte die mitleidigen Väter Jesu, daß so viele arme Leute, die unglücklicher Weise zu jener Kategorie gehörten, einer so großen gesetzlichen Wohlthat beraubt wurden. Und siehe, ihr Herz wurde weich, und sie überlegten in der Weisheit ihres Geistes, wie sie den Armen, die das Unglück hatten, mit einem Meuchelmorde beladen zu sein, helfen und sie der Strenge des Gesetzes entziehen möchten. Und bald hatte ihr unverwüstlicher Scharfsinn und ihre unübertreffliche Spürkraftsgabe das Mittel gefunden, und zwar ein ganz einfaches Mittel. Sie definirten nämlich den Meuchelmord so, daß es unmöglich wurde, ihn zu begehen, und machten ihn so zu einem inhaltsleeren Begriffe.

<sup>148)</sup> Sanchez. Summa L. 2. c. 39. n.

Und wer war der glückliche Erfinder dieses Meisterstücks? Kein Anderer, als der große Escobar, den wir selbst reden lassen wollen.

Er stellt die Frage: „Istemand, der mit Dolch oder Gift einen Meuchelmord begeht, von der Immunität ausgeschlossen? Antwort: Allerdings. Über meuchelmörderisch tödten heißt: wenn man jemanden ermordet, der sich dessen ganz und gar nicht versieht. Wer daher seinen Feind tödtet, heißt nicht Meuchelmörder, wiewohl er ihn in einem Hinterhalte, oder von hinten niederstreckt.“<sup>149)</sup> Der einzige denkbare Grund, den Escobar zu dieser sauberen Erklärung und Distinction haben konnte, kann nur dieser sein, daß er vorausseht, ein Feind habe immer Ursache, vor mir auf seiner Hut zu sein.

9) Aber er fragt weiter: Wie aber, wenn sich der Feind mit mir versöhnt und ich gebe ihm die festste Verbürgung, ihn nicht zu tödten, tödte ihn aber dennoch: bin ich dann auch als Meuchelmörder von der Immunität ausgeschlossen? Antwort: Nein; denn man kann nicht unbedingt sagen, daß ich ihn durch Meuchelmord getödtet habe, wenn ich nicht nach der Versöhnung mit ihm in ganz vertraulicher Freundschaft gelebt, d. h. mit ihm gegessen, mich mit ihm unterhalten habe; kurz, wenn unser gegenseitiges Benehmen so gewesen, daß man, ungeachtet jener Verbürgung doch noch alten Haß in mir vermuthen könnte.“<sup>150)</sup>

Nach solchen Erklärungen ist ein Meuchelmörder ein wahrhaftiger Nonens und man könnte das Wort füglich aus allen Wörterbüchern streichen. Namentlich können sich die Meuchelmörder von Profession, die sich für Geld dingen lassen, um das Werkzeug der Rache Anderer zu sein, gratuliren; sie sind keine Meuchelmörder, wenn sie auch unversehens und von hinten morden, weil die Gemordeten ja nicht ihre Feinde sind, sondern gewöhnlich Leute, die sie gar nicht einmal kennen. Wir wundern uns sehr, daß die Kunstgenossen des läblichen Handwerks dem ehrwürdigen Escobar zu Rom oder Neapel nicht schon längst eine Ehrensäule gesetzt haben, mit der Aufschrift: „dem großen Ehrenretter der Banditen die dankbare Kunst!“

---

<sup>149)</sup> Escob. Tr. 6. Ex. 4. c. 3. n. 26. p. 698. <sup>150)</sup> Escob. I. c. Ex. 4. c. 5. n. 4. 56. p. 702.

## Drittes Kapitel.

### Fortsetzung der casuistischen Lehre über die zehn Gebote.

#### §. 1.

##### Das sechste Gebot.

Ich habe lange Bedenken getragen, daß sechste Gebot nach den Casuisten zu behandeln; der Schmutz und der Roth gemeinst und niedrigster Sinnlichkeit ist von ihnen mit sichtlicher Bebaglichkeit von Grund aus aufgewühlt, daß er verpestenden Moderduft verbreitet. Wer frischen Herzens ist, wessen Wangen noch nicht von der Schaamröthe sich höher zu färben verlernt haben, lese diesen Abschnitt nicht, bei dessen Auffassung auch mir oft die Hand vor Zorn und Abscheu gezittert hat. Aber ich wollte die Wahrheit sagen, wollte beweisen, daß ein Orden, der solch einen Unsug, solche Gräuel sittlicher Entartung aus sich erzeugte, duldet und hegte, nicht nur nicht verdiene, an der Erziehung und sittlichen Bildung der Menschheit zu arbeiten, sondern durch das Natur-, göttliche und Staatsgesetz davon ausgeschlossen werden müsse. Dieser Beweis aber forderte die Aufhüllung jener casuistischen Bürgellosigkeit, und ich unternahm sie, weil man die Gefahr kennen muß, um sie zu meiden. Wir wenden uns mit Abscheu von den Doctrinen der Demagogie, die das gesellschaftliche Gebäude in ihren Fundamenten untergraben; wir beleuchten sie, enthüllen ihre Bedeutung und ihre Tendenz und warnen vor ihnen, wie vor lebensgefährlichem Gifte, um die gesellschaftliche Ordnung zu retten. Sollte uns nicht ein Gleches zustehen, um die sittliche Ordnung zu retten, ohne welche jene nicht gedenkbar ist? sollte es darum nicht nur entschuldigt, sondern auch gerechtfertigt, ja, gefordert werden können, die moralischen Doctrinen der Jesuiten zu beleuchten und zu enthüllen, da sie das sittliche Leben mit eben der Verstörung bedrohen, womit die politischen Doctrinen der Demagogen das Staatsleben bedrohen? Ich zweifle nicht daran.

Ich will nicht behaupten, daß die ganze Gesellschaft Jesu die moralischen Maximen ihrer Casuisten getheilt habe; die Gesellschaft hat der würdigen, edeln und echt sittlichen Männer zu viele in sich geschlossen. Aber geduldet hat sie dieselben und anerkannt auf officiellem Wege. Sie hat dieses nicht ohne Grund gethan; die Casuistik hat ihr als ein Theil ihrer Politik gegolten, Macht und Einfluß über die Menschen zu gewinnen. So hat sie durch schlechte Mittel ihre Zwecke erreichen wollen. Dies charakterisiert die Gesellschaft, und keine, auch nicht die einseitigste und parteilichste Kritik wird sie von dem Vorwurfe rein waschen können, den Interessen des Ordens die der Menschheit, d. h. die Sittlichkeit aufgeopfert zu haben.

Aus der jesuitischen Lehre über das sechste Gebot ist jeder sittliche Ernst, jede christliche Gesinnung verbannt; es herrscht darin der frivole Vorwitz, die Darstellung des Lästers ist nicht abschreckend, nicht warnend, sie lockt vielmehr an, ladet ein, unsittliche Handlungen zu begehen, indem sie diese an und für sich erlaubt, wenn man seine Absicht nur nicht auf das darin enthaltene Böse dirigirt. So wenig seelenkundig und menschenerfahren zeigen sich diese berühmten Väter, daß sie nicht einsehen, wie ihre Lehre die große, schlängenartige Versucherin zum Bösen ist; denn wer sollte sich nicht den Ansängen sinnlicher Lust z. B. durch die unanständigsten Berührungen hingeben, wenn er sich entschuldigen kann, er habe nicht aus Wollust, sondern aus Vorwitz so gehandelt? Und diese erlaubte Absicht, wohin wird sie schwinden vor der Gewalt der Sinnlichkeit und der Sünde? wird die schlechte Neigung, die böse Lust, die sich den Mantel der guten Absicht umgehängt hat, sich nicht mit Gewalt den Weg zur Herrschaft bahnen und sich bald in ihrer ganzen Blöße und eigenen Gestalt zeigen?

Wenden wir uns jetzt zu den Casuisten, um unsere Behauptungen durch Beweise zu bewähren. Jedoch Eins wollen wir vorher noch bemerken, dieses nämlich, daß wir die schmutzigsten Stellen in lateinischer Sprache hinschreiben werden; denn der Genius der deutschen Sprache würde erröthen, zu jenen Abscheulichkeiten Ton und Ausdruck hergeben zu müssen.

1) Escobar sagt von den unzüchtigen Blicken: Bei den Blicken findet eine zweifache Ergötzung statt; die erste

wegen der natürlichen Beschaffenheit der angeblickten Sache. Wenn man eine unehrbare Sache (*res turpis*) ansieht nur der natürlichen Ergötzung wegen, die der Anblick gewährt, und keine Gefahr da ist, zu unzüchtiger Ergötzung überzugehen, so ist das nur eine läßliche Sünde.“<sup>1)</sup>

Wir fragen, wo ist die Gränze zwischen natürlicher und unzüchtiger Ergötzung? wer wird sich nicht überreden wollen, nur erstere zu haben, um, aus Furcht in die zweite zu gerathen, nicht von dem Vergnügen solcher Anblicke ausgeschlossen zu werden? Wie ist es auch nur möglich, jene Gefahr auszuschließen?

Doch unser Escobar fährt fort: „Dedoch ist der Anblick der Zeugungstheile (natürlich der des andern Geschlechtes) praktisch zu reden (also theoretisch nicht<sup>2)</sup>) gefährlich unter einer Todsünde, weil sie eine zu große Gemüthsbewegung erzeugt; (also einen andern Grund weiß der Jesuit nicht) es sei denn, daß man sie nur leichthin oder im Vorbeigehen anblicke.“<sup>3)</sup>

„Zweitens, fährt unser ehrwürdige Vater fort, kann man eine unehrbare Sache anschauen, um sich einer unzüchtigen Ergötzung hinzugeben, oder sich der wahrscheinlichen Gefahr ausszusetzen, in eine solche überzugehen; und das ist eine Todsünde.“<sup>4)</sup>

„Blicke, aus bloßem Vorwitz gehen über eine leichte Veründigung nicht hinaus, nur sei die Gefahr ausgeschlossen, zu fleischlicher Lust überzugehen. (Wir glauben aber, daß der Anblick unzüchtiger Sachen aus Vorwitz unerlaubt sei; ja, dieser Vorwitz ist schon an sich Sünde, und dann auch, weil der größte casuistische Scharffinn die Gefahr zur Sünde nie davon zu trennen vermag.) Den Anblick der Schamtheile aber oder des Beischlafes selbst, möchte ich zwar speculativ nicht verdammen, praktisch aber halte ich ihn unter einer Todsünde verboten.“ Und nun der Grund? Kein sittlicher, weil die Sache an und für sich schlecht ist, sondern wegen der Gefahr, leicht zu Unerlaubtem überzugehen; hier muß man eines jeden Complexion und Alter berücksichtigen.“<sup>5)</sup>

2) Ueber die Berührungen sagt unser Ehrwürdiger: „Dieselben sind dreifach; 1) zum Beweise der Liebe und als Landes-

1) Escob. Traet. I. Ex. 8. c. 1. n. 4. p. 135. 2) Was aber theoretisch erlaubt ist, ist nach Escobar's Lehre, wie wir oben gesehen, auch praktisch erlaubt. 3) ibid. 4) ibid. 5) ibidem.

gebräuche; 2) aus unzüchtiger Lust; 3) aus Lust an der Berührung an und für sich genommen, wie sie nämlich ergötzlich ist nach den natürlichen Eigenschaften der berührten Sache. Küsse, Umarmungen, Berührungen sind also jedesmal an und für sich, und den Gegenstand allein berücksichtigt, eine gleichgültige Sache. Erlaubt sind sie, wenn sie aus Freundschaft geschehen, und dann ist auch die Ergötzung an denselben erlaubt. Geschehen sie aber aus unzüchtiger Lust, so sind sie eine Todsünde zwischen Unverheiratheten. Wenn sie aber drittens aus bloß sinnlicher Ergötzung (ob solam delectationem sensibilem) geschehen, sind sie nicht Todsünden, sondern nur lästliche, wenn nicht unzüchtige Lust hinzukommt. In der Praxis aber sind sie zu vermeiden unter einer Todsünde, wegen der Gefahr, Lust am Beischlaf oder unzüchtiger Begierde herbeizuführen. Alte Doctoren (doch gewiß keine andere als Jesuiten) nennen Berührungen aus bloß sinnlicher Lust keine wollüstige; denn diese geschehen nur wegen der Ergötzung an der Todsünde der Wollust; (es wäre doch sonderbar, wenn jemand seine sinnliche Lust befriedigte, um eine Todsünde zu begehen, und nicht vielmehr, um sich zu amüsiren) daher möchte ich solche Berührungen lieber bloß ergötzliche für den Gefühlssinn, als wollüstige nennen.”<sup>6)</sup>

3) Was die Berührungen der Geschlechtstheile betrifft, welche aus bloßer sinnlicher Lust geschehen, so sind sie praktisch Todsünden, in Unsehung der Gefahr (also nicht an und für sich) und daher zu meiden. Denn was hilft es, daß sie speculativ erlaubt sind, wenn sie in der Praxis unerlaubt sind?<sup>7)</sup>

Aber unser Escobar sagt, wie wir oben sehen, ganz ausdrücklich, was speculativ erlaubt ist, sei auch in Praxi erlaubt; also sind auch alle Arten von unzüchtigen Berührungen in Praxi erlaubt, weil sie speculativ erlaubt sind. Der Unterschied zwischen ein und denselben unzüchtigen Berührungen, ob sie nämlich bloß aus unzüchtiger Lust oder aus Vorwitz und sinnlichem Begehen geschehen, ist ebenso albern als schändlich. Fürwahr, hätten diese Väter Jesu irgend eine Liebe zur Ewigkeit, ihrer selbst wegen, irgend einen Abscheu vor dem Laster, seiner selbst wegen, besäßen sie irgend einen Funken von christlichem Sinne, sie wür-

---

6) Escob. etc. n. 7. 135. 136. 7) ibid n. 8.

den anders geschrieben und in frevelhaftem Leichtsinne nicht eine solche Versuchungslehre aufgestellt haben.

4) Was die Berührungen aus bloßem Vorwölfe betrifft, so sind dieselben nur lästliche Sünden, wenn sie an ehrbaren Theilen geschehen; geschehen sie an den eigenen Zeugungstheilen, so sind sie nach probabler Meinung keine Todsünden; werden sie aber an den Zeugungstheilen Anderer, namentlich verschiedenen Geschlechtes vorgenommen, so können sie zwar speculativ leichte Sünden sein, praktisch aber sind sie unter einer Todsünde zu vermeiden;" Und nun der Grund? „wegen der Gefahr.“<sup>8)</sup> Nicht also, weil sie an und für sich schlecht und sündig sind. Die arme Jugend, die solchen Menschen in die Hände fiel!

5) An einer andern Stelle erlaubt Escobar den Priestern im Beichtstuhle, den Frauen die Hände zu drücken, ihnen die Brüste zu berühren, sie zu kneifen und zu kitzeln; dies Alles seien nur lästliche Sünden, wenn es aus bloßem Amusement ohne weitere Absicht und ohne Gefahr der Besleckung geschehe.<sup>9)</sup>

6) Die Braut eines Andern zu versöhnen, hält er nur für eine einfache Sünde, weil sie noch nicht das Weib des Bräutigams ist.<sup>10)</sup>

7) Den Eheleuten erlaubt er jede Art der Bügellosigkeit in der Art des Beischlafes; es seien das nur lästliche Sünden.<sup>11)</sup>

Nachdem nun Escobar in der eben gesehenen Weise seine Lehre über das sechste Gebot aufgestellt hat, aus welcher wir nur Einiges angeführt haben,<sup>12)</sup> geht er zur Praxis der Casuisten über diesen Punkt über, welche voll der unsittlichsten Bügellosigkeiten ist.

8) Escobar fragt: „Ein Weib hat durch Ehebruch Geld verdient; muß es sie ihrem Manne abgeben? Antwort: Molina behauptet es, weil der Mann Herr ist über die ehelichen Handlungen seiner Frau. Es sei dann, daß sie es empfangen hat von Jemandem, der es nicht weggeben durfte, z. B. von einem Sohne oder einem Mönche. Nur muß das Weib es insgeheim

8) Escob. etc. n. 10. 9) Tract. V. ex. 2. c. 5. n. 110. p. 585.

10) Tract. I. ex. 8. c. 2. n. 15. p. 137. 11) ibid. n. 44. p. 139.

12) Unstößig sind ferner n 14. 19. 36. 43. 45.

treiben; daß sie ihrem guten Rufe nicht schade. Aber Lessius hat das Gegentheil als probabel gelehrt, weil das Unrecht, welches der Mann durch den Ehebruch seines Weibes leidet, nicht mit Geld aufgewogen werden kann; daher darf die Frau, was sie mit Hurerei unrechtmäßig erworben, rechtmäßig für sich behalten. <sup>13)</sup>

9) Steht den Cheleuten jede Art von Berührungen frei? Antwort: Escobdez bejaht es, so oft die Gefahr der Beslelung nicht da ist. Ich aber möchte sie doch von läßlicher Sünde nicht frei sprechen, wegen zügellosen Lustsinnes, der sich in obseßnen Dingen offenbart. <sup>14)</sup>

10) An mortiferum, virile membrum in os uxoris immittere? Negat Sanchez (ein doctor gravis). At cum aliis auderem objicere tanto doctori, id non esse simpliciter osculum pudendorum, sed quendam ad peccatum diversae speciei, id est, praeposteram venerem ausum. <sup>15)</sup>

11) Entscheidet Escobar nach Sanchez, Berehelichten seien jede Art wollüstiger Berührungen erlaubt, und sie brauchten sich derselben nicht zu enthalten, auch wenn Beslelung daraus entstehe. Beide, sagt er, thun ganz erlaubte Dinge, wovon sie wegen Gefahr einer Beslelung sich nicht zu enthalten brauchen. Aber der Vater Präpositus sagt, es sei nicht erlaubt. <sup>16)</sup>

12) Potestne fornicarius ab actu retrocedere etiam post semen emissum a foemina et cum periculo extra vas seminandi? Potest, si ex poenitudinis gerat affectu aut infirmitate. Lessius. <sup>17)</sup>

13) Darf man eine Arznei nehmen, den Samen in eine andere Feuchtigkeit zu verwandeln, um sich seiner dann auf erlaubte Weise zu entledigen? Antwort: Sanchez sagt ja; aber Einige verbieten es, weil eine solche Vergeudung des Samens dem Zwecke desselben widerstrebt. <sup>18)</sup>

14) Licetne in conjugis absentia verenda propria libidinose attrectare? Existimat Praepositus non esse mor-

---

13) Escob. etc. n. 59. p. 142. 14) n. 66. p. 144. 15) n. 67.  
6) n. 68. 17) n. 71. 18) n. 72.

tale, si hujusmodi tactus ad illicitum actum non referuntur, etiamsi adsit pollutionis periculum; quia licet non referantur actu, tamen ordinantur ex sua natura ad conjugalem actum. Approbat *Gaspar Hurtado*. Porro *Vasquez* contrarium asseruit <sup>19)</sup>

**15) Licitane oscula et tactus inter sponsos de futuro?** *Hurtado* illicita asseruit, quia inchoatio contractus non transfert dominium rei, et qui non habet dominium, non potest ea uti, ne inchoate quidem. Attamen *Sanchez* et *alii multi* affirmant licere, si absit pollutionis et consensus in rem illicitam periculum, quia sponsalia tanquam inchoatio matrimonii justificant tactus et oscula, quae sunt quaedam conjugalis copulae inchoatio. Tactus inquam, si non sunt *nimiris* impudici; hi enim semper interdicuntur ob nimiam commotionem. *Salas* (ein doctor gravis) pudendorum permittit adspectus, quia non tantam habent connexionem cum copula. Ast ego semper hanc sententiam, ob commotionis immoderantiam (also nur deshalb) improbabilem judicavi. *Sanchez* citatus ait licere oscula et tactus externos, etiamsi pollutio secutra praevideatur...<sup>20)</sup> Wir werden unten sehen, daß sie Verlobten auch den Beischlaf erlauben.

**16) Auf ähnlich lare Weise erklärt sich Escobar nach der Meinung eines doctor gravis über Küsse und Berührungen.<sup>21)</sup>**

**17) Escobar** wirft die schnöde Frage auf, ob man eine Samenergießung bewirken dürfe, um einer großen Gefahr der Gesundheit zu entgehen. Antwort: Früher hat *Sanchez* gelehrt, es sei erlaubt, durch Arzneimittel, ja, durch Reibungen dieselbe zu bewirken, um giftige Accidenzen und Gefahr der Gesundheit zu vermeiden, welche man von verdorbenem Samen fürchtet, wenn man nur, wenigstens probabel gewiß ist, daß der Samen verdorben sei und die Zustimmung zu dem dadurch erregten wollüstigen Gefühle fehlt; weil verdorbener Samen nicht für wahren Samen zu achten ist. Aber nach genauerer Erwägung hat der sehr gelehrte und keusche Vater seine Meinung geändert.<sup>22)</sup>

---

19) Escob. etc. n. 73. 20) n. 74. p. 145. 21) n. 75. 22) p. 76  
p. 146.

Bis also Sanchez seine Meinung änderte, durfte man seiner schändlichen Lehre ohne Sünde folgen, weil dieselbe probabel war, da Sanchez ein doctor gravis galt. Aber was brauchte der ehrwürdige Escobar den Roth wiederum aufzuwühlen? Wahrscheinlich wollte er zeigen, daß 'des Sanchez Meinung, so scheußlich sie auch war, doch durch einen doctor gravis probabel und in praxi tuta werden könnte, was sie denn auch war, bis Sanchez sie aufgab.

18) „Sündigtemand, welcher bei einer erlaubten Handlung eine Besleckung leidet? Antwort: Gar nicht, weil diese Handlung nur durch Zufall darauf hinwirkt. Daher mache ich den Schluß, daßemand gar nicht verbunden sei, sich hiziger Speisen und Getränke, des Reitens und dieser oder jener Art zu liegen zu enthalten, wenn er auch aus Erfahrung weiß, daß er sich dadurch eine Besleckung zuziehe, aber in dieselbe nicht einstimme.“<sup>23)</sup>

19) „Ist eine Besleckung Sünde, die, wie man vorausgeschen hat, entstanden ist aus unerlaubten Berührungen, aber nicht erzielt worden ist? Antwort: Keinesweges, wenn sie ohne Gefahr der Bestimmung geschieht; um den Verdacht der Unhöflichkeit zu vermeiden. So Sanchez.“<sup>24)</sup>

20) „Gesetzt aber die Handlung, woraus die Besleckung erfolgt, sei eine unerlaubte, aber nicht durch Unzucht; ich frage nun, ob die daraus entstandene Besleckung eine Todsünde sei, selbst, wenn man sie vorher gesehen hat? z. B. jemand sündigt schwer durch Fraß und Böllerei, muß er sich der dadurch verursachten Besleckung schuldig halten? Antwort: Durchaus nicht, wenn sie gegen seine Absicht entsteht. Vasquez.“<sup>25)</sup>

21) Wenn die Handlung zwar nach dem sechsten Gebote sündlich, aber nur läßliche Sünde ist, z. B. eine leichte Berührung, ein Blick, Worte und eine etwas unzüchtige Lectüre? Antwort: Dann ist die dadurch entstandene, zwar vorher gesehene, aber nicht bezweckte Besleckung nur eine läßliche Sünde, weil sie aus einer leichtsündlichen Handlung durch Zufall hervorgeht. So Tanner. Daraus schließe ich, daß ein Mädchen, welches im Gespräch mit ihrem Bräutigam Liebesworte (*verba amatoria*)

---

<sup>23)</sup> Escob. etc. n. 77. <sup>24)</sup> ibid. <sup>25)</sup> ibid.

vorbringt, die nur lästliche Sünden sind, auch nur lästlich sündigt, wenn sie, ohne Vergerniß zu geben und ohne Gefahr der Zustimmung, eine Besleckung leidet. So Sanchez."<sup>26)</sup> Welche Grundsätze!

Ein Gatte hegt in der Abwesenheit des andern unzüchtige Vorstellungen und Gedanken, ohne Gefahr einer Besleckung; begiebt er eine Todsünde? Antwort: nein.

22) „In Betreff der Gedanken frage ich, ob es eine Sünde sei, wenn bei unzüchtigen Gedanken der Wille positiv weder bestimmt noch mißbilligt, sondern nur erlaubend (permissive, zugelend) sich verhält, indem er die Regungen der Unzucht weder verhindert noch unterdrückt, wiewohl er es könnte, wenn er die Gedanken davon abwendete? Antwort: „Probabel antworte ich mit Sanchez, es sei keine Todsünde. Gefährlich ist es jedoch, solchen Gedanken die Zügel schießen zu lassen.“<sup>27)</sup>

23)emand, der ein Weib durch Worte zur Unzucht reizt, ist so zügellos und eben durch seine Liederlichkeit so berüchtigt, daß das Weib sich durch ihn keinesweges verführen und Vergerniß geben läßt? Antwort: „Dann sündigt er nicht schwer.“<sup>28)</sup>

24) Ein Weib wird von einem Manne überwältigt und kann sich nicht wehren, und, ohne sich dem Tode oder dem schweren Nachtheil der Schande auszusetzen, nicht schreien? Antwort: „Sala s behauptet, dann dürfe sie die äußere Schändung dulden, wenn sie nur nicht bestimmte, sondern sich ganz leidend verhielte; ja, dann dürfe sie sich auch der Gefahr der Zustimmung aussetzen. Über was das letzte betrifft, da weiche ich, mit der Erlaubniß meines sehr gelehrten Doctors, von seiner Meinung ab; denn was seiner innern Wesenheit unerlaubt ist, wird unter keinem Vorwände erlaubt.“<sup>29)</sup> Über ist Sala s nicht ein doctor gravis und seine Meinung nicht in praxi tuta, da sie probabel ist? Wir wollen aber die praktische Anwendung seines Sakes nicht nachweisen, weil sie ein Feder selbst machen kann.

25) „Unzüchtige Berührungen in der Kirche ohne Gefahr der Besleckung enthalten in Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes keine besondere Bosheit, die man in der Beichte offenbaren muß, weil, wie Sanchez lehrt, die Kirche nur durch Vergießung

---

26) Escob. etc. n. 78. p. 146. 147. Vgl. n. 80. 27) n. 88. p. 149.

28) n. 89. 29) n. 40. p. 149.

von Blut oder Samen entheiligt wird; ich frage nun, ob Selbstbefleckung oder Hurerei, heimlich in einer Kirche verübt, dem Frevel des Sacrilegums in sich schließe? Antwort: *Vasquez verneint es mit Wahrscheinlichkeit*; ich aber halte noch wahrscheinlicher mit *Suarez* das Gegentheil, weil, obwohl kein Vergerniß stattfindet, doch die Heiligkeit des Ortes verletzt wird."<sup>30)</sup> Aber *Vasquez* ist ein doctor gravis; also

26) Auf gleiche Weise erlaubt *Escobar* den ehelichen Beischlaf in der Kirche.<sup>31)</sup>

27) Jemand schreibt für einen Andern einen Brief, oder überbringt ihn, worin ein Weib zum Sündigen eingeladen wird: begeht er dadurch eine schwere Sünde? Antwort: *Sa verneint es*; aber ich möchte mit *Sanchez* behaupten, daß er schwer sündige."<sup>32)</sup> Aber *Sa* ist ja ein doctor gravis.

28) Darf man aus gerechter Ursache einer Hure oder einem Andern, der es gerade zur Hurerei fordert, ein Haus vermiethen? *Valencia* lehrt, es sei erlaubt, weil ein Haus vermiethen an und für sich eine gleichgültige Sache sei, die nur durch die böse Absicht des Missbrauchenden zum Bösen gewendet wird. Wenn jedoch ein Freund dich um das Haus bittet, in der ausdrücklichen Absicht, um darin verbotenen Gelüstes zu genießen, so mußt du es ihm unter einer Todsünde abschlagen; weil die Sache nicht mehr gleichgültig ist."<sup>33)</sup>

29) Der letzte Artikel der praxis doctorum S. J. bei *Escobar* setzt der sauberen Lehre über das sechste Gebot die Krone auf. *Escobar* fragt: Num bulla Pii V. contra Clericos, Sodomiam exercentes, obliget in foro conscientiae? *Henriquez* sentit, usu non esse seceptam probabiliter — der arme Papst mit seiner Bulle — nec, (und das folgt allerdings aus dem ersten) in conscientiae foro obligare. Quod si usu recepta sit (und nun folgt Einschränkung auf Einschränkung, und die freche Willkür der Jesuiten bringt die Bulle um ihren ganzen Inhalt); Clericus foeminam in indebito subigens vase,

<sup>30)</sup> Escob. etc. n. 91. <sup>31)</sup> Tr. VI. Ex. c. 5. n. 60. p. 702. <sup>32)</sup> Tr. I. n. 97. p. 150. <sup>33)</sup> n. 78. Wir werden aber noch auf diesen Punkt an einer andern Stelle zurückkommen, wo die frommen Väter minder strenge sind.

non committit *proprie* Sodomiam, quia, licet non servet debitum vas, servat tamen sexum. (Was ist denn der Sexus?) Nec incurrit ex *suario* poenas bullae infra vas masculi semen non immittens, quia delictum non est consummatum. (Schande über den Jesuiten!) Nec ex *eodem*, qui non nisi bis aut ter in sodomiam sunt lapsi, quia pontifex has poenas Clericis *exercentibus* sodomiam infligit. (Zwei- oder dreimal ist kein exercere; Welch feine Distinction!) Nec (adhuc ex Suario) ante sententiam judicis declaratoriam poenas bullae in foro conscientiae incurruunt, quia nulla lex poenalis obligat homines ad se prodendum. (Also wer die Sünde und den Gräuel nur verheimlichen kann, bleibt von der Irregularität frei. Welche Grundsätze!) Und nun der Schluß: Colligo Clericum *exercentem* sodomiam, si sit *contritus* (!!!) etiam retento beneficio, officio, et dignitate omnino absolvendum esse.“<sup>34)</sup> Nein, das geht doch zu weit. Was mögen diese Menschen wohl unter dem *contritus* verstehen? nichts Anderes, als das Hersagen einer Formel der Reue.

Uebrigens mag die angeführte Stelle auch als Beweis dienen, welche Achtung die ehrwürdigen Väter Jesu vor den Bullen der Päpste hatten; zugleich kann man sie als ein casuistisches Meisterstück in der Auslegungskunst betrachten.

30) Es ist bekannt genug, daß Versuchungen und Reize zu keinen andern Sünden größer und häufiger sind, als zu denen gegen das sechste Gebot. Das Evangelium und weise Männer haben das Meiden der Gelegenheit als ein Hauptbewährungsmittel angegeben, und dieses Mittel wird jedesmal sich bewährt zeigen, wenn man es streng anwendet. Die Jesuiten aber hatten andere Ansichten, und zu diesen paßt das Meiden der Gelegenheiten schlecht. Zu der Zeit der Casuisten herrschte namentlich in den vornehmen Ständen eine enorme Liederlichkeit, besonders in Frankreich, wo der Hof mit dem bösen Beispiele voranging. Verbotener Umgang mit dem ganzen Gefolge der galanten Sünden lösete alle eheliche und häusliche Verhältnisse auf. Und die Jesuiten hatten damals alle Beichtstühle besetzt. Wenn sie hier die Strenge der christlichen Sittenlehre

<sup>34)</sup> Escob. etc. 10. p. 151.

hätten anwenden, alle unerlaubte Verbindungen hätten untersagen wollen: so würde man die ehrwürdigen Väter Jesu als Rigoriisten verschreien und sie würden mit ihren Beichtkindern auch einen bedeutenden Theil ihres Einflusses und Ansehens verloren haben. Daher, aus Mitleid mit sich selbst und den Sündern, sannen sie einen Weg aus, wie sie ihre Beichtstühle behalten, ihre Beichtkinder aber bei ihren süßen Gewohnheiten und amusanten Sünden bleiben könnten. Sie bestreuten den Pfad des Lebens mit den Rosen der Sinnlichkeit und ließen genießen, solange die Kraft hielt.

Die Jesuiten haben über das Verharren im Sündigen, welches in Betreff des sechsten Gebotes wohl am häufigsten vorkommen mag, die schrecklichsten Grundsätze aufgestellt, die auch später beim Sacramente der Buße fortsetzungswise nachgewiesen werden sollen.

31) Der ehrwürdige Vater Bauny sagt: Es fragt sich, obemand absolvirt werden müsse, welcher beichtet, er habe in der Hoffnung, die Absolution zu erhalten, immer darauf los gesündigt, was er sonst nicht gethan haben würde? Diese Frage wird verneint und bejaht. Jedoch ist das letztere richtig und man muß daran halten.“<sup>35)</sup>

32) Und mit frevelnder Laune sagt über den Gegenstand Caussin, indem er Bauny's Meinung vertheidigt: „Wenn dies nicht wahr wäre, so würde man einen großen Theil der Menschen vom Beichtstuhle ausschließen müssen, und einem Sünder würde kaum ein anderes Mittel übrig bleiben, als sich an den ersten besten Baum aufzuhängen.“<sup>36)</sup>

33) Um nun den Sündern das Verharren in der Gewohnheit und bei der Gelegenheit zu sündigen zu erlauben, geben die Jesuiten eine neue Definition von dergleichen Gelegenheiten. Der theuere Vater Escobar sagt: „Die Gelegenheit muß eine solche sein, worin man sich nie oder selten der Sünde enthält. Darum, wo selten gesündigt wird, findet keine nächste Gelegenheit statt; wie wenn z. B. jemand dreiz- oder viermal sich mit seiner Köchin verginge, ohne den Vorsatz, weiter zu sündigen.“<sup>37)</sup>

35) Bauny Theolog. Moral. P. I. Tr. IV. pe poenit. Quaest. 15. p. 96. (95). 36) Caussin in Respons. ad Theol. Moral. p. 211. 37) Escob. I. i. Tract. VII. examen 4. n. 226. p. 802.

34) Der große Sittenlehrer Bauny ist aber nicht so hartherzig, als der strenge Escobar, der die Gelegenheit dreimal oder viermal zu sündigen schon scharf nimmt. Bauny sagt dagegen: Was muß man bestimmen, wenn ein Herr und eine Köchin, ein Vetter und eine Mühme, die in einem Hause wohnen, sich durch diesen täglichen Umgang zur Sünde verleiten lassen? Antwort: Man muß sie von einander trennen, wenn sie häufig und beinahe täglich sündigen. Geschieht dies aber seltener, z. B. eins oder zweimal in jedem Monate, und kann die Trennung nicht ohne großen Schaden und Nachtheil geschehen, so kann man sie nach der Meinung unserer Autoren, namentlich nach der des Suarez absolviren; nur müssen sie versprechen, inskünftige nicht mehr zu sündigen, und wahre Reue haben."<sup>38)</sup>

35) Derselbe ehrwürdige Vater geht noch weiter; er erlaubt Leuten, welche in dergleichen nächsten Gelegenheiten zu sündigen sich befinden, darin zu bleiben, wenn sie dieselben nicht verlassen können, ohne sich dem Gerede der Leute oder sonstigen Bequemlichkeiten auszusetzen.<sup>39)</sup>

36) Ja, derselbe mitleidige Vater sagt: „Man kann daher ein Frauenzimmer absolviren, welche einen Mann bei sich aufnimmt, womit sie oft sündigt, wenn sie ihn nicht auf eine anständige Art von sich entfernen kann, oder irgend einen Grund hat, ihn bei sich zu halten, wenn sie sich nur fest vornimmt, nicht mehr zu sündigen.“<sup>40)</sup> Das letztere ist freilich das nothwendige *pro forma*.

37) Bauny aber thut Nichts halb; er setzt seinem Werke die Krone auf, indem er sagt: Castrus, Palauš, Basilius, Pontius und Salas (lauter *doctores graves et pii*) sagen, es sei einem jedem erlaubt, in Bordelle zu gehen, um den schönen Sünderinnen Haß gegen die Sünde einzuprägen (*ingenrandi*) wenn gleich zu fürchten, ja, wenn es ganz wahrscheinlich ist, daß man selbst stark sündigen werde, weil man schon oft durch die Erfahrung belehrt ist, daß man sich durch die Liebeskösungen und Verlockungen der Weiblein zur Lustbefriedigung

<sup>38)</sup> Bauny in seiner Summe der Sünden. p. 1089. <sup>39)</sup> ibid. p. 1083.

<sup>40)</sup> Bauny Thcol. moral. Tr. IV. de poenit. p. 14. p. 44. Bergl. Quaest. 13. p. 93.

wird verführen lassen. Wenn auch Lopez und andere doctores diese Ansicht nicht billigen, sondern dafür halten, es sei schlecht, um das Seelenheil Anderer zu fördern (sic), sein eigenes in Gefahr zu bringen, so unterschreibe ich doch mit Vergnügen die Meinung derer, welche anders als sie gemeint sind; und das sind Basiilius, Sa u. s. w." <sup>41)</sup>

38) Der stärkste Gewährsmann des frommen Bauny ist der ehrwürdige Pontius, der ohne weitere Umstände sagt: „Man kann die Gelegenheit zum Sündigen zuerst und um ihrer selbst willen suchen, wenn irgend ein Grund da ist, sie zu wollen wegen unsers eigenen oder des Nächsten zeitlichen oder geistlichen Gutes.“ <sup>42)</sup> Nach dieser Absicht kann alsoemand ein Bordell besuchen, um den armen schönen Kinderchen etwas zu verdienen zu geben.

39) Nach der Lehre der katholischen Kirche, die aber den Jesuiten nie heilig gewesen ist, besteht das Institut der Beichte, um Gewohnheitsfünder durch Verweigerung der Losprechung an den Gräuel ihrer Seele zu mahnen, und sie zur Rückkehr vom Pfade des Verderbens auf eine heilsame Weise gleichsam zu zwingen. Die ruchlose jesuitische Casuistik hat diesen edeln und schönen Zweck durchaus vernichtet, indem sie mit der durchdachtesten Planmäßigkeit das Verharren in der Sünde lehrt und so Sacrament und Kirche frech verhöhnt. Man höre darüber die Casuisten.

Bauny fragt: „Muß man einem jungen Manne, der schwere Sünden in den Beichtstuhl bringt, besonders häufige Selbstbesleckung, Hurerei u. s. w., die Absolution ertheilen, so oft <sup>43)</sup> er beichtet? Antwort: Allerdings, wenn er ernstliche Reue über sein vergangenes Leben hat, mit dem Vorsatz, seinem Gelüste Zügel anzulegen . . . Ob es aber zuweilen heilsam sei, die Absolution zu verschieben, darüber sind unsere Doctoren verschiedener Meinung. Azor, Laymann, Lopez halten dafür, man müsse sie verschieben; ich sage, man soll das dem Urtheile des Beichtvaters anheimstellen, der entscheiden wird, wie es nach seiner Meinung für die Ehre Gottes und das Wohl des Beichtenden am besten ist. Wenn der Beichtende irgend

---

41) Bauny etc l. c. 42) Basil. Pont. l. c. 43) toties quoties.

etwas Mühe und Bestreben, sein vergangenes Leben zu bessern, zeigt, wenn er wahre Neue über seine Sünden fühlt, so, glaube ich, muß man ihn gleich absolviren und nicht auf die Zukunft verweisen. — Wie aber, wenn er, oft ermahnt, sich nicht gebessert hat; wenn er kein Versprechen, sein Leben besser einzurichten, gehalten, wenn er sich gar keine Mühe gegeben, sein Gemüth zu reinigen, und der Gewohnheit zu sündigen, zu entsagen? *Leedesma* und *Lopez* sagen, dann sei er unwürdig der Gnade der Absolution. Aber die richtige Ansicht, der man auch in praxi folgen muß, ist die, daß man ihm auch dann nicht einmal die Absolution verweigern dürfe, wenn er nur mit der nothwendigen Neue versehen ist, und zur Beichte den Entschluß sich zu bessern bringt, (den er freilich nicht zu halten braucht) und der Priester darüber, insofern es menschlicher Weise möglich ist, durch Zeichen, Mienen und die Stimme des Beichtenden Gewißheit hat.“<sup>44)</sup> Der schändliche Jesuit, der so treffliche Anleitung zum Heucheln gibt.

40) „Ja noch weiter sind die gottlosen Menschen gegangen. Bauny sagt, man dürfe solchen, die auch gegen das Naturgesetz gesündigt haben, und zwar in der Gewohnheit verharren, die Absolution nicht versagen oder dieselbe aufschieben, auch dann nicht, wenn auch gar keine Hoffnung vorhanden sei, daß sie sich bessern werden.“<sup>45)</sup>

Ueber den schändlichen Unfug, welchen die Jesuiten mit dem Beichtstuhle trieben, werden wir unten ausführlicher reden, wenn wir zum Bußsacramente gekommen sind.<sup>46)</sup>.

41) Escobar lehrt: „emand wird beim Ehebruche ertappt und von dem Manne der Ehebrecherin angegriffen? aber er tödet diesen bei unverschuldet er (wie ist das möglich?) Nothwehr: ist er verpflichtet, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen? Antwort: Rebillus behauptet es, weil er ihn durch den Ehebruch beleidigt und herausgefördert hat; aber Lessius läugnet es, weil er das Recht hatte, zu seiner Vertheidigung den Mann

44) Bauny Theol. Moral. P. I. Tr. IV. de poenit. Q. 15. p. 96. (99). 45) ibid. quaest. 22. p. 100. 46) Wer Beispiele im voraus wünscht, sehe Escob. I. i. Princip. Ex. 2. de artibus hum.

des Weibes zu tödten, dieser aber nicht besugt war, ihn anzugreifen?"<sup>47)</sup>

42) Emanuel Sa entscheidet: Sowohl Mann als Weib kann für eine unzüchtige Hingebung des Körpers eine Belohnung annehmen und fordern; wer solche verspricht, ist verpflichtet, sie zu zahlen.<sup>48)</sup>

43) Fleischliche Vermischung von Brautleuten vor der Einsegnung ist entweder keine oder nur eine leichte Sünde (obwohl einige sie für eine Todsünde halten); besonders, wenn die Einsegnung sich weit hinausschiebt.<sup>49)</sup>

In ähnlicher Weise entscheidet auch Kaspar Hurtado: Eine Hauptschwierigkeit gibt die Frage: ob eine fleischliche Vermischung vor der priesterlichen Einsegnung der Ehe unerlaubt sei oder nicht. Sanchez, Navarra lehren, sie sei nicht unerlaubt, und also billig; denn obwohl das Trident. Concil. (Sess. 24.) anrath und ermahnt, sie solle nicht vor der Einsegnung geübt werden, so ist sie doch nirgends verboten.<sup>50)</sup>

44) Cornelius a Lapide, ein sehr gelehrter und als Ereget geachteter Jesuit, kann von dem Schmütze der Casuistik sich nicht frei erhalten. Er sagt in seinem Commentar über die vier großen Propheten (Daniel C. 18. B. 22): „Susanna sagte: B. 22: Denn so ich solches thue, bin ich des Todes ic. ic. In dieser Rücksicht und aus Furcht vor der Schande konnte sie sagen: Ich willige nicht in euer Vorhaben, aber ich will dulden und schweigen, damit ihr mich nicht beschimpfen und zum Tode führet. Denn ehrbare und feusche Jungfrauen halten sich für schuldig und als einstimmend in die Lüste der Verführer, wenn sie nicht mit Geschrei, mit den Händen und aller Kraft sich widersezt haben.“ — (B. 23.) „Susanna würde gesündigt haben, einwilligend und sich hingebend in die Lust der Alten, wie diese es begehrten. Allein sie hätte bei so großer Gefahr der Schande und des Todes sich passiv verhalten und ihnen die Befriedigung ihrer Lust gestatten können, nur mit dem in-

<sup>47)</sup> Escob. I. i. Tr. I. ex. 7. n. 61. p. 143. <sup>48)</sup> Sa Aphorism. in voce: luxuria. debitum. Vgl. Gordo theor. Mor. L. I. J. 5. Q. 5. c. 6. n. 3. 870. <sup>49)</sup> ibid. in voce debitum conjugale. <sup>50)</sup> Hurt. Theol. moral. de difficultatibus poenit. disp. 10. n. 23. p. 172.

nerlichen Vorbehalte, daß sie nicht in das Schändliche willige; denn größeres Gut ist guter Ruf und das Leben, als Schamhaftigkeit und Keuschheit; somit konnte sie diese für jene hingeben; sie brauchte nicht zu rufen ; daß sie nun aber tief und in keiner Weise sich dem Verlangen (der Alten) hingab, war die ausgezeichnete Handlung ihrer heldenmuthigen Keuschheit."

In ähnlicher Weise redet Dicastill von der Sache: „Du fragst siebentens, ob ein Mädchen, das gewaltsam zur Befriedigung der Lust gebraucht wird, um Hülfe schreien muß? Cajetan (2. quaest. 154. Art. 4.) glaubt, dieß sei, wenn keine Beschimpfung entstehe, erforderlich. Sotus und Navarrus lehren aber, sowie auch Sa, das Gegenteil. Ich halte es mit Cajetan, wenn nicht notorische Beschimpfung oder gar Tod damit verbunden ist; denn mit solcher Beschädigung seiner selbst braucht man der Sünde des Andern sich nicht entgegenzustellen. So sprechen Reginald, Navarrus und Sa, welcher den Gegenstand dahin beschränkt, daß er nicht Leben und Ehre gefährde; und zwar, wie sie durch den Tod ihres Bedrängers nicht beeinträchtigt wird, so hat sie auch nicht ihre Keuschheit mit ihrer eigenen Gefährdung zu erkaußen.“

„Cajetan's Ansicht ist aber in Bezug auf Susanna nicht zu verworfen, welche, obschon sie den Tod und die Schande über sich sah, doch nicht schreien wollte; denn sie sah irgend eine Einwilligung für freiwillige Vermischung und also für Sünde an. Diese Gründe aber überweisen nicht. Susanna ist das einzige Beispiel einer so ausgezeichneten Schamhaftigkeit und Keuschheit; auch that sie mehr, als sie zu thun verhunden war. Ueberdies war ihr noch keine eigentliche Gewalt angethan, sondern sie war bloß von der Furcht des Todes und der Schande bedroht, durch welche die Alten ihre Einwilligung zu erzwingen trachteten.“<sup>51)</sup>

Eine zu dieser ganz gleiche Entscheidung über Susanna gibt Jacob Cirinus.<sup>52)</sup>

51) Dicast. de jure et justitia I. 1. disp. 3. dub. 17. n. 276. 52) Comment. L. I. Daniel. v. 22. Vergl. J. 13. Tuberna Synops. theor. pract. P. I. Tr. 1. Sect. 1. c. 3. §. 1. p. 12. Busenb. theor. mor. L. 1. p. 324. item. Lacroix.

45) Georg Gobat sagt: „Ob schon S. Sanchez schreibt, daß derjenige, der seiner Concubine 100 Goldstücke mit der Be dingung gegeben hat, sie nicht wieder von ihr zurückfordern zu wollen, wenn er sie entlasse, nicht dazu angehalten werden könne, daß er sie entlasse, und also, solange er sie nicht entlasse, immer der Gefahr der Versündigung mit ihr unterliege: so verwirft Palao diesen Ausspruch auf den Fall, daß jenes Zusammenwohnen mit schwerer Versuchung lange anhalte; und Oviedo, von jenem handelnd, der die oftmalige Versündigung mit der Concubine fürchtet, gibt solchen Lehraß nur in Beziehung auf denjenigen zu, der durch seine Vermögensumstände selbst dazu aufgefordert ist.“

„Wenn also derjenige, welcher die Concubine hält, sie nicht ohne Verlust seiner 100 Goldgilden fortschicken kann, so kann der Beichtvater nach Umständen sich zur Entscheidung der Sache entweder an die Ansicht von Sanchez oder an die des Oviedo halten.“<sup>53)</sup>

46) Escobar entscheidet in seiner großen Moraltheologie, daß Geistliche, die sich der Bestialität ergeben haben, nicht irregulär sind.<sup>54)</sup>

47) Sanchez resolvirt nach Navarrus, wenn ein Mann seiner Frau sodomitisch beiwohnt, aber nicht in der Absicht, den Samen in ein vas indebitum zu ergießen, und auch ohne Gefahr dazu, bloß in der Absicht, um größeren Reiz zu bekommen, so sei das nur ein läßlich sündlicher Act und man brauche es nicht zu beichten. Auch Oviedo halte es so.<sup>55)</sup>

48) Fegelli wirft die Frage auf: Welcher Verpflichtung derjenige unterworfen sei, der ein Mädchen schwangerie? Antwort: Derjenige, welcher ein einwilligendes Mädchen gebraucht, hat außer der Buße keine andere Verpflichtung zu leisten; hat ja das Mädchen das Recht, den Gebrauch ihres Körpers gültig zu gewähren, woran sie ihre Eltern nur in sofern hindern können, als sie glauben, Gott würde durch ihr Kind beleidigt.<sup>56)</sup>

53) Gobat. *Moralische Werke.* Bd. I. Abtheil. 7. n. 530. 532. S. 538

54) I. J. 4. Sect. 2. prob. 28. n. 237. 55) Sanchez de Matrim. disp. 21. L. I. J. 2. quaest. 2. n. 4. 56) Quaest. practicae de officio Confess. P. 4. c. 8. n. 127. p. 397.

49) Trachala sagt: Gebald gesteht, daß er mit einer Verwandtin, die er in seinem Hause habe, oft in fleischliche Vergehen falle.

Frage 1. Ist er zu absolviren, ehe er die Concubine fortschickt? Fr. 2. Was kann als die nächste Gelegenheit zu sündigen angesehen werden?

Antwort auf die erste Frage: Wenn er zu solchem Ende seine Base in seinem Hause erhält, so kann er nicht absolvirt werden, er verspreche denn, sie zu entlassen.

Aber wie geht es, wenn die Concubine sehr gute Eigenschaften hat, und in dem Haushalte von großem Nutzen ist?

Antw. Er kann dennoch nicht absolvirt werden...

Wenn er aber sonst keine andere finden kann, die für ihn paßt?

Antw. In diesem Falle wäre er zu absolviren auf so lange, als die Unmöglichkeit anhält, eine andere herbeizuschaffen.

So lehrt Sanchez... bei jenem, der seiner Concubine 100 Goldstücke gab, welche er, so er sie fortschickte, nicht wieder verlangen könnte, daß er nicht gehalten sei, sie zu entlassen, obschon er dadurch in der Gefahr bleibe, immerfort zu sündigen.<sup>57)</sup>

50) Ebenso leichtsinnig und frivol hat der berühmte Busenbaum in seiner Medulla das sechste Gebot abgehandelt. Wir nennen diesen, weil er ein Westphale war. Siehe Lib. III. Tr. 4. dub. I. n. 4. 5., wo er ganz unschuldig eine Selbstbefreiung erlaubt. n. 6. 7. 8. p. 254. 257. editio quarta. dub. I. in fine. n. 6. dub. IV. n. 4. 5. 6. p. 265—267.

So weit unsere Auszüge aus den Casuisten über das sechste Gebot; wir werden dieselben noch vermehren im Verlaufe des Werkes, weil die Jesuiten es lieben, allenthalben, wo es nur angeht, Beispiele aus dem Gebiete jenes Gebotes zu nehmen. Wer das hier Vorgebrachte, welches in getreuer Uebersetzung den Quellen entnommen worden, mit Bedacht liest, wird seine Meinung über Sittlichkeit jener ehrwürdigen Väter, über ihre Tüchtigkeit, Jugend und Menschheit zu Keuschheit und moralischem Wandel zu erziehen, gewiß mit der entgegengesetzten vertauschen. Es konnte nicht unser Plan sein, die sämtlichen Casuisten zu benutzen; aber kein einziger ist, dessen Lehre nicht mehr

57) Trachala Lavaerum Consuetiæc. 96. f.

oder weniger von dem Gifte der Unsitlichkeit angesteckt sei. Daß wir namentlich Auszüge aus dem Escobar genommen, hat darin seinen Grund; weil er sich stets auf andere Casuisten beruft; und seinen Citäten kann man gewiß trauen. Wer sich die Mühe nehmen wollte, aus den 300 Casuisten das Unstößige und Scandalöse über das sechste Gebot zusammenzustellen, der würde ein Gemälde unter seinen Händen entstehen sehen, wovon sich jeder, der noch einen Funken Schaam und Sittlichkeit in sich hat, mit Abscheu und Entsezen wegwenden würde.

### §. 2.

#### Das siebente Gebot.

Kein Theil der Sittenlehre ist von den Jesuiten geachtet worden; sie haben das Verderben ihrer Grundsätze nach allen Seiten hin verbreitet, und die Erfolge haben den schmählichen Bemühungen entsprochen. Aber vorzüglich haben sie auf die schaamloseste Weise die evangelische, kirchliche und naturgesetzliche Lehre über das siebente Gebot verderbt; sie haben Diebstahl, Wucher, Banquerott, Betrug aller Art erlaubt und dadurch ebenso sehr dem gesellschaftlichen Zustande der Menschen, welcher auf gegenseitiger Rechtsanerkennung in Betreff des Mein und Dein beruht, jede Stütze entzogen, als auch jede sittliche und tugendhafte Gesinnung aus dem gegenseitigen Verkehre verbannt und dafür den jämmerlichsten Egoismus eingeführt. Jeder Staat, jede menschliche Gesellschaft ist es dem Wohle ihrer Mitglieder schuldig, die heillosen Lehren der Jesuiten zu ächten und sich vor einem Orden zu hüten, der solche Lehren erzeugte, duldet und hegte.

#### I. Vom Diebstahle.

Das göttliche Gebot und die bürgerlichen Gesetze untersagen strenge jeden Diebstahl; die Jesuiten aber erklären ihn in unzähligen Fällen für erlaubt oder nur für eine lästliche Sünde, der man sich nicht einmal im Beichtstuhle anzuklagen braucht.<sup>58)</sup>

1) Escobar erlaubt den bei den Ungläubigen als Gefangene Lebenden nicht nur ihre Herren, sondern auch jeden Andern

<sup>58)</sup> Davon beim Beichtsacramente.

zu bestehlen und zwar, was und soviel sie vermögen. Gewährsmann ist ihm Molina, der nicht nur den Gefangenen, sondern auch jedem Christen den Diebstahl gegen die Ungläubigen erlaubt. Nach Sanchez erlaubt er den Christen, dieselben um Zölle und Abgaben zu betrügen, und spricht sie nach Hurtado von jeder Wiedererstattung frei.<sup>59)</sup>

2) Die Jesuiten halten einen kleinen Diebstahl nur für eine lästliche Sünde, daher stellen Escobar, Busenbaum und Andere die Frage auf: Was ist ein schwerer Diebstahl? Diese Frage wird von den Jesuiten verschieden beantwortet. Busenbaum sagt: Navarra will, es gehöre dazu ein halber Thaler; und das ist zu gewissenhaft; andere Doctoren (dazu gehört Bannez) fordern 100 Goldstücke; das ist zu lax."<sup>60)</sup> Nach mehrerer Casuisten Meinungen führt Escobar an.<sup>61)</sup> Allein er entscheidet nach einem andern Maßstabe. „Ein schwerer Diebstahl, sagt er, ist derjenige, welcher mit Berücksichtigung aller Umstände dem Bestohlenen einen schweren Nachtheil bringt oder ihn eines bedeutenden Vortheiles beraubt. Daher muß man auf die Personen, an denen der Diebstahl verübt wird, Rücksicht nehmen. Im Allgemeinen fordert Escobar zum schweren Diebstahl so viel, als zur Unterhaltung des Bestohlenen für einen Tag hinreicht; daher ist sein geringster Satz bei einem Armen ein halber Thaler, bei einem Könige 3 Goldstücke.<sup>62)</sup>

Ueber die kleinen Diebstähle fragt Escobar: Jemand hat durch kleine Diebstähle Vieles zusammengestohlen: welche Sünde hat er begangen? Antwort: Wenn er gestohlen hat, mit der Absicht fortzufahren, (aber wer wird so dumm oder so boshaft sein, eine solche zu haben?) so begeht er eine Todsünde; wenn er aber aus Gelegenheit, ohne diese Absicht, zufällig kleine Diebstähle begeht, so sündigt er nicht schwer, namentlich wenn es in großen Zwischenräumen geschieht, so daß er der vorhergegangenen Diebstähle sich nicht mehr erinnert. In der Praxis nimmt man sicherer an, daß er dann schwer sündige, wenn er es durch kleine Diebstähle bis zu einer bedeutenden Summe gebracht hat und

59) Escob. Liber. theol. moral. Tr. I. Ex. 9. c. 4. n. 17. p. 155.

60) Busenb. medulla L. III. Tr. V. c. I. dub. 2. p. 270. 61) I. c. n. 20. p. 156. 62) I. p. 151. 152.

dies gewahr wird. Wird er das aber nicht gewahr, so sündigt er nur läßlich, wiewohl sich die kleinen Diebstähle zusammen sehr hoch belaufen. Wird er dies aber gewahr, so ist er zur Erstattung verbunden, wenigstens dessen, was die Quantität des Gestohlenen bedeutend macht.<sup>63)</sup>

4) Lehnllich spricht der verehrungswürdige Busenbaum: „Wennemand gelegentlich Einem oder Mehreren ein Mäßiges stiehlt, ohne die Absicht, dadurch etwas Bedeutendes zu erwerben und dem Nächsten schwer zu schaden, so sündigt er weder durch diese einzelnen Diebstähle schwer, noch machen sie zusammen eine Todsünde aus. Steigt aber der gesammte Werth zu etwas Bedeutendem, so kann er nach Lessius, Sanchez und Bonacinnus schwer sündigen; aber auch davon wird er frei sein, wenn er gerade in dem Augenblicke nicht wiedererstatten kann, oder doch wenigstens die Absicht hat, späterhin das zurückzugeben, was er das letztemal gestohlen hat. Nach Granada und Diana.“<sup>64)</sup>

5) Hat er aber die Absicht, durch mehrere gegen Einen verübte kleine Diebstähle sich allmählich zu bereichern, oder einen schweren Schaden zuzufügen, so sündigt er durch diese Absicht schwer. Und obwohl die Ausübung solcher einzelnen kleinen Diebstähle nur läßlich ist, so ist doch bei besagter Absicht die Fortsetzung derselben tödtlich, weil sie dem Staate sehr schadet und die Praxis sehr gefährlich für die menschliche Gesellschaft wäre (einen anderen Grund weiß der Jesuit nicht), wie z. B. wenn ein Schneider von Mehreren Neste Tuches stähle, wenn Kaufleute zu kurze Ellen oder zu leichtes Gewicht u. s. w. gebrauchen. Jedoch auch diese werden von der schweren Sünde frei gesprochen

a) nach dem, was n. 1. gesagt ist.<sup>65)</sup>

b) Wenn sie es thun, um sich schadlos zu halten, oder weil sie sonst Nichts gewinnen würden, oder wenn sie den Preis erhöhen müßten und dann keine Käufer finden würden. Nach Rosella;

c) wenn sie sonst Nichts haben, wovon sie sich und die Thüren ernähren können.<sup>66)</sup>

63) Escob. l. c. n. 4. p. 152 153. 64) Busenb. l. c. dub. 3, n. 1. 2. p. 271. 272. 65) Siehe bei uns n. 4. 66) Busenb. etc. etc.

6) Auch der diebsfreundliche Escobar hat den sauberen Gegenstand in ähnlicher Weise abgehandelt. Er fragt: „Können viele kleine Diebstähle auch wohl zu einem todsündlichen zusammenwachsen? Die Antwort lautet fast wörtlich wie die oben gegebene Busenbaums. Escobar fragt weiter: Niemand begeht einen Diebstahl, wodurch das bisher in kleinen Diebstählen Gestohlene gerade zu einer bedeutenden Summe steigt. Der Dieb hat aber die Absicht, das zuletzt Gestohlene gleich zu erstatten. Antwort: Dann würde er nicht tödtlich sündigen, weil dieses Behalten des Gestohlenen auf kurze Zeit doch eben kein großes Unrecht wäre. Granada.“<sup>67)</sup>

7) Unser Ehrwürdiger fragt weiter: „Ist es aus irgend einem Grunde wahrscheinlich, daß kleine Diebstähle niemals zu einer Todsünde zusammenwachsen? Antwort: Sa (ein doctor gravis) behauptet es und befreit von der Last der Wiedererstattung, wenn sie nicht aus demselben fort dauernden Willen hervorgehen; denn so werden viele lästige Diebstähle nie einen todsündlichen bilden. Ich aber (Vater Escobar) halte die entgegengesetzte Meinung für wahrscheinlicher, wenn die kleinen Diebstähle in einerlei Art von Geschäft, mit derselben Gesinnung sich zu bereichern geschehen, und wenn von einem Diebstahl zum andern nicht gar zu lange Zeit ist. Aber wie groß muß denn diese Zeit sein? Antwort: Sanchez will ein Jahr; aber Filliuccius (der nicht so hartherzig ist) fordert wahrscheinlicher nur einen ganzen oder einen halben Monat. Sanchez fügt noch hinzu, bei ganz kleinen Diebstählen (wie da sind zu kleines Gewicht, zu kleines Maß) werde eine größere Anzahl erforderlich, als bei andern, um daraus eine Todsünde zu bilden, und das um so mehr, je größer die Anzahl der Beteiligten ist, weil diese dann weniger an dem (ganz kleinen) Diebstahle auszusehen haben.“<sup>68)</sup>

8) „Wird der, so durch viele kleine Diebstähle schon schwer gesündigt hat, durch neue kleine Diebstähle immer schwer sündigen? Antwort: Sanchez bejaht es; Filliuccius verneint es, weil derlei kleine Diebstähle ja keine neuen große Summe ab-

67) Escob. I. c.

p. 256. 68) Escob. I.

24. p. 157.

runden, sondern eine abgerundete nur vermehren, bis wieder eine zweite bedeutende Summe entsteht, woran nun die Todsünde haften wird.“<sup>69)</sup>

Soll man bei derlei Ansichten mehr über ihre Albernheit lachen, oder über ihre Sittenlosigkeit zürnen? Aber wie es auch sein mag, das bleibt gewiß, daß diese Jesuiten den Diebstahl und die Büberei, namentlich im täglichen Verkehre, in ein System gebracht haben.

9) Der fromme Escobar stellt die Frage auf: „Ein Fürst ist mir schuldig, und ich kann von ihm keine Zahlung erhalten: kann ich, um zu meinem Gelde zu kommen, ihn um die Abgaben betrügen? Allerdings, und diese Lehre gilt auch in Betreff des Kopfschutzes, der Zehnten u. s. w.“<sup>70)</sup> Die übrigen Anleitungen, den Fiscus zu betrügen, haben wir schon oben beim vierten Gebote von n. 11. an angeführt, theils werden sie unten folgen.

10) Ganz allerliebst sind die Lehren, welche die Casuisten den Bedienten gegeben haben, die mit ihrem Lohne nicht zufrieden sind; sie erlauben denselben gradehin, ihre Herren zu bestehlen.

Escobar fragt: „Begeht ein Bedienter eine Todsünde, wenn er seinen Herrn um ein Bedeutendes bestiehlt? Antwort: Allerdings, außer, wenn der Herr ihm das Nothwendige (und das ist sehr relativ) nicht gibt. Denn in diesem Falle hat der Bediente das Recht, sich selbst zu helfen, nach dem Naturrechte.“<sup>71)</sup>

11) Viel deutlicher aber spricht der ehrliche Vater Baumy; er fragt nämlich: „Können Diener, welche mit ihrem Lohne nicht zufrieden sind, denselben vergrößern, indem sie von den Gütern des Herrn so viel zusammenstehlen, als genügt, um ihren Lohn mit ihren Diensten in Verhältniß zu bringen? Antwort: Sie können das zuweilen auf ganz erlaubte Weise thun, wenn sie nämlich, als sie sich bei dem Herrn verdingten, so arm waren, daß sie mit jedem Lohne zufrieden sein mußten, dann, wenn andere Bediente für gleiche Arbeit größeren Lohn bekommen.“<sup>72)</sup>

69) Escob. I. c. n. 26. Vergl. noch n. 27 28. Busenbaum I. u. 3. p. 272. 70) Escob. I. c. n. 11. p. 153. 71) ibid. n. 14. p. 154.

72) Baumy summa peccat. p. 213. 214. edit. VI. ta.

Nach dieser Lehre bestahl einst, wie uns Pascal erzählt,<sup>73)</sup> ein gewisser Jean d'Alba, Bedienter am Jesuiten-Collegium zu Paris, seine Herren, und vertheidigte seinen Diebstahl aus deren eigenen Schriften zum großen Verger der frommen Väter.

12) Vorzüglich nachsichtig haben sich die frommen und galanten Väter der Gesellschaft Jesu gegen die Damen gezeigt, deren Einfluß und Macht so klugen Männern, wie sie waren, nicht verborgen bleiben konnte. Daher haben sie angelegtlich deren Kunst zu erringen gestrebt. Und darin sind sie bekanntlich nicht unglücklich gewesen. Busenbaum sagt: „Eine Frau kann Almosen geben, Geschenke machen, nach Sitte der anderen Frauen ihres Wohnortes und Standes, weil die Gewohnheit ihr ein Recht gibt, dessen ihr Mann sie nicht berauben kann.“ Nach Diana, Molina und 10 Anderen. Molina erlaubt ihr, dem Manne zu den angeführten Zwecken den zwanzigsten Theil des Einkommens zu entwenden.<sup>74)</sup> Escobar gestattet ihr gleiche Freiheit, um Geld zum Spielen zu bekommen; sie sündigt nicht, sagt er, wenn sie etwas nimmt, was der Mann ihrer Bitte nicht ungern gewähren würde. (Und welche Frau sollte wohl, indem sie den Mann auf diese Weise bestiehlt, zu ihrer Gewissensberuhigung nicht sagen: Thut Nichts, mein Männchen würde es mir ja doch gegeben haben). Ferner kann sie auch gegen den Willen ihres Mannes für das, was sie und ihre Familie bedarf, als Kleidung (welche Frau würde nach der Anleitung des frommen Vaters nicht versucht werden, einmal zu einem neuen Kleide oder sonstigen Modeartikeln zu stehlen, wenn der Mann Umstände machte, es ihr zu geben?) Speisen (wozu auch Leckereien gehören), Arzneimittel (wozu der gesammte Toilettenapparat gerechnet werden kann), das Geld entwenden. Ein Gleiches kann sie thun, um ihre Eltern, oder ihre Kinder erster Ehe, oder, nach Busenbaum,<sup>75)</sup> der sich auf Lessius, Palauß, Navarra u. s. w. beruft, um ihre Brüder und Schwestern zu unterstützen.<sup>76)</sup>

---

<sup>73)</sup> Lettres provinc. 4. 6 am Schluß. <sup>74)</sup> Busenb. I. c. c. 4. dub. IV. 3. <sup>75)</sup> ibid. n. 4. <sup>76)</sup> Escob. I. c. n. 13. p. 154.

13) Busenbaum erlaubt der Frau, wenn ihr Mann ein Verschwender ist, denselben zu bestehlen, um sich zu entschädigen.<sup>77)</sup>

14) Derselbe erklärt es für eine läßliche Sünde, wenn ein Sohn seinem reichen Vater zwei oder drei (nach Lessius), ja fünf oder sechs Louisd'or (nach Sanchez) stiehlt.<sup>78)</sup>

15) Busenbaum und Escobar lehren nach Laymann und Diana, wenn der Sohn eines Wirthes oder Kaufmannes die Güter seines Vaters verwaltet und derselbe will ihm dafür nicht ein Salar geben, wie er es einem Fremden geben müßte, so kann der Sohn es seinem Vater entwenden; nur muß er die Kosten, die der Vater auf seinen Unterhalt verwendet, davon abrechnen.<sup>79)</sup>

16) Beide erlauben den Bedienten, ihren Herren jede Art Lebensmittel zu stehlen, wenn sie dieselben nicht verkaufen, sondern verzehren.<sup>80)</sup> Die armen Weinkeller!

17) Escobar fragt: „Es wird behauptet, es sei auch in schwerer Bedrängniß nicht erlaubt, fremdes Gut zu stehlen: ist die entgegengesetzte Meinung nicht wahrscheinlich? Gewiß, nach der Lehre des Lessius;<sup>81)</sup> denn sowie der Reiche verpflichtet ist, einem hart Bedrängten zu geben (davon wollen aber die frommen Väter in der Lehre vom Almosen Nichts wissen), so darf dieser auch entwenden, ohne ein Unrecht zu begehen; der Reiche kann vernünftiger Weise nicht einmal unwillig werden, daß er etwas hat abgeben müssen; höchstens kann ihm die Art und Weise mißfallen.“<sup>82)</sup>

18) Um schlimmsten kommt der Staat bei den frommen Vätern weg; sie erlauben, ihn auf jede Weise zu betrügen. Wir sahen schon oben,<sup>83)</sup> daß Unterthanen nicht verpflichtet seien, an den Staat Abgaben zu bezahlen. Escobar lehrt nun weiter:

Diejenigen, so den Staat um rechtmäßige Zollgebühren betrügen, sündigen nicht schwer und sind nicht zur Erstattung verpflichtet. Denn nach einer probabeln Meinung verpflichten reine Strafgesetze des Staates nicht im Gewissen. Nun sind aber die Abgaben- und Zölle gleichsam Strafgesetze, also ver-

77) Escob. I. c. n. 4. 78) I. c. n. 6. 79) Escob. I. c. n. 31. p. 158. Busenb. I. c. n. 8. p. 275. 80) idem n. 9. p. 276. 81) Die Stelle steht L. II. c. 12 n. 12. 82) Escob. I. c. n. 29. p. 158. 83) Kapitel II. § 5.

pflichten sie auch nicht im Gewissen. Sollte nun jemand einwenden, daß Zolldefraudationen denjenigen, die Zölle pachten, zum Schaden gereichen, so antworte ich, daß sie dieselben ja mit diesem onus pachten. Denn sie haben nicht das Recht, auf meine Kosten ihren Vortheil zu erstreben.<sup>84)</sup>

Ta, diese Ehrwürdigen ermuntern die Schmuggler gradezu, auch trotz der Lebensgefahr, die ihnen droht, doch ihr Gewerbe zu üben. Denn Escobar sagt nach Navarra, Philiarch und Anderen: Wiewohl es todtsündlich ist, sich der Gefahr des Todes oder eines sehr schweren Schadens auszusetzen, weil das fünfte Gebot verletzt wird, so ist doch die Uebertretung eines Gesetzes, welches Todesstrafe auferlegt, einer solchen Gefahr nicht ausgesetzt, weil jemand bei der Uebertretung desselben solche Vorsicht anwenden kann, daß es probabel ist, er würde keine Gefahr des Lebens oder andern schweren Verlustes laufen.<sup>85)</sup>

## II. Vom Wucher.

Die Lehre vom Wucher hat den frommen Vätern nicht wenig zu schaffen gemacht, weil die göttlichen und bürgerlichen Gesetze ihn streng verbieten. Darum sind auch die Casuisten von seiner Verwerthlichkeit so überzeugt, daß der liebenswürdige Escobar es für eine Kezerei erklärt, zu behaupten, Wucher sei keine Sünde,<sup>86)</sup> Busenbaum ihn eine Verlezung des göttlichen und menschlichen Rechtes nennt,<sup>87)</sup> und der gewissenhafte Bauny die Wucherer in einer langen Strafrede für insam erklärt.<sup>88)</sup> Aber trotz dem haben die Ehrwürdigen den Wucher erlaubt, und je größer die Hindernisse waren, die sie, um etwas so Großes zu Stande zu bringen, zu überwältigen hatten, desto glänzender und bewunderungswürdiger hat sich ihr Scharfsinn, ihre Spürkraftsgabe, desto rührender ihr christliches Mitleid mit den Schwächen der armen Geizhälse und Wucherer gezeigt.

---

84) Escob. Univers. theol. moral. etc. L. V. Sect. prob. 29. Bergl. Lessius L. II. c. 33. dub. 8. n. 55. Navarr. c. 23. n. 55. Valent. T. II. disp. 7. qu. 5. p. 5. Fill. T. II. tr. 21. c. 11. n. 420. 85) ibid. prob. 28. 86) Tr. III. Ex. 5. c. 1. n. 1. p. 387. 87) L. 3. Tr. 5. dub. 7. p. 333. 88) Bauny. Summa. c. 14. Bgl. Escob. I. c. n. 21. p. 391.

1) Der treffliche Vater Bauny, dieser große Seelennothhelfer, hat diese Materie am vollendetsten behandelt und ein wahres Meisterstück geschaffen. Er wußte, wievielen er einen unschätzbareren Dienst erweisen würde. Daher sagt er: Der würde sich die Weltlichen sehr verbinden, welcher das, was am Wucher sündlich ist, davon wegschnitte und irgend eine Art und Weise ausdächte, wie man sein Geld ohne Wucher austheue und doch damit nicht weniger, als durch Wucher gewinnen könnte.<sup>89)</sup>

2) Diese Methode hat er denn auch glücklich außindig gemacht. Sie ist folgende: „Wenn, sagt er,emand um Geld angesprochen wird, so soll er ungefähr folgendermaßen antworten: Ich habe kein Geld auszuleihen, wohl aber gegen einen anständigen und erlaubten Profit anzulegen. Wenn ihr die verlangte Summe unter der Bedingung von mir nehmen wollt, daß ihr sie anlegt und wir beide alsdann Gewinn und Verlust theilen, so möchte ich mich dazu entschließen. Da es aber Mühe kosten würde, den Gewinn auszumitteln und uns darüber zu vergleichen, so gebt mir statt dessen eine Anweisung auf etwas Gewisses, damit ich mein Geld nicht auf's Unsichere hingeben: so wird unser Accord viel leichter geschlossen sein, und ich will das Geld sogleich aufzählen.“

3) „Dieß, fährt der Ehrwürdige, entzückt über das wohlgelungene Meisterstück, fort, ist ein ganz probates Mittel, wodurch unzählige Menschen in der Welt, die durch Wucher, Expressungen und unerlaubte Contracte den gerechten Zorn Gottes auf sich laden, ihre Seelen retten und schönen, honesten und erlaubten Profit von ihrem Gelde ziehen können.“<sup>90)</sup>

4) Es ist eine bekannte Sache, die durch tägliche Erfahrung bewährt wird, daß ein Feder, der zu einem Wucherer seine Zuflucht nimmt, allemal in der größten Verlegenheit ist und sich folglich ganz in die Hände desselben gibt. Das haben die klugen und scharfsinnigen Väter übersehen, weil es nicht in ihre Lehre paßte. Sie erlauben daher den Wucherern ohne Sünde jede Expressung, wenn sie nur unter einem anständigen Titel geschieht und das Geld von dem Darleher genommen wird unter dem Titel eines Geschenkes aus Wohlwollen, aus Dankbarkeit.

<sup>89)</sup> Bauny etc. I.      <sup>90)</sup> I. c.

Und welcher Wucherer wäre wohl so gottlos und dumm, das Gewucherte unter dem Namen eines unerlaubten Gewinnes zu erpressen? Titel und Vorwand sind ihm ganz gleichgültig, wenn das Geld nur in seinen Beutel kommt. Eine solche feine Richtung der Absicht, die den Wucher in seiner Wesenheit bestehen lässt und ihm nur den häßlichen Namen und die Sündhaftigkeit nimmt, hat den Jesuiten und noch mehr ihren Schutzempfohlenen die trefflichsten Dienste geleistet, und sie entscheiden mit Hülfe derselben eine Menge der interessantesten Casus.

Escobar sagt: Wucher ist nichts Anderes, als wenn man die Absicht hat, von geliehenem Gelde Gewinn, als eine Schuldigkeit, zu ziehen; ihn aber als einen Beweis des Wohlwollens und der Dankbarkeit des Leihenden zu nehmen, ist kein Wucher. Ferner ist es nicht erlaubt, von einem Darlehen unmittelbar einen Gewinn zu erzielen; aber es zu thun durch Vermittelung des Wohlwollens und der Dankbarkeit des Leihenden ist kein Wucher.<sup>91)</sup>

5) Weiter fragt unser ehrlicher Vater: „Der Leihende bewilligt dem Wucherer einen Gewinn, wozu ihn dieser angetrieben hat, zum Lohne für den durch das Unleihen zu hoffenden Gewinn: ist das Wucher? Antwort: Ich gestehe mit Filliuscius, daß die Sache gefährlich sei. Wenn jedoch der Ausleihen den Gewinn bloß von der Freigebigkeit des Leihenden erzielte, so wäre es kein Wucher<sup>92)</sup> Welche Spitzfindigkeit!

6) Anton leihet dem Peter mit der Bedingung, ihm sogleich eine Prämie zu geben, nicht als Preis des Unleihens, sondern aus Dankbarkeit: Ist das Wucher? Nein, nach Salas.<sup>93)</sup>

7) Ist es Wucher, für das Darlehen etwas haben zu wollen, nicht zwar nach Schuldigkeit, sondern aus Freundschaft und Dankbarkeit? Nein; wenn man den Gewinn nicht erwartet, weil man geliehen hat und aus gesetzlicher Verbindlichkeit. Daher ist es kein Wucher, wenn man für ein Darlehen ein Geschenk erwartet von der Dankbarkeit des Unleihenden, und dasselbe aus dieser Verbindlichkeit einfordert.<sup>94)</sup>

91) Escob. I. c. n. 3. p. 388. 92) ibid. 4. 93) ibid. n. 31 p. 393. 94) ibid. n. 33.

8) Kann der Ausleiher etwas annehmen für das lucrum cessans? (Welche Frage! bezieht er dafür nicht seine gesetzmäßigen Procente?) Allerdings, weil er es nicht nimmt als Folge des Anleihens. Aber um für das lucrum cessans auf erlaubte Weise etwas nehmen zu dürfen, muß der Fall da sein, daß der Ausleiher das Geld aus dem Handel nimmt und in diesem einen Gewinn hoffen konnte.“<sup>95)</sup> Welcher Wucherer wird diese Beschönigung nicht haben und sogar den Geldwucher nicht selbst als einen Handel ansehen?

9) Jemand verleiht ein Capital und nimmt aus Unwissenheit ein Uebrignes wegen des Darlehens, in der Meinung, er dürfe es, weil er sonst nicht geliehen haben würde: darf er nun, wenn er nachher das Unrecht einsieht, das genommene Geld als Entschädigung für das lucrum cessans behalten? Lessius sagt nein; aber Tannier und Sa (doctores graves) bejahen es.<sup>96)</sup>

10) Ebenso lax sind die von Busenbaum über den Wucher vorgetragenen Lehren, die er durch Stellen aus vielen Casuisten erhärtet.<sup>97)</sup>

### III. Von den Contracten.

1) Die Jesuiten haben eine ganz besondere Art von Contract erlaubt, der ausschließlich zum Betrügen ersonnen ist und nur in der Form einen Schein Rechtens hat. Dieser Contract heißt Mohatra, und Escobar erklärt sich folgender Weise darüber: Derselbe besteht darin, daß Jemand, der in Geldverlegenheit ist, von einem Kaufmanne Waare auf Credit nimmt, und zwar zum höchsten Preise, und eben diese Waare dem Kaufmanne sogleich gegen baares Geld zum niedrigsten Preise zurück verkauft.<sup>98)</sup>

2) In dem Epilogus Summarum, einem sehr bekannten Auszuge aus den berühmten Casuisten, wird derselbe Contract so erklärt: „Mohatra nennt man, wenn Jemand, der z. B. 20 Louisd'or nöthig hat, vom Kaufmanne für 30 Louisd'or Waare, nach Jahresfrist zu bezahlen, kauft und sie sofort an denselben für 20 Louisd'or baar zurückgibt.<sup>99)</sup>

---

95) Escob. l. c. n. 34. 96) n. 35. p. 394. Vergl. noch n. 36. 41. 42. 43. 44. 97) p. 333—337. 98) Escob. Tr. III. Ex. 3. c. 6. 36. p. 367. 368. 99) p. 54.

3) Escobar fragt, ob dieser Contract auch erlaubt sei? Antwort: Rebellus bemerkt, daß er durch die Gesetze Castiliens unter schwerer Strafe verboten sei. (Über was kümmern sich die frommen Väter um die Staatsgesetze?) Aber er ist dessen ungeachtet erlaubt, wenn nur Folgendes beobachtet wird: Zuerst muß weder ausdrücklich, noch versteckt Weise ein Vertrag vorhergegangen sein; dann muß der Preis, wozu die Ware verkauft wird, nicht den höchsten übersteigen, und derjenige, wozu dieselbe zurückverkauft wird, nicht unter dem niedrigsten sein. Molina fordert noch, daß die Ware nicht in der Absicht verkauft werde; um sie zum niedrigsten Preise wieder zu kaufen; aber Salas versichert, dies hindere nicht, weil kein Bucher stattfinde, wo Nichts mehr als das ausgemachte Capital wieder gegeben, oder wo für das Leihen Nichts als Schuldigkeit erwartet werde, wenn gleich ein Gewinn hauptsächlich bezweckt werde.”<sup>100)</sup>

Wozu alle diese Zusätze, da die Sache klar ist. Denn wer für 20 Louisd'or, die er aushut, sich 30 gutschreibt, begeht Bucher, da er 33½ Prozent nimmt.

4) Lessius, der an Nichts weniger leidet, als an Gewissensscrupeln, bemerkt: „Wer mit Absicht so verkauft, daß er das Verkaufte für den geringsten Preis wieder an sich nimmt, kann zwar gegen die christliche Liebe sündigen, wenn er einen armen Menschen zu dessen großem Schaden zwingt, Waren zu kaufen, die er nicht nöthig hat, da er ihm doch leicht hätte borgen können: jedoch ist er zur Wiedererstattung nicht verpflichtet. Nämlich, wohlverstanden, die Gerechtigkeit verbindet ihn nicht dazu; aber er kann nach dem Gesetze der Liebe dazu verpflichtet werden, wenn der Andere arm ist. Hört aber die Armut derselben auf, so ist jener weder nach der Gerechtigkeit, noch nach der Liebe zum Wiedererstatthen verpflichtet.”<sup>101)</sup>

5) Namentlich haben sich die mitleidigen Väter der armen Jugend angenommen, die durch Leichtsinn in Schulden gerath. Der ehrwürdige Vater Escobar stellt die Frage: „Ein Mündel oder jemand, der noch nicht 25 Jahre alt ist, hat geborgt

<sup>100)</sup> Escob. I. c. p. 368. <sup>101)</sup> Lessius de justit. L. 2. c. 21. d. 16.

und sich durch einen schriftlichen Contract verpflichtet, zu bezahlen: ist er dazu verbunden? Antwort: Keineswegs, sondern er kann sich mit Sicherheit auf das bürgerliche Gesetz berufen, das ihn von der Bezahlung frei spricht, wenn er den Contract nur durch keinen Eid besiegt hat.“<sup>102)</sup>

6) Aber Escobar heilt die dem Creditor geschlagene Wunde gleich darauf durch einen lindernden Balsam. Es ist aus Erfahrung bekannt, wie Wucherer oft die Verlegenheit solcher jungen Leute missbrauchen und ihnen gegen eine Schuldverschreibung Summen zu ungeheueren Procenten leihen, die gleich zum Capital geschlagen werden. Escobar stellt nun die Frage: „Wie wenn nun ein Mündel dem Creditor eine Summe bezahlt hat, die er ihm gar nicht schuldig ist (freilich steht sie in der Verschreibung), kann der Creditor sie mit ruhigem Gewissen behalten? Antwort: Allerdings, bis sie gerichtlich von ihm zurückgesfordert wird. Nach Laymann.“<sup>103)</sup>

7) Es ist bekannt, daß in früherer Zeit Mancher, durch Ränke und List hintergangen, sich verpflichtete, versteht sich mit seinem Vermögen, in ein Kloster zu treten. Oft kamen solche Leute hinter den ihnen gespielten Betrug und hatten wohl Lust, wieder auszutreten, zum schweren Schaden der Kirche, die das Geld, was sie gebracht hatten, wieder herausgeben mußte.

Die Jesuiten mögen nicht selten solche verdrießliche Fälle gehabt haben, und die Casuisten suchten ihnen vorzubeugen. Daher wirft der scharfsinnige Escobar die Frage auf: „Seemand ist durch List bewogen worden, einen geistlichen Contract einzugehen, z. B. in einen Orden zu treten: ist er auch verpflichtet, denselben zu halten? Antw. Allerdings, wie Sa und Silvester (ein Paar doctores graves et pii) behaupten, es sei denn, daß die angewandte List eine solche war, daß auch ein Gescheiter dadurch könnte hinter's Licht geführt werden. Dann muß man voraussezzen, daß der Wille, den Contract zu schließen, ganz gefehlt habe.“<sup>104)</sup>

#### IV. Von den Depositen und dem Geliehenen.

1) Der fromme Vater Escobar führt die Cassenbeamten

102) Escob. I. c. 39. p. 368. 103) ibid. 104) Escob. ibid. n. 44. p. 369.

in eine sehr schwere Versuchung und die Gassen in große Gefahren. Er fragt nämlich: „Darf ein Gassenbeamter oder königl. Schatzmeister ohne Wissen seines Herrn mit dem Gelde desselben zu seinem Vortheile Geschäfte machen?“ Antw. Allerdings, nach der Lehre des Lessius; nur erwachse dem Herrn daraus kein Nachtheil oder keine Gefahr.“<sup>105)</sup> Aber wer vermag hier für Gefahr und Schaden einzustehen?

2) Das Folgende gehört eigentlich zu dem Capitel über den Bucher; aber eine genaue Ordnung in der Materie muß man bei den Casuisten nicht suchen. Mancher scharfsinnige Gedanke ist ihnen so nachträglich eingefallen und nimmt mit jedem Plätzchen vorlieb. Unser Escobar also fragt: „Kann derjenige, der Geld ausleiht, mit dem Leihenden sogleich den Vertrag machen, daß er ihm den Gewinn gleich vom Capitale gebe?“ Antw. Ich behauptete, nach dem Vorgange des Lessius, daß er es kann auf zweierlei Arten. Zuerst, wenn er unter der Bedingung z. B. hundert Louisd'or ausleiht, daß der Leihende ihm gleich neun Louisd'or zurückgebe, wegen des *lucrum cessans* der 91. Die neun kann er ohne Bucher zurück behalten. Die zweite Art ist, wenn der Ausleihner sich für jenes *lucrum cessans* nicht durch ein Gewisses vom Capitale, sondern durch *Del*, Getreide, Gerste u. s. w. entschädigt, wie *Salas* und *Azor* bemerkt haben.“<sup>106)</sup>

Da können sich die Bucherer wahrlich gratuliren. Denn sie können das *lucrum cessans* statt der vom gnädigen Escobar angesezten 9 Prozent auch bis zu 20 und noch höher hinauf rücken, und dabei nach casuistischer Licenz bei sich sagen, daß sie mit dem ausgeliehenen Gelde im Handel oder durch eine Speculation so viel hätten verdienen können.

4) Auch für Geldspeculanter hat unser Ehrwürdiger lieblich gesorgt und ihnen die schreiendsten Ungerechtigkeiten erlaubt; er fragt nämlich: „Jemand weiß, daß der Werth einer Münze binnen kurzer Zeit sehr herabgesetzt wird: darf er nun einem Andern ein Capital in dieser Münze leihen, mit der Verpflichtung, daß er es später, wenn die Münze herabgesetzt ist, zum vollen

<sup>105)</sup> Escob. Tr. III. c. 7. Ex. 4. n. 59. p. 378. <sup>106)</sup> ibid. n. 107. p. 385. 386.

Werthe zurückzahle? Antwort: Er darf es nach Reginald (einem doctor gravis et pius), weil er augenblicklich so viel hergibt, als er später wieder haben will.“<sup>107)</sup>

5) Darf ich das, was mir der Leihende gratis gibt, auch wenn ich es gefordert habe (welch ein Widerspruch!) behalten? Allerdings, denn es wird ja nicht als Schuldigkeit wegen des Darlehens genommen. So Molina.<sup>108)</sup>

#### V. Vom Kaufe und Verkaufe.

Wir sahen schon oben, als vom Diebstahle die Rede war, welche Betrügereien die ehrlichen und redlichen Väter den Kaufleuten im Handel erlaubten; hier wollen wir nur Einiges zur Vervollständigung der Materie beifügen.

1) Der fromme Escobar erlaubt, Forderungen, deren Beiträgung dem Creditor schwer wird, mir aber leicht ist, für den zehnten Theil des Werthes zu kaufen, und beruft sich auf den scharfsinnigen Lessius.<sup>109)</sup>

2) Derselbe gute Vater stellt die Frage: „emand kauft von einem Diebe mit schlechtem Glauben: (d. h. er hält ihn für einen Dieb): wem muß er Erstattung leisten, dem Diebe oder dem Eigenthümer der Sache? Antwort. Turrian sagt, dem Herrn, weil, wer mit schlechtem Glauben kauft, es sich selbst zu rechnen mag, wenn er den Werth verliert. Über mit Unrecht hat Turrian die entgegengesetzte Meinung improbabel genannt. Denn Sa (ein doctor gravis et pius) behauptet, er könne, Andere, er müsse die Sache dem Diebe zurückgeben, weil der Dieb die Sache rechtlich wiederfordert, um sie dem Eigenthümer wiederzuzustellen.“<sup>110)</sup> Wer in aller Welt hätte je eine solche Entscheidung und einen solchen Grund dafür von dem ehrlichen Vater Sa erwartet, von dessen Glauben an Diebesehrlichkeit man wohl sagen kann: solchen Glauben habe ich in Israel nicht gefunden.

3) Eine Waare hat einen verborgenen Fehler. Nun weiß ich, daß der Verkäufer den Preis niedriger stellen muß; ich frage aber, ob er den Fehler angeben müsse? Antwort: Turrian

<sup>107)</sup> Escob. etc. n. 111. <sup>108)</sup> ibid. n. 115. <sup>109)</sup> Escob. Tr. II. Ex. 6. c. 5. n. 58. p. 405. <sup>110)</sup> ibid. n. 64. p. 406.

sagt nein, wenn nur die Sache nicht öfters weiter verkauft werde, weil die, so sie ferner kaufen, glauben könnten, der Preis der Waare sei abgeschlagen, und sie dieselbe fehlerfreie Waare von Anderen könnten wohlfeiler kaufen wollen. Salas beschränkt es noch mehr, wenn der Käufer die Sache nicht kaufe, um sie wieder loszuschlagen; in diesem Falle sei der Verkauf unrecht." <sup>111)</sup> Vor dem Gewissen und dem bürgerlichen Rechte möchte aber diese ehrliche Entscheidung der frommen Väter wohl schwerlich Glück machen.

4) Nach Salas entscheidet Escobar, daß die Apotheker zu entschuldigen seien, die eine Medizin statt einer theuerern geben, die aber gleich oder fast so wirksam ist als diese; nur müssen sie den Preis nicht allzu hoch setzen. <sup>112)</sup>

5) Derselbe sagt, ein Schuhmacher sei nicht verbunden, dem Käufer zu sagen, daß die Schuhe (auch Stiefeln) aus schlechterem Leder gemacht seien; nur müsse er etwas weniger fordern (das Wieviel bleibt freilich dem Meister überlassen, der wohl wissen wird, was er abläßt.) Filliuccius aber will in Praxi Nichts davon wissen. <sup>113)</sup> Wir aber haben bisher noch Nichts von theoretischen Schuhmachern und theoretisch schlechten Schuhen gehört.

6) Ein Verkäufer wird gefragt über zukünftigen Vorrath von Waaren, über Erhöhung des Münzfusses oder Herabsetzung desselben: ist er verpflichtet, die Wahrheit zu sagen, wenn er auch von Allem unterrichtet ist? Antw. Er kann sagen, er wisse Nichts davon oder negativ antworten, wo durch er zwar die Wahrheit (die schlagen die guten Väter freilich nicht hoch an), aber doch nicht die Gerechtigkeit verletzt, weil er die Wahrheit zu sagen nicht verpflichtet ist. So Salas. <sup>114)</sup>

7) Azor erlaubt den Fürsten Staatsämter für Geld zu verkaufen, auch wenn keine Nothwendigkeit (z. B. dringende Geldbedürfnisse) dazu treibt, wenn das Amt nur an einen Würdigen kommt, und nicht zu theuer verkauft wird. <sup>115)</sup> Das wäre also weltliche Simonie.

8) Obligationen stehen schlecht; darf man sie für ein Geringes an sich bringen? Antwort: Allerdings, wiewohl der

<sup>111)</sup> Escob. etc. n. 67. <sup>112)</sup> ibid. n. 68. <sup>113)</sup> n. 69. <sup>114)</sup> ibid. 74. p. 408. <sup>115)</sup> ibid. n. 80. p. 410.

Käufer das ganze Capital erhalten wird; diesen Profit muß man der Speculation und dem guten Glücke zuschreiben. So Molina.“<sup>116)</sup> Da können wucherische Speculanter sich freuen.

9)emand kaust eine Sache um einen Spottpreis; muß er hier annehmen, daß der Verkäufer sich irre? Antw. Durchaus nicht, sagt Molina, sondern er muß vielmehr voraussehen, daß ihm der Verkäufer das zum Geschenke mache, was am rechten Preise fehlt.“<sup>117)</sup>

10) Darfemand gleichgültige Sachen Solchen verkaufen, von denen er voraus sieht, daß sie dieselbigen zu sündigen Dingen missbrauchen werden? Antw. Sanchez und Salas sagen ja, wenn nur ein vernünftiger Grund da ist, entweder Nothwendigkeit oder Nutzen.<sup>118)</sup>

## VI. Vom Miethen und Vermiethen.

Auch über diesen Gegenstand haben die frommen Väter Jesu manche irrite, unsittliche und unchristliche Ansichten ausgesprochen und sie als Verhaltungsregeln hingestellt, wonach man sich in der Praxis richten könne.

1) Escobar lehrt: Ein Diener, der ohne einen bestimmten Lohn in Dienste getreten, seinen Herrn heimlich bestiehlt, handelt zwar unrecht, ist aber zur Wiedererstattung nicht verpflichtet, wenn das Gestohlene den rechtmäßigen Lohn nicht übersteigt. Nur muß er sich nicht doppelt bezahlt machen.<sup>119)</sup>

2) „Darf man einer Buhlerin oder einem Wucherer ein Haus vermiethen? Antw. Einige haben es geläugnet, weil es so viel ist, als den Stoff geben zu Unzucht und Ungerechtigkeit. Doch Petrus Hurtado von Mendoza beschränkt es, im Falle, daß man das Haus einem Andern vermiethen könne. Aber Valencia lehrt, man dürfe, wenn man es auch an einen Andern vortheilhaft vermiethen könne, es doch der Buhlerin oder dem Wucherer überlassen, wenn nur nicht die Lage des Ortes Gelegenheit gebe, häufiger zu sündigen, oder die Nachbarschaft jener den züchtigen Frauen allzuviel schade. (Soll das Ironie sein?) In diesem Falle darf man ihr das Haus nicht

<sup>116)</sup> Molina beim Escob. ibid. n. 83. <sup>117)</sup> ibid. n. 86. <sup>118)</sup> ibid.

96. <sup>119)</sup> Escob. Tr. III. Ex. 9. c. 3. n. 25. 26.

überlassen, wenn man es einem Andern eben so theuer vermitthen kann. Kann man es nicht, so mag es die Hure bekommen, weil die Vermietbung des Hauses noch weit von der Sünde ist, und ja nicht heißt, zum Bösen mitwirken.“<sup>120)</sup> Bringe Einer solche Aussprüche in Einklang mit dem Worte Jesu: „Wehe dem, der Vergerniß giebt,“ und mit den Grundsätzen des Evangeliums. Aber die Jesuiten hatten ja ihr eigenes Evangelium.

3) Nach Suarez darf ein Diener, der zu wenig Lohn von seinem Herrn erhält, wenn er arm ist, seinen Herrn bestehlen, um sich schadlos zu halten.<sup>121)</sup> Escobar aber findet das viel zu strenge und er fügt, mit Erlaubniß eines so großen Doctors, hinzu, daß er zur Schadloshaltung seinen Herrn bestehlen könne, wenn er auch nicht arm sei, aber zu wenig Lohn bekomme und deshalb Unrecht leide.<sup>122)</sup> Eine so einladende Lehre braucht man den meisten Bedienten nicht zweimal zu geben, und viele werden gewiß bei gutem Lohne stehlen, indem sie sich überreden, daß ihr Lohn mit ihren Diensten in gar keinem Verhältnisse stehe. Wahrlich, die Bedienten hatten bei den guten Vätern einen guten Stein im Brett; indeß die Herren mußten die Kosten bezahlen.

4) Auf ähnliche Weise erlaubt Laymann dem Sohne eines Kaufmanns oder Dekonomen, der dem Vater das Geschäft führen hilft, von diesem eine Besoldung zu fordern, und, falls sie ihm verweigert wird, sie sich selbst zu nehmen.<sup>123)</sup> Und das wird sich mancher Sohn nicht zweimal sagen lassen und auch noch ein Uebrigess nehmen, wegen seiner enormen Dienste und Anstrengungen für den Vater. Auch oben ist von diesem Falle schon die Rede gewesen.

## VII. Vom Spiele und Wetten.

Auch gegen die Spieler sind die artigen und humanen Väter überaus gnädig gewesen und haben sich alle Mühe gegeben, ihnen die beschwerden Gewissen von der Last der Sünde, die sie gegen die Gesetze Gottes und des Staats begangen haben, zu erleichtern.

<sup>120)</sup> Hurtado und Valencia beim Escob. ibid. n. 28. p. 425. 426.

<sup>121)</sup> Suarez bei Escob. l. c. n. 30. <sup>122)</sup> ibid. <sup>123)</sup> Laymann bei Escob. ibid. 31.

1) Vater Escobar, dieser recht resolute Seelenarzt, der nie in Verlegenheit kommt, sagt ganz einfach: „Spielen ist eine an und für sich gleichgültige Sache, kann sogar gut und anständig sein, und ist nur lästige Sünde, wenn es aus allzu großer Gewinnsucht geschieht.<sup>124)</sup> Kein Spiel ist unter einer Todsünde verboten, wenn es auch durch Staats- und Kirchenrecht verboten ist.<sup>125)</sup> Das heißt in wenigen Worten eine tiefe Ehrfurcht gegen Staat und Kirche ausdrücken. Man denke sich eine solche Sprache in jener Zeit geführt, wo, namentlich in Frankreich, das Spielen bis zur Raserei gesteigert war.

2)emand, fährt Escobar fort, gewinnt Geld in einem durch menschliches Recht verbotenen Spiel: muß er es erstatten? Nicht eher, bis der Spruch des Richters es gebietet, weil das Spiel durch die Gesetze nicht widerrufen wird.<sup>126)</sup>

3) Wer gegen die Gesetze des Spieles betrügt, ist zum Ersatz verpflichtet; nicht aber, wenn er durch den Betrug gegen die Gesetze nicht verstößt (*si decepit juxta leges iudi*).<sup>127)</sup> Escobar will damit gewiß die zahlreichen Kniffe und Pfiffe des Spielz gemeint haben, welche Busenbaum näher angiebt.<sup>128)</sup>

4) Ferner fragt Escobar: Ich stehle einem Mitspielenden Geld und spiele damit: ist der Gewinn rechtmäßig? Die Entscheidung ist in der That echt jesuitisch: „Wenn ich kein anderes Geld habe, womit ich das Gestohlene erstatten kann: so ist der Gewinn unrechtmäßig; habe ich aber außer dem Gestohlenen noch sonst Geld, so kann ich rechtmäßig gewinnen.“<sup>129)</sup>

5) Ich habeemand mit Gewalt oder durch Furcht zum Spiele gezogen: dann bin ich verpflichtet, ihm das Abgenommene zurück zu geben; nicht aber, wenn ich ihn durch Bitten, oder auf menschliche Weise, oder durch eine leichte Furcht bewogen habe.<sup>130)</sup>

6) Ebenso liberal erlaubt Escobar einem Sohne, die Güter des Vaters auf's Spiel zu setzen; nur dürfen die Umstände des Vaters nicht darunter leiden.<sup>131)</sup>

<sup>124)</sup> Laymann bei Escob. Tr. III. Ex. 12. c. 1. n. 2. p. 436.

<sup>125)</sup> ibid. n. 3. <sup>126)</sup> c. 2. n. 7. <sup>127)</sup> c. 3. n. 15. <sup>128)</sup> Busenbaum Medulla. L. III. Tr. 5. dub. 13. n. 9. p. 362. 363. <sup>129)</sup> ibid. n. 16.

<sup>130)</sup> ibid. n. 17. p. 437. <sup>131)</sup> ibid. n. 19. p. 438.

7) Escobar fragt: Begehen Laien, die ein Hazardspiel treiben, Kraft des Gesetzes eine Todsünde? Antw. Keineswegs, weil solche Spiele nicht durch's Naturrecht verboten sind, wie Molina lehrt. Die positiven Gesetze aber, die gegen solche Spiele angeführt werden, sind durch Übertretungen abgeschafft worden, wie Salas bemerkt.<sup>132)</sup> Der Grund lässt sich wahrlich hören.

8) Auch andere Jesuiten haben über das Spiel geschrieben und ihre Casus darüber aufgestellt. Escobar's Frage: Johannes zwingt den Anton mit ihm zu spielen und gewinnt: ist er im Gewissen zum Ersahle verpflichtet? verneint Lessius. Johannes, sagt er, kann ihn durch ungestümes Bitten zwingen, ihm drohen, er werde ihn nicht bezahlen, wenn er nicht beim Spiele bliebe u. s. w. Wenn daher Anton aus Schaam oder Furcht weiter spielt, so verliert er ja nicht gezwungen, denn er kann ja auch gewinnen."<sup>133)</sup> Welche Sophisterei!

Molina hat noch andere Gründe angeführt<sup>134)</sup> und Sanchez erklärt sich ebenfalls für die Meinung des Lessius.<sup>135)</sup>

9) Wenn nun aber Johannes den Antonus durch wirkliche Furcht und wahren Zwang zwingt, zu spielen? Antw. Dann ist er verpflichtet, den Gewinn zu erstatten. So Lugo. Aber ich weiß auch, daß Gaspar Hurtado behauptet hat, daß Johannes auch im Falle eines angewendeten Zwanges nicht zum Ersahle verpflichtet sei.<sup>136)</sup> Hurtado aber war ein doctor gravis et pius; ergo . . .

10) Mancher Spieler, der namhafte Summen verloren und sich und den Seinigen dadurch Kummer und Verdruss gemacht, entsagt in der Stunde ernsten Nachdenkens und der Reue durch Gelübde oder Schwüre dem Spiele. Freilich kostet ihm die Sache Ueberwindung und harten Kampf. Darum haben die harmherzigen Väter Mitleid mit ihm. Escobar sagt, daß er ein solches Gelübde und Eid nicht verleihe, wenn er auch einmal eine kurze Zeit um ein Geringes spiele.<sup>137)</sup> Wüßte denn der scharf-

<sup>132)</sup> Molina und Salas bei Escob. n. 28. p. 439. 440. <sup>133)</sup> Lessius L. II. c. 26. dub. 2. n. 9. <sup>134)</sup> Molina Tract. d. 516. n. 2. <sup>135)</sup> Sanchez de Matrum. L. 4. d. 10. n. 10. Auch bei Escob. l. c. n. 40. p. 441. <sup>136)</sup> Lugo und C. Mendoza beim Escob. l. c. n. 41. <sup>137)</sup> ibid. n. 42.

sinnige Jesuit nicht, daß bei eingewurzelten Leidenschaften, wie die des Spieles ist, jeder auch noch so kleine Rückfall der alten Gefahr ausseht? Kannte er nicht die Macht und den Reiz des Bösen, das sich schmeichelnd einstiehlt, und die Schwäche des Menschen, der den Rückschritt zum Schlechten zu beschönigen weiß, mit einem: „das Spiel geht ja nicht hoch“, und: „ich will nur ein Stündchen spielen;“ und unvermerkt ist die Leidenschaft wieder zu der alten furchtbaren Kraft erwacht? Welch' armselige Menschenkenner waren diese berühmten Väter!

11) Escobar fragt: Jemand spielt ein hohes verbotenes Spiel mit dem Vorsatz, nicht zu zahlen, oder den gezahlten Verlust wieder zurückzufordern: ist er zur Wiedererstattung verbunden, wenn er gewinnt? Antwort. Ja, es sei denn, daß er sagt, er wolle zahlen, und Verlorenes nicht wiedersfordern. So Gaspar Hurtado.<sup>138)</sup> Das heißt post festum, wenn er das Geld erst in der Tasche hat; denn daß er es vorher nicht sagt, ist in der Frage bedingt. Er werde also nach dem Gewinn sagen: Ja, wenn ich verloren hätte, so würde ich bezahlt, oder das Bezahlte nicht wiedergefordert haben. Welch eine Albernheit!

12) Jemand hat den Peter im Spiele um 100 Drachmen betrogen, die er ihm wiedererstatten muß; am folgenden Tage verliert er 100 Drachmen an Peter: kann er gegen diese die ersten, worum er den Peter betrogen hat, aufrechnen? Sanchez sagt nein, und verurtheilt ihn zum Ersaße; aber indem er mehrere doctores graves für die entgegengesetzte Meinung anführt, erklärt er deren Meinung für probabel.<sup>139)</sup>

13) „Nachdem ich in einem verbotenen Spiele gewonnen habe, verhindere ich den Richter durch Gewalt oder Betrug, daß er mich zum Ersaße zwinge. Dann bin ich natürlich zum Ersaße verpflichtet. Nun fragt es sich, ob ich es sei, wenn es ohne Lüst und Trug geschieht? Antwort: Ich bin nicht zum Ersaße verpflichtet, weil ich mich meines Rechtes bediene, wenn ich z. B. läugne, im Spiele gewonnen zu haben, wenn dies heimlich geschehen ist, und kein Zeuge da ist, der es beweisen kann. Denn, wenn ich deswegen in eine Criminal-Untersuchung komme, die

<sup>138)</sup> Hurtado de contrad. dub. 8. difficult. 5. <sup>139)</sup> Sanchez bei Escob. I. c. n. 46. p. 442.

mir zur Strafe meines Verbrechens des Gewinnes berauben will, so bin ich nicht verpflichtet, es einzugestehen, auch wenn ich eidlisch aufgefordert werde, bevor ich nicht durch einen unverwüstlichen Zeugen wenigstens halb übersführt bin.”<sup>140)</sup> Welch eine gewissenlose Schurkerei!

14) Die vortrefflichen Väter ergözen ihre lieben Leser zuweilen auch durch einen possirlichen und naiven Casus, wie folgender ist: „emand hat es in der Gewohnheit, beim Spiele zu betrügen, zweifelt aber daran, ob er es gethan habe: ist er zum Ersatz verbunden? Antwort: Nein, wenn er das Geld mit gutem Glauben schon in der Tasche hat; kommt ihm aber der Zweifel beim Gewinnen selbst ein, so muß er ersezen.”<sup>141)</sup> So der scharfsinnige Filliuccius.

15) Jemand, der im Spiele viel verloren hat, zwingt einen Andern, weiter zu spielen; auf diese Art kommt er nicht nur wieder zu seinem Gelde, sondern gewinnt noch ein Uebriges: ist er gehalten, dieses wieder zu erstatten? Molina lehrt: er sei nicht dazu verpflichtet, weil der Andere immer noch Freiheit genug behält.<sup>142)</sup>

16) Ich bin des Erfolges gewiß, kann ich mit dem Anton, der diese Gewissheit nicht kennt, eine Wette eingehen? Antwort. Allerdings, nach Hurtado, besonders wenn auf die Gewissheit über den Erfolg hinterdrein ein Zweifel sich einstellt.<sup>143)</sup>

So viel über das Spiel aus den ehrlichen Vätern. Wir hoffen, genug gesagt zu haben, um vom Spiele mit den Jesuiten Federmann abzuschrecken.

### VIII. Vom Schadenersatz und der Wiedererstattung.

Das siebente Gebot ist von den Casuisten am weitläufigsten behandelt worden; denn da es alle Arten von Ungerechtigkeiten, wodurch das Mein und Dein angegriffen wird, umfaßt, so hatten die Väter ein ebenso weites Feld, ihren unverwüstlichen Scharfsinn zu üben, als auch sich um die armen Menschen verdient zu machen, die ihr Gewissen mit Sünden der Ungerechtigkeit be-

<sup>140)</sup> Molina T. II. Tract. II. dub. 514 bei Escob. ibid. n. 50 p. 443. <sup>141)</sup> Filliuccius beim Escob. n. 55. <sup>142)</sup> Molina ibid. n. 57. p. 444. <sup>143)</sup> Escob. l. c. n. 49.

schwert hatten. Das Mitleid der frommen Väter ist aber sehr launig und besitzt oft gar wenig Consequenz; denn während sie in unzähligen Fällen vom Schadenersatz, und zwar immer gerechten, los sprechen, halten sie mit der größten Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit darauf, daß man öffentlichen und heimlichen Dirnen u. s. w. pro copia facta Schadenersatz leiste, oder den Ehrensold abtrage. Mag diese Strenge wohl herühren, entweder aus dem lebendigen Rechtsgefühle der Väter, oder aus ihrer Zuneigung und ihrem Mitleide zu dem schönen aber schwachen Geschlechte. Die Casuistik der Jesuiten über den Schadenersatz und die Wiederherstellung ist auch deshalb interessant, weil sie ein ganzes Magazin der wichtigsten Gewissensfälle enthält und zugleich das glänzendste Zeugniß von dem Scharfsinne und der Spürkraftsgabe der gewandten Väter gibt, denen nicht leicht ein Casus, welcher diesem oder jenem Sünder zu Gute käme, entgangen ist. Nur Schade, daß die Casuisten weniger systematisch verfahren sind in der Behandlung ihrer Gewissensfälle; auch wir würden dann die wissenschaftlichen Anforderungen unserer Leser mehr zu befriedigen im Stande sein. Das Beste aber, und gewiß das Wichtigste, werden wir leisten, nämlich ihnen die Lehre der Jesuiten vorlegen.

1) Amadeus Guimenai sagt: Vergesst nicht die Summa auri des sehr gelehrten P. Sa bei dem Worte Gabella n. 6 anzusehen, wo man Folgendes liest: Gelehrte Männer versichern, daß es keine Tödsünde sei, den Fiscus des Königs zu betrügen und Nichts zu ersezken. Ich für meinen Theil möchte dies nicht als ganz bestimmt aussprechen, aber ebenso wenig möchte ich doch auch von denen, die jene betrogen haben, Ersatz verlangen; denn nach einer Meinung gewichtiger Lehrer (doctorum gravium) wegen sehr bedeutender Zweifelfälle ist die conditio possidentis die bessere, und Einige sagen ja außerdem, daß es keine Ausnahme unter dieser ungerechten Auflage gebe, Andere versichern, daß sie alle zweifelhaft seien.<sup>144)</sup>

Nicht anders lehrt ganz allgemein der Vater Reuter: Wenn der Beichtvater glauben sollte, daß der Beichtende nach der Strenge von der Strafe des Ersatzes befreit werden könnte

144) De opinionibus I. 4.

und zwar in Gemäßheit einer für ihn günstigen probabeln Meinung, so soll er ihn, selbst wenn die entgegengesetzte Meinung probabeler erschiene, nicht zwingen Ersatz zu leisten, solange nämlich die ihn begünstigende Meinung nicht zerstört und ihrer Probabilität entledigt ist.<sup>145)</sup>

2) Escobar fragt: Jemand verhindert durch Lügen und Betrug, daß ein Schuldiger zu einer Geldstrafe, z. B. an den königlichen Fiscus, verurtheilt werde: ist er zum Ersatz verbunden? Antwort: „Mein.“ Und nun den Grund? Man höre und staune über die Sophistik des Jesuiten: „Man braucht eine Strafe nicht eher zu bezahlen, bis das Urtheil gesprochen ist; wer daher das Urtheil verhindert, der bewirkt zwar, daß der Fiscus oder auch ein Anderer sein Recht nicht erlange, er beeinträchtigt aber kein erlangtes Recht. So Lessius. Molina lehrt das Gegentheil.“<sup>146)</sup> Beide sind *doctores graves et pii.*

3) „Ist ein Zeuge, der sich weigert, ein Zeugniß abzulegen, oder der ein falsches ablegt zu Gunsten einer Sache, oder ein Schuldiger, der, gerichtlich befragt, seine Schuld abläugnet, verbunden, dem Fiscus oder der beeinträchtigten Partei Schadensfaz zu leisten für die ihnen entzogenen Strafgelder? Antwort: „Keinesweges, mag die Strafe eine willkürlich angesezte, oder auch gesetzlich bestimmte sein. So Basquez. Laymann hält dafür, daß man zur Erfüllung einer gesetzlich bestimmten Strafe verpflichtet sei.“<sup>147)</sup> Den Staat also um die, wegen Gesetzesübertretung rechtlich auferlegten Strafen zu betrügen, halten die Väter für ganz erlaubt, und Schmuggler, Brenner und Brauer, Metzger, Bäcker und Müller können sich wegen einer so humanen Resolution der Ehrwürdigen höchst gratuliren.

4) Vorzüglich machen die Väter den öffentlichen Beamten das Gewissen leicht und ermuntern sie zur Pflichtverlelung gegen ihren Dienstleid. Vater Escobar fragt: „Thorwächter, Waldwärter, welche diejenigen nicht angeben, welche Waaren in die Stadt schmuggeln, oder Holz stehlen; öffentliche Taxatoren, welche diejenigen nicht denunciiren, so falsches Maß und Gewicht brauchen: sind sie verpflichtet, der Casse den Schaden zu ersezzen? Antwort:

<sup>145)</sup> Practische Anleitung für jüngere Beichtväter. Thl. III. 8. n. 233. <sup>146)</sup> Escob. Tr. III. Ex. 2. c. 6. u. 85. p. 346. <sup>147)</sup> ibid. n. 97. p. 348.

Lessius (ein doctor gravissimus) antwortet: Nein."<sup>148)</sup> Und damit ist die Sache abgethan.

5) Ein Richter, der eine geringere Geldstrafe auferlegt, als die Gesetze bestimmen, muß er der Cassa Ersatz leisten? „Keinesweges, nach Tanner. Der Grund dieser Entscheidungen ist, weil diese Alle (in Bezug auf die vorhergehenden Casus) nicht gegen die commutative, sondern nur gegen die königlichen Gerechtsame sündigen. Gewiß ist ein Schuldiger und ein Zeuge verpflichtet, die Wahrheit zu sagen; ein Aufseher und dergleichen, zu denunciiren, ein Richter, die vom Gesetze anerkannte Strafe aufzuerlegen, damit der Frieden im Staate erhalten und Schaden abgewendet werde; sie brauchen aber nicht zu sorgen, daß die Staatscasse dadurch bereichert werde."<sup>149)</sup> Die Gründe lassen sich hören und die Staatscassen können sich mit der unübertrefflichen Weisheit der frommen Väter trösten.

6) „emand hat sich gegen eine Geldsumme verpflichtet, etwas Böses zu thun (z. B. Einen durchzuprügeln, zu ermorden u. s. w.); ist er zur Erstattung verpflichtet? Allerdings, wenn er das ihm Aufgegebene nicht ausgeführt hat; hat er es aber gethan, so braucht er nicht zu erstatten. Nach Molina."<sup>150)</sup>

7) „Eine Buhlerin hat durch gewohnte Künste und Lügen viel von ihren Gönnern erpreßt: ist sie zur Wiedererstattung verbunden? Antwort: Cajetan sagt, was sie durch allzu dringende Lieblosungen und Verlockungen erpreßt habe, müsse sie ersezgen, nicht aber, was durch die gewöhnlichen. (Schade, daß der kundige Vater sich nicht näher erklärt hat.) Navarra lehrt: sie sei zum Ersahe verbunden, wenn sie Betrug übe, indem sie vor gebe, sie sei noch eine reine Jungfrau, oder nur von einem Fürsten gebraucht. Ich aber (nämlich Escobar) behaupte mit Sa, daß sie nicht zum Ersahe dessen verpflichtet sei, was sie durch gewohnte Lügen erpreßt hat; weil, wenn das ihre gewohnten Kunstgriffe sind, sie Allen (die sich ihr nähern) auch so bekannt sein müssen, daß man voraussehen kann, daß, wer ihr gibt, auch freiwillig gegeben habe."<sup>151)</sup>

8) Lessius bringt die vorige Ansicht in einen allgemeinen

---

148) Escob. Tr. III. etc. 98. 149) ibid. 99. p. 349. 150) ibid.

n. 138. p. 356. 151) ibid 144.

Satz und sichert dadurch auch der Gottlosigkeit ihre Rechte. „Wenn man, sagt er, allein auf das Naturrecht sieht (und er dehnt dieses auch auf das positive Recht aus), so hat man nicht nöthig, daßjenige wieder zu erstatten, was man für die Verrichtung einer schändlichen Handlung, z. B. für einen Ehebruch, oder wegen einer sündlichen That erhalten hat, wenn diese wirklich vollbracht ist. Denn, wie Escobar<sup>152)</sup> sagt, kann ein ehebrecherisches Weib rechtmäßig behalten, was sie durch Sünde gewonnen hat.“<sup>153)</sup>

9) Escobar aber fügt die nähere Erklärung hinzu, indem er mehr in's Detail geht. „Was man, sagt er, auf eine schändliche Weise erworben hat, ist, nach dem Naturrechte genommen, nicht unrechtmäßig und braucht nicht erstattet zu werden. So kann man sich einen ungerechten Richterspruch, eine Mordthat und öffentliche und heimliche Hurerei bezahlen lassen.“<sup>154)</sup>

10) An einer anderen Stelle führt er als Beispiele rechtmäßigen Erwerbes an den Sold für Unzucht, Mord und ungerechten Richterspruch, weil man dadurch das Dominium über das dafür Bekommene erhalte.<sup>155)</sup>

11) Das rechtmäßige Dominium aber wird nicht erworben, wenn man für eine böse Handlung Geld nimmt von Jemandem, der es nicht geben darf, wie z. B., wenn eine Ehebrecherin sich bezahlen läßt von einem minderjährigen Sohne oder einem Mönche. So Molina.<sup>156)</sup> Dasselbe sagt auch Escobar.<sup>157)</sup>

12) Lessius, der Alles so gerne haarscharf bestimmt, erörtert den Gegenstand noch näher. „Wiewohl, sagt er, die böse Handlung, für welche ein Preis gegeben wird, nicht nach einem bestimmten Preise zu schätzen ist, als etwas Böses, so wird sie doch von den Menschen gewöhnlich so geschätzt, in wiefern sie nämlich dem Einen nützlich oder angenehm, dem Andern schädlich, gefährlich, verdrießlich ist. Was man also in der Art für selbe bekommen hat, braucht man nicht wieder abzugeben, mag es sein, was es will, Hurerei, Mord, ungerechter Richterspruch, nur muß derjenige, welcher gibt, geben dürfen, und die

<sup>152)</sup> Escob. Tr. I. Ex. 8. n. 59. <sup>153)</sup> Lessius L. II. c. 13. dub. 8.

<sup>154)</sup> Escob. Tr. III. Ex. 1. c. 4. n. 23. p. 335. <sup>155)</sup> Tr. V. Ex. 5.

c. 4. n. 53. p. 609. <sup>156)</sup> Molina de Instit. T. I. Tr. II. d. 94. <sup>157)</sup> Tr. I.

Ex 8. n. 59. p. 142. Vergl. Tr. III. Ex. 1. c. 4. n. 23. p. 335.

Summe muß die gewöhnliche Schätzung nicht übersteigen.“<sup>158)</sup> Daß aber namentlich gefällige Weiblein auch noch ein Uebriges nehmen dürfen, hat uns Vater Escobar oben gelehrt.

13) Lessius hat aber bei Allem dem noch eine Art von Gewissenhaftigkeit und fordert sie auch von seinen geistlichen Patienten. Man darf nach seiner obigen Erklärung für eine böse Handlung sich taxenmäßig bezahlen lassen und den Preis als rechtmäßiges Gut behalten. „Über, sagt er, den Preis vor der begangenen Misshandlung nehmen oder geben, ist Sünde, aber ihn nehmen oder geben nach derselben, ist keine Sünde.“<sup>159)</sup> Molina und Escobar sagen dasselbe.<sup>160)</sup>

14) Filliuccius ist in dieser Hinsicht der Patron aller schönen Sünderinnen, welche ihre Gunstbezeugungen heimlich spenden. Ganz ernsthaft sagt er: „Einer heimlichen Hure ist man im Gewissen verpflichtet den Preis zu bezahlen, mit viel größerem Grunde, als einer öffentlichen. Denn die heimliche Preisgebung des Körpers durch jene ist mehr werth, als die öffentliche dieser. Auch ist kein positives Gesetz da, welches sie des Preises unfähig erkläre. Dasselbe gilt von dem Preise, den man einer Jungfrau, einer Verehlichten, einer Nonne (also auch diese) und jeder Anderen versprochen hat. Bei Allen walitet ein und derselbe Grund.<sup>161)</sup> Ist der gute Filliuccius nicht ein sehr gälanter Casuist?

15) Auch Tamburini behandelt in seiner Erklärung der zehn Gebote diesen Gegenstand und fragt: Was und wie viel ist das Weib für den Gebrauch ihres Körpers zu begehrn berechtigt? Bei solchen Fragen, die den Preis dieser Sache zu bestimmen suchen, ist nach Betracht aller Umstände, namentlich des Standes, der Schönheit, des Alters, der Ehrbarkeit (?), des Rufes, die allgemeine Antwort zu geben: Die Ehrbare und Niemandem Lästige verdient mehr, als die Federmann im Wege Liegende. .... Freilich wird aber durch diese Antwort Niemand befriedigt, der eine bestimmte Entscheidung wünscht.

Einige unterscheiden, ob von einer Lohnhure oder von einer

---

<sup>158)</sup> Lessius L. II. c. 14. d. 18. n. 52. <sup>159)</sup> ibid. <sup>160)</sup> Escob. Tr. III. Ex. 2. n. 138. p. 356. <sup>161)</sup> Filliuc. Tr. 31. c. 9. n. 231.

ehrbarer Frau die Rede sei. Die Lohnhure (Lugo B. I. von der Gerechtigkeit 18. Abth. 3. c. 47.) kann mit Recht weder mehr verlangen noch fordern, als sie von den Uebrigen zu begehrn pflegt; denn das ist nichts Anderes, als Kauf und Verkauf zwischen ihr und ihrem Buhlen. Sie gibt ihren Körper zum Gebrauche her, und jener zahlt ihr den Preis. Da nun die richtige Bedingung des Kaufpreises fordert, daß der Preis derjenige sei, der gewöhnlich dafür gilt, so ist es auch hier nicht anders. Wenn daher die Lohnhure sich für eine ehrbare Person ausgibt, die sie doch nach meiner Ansicht nicht ist, oder wenn sie vorgibt, sie erhalte einen hohen Lohn von Anderen, und sie erhält merklich mehr, so muß sie das, was sie zu viel bekommen hat, erstatten; wenn anders nicht aus den Umständen hervorgeht, daß dieß ein freiwilliges Geschenk des Buhen war. Dies gilt auch von Versprechungen, die zu groß sein können, worüber nachzusehen, was ich beim Eide gesagt habe.

Eine ehrbare Frau aber kann fordern und nehmen, so viel sie nur will. Grund ist, weil hier und bei ähnlichen Dingen, bei welchen kein bestimmter oder allgemeiner Preis feststeht, um so hohen Preis verkauft werden kann, als der Verkäufer den Verkaufsgegenstand anschlägt; ein ehrbares Mädchen aber kann ihre Ehre nach dem höchsten Preise ansehen und verkaufen. Hieraus siehst du, daß die Lohnhure, von welcher oben die Rede war, beim Anfange ihres Gewerbes einen höheren Preis fordern kann, den Preis aber, so sie gleich das erstemal feststellte, darf sie später nicht mehr erhöhen; denn sonst würde sie sich überschäkt und in zu hohem Preise verkauft haben. So redet Lugo. Ich gestehe, diese Untersuchung ist sehr einleuchtend. So ist es auch mit Dingen, die nicht zur Nahrung und Kleidung des Leibes gehören, welche man zu jedem unbestimmten Preise als sein Eigenthum verkaufen kann, z. B. den Falken, Jagdhund, Edelstein kannst du zu jedem Preise, den du erhalten kannst, verkaufen; denn dieß sind Liebhabereien, nicht Dinge der Nothdurft. Sa, in seinem Beweise gegen Lugo, schließt auf diese Weise. Nun aber sollte dieß nicht auch von der Hure gelten, die den thätlichen Gebrauch ihres Körpers, das einmal hier niedriger, das anderemal dort theuerer anbringen kann? Sollte

ihr dieß nicht etwa gestattet sein, ohne sie eines Betuges zu bezüchtigen? <sup>162)</sup>

16) Escobar fragt: Wann istemand, der einem Anderen zu schaden räth, zum Ersatz verbunden? Antwort: Wenn der Schaden wesentlich aus dem gegebenen Rath entstanden ist. Wenn er aber ohnehin doch erfolgen wird, und der Rath nur die Art und Weise in Hinsicht auf Zeit und Ort bestimmt, z. B., wenn man einem Diebe, der durch's Fenster steigen will, die Leiter hält, und er auch ohnedieß hineinstiegen würde, so ist man zum Ersatz nicht verpflichtet. So Laymann.<sup>163)</sup>

17) Ein Sohn hat im Namen seines Vaters, ein Diener im Namen seines Herrn einen Schaden zugefügt, welchen der Vater und der Herr nach der That gut heißen: sind sie zum Ersatz verpflichtet? Nein, weil sie nicht die eigentlichen Urheber des Schadens gewesen. Lessius.<sup>164)</sup>

18)emand besitzt eine Sache mit gutem Glauben, aber bei genauerer Prüfung neigt er sich doch zu der Überzeugung, daß die Sache ihm nicht gehöre; muß er sie zurückgeben? Antwort: Coninch (ein doctor gravis) verpflichtet ihn, etwas davon zurückzugeben, nach Lust und Neigung. Aber Palauß glaubt, er sei zu Nichts verpflichtet, weil der wirkliche Besitz alle Gegengründe, die nicht ganz überzeugen, überwiegt.<sup>165)</sup>

19) Wennemand, der mit gutem Glauben besitzt, versäumt hat, die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu erforschen, und dieses wegen dieser Nachlässigkeit später nicht mehr kann? Palauß glaubt, daß er zu Nichts verpflichtet sei, obwohl er des Fehlers der Nachlässigkeit sich schuldig gemacht hat; weil er erstens im wirklichen Besitz ist, den er mit gutem Glauben angetreten; zweitens, weil es ja nicht klar ist, daß seine Nachlässigkeit dem Anderen einen Schaden zugefügt hat.<sup>166)</sup> Welch' eine Sophisterei!

20)emand hat in gutem Glauben Geld angenommen, was ihm nicht zukommt, und es unter sein anderes Geld gemischt; muß er es zurückgeben, wenn der Eigenthümer es for-

162) I. 7. c. 5. §. 3. n. 23. 24. 25. 163) Escob. I. c. n. 93. p. 348.

164) Escob. I. c. n. 101. p. 349. 165) ibid. n. 105. p. 349. 166) ibid. n. 106. p. 350.

dert? Antwort: Lessius behauptet es; aber Basquez (ein doctor gravissimus) läugnet es; weil er nicht dazu verbunden sei wegen des unrechtmäßigen Empfanges, da ~~es~~ bona fide angenommen; auch nicht in Unsehung des Gelbes selbst, da er es durch Vermengung mit dem seinigen zu seinem eigenen gemacht hat; endlich ist er ja auch in keinem Falle reicher geworden.“<sup>167)</sup> Basquez setzt nämlich voraus, daß sich der Empfänger hier bloß in der Person geirrt hat; schuldig ist man ihm das unrechtmäßig eingenommene Geld, aber der ist es ihm nicht schuldig, der es ihm bezahlt hat. Aber die Schurkerei in der Ansicht des gottseligen Vaters ist mit Händen zu greifen; es bedarf dazu keines jesuitischen Scharfsinnes, sondern nur des Rechtsgefühles.

21) Ferner erlaubt Escobar mit Mündeln, die das gesetzmäßige Alter von 10 Jahren haben, Verträge einzugehen, Handel zu treiben, ohne Verpflichtung des Ersatzes, wenn sie betrogen oder übervorteilt sind. Nicht das Gewissen könne hier zur Wiedererstattung verpflichten, wohl aber das bürgerliche Gesetz. Weil aber auch die entgegengesetzte Meinung wahrscheinlich sei, so wird dagegen auch dem Mündel gestattet, dem Betrüger die Sachen, worum er ihn geprellt hat, wieder zu entwenden, wenn es schwer hält, ihn durch's Gericht zum Ersatz anzuhalten, Nach Tanner und Laymann.<sup>168)</sup> Welch' eine allen Sinn für Recht und Sittlichkeit ertödende Moral!

22) „emand hat eine Sache gefunden, zu der sich kein Herr meldet: was muß er thun? Nach eingeführtem Gebrauche muß sie den Armen gegeben werden. Aber nach der probabeln Meinung Anderer kann der Finder sie für sich selbst behalten, wiewohl er reich ist. Denn vor dem Rechte ist Unbekanntsein des Herrn, oder herrenlos sein, einerlei.“<sup>169)</sup>

23) Nach Escobar ist ein Mörder, oder der Sammenden verstümmelt, zwar verpflichtet die Kosten der Krankheit oder der Wunde, nicht aber des Begräbnisses zu ersehen, noch auch sonstigen Schaden, der zufällig aus seiner That entsteht.<sup>170)</sup>

24) Derselbe fragt: „Wenn ein Mörder voraus sieht, daß

<sup>167)</sup> Escob. etc. n. 107. <sup>168)</sup> ibid. n. 108. <sup>169)</sup> ibid. n. 102. p. 349. <sup>170)</sup> Escob. l. c. n. 123. p. 353.

der Mord einem Unschuldigen zur Last gelegt werde, ist er verbunden, diesem den daraus erwachsenen Schaden zu erschaffen? Antwort: Nein, weil dieser Schaden mit dem Morde nur zufällig verbunden ist. Daher wird der Mörder nicht durch die Gerechtigkeit, sondern durch die Liebe verpflichtet sein, vorsichtig zu Werke zu gehen. Nach Lessius.“<sup>171)</sup> Nicht wahr, eine echt christliche Gesinnung; als wenn das erste Gebot der Liebe nicht Gerechtigkeit wäre? Gene herzlosen casuistischen Formalitäten.

25) Lessius bringt diese Ansicht des Escobar gleich in einen allgemeinen Grundsatz, indem er sagt: „Wenn jemand das Recht zu einer Handlung hat, woraus einem Dritten gewöhnlich Schaden erwächst, so ist er nach dem Gebote der Liebe verbunden, sich der Handlung zu enthalten, wenn es ohne gleichen Nachtheil geschehen kann, nicht aber nach dem Gebote der Gerechtigkeit, so daß er zur Erziehung des daraus erfolgenden Schadens verbunden wäre; weil, wer sich seines Rechtes bedient, kein Unrecht thut.<sup>172)</sup> Wenn also ein Reicher ohne Noth und Veranlassung einem wenig begüterten, redlichen Manne ein Capital aufkündigt und ihn durch gerichtliche Beitreibung ruinirt, von Haus und Hof treibt, mit seiner Familie in Noth und Unglück bringt: der handelt nach des Jesuiten Lehre nicht ungerichtet, sondern nur lieblos.“ Welchen Begriff mochten die ehrwürdigen Väter wohl von der Gerechtigkeit haben, die doch in dem Natur- und göttlichen Gesetze so klar ausgedrückt ist: Was du nicht willst, daß dir geschehe, das thue auch keinem Andern?

26) „Jemand kann eine Sache von geringerem Werthe nicht erstatten, ohne Verlust einer Sache von größerem Werthe; er hat z. B. eine Summe Geldes gestohlen, die Erstattung würde seine Ehre gefährden? Muß er erstatten? Antwort: Keineswegs, weil ein bedeutender Verlust der Ehre mit Geld gar nicht in Vergleichung gebracht werden kann. So Sa.“<sup>173)</sup> Er behält also die Ehre sammt dem Gelde, was freilich am pro-

<sup>170)</sup> Vergl. Busenbaum L. III. Tr. 5. Artic. 3. n. 3. p. 372.

<sup>171)</sup> Escob. etc. n. 123. <sup>172)</sup> Lessius l. c. dub. 16. n. 114. <sup>173)</sup> Escob. ibid. n. 140. p. 356.

fitabelsten ist. Wahrlieb, der fromme Escobar hat sich um die lobliche Kunst der Diebe sehr verdient gemacht.

28) „Jemand hat gestohlen, was man ihm auf sein bitten freiwillig würde gegeben haben; ist er zum Ersatz verpflichtet? Antwort. Sa behauptet: nein.“<sup>174)</sup> Und damit Punctum.

29) „Ich habe das Haus meines Nachbars niedergeissen, wodurch eine Feuersbrunst an das meinige gekommen wäre, bin ich ihm eine Vergütung schuldig? Nein, wenn ich dem Verluste meines Hauses nicht anders vorbeugen konnte.“<sup>175)</sup>

30) „Jemand, der eine Sache mit gutem Glauben besitzt, beginnt am Ende über die Rechtmäßigkeit des Besitzes zu zweifeln und neigt sich zu dem Glauben, die Sache sei nicht sein Eigenthum, muß er sie zurückgeben? Nein, weil er keine Gründe hat, die ihm eine hinreichende Ueberzeugung verschaffen; daher ist bei einem solchen Zweifel der Besitz entscheidend. Nach Vasquez. Späterhin aber meldet sich der rechtmäßige Eigentümer, muß er zurückstatten? Antwort: Keinesweges, wenn er die Sache nicht mehr hat und er nicht reicher geworden ist. Nach Vasquez.“<sup>176)</sup>

31) „Ich verhindere, daß Jemand eine Erbschaft, ein Amt, eine Pfründe bekommt, wann bin ich zur Schadloshaltung verpflichtet? Antwort. Vasquez sagt, wenn ich es durch Gewalt oder Betrug verhindert habe. Ich bin aber, nach Lessius, nicht zum Ersatz verbunden, wenn ich bitten, Schmeicheleien oder Bestechungen angewandt habe, um Jemanden zu bewegen, einem Anderen eine Erbschaft, ein Amt, eine Pfründe nicht zu geben; weil jene Mittel der Freiheit keinen Abbruch thun und keinem ein Unrecht zufügen. Wer daher durch eine Lüge verhindert, daß Petrus dem Johannes ein Almosen gibt, indem er sagt, dieser sei nicht arm, muß Ersatz leisten.“<sup>177)</sup>

32) „Jemand sieht, daß ein Anderer irriger Weise für das bestraft wird, was er selbst gethan hat, und schweigt: ist er verpflichtet irgend einen Ersatz für die verlorene Ehre des Nächsten zu leisten? Antwort: Sa entscheidet nach dem Navarra, er sei

---

174) Escob. etc. n. 143. 175) ibid. n. 146. 176) ibid. n. 153. p. 357. 177) ibid. 160. p. 358

nicht verpflichtet. Ich (Escobar) möchte hinzufügen, er sei nur dann nicht verpflichtet, wenn er nicht ohne schwere Gefahr der Schande oder körperlichen Strafe den unschuldigen Nächsten befreien kann.“<sup>178)</sup> Welche Blüthe christlicher Liebe und Gerechtigkeit!

33) „emand dingt einen Soldaten, einen Nachbar durchzuprügeln, seine Scheune in Brand zu stecken, weil er von ihm beleidigt ist. Wenn nun der Soldat den Schaden nicht ersezt, so fragt sich, ob der, so ihn zu der Unthat angestiftet hat, dazu verpflichtet ist? Vater Banny, der die Frage aufwirft, sagt: Ich halte dafür, daß er nicht verpflichtet ist. Denn Niemand ist zur Wiederstattung verbunden, als wer die Gerechtigkeit verletzt: verletzt man aber wohl die Gerechtigkeit, wenn man jemanden um eine Gefälligkeit bittet? (einen durchzuprügeln oder ihm das Haus anzuzünden.) Denn wie sehr man ihm auch mit Bitten zuseht, ihm bleibt noch immer die freie Macht, ja oder nein zu sagen. Er mag nun einwilligen oder nicht, er handelt immer nach seinem Willen; er thut es nur aus Güte, Gefälligkeit und Höflichkeit, ohne allen Zwang. Wenn also der Soldat den Schaden nicht ersezt, so kann man den Anderen, auf dessen Bitten er den Schaden und das Uebel dem Unschuldigen zugesetzt hat, zum Ersatz nicht verpflichten.“<sup>179)</sup> Welch eine teuflische Lehre!

#### IX. Von den Richtern, welche sich bestechen lassen.

Wir haben schon im Allgemeinen oben gesagt, daß die Gasuisten die Geschenke, welche ein Richter für einen ungerechten Richterspruch annimmt, unter die rechtmäßigen Erwerbungen zählen.<sup>180)</sup> Nach solchen Vorerklärungen wird es nicht mehr auffallend erscheinen, wenn die frommen Väter auch dem Richter erlaubten, sich bestechen zu lassen.

1) Escobar sagt: „Angestellte Richter können von den Parteien Geschenke an Speise und Trank annehmen, und zwar

<sup>178)</sup> Escob. etc. n. 169. p. 359. Vergl. über den gesammten Gegenstand auch Busenb. de restitutione, wo des Verderbten auf jeder Seite genug vorkommt. <sup>179)</sup> Banny. Summa peccatorum. c. 13. <sup>180)</sup> Siehe das vorige Capitel. n. 8.

so viel, daß sie drei Tage davon leben können. In Hinsicht der Geschenke, die gegen das Gesetz gegeben sind, stellen wir fest: wenn sie aus Freundschaft, aus Dankbarkeit oder aus Freude über den gewonnenen Prozeß gegeben sind, so erwirbt der Richter das Dominium über sie, da kein positives Gesetz da ist, welches die Annahme solcher Geschenke verbietet.<sup>181)</sup> Wenn der Richter für einen gerechten Urtheilsspruch ein Geschenk nimmt, so muß er es zurückgeben, es sei denn, daß der Geber das Geschenk mache, nicht um zu bestechen, sondern aus Liebe, oder einer anderen Tugend."<sup>182)</sup>

2) Also für einen gerechten Urtheilsspruch darf sich der Richter nicht bezahlen lassen. Das versteht sich nun auch von selbst, und diese Seite der Justiz, nämlich die gerechten Urtheile, ist für den Geldbeutel des Richters ein unschöntbares Feld. Um also die (versteht sich, schurkischen) Richter zu trösten, haben ihnen die frommen Väter erlaubt, sich die ungerechten Urtheile bezahlen zu lassen. Die Sache lautet zwar etwas komisch, aber sie ist dennoch sehr fein ausgedacht und wirft ungerechten Richtern mehr ab, als alle gerechte Urtheile. Escobar sagt: Was ein Richter für einen ungerechten Urtheilsspruch bekommen hat, kann er als rechtmäßiges Eigenthum behalten.<sup>183)</sup>

3) Lessius, einer der scharfsinnigsten und spürkräftigsten Esquisten, stellt beide Fälle zusammen, indem er sagt: „Ich läugne, daß ein Richter Geld zu erstatten braucht, was er für einen ungerechten Spruch angenommen hat; weder das Natur-, noch das positive Recht nötigt ihn dazu. Hat er aber Geld bekommen, um einen gerechten Spruch zu thun (z. B., wenn derjenige, so es gibt, fürchtet, Unrecht zu haben), so muß er das Geld zurückgeben. Ein Anderes ist es, wenn er es als ein freiwilliges Geschenk anzusehen hat.“<sup>184)</sup>

4) Dasselbe lehren fast mit denselben Worten Reginald,<sup>185)</sup> Molina<sup>186)</sup> und Filliuccius.<sup>187)</sup>

---

181) Escob. ibid. n. 21. p. 334. 182) I. c. Tanner beim Escob. I. c. n. 110. p. 351. 183) I. c. n. 23. p. 335. 184) Lessius L. II. c. 14. d. 8. n. 52. (Disp. 1. n. 55. 64.) Escob. I. c. n. 112. p. 351. 185) Reginald n. 178. 184. 185. 186) Molina disput. 94. 99. 187) Filliuc. Tr. 31. n. 220. 228.

5) Ingleichen sind dieser Meinung Honorius Fabri,<sup>188)</sup> Johann Bapt. Taberna, der sich auf 85 Doctoren beruft,<sup>189)</sup> Laymann,<sup>190)</sup> Hegeli.<sup>191)</sup>

6) Die scharfsinnigen Väter haben keinen Fall unerforscht gelassen. Escobar fragt: „Vorausgesetzt, der Prozeß steht für beide Parteien gleich, darf der Richter von beiden etwas annehmen?“ Antwort. Fagundez (ein doctor gravis) lehrt, daß nicht allein solche, die ein Majorat, eine Prämie zu vergeben haben, in dem genannten Falle ein Geschenk von den Bewerbern annehmen dürfen,<sup>192)</sup> sondern auch der Richter von den Parteien, wenn er in einem für beide gleichstehenden Prozeß den Spruch thut; weil er nach seiner Willkür einer jeden Partei den Sieg verleihen kann. Daher kann auch eine Vergütung dafür stattfinden, die nach einem gewissen Geldpreise geschäfft werden darf, da nämlich die für die eine Partei von dem Richter erlassene günstige Entscheidung gewöhnlich mit dem Verluste der Freundschaft und der Gunst des anderen Theiles verbunden ist.“<sup>193)</sup>

7) Escobar hat dieselbe Frage noch an einem anderen Orte gestellt und beantwortet sie daselbst, wie folgt: „Wenn die eine Partei dem Richter, um seine Gunst beim Urheilspruche zu gewinnen, ein Geschenk anbietet, so sündigt dieser, nach Lessius, nicht gegen die Gerechtigkeit, wenn er das Geschenk annimmt, um zu Gunsten des Gebers zu entscheiden.“<sup>194)</sup>

8) Ebendaselbst erlaubt er nach Laymann und Molina dem Richter, wenn mehrere Parteien vorgeladen sind, von einer ein Geschenk anzunehmen, um sie schneller und früher, als die anderen zu expediren.<sup>195)</sup>

9) Um dem Richter, der sich hat bestechen lassen, oder Remuneration für seinen Spruch von der gewinnenden Partei hofft, ja den Gewissensscrupel von der Seele zu nehmen, stellt Escobar die Frage: „Kann ein Richter bei einem Urheils-

188) *Apolog. Ethic. Jesuit. Anonym. contra anonym. c. 30. p. 275.*

189) *Theol. pract. P. II. Sect. 2. c. 31. p. 286. 287. 190) Theol. mor.*

*I. 3. Sect. 5. c. 4. n. 10. p. 492. 191) Quaest. pract. de officio con-*

*fessarii. P. III. c. 12. quaest. 8. n. 179. p. 244. 245. 192) Das heißt*

*für den letzten Fall die Simonie gestatten. 193) Escob. l. c. n. 111. p. 351.*

*194) Escob. Tr. VI. Ex. 6. c. 6. n. 44. p. 713. 195) ibid. n. 43.*

sprache eine wahrscheinliche Ansicht befolgen, mit Aufgebung seiner eigenen wahrscheinlicheren? Antw. Castro Palau's lehrt: er dürfe es, wenn die Wahrscheinlichkeit sich auf ein Recht, nicht aber auf ein Factum bezieht.“<sup>196)</sup>

10) Ferner erlaubt der Ehrwürdige den Parteien, die Maitresse des Richters zu bestechen, damit diese Fürbitte für ihn einlege, wenn die Sache wichtig ist und kein anderer Weg offen steht, den Richter für das Recht des Gebers zu gewinnen.“<sup>197)</sup>

11) In gleichem Sinne entscheidet über den ganzen Gegenstand Busenbaum.<sup>198)</sup>

Wir fragen, ob die Jesuiten den Richtern nicht die scharfsinnigste Unleitung zu Schurkereien und Ungerechtigkeiten gegeben und das Recht förmlich feil gemacht haben?

## X. Vom Banqueroute und der Saumseligkeit im Bezahlen.

Wer Schulden hat und sie nicht bezahlen kann; wer endlich gar einen Banquerout machen muß, ist übel daran und verdient Mitleid, oft Nachsicht. Das haben auch die frommen und barmherzigen Väter gefühlt und gesucht, jenen armen Leuten unter die Arme zu greifen, auf Kosten der Gerechtigkeit und ihrer Gläubiger. Es ist dieses ein neues Kapitel aus der jesuitischen Theorie und Praxis der Schurkerei und des Betruges.

1) Busenbaum resolvirt: „Man ist zum Bezahlen des Schuldigen nicht verbunden, wenn man voraussieht, daß man selbst, seine Familie oder der Staat durch das Bezahlen größeren Nachtheil, als der Gläubiger Vortheil daraus erhalten werde. In diesem Falle kann man es ausschieben, bis man zu besseren Vermögensumständen gelangt ist. So Laymann, Navarra. Und diese Meinung ist richtig, wenn die Schuld auch durch eine schlechte That entstanden ist.“<sup>199)</sup> z. B. durch Verschwendug.

2) Ferner sagt Busenbaum: Man braucht nicht zu zahlen, wenn man es nicht kann, d. h. wenn man dadurch außer-

---

<sup>196)</sup> Escob. etc. n. 45. <sup>197)</sup> ibid. n. 47. p. 714. <sup>198)</sup> Busenb. L. IV c. dub. 2. 4. respons. 1. 2. p. 518. 519. <sup>199)</sup> Busenb. L. III. Tr. 5. art. 3. c. 4. p. 312.

Stand gesetzt würde, anständig nach seinem Stande, dem man rechtmäßig angehört, zu leben. Wenn daher ein Adeliger nicht gleich bezahlen kann, ohne sich seiner Diener, Pferde und Waffen zu berauben, oder ein Bürger aus der vornehmen Classe, wenn er nicht ein Handwerk ergreifen will, oder ein Künstler, wenn er sich seiner Werkzeuge, durch die er lebt, nicht entäußern, oder großen Schaden leiden will, so kann er die Zahlung verschieben, und sie allmählich leisten, ohne daß er aus der Standesmäßig-keit kommt.<sup>200)</sup>

3) Am besten aber kommen bei den Ehrwürdigen die Banquerouteurs fort. Denn, wenn dergleichen Leute nicht mehr Vermögen genug haben, um honett zu leben und ihre Schulden zu bezahlen, so haben ihnen die Casuisten erlaubt, erst einen Theil ihres Vermögens in Sicherheit zu bringen und sich dann für banquerout zu erklären. So hat es Lessius ausgedacht, dem der doctor gravissimus, der edle Escobar, sein placet gibt. Er wirft die Frage auf: „Kannemand, so sich für insolvent erklärt, mit gutem Gewissen von seinen Gütern so viel zurück behalten, daß er mit seiner Familie anständig leben kann? Antwort: Ich behaupte mit Lessius, daß er es dürfe, wenn er auch die Schulden, wegen welcher er in Concurs kommt, durch Ungerechtigkeit und notorische Laster (durch Verschwendung, Lie derlichkeit) gemacht hat. Nur darf er dann nicht so viel in Sicherheit bringen, als sonst.“<sup>201)</sup> Siehe andere Beispiele oben beim Eide, wo zu lesen ist, daß Sanchez den Banquerouteurs, die ihr Vermögen bei Seite gebracht haben, erlaubt, dieß vor Gericht eidlich abzuläugnen.

Wir wollen nun noch eine Reihe Väter anführen, die die vorhergehenden Materien, ohne weitere Ordnung zu halten, behandeln.

1) Emanuel Sa. Daran hastet keine Todsünde, wenn man dem Anderen etwas nimmt, was dieser selbst geben würde, wenn man ihn darum bäre, wenn er schon nicht will, daß man es ihm heimlich nehme; und es ist nicht nothwendig, es wieder zu geben.

---

200) Busenb. etc. 5. 201) Escob. l. c. n. 163. p. 359.

Es ist kein Diebstahl, wenn man seinem Gatten oder seinem Vater eine Kleinigkeit heimlich nimmt; ist der Gegenstand aber von Bedeutung, so muß er zurückgegeben werden.

So du etwas erhalten hast, was du nicht als dir bestimmt ansehen kannst, so sagen die Einen, daß du es zurückzugeben habest, die Andern aber verneinen es, weil im Zweifelsfalle der Besitz entscheide.

Derjenige, welcher kein Unrecht beging, indem er eine ihm nicht gehörige Sache nahm, weil sie der Eigenthümer gar nicht benutzte, ist nicht verbunden, sie zurückzugeben, wenn sie nur für den Besitzer von gar keinem Nutzen ist.

Derjenige, welcher, getrieben von Noth oder ohne große Beschädigung, Holz auf einem Berge nimmt, welches ihm nicht gehört, ist nicht zum Ersatz verpflichtet.

Derjenige, welcher jemandem mehrmals etwas Unbedeutendes gestohlen hat, ist zum Ersatz verbunden, wenn das, was er nach und nach gestohlen hat, einen ansehnlichen Betrag bildet, wenn schon Einige dieses mit Probabilität verneinen.<sup>202)</sup>

2) Franz Toleto. Wenn jemand seinen Wein nicht zum guten Preise zu verkaufen vermag, sei es nun wegen Ungerechtigkeit des Richters, oder wegen der Bosheit der Käufer, welche sich unter einander verbunden haben, um den Preis herabzudrücken, oder es hat der Handelsmann irgend einen anderen vernünftigen Grund, so kann er dann am Maafß selbst mindern, oder in seinen Wein etwas Wasser mischen und ihn als reinen Wein und als guten Maafses verkaufen zu jenem Preise, den der Wein ohne solche Zwischen-Machwerke galt, nur hat er sich der Lüge zu enthalten. Wenn er dieser glücklich entchlüpft, so ist dieses weder gefährlich, noch tödtlich, noch zum Ersatz sich eignend.<sup>203)</sup>

3) Valerius Reginald. „Die Domestiken, Knechte und Mägde dürfen sich von den Gütern ihres Herrn Nichts unter dem Scheine der Vergeltung zueignen, unter dem Vorwande z. B. eines geringen Lohnes, wenn anders dieß nicht

<sup>202)</sup> Aphorismen sub voce Diebstahl. S. 161. <sup>203)</sup> Abh. v. d. 7 Tod-sünden. Cap. 49. S. 1027.

nach dem Ausspruche eines weisen Mannes (d. h. eines Casuisten) sich so verhält;“<sup>204)</sup> die es ihm allerdings erlauben.

Es ist ein Hauptpunkt, und über denselben müssen die Beichtiger ernster Lehre und Unterrichts sich befleißigen, wo es nöthig ist, nämlich über die Art des Zurückersatzes: die Domestiken nämlich sind jeder Sünde und des Ersatzes ledig, wenn sie nur zu gerechter Vergeltung etwas nehmen: d. h., wenn ihnen ihre Herren nicht die Nothdurft zur Nahrung und Kleidung des Körpers geben, wie solche in anderen Häusern gereicht wird, und wie es Gebrauch ist, so nehmen sie so viel von dem Gute ihrer Herren, als nothwendig ist zur Vergeltung solcher Unge rechtigkeit, nicht aber mehr. Unter den Bedingungen einer erlaubten Compensation ist besonders eine hervorragend, nämlich die, daß der schuldige Betrag oder Gegenstand sich nicht anders als auf diesem Wege erlangen lasse.<sup>205)</sup>

4) Ebenso ist die Ansicht von J. Granada.<sup>206)</sup>

5) J. Gordon. Es ist außer Zweifel, daß ein Sohn manchmal und selbst häufig nicht als der Todsünde schuldig betrachtet werden kann, und also auch nicht des Wiederersatzes, wenn er seinem Vater etwas nimmt, und daß er manchmal schwer sich versündigt. Ein Sohn gilt nicht der Todsünde schuldig, wenn er einen probabeln Grund hat, zu glauben, daß, wenn er seinen Vater gebeten hätte, dieser ihm (das, was er ihm nahm,) ohne große Schwierigkeit gegeben haben würde; denn dann ist es ja nicht gegen den Willen desjenigen gehandelt, welchem die Sache gehört, nach dem hier vorwaltenden Verhältnisse selbst, sondern einzig rücksichtlich der Weise, sie zu bekommen. Ferner wird ein Sohn zu entschuldigen sein, wenn das Quantum dessen, was er nimmt, bei Berücksichtigung seines Verhältnisses, nicht bemerkenswerth erscheint. Drittens kommt es darauf an, ob er nimmt, umemanden, der in großer Dürftigkeit lebt, ein Almosen geben zu können, denn in diesem Falle hätte der Vater es selbst mit Grund nicht verweigern können. Wenn viertens

<sup>204)</sup> Proxys des Beichtstuhles. B. I. 10. Cap. 18. 258. S. 511.

<sup>205)</sup> Ebenso B. 2. I. 25. p. 44. n. 555. S. 567. <sup>206)</sup> Comment. über den I. Th. des Summar. des h. Thomas. Abth. 2. Disp. 4. Abth. 6. n. 36. S. 507.

das, was er seinem Vater nimmt, zu einem ehrbaren Vergnügen, das seinem Stande entspricht, bestimmt ist.<sup>207)</sup>

Ebenso unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Frau, welche ihrem Ehegatten etwas nimmt, in gewissen Fällen gar nicht als der Todsünde schuldig betrachtet werden kann, und daß sie auch manchmal schwer sich versündigt. In den drei ersten Fällen, welche ich oben bei einem Sohne als entschuldigend bemerkt habe, ist es auch die Frau, obschon das, was sie nimmt, einen Theil des Vermögens, dessen Besitz, Benutzung oder Verwaltung dem Gatten gehört, bildet. Sechstens kann sie überdies einige Geschenke, je nach ihrem Stande und nach dem Gebrauche anderer Frauen, machen. Siebentens kann sie Almosen geben, oder für die geistlichen Bedürfnisse ihres Gatten (wobei sie also einen diesem selbst erspriesslichen Gebrauch macht) Handreichung leisten, oder sonst etwas gleich anderen Frauen ihres Standes thun: und wenn der Gatte es verbietet, so gilt es hierbei dafür, daß er nur das Uebermaß untersagt habe, wie dieses die Doctoren allgemein lehren. Endlich, wenn der Gatte das gemeinschaftliche Vermögen (wovon der Frau außer ihrem Heirathsgute ic. die Hälfte zusteht) verschleudert, und sie vermuthet deshalb mit den Erben ihres Gatten einen Streit, falls sie ihn überlebt habe, so kann sie eine ehrbare und heimliche Compensation ausüben.<sup>208)</sup>

Man legt gewöhnlich eine Frage vor, betreffend einen Diener, dessen Lohn noch nicht bestimmt worden, oder geringer aus gefallen ist, als billig gewesen. Auch ich antworte auf den ersten Punkt, daß ein Herr, in dessen Dienst sich ein Bediente vermietet hat, in Folge dieser Uebereinkunft selbst gehalten ist, ihm denjenigen Lohn zu geben, welchen ein rechtlicher Mann als billig ansieht, und wenn er diesen dennoch verweigert, so hat der Diener das Recht der Compensation.<sup>209)</sup>

**6) Stephan Tag und ez.** Es steht ein Zweifel auf, der nicht fruchtlos ist: ob nämlich ein Sohn, der übrigens die Geschäfte seines Vaters treibt und besorgt, oder immer bei seinem Vater im Hause wohnt, um im Handelsgeschäfte seines Vaters

207) Comment. ic. p. 4. S. 826. 208) Ebend. S. 827. 209) L. 6. 9. Cap. 5. S. 1261.

zu verkaufen, der Handelsmann ist, insgeheim von dem Gute seines Vaters für seine Arbeit und seinen Fleiß so viel nehmen dürfe, als sein Vater einem fremden Diener für dieselbe Arbeit geben müßte, und dieses zwar über den Aufwand, den seine Ernährung dem Vater verursacht. Man muß hierauf bejahend antworten.<sup>210)</sup>

Die Dienstleute sind verbunden, ihren Herren Alles wieder zurückzugeben, was sie denselben über den Betrag ihres Lohnes und ihrer Ernährung genommen haben, welches diese nicht zu leisten gehabt hätten, nach ihrer anfänglichen Uebereinkunft; denn in einem solchen Falle werden sie (nach billigem Verhältnisse) etwas mehr zu nehmen berechtigt sein.<sup>211)</sup>

7) Franz Amicus. Derjenige, welcher eine bedeutende Menge gestohlen hat, ist nicht verbunden, unter Begehung einer Todsünde Alles zu erstatten; es ist genug, wenn er so viel zurückgibt, daß der dem Nächsten zugesetzte Schaden nicht mehr beträchtlich ist. Wenn also die Beträchtlichkeit eines Diebstahls auf einen Gulden bestimmt ist, so ist der Dieb nicht gehalten, bei Strafe der Todsünde, den ganzen Gulden wieder zu geben; es genügt, wenn er 4—5 Groschen erstattet, wodurch der durch den Diebstahl gemachte Schaden aufhört, ein beträchtlicher zu sein.<sup>212)</sup>

8) Johann von Lugo. Die Meinung und der Ausspruch von Henriquez war, daß es Niemandem erlaubt sei, offen oder heimlich eine Sache zu nehmen, welche bei dem Schuldner sich findet, dem sie gehört, selbst wenn man kein anderes Mittel mehr haben sollte, um sich bezahlt zu machen. Doch gibt er zu, daß man mit den Gütern des Schuldners, welche man in Händen hat, eine Compensation treffen könne über das von ihm schuldig Gewordene, wenn kein sonstiges Mittel zugegen sei, um zu seiner Befriedigung zu gelangen. Diese auffallende Ansicht ist der aller anderen Lehrer entgegengesetzt, welche behaupten, daß die heimliche Compensation unter gewissen Umständen gestattet sei.<sup>213)</sup>

210) B. 2. über die zehn Gebote. I. 7. p. 3. n. 11. S. 94. 211) Ebend. p. 11. n. 4. S. 128. 212) Cursus d. Theol. B. 5. Disp. 38. 4. n. 47. S. 587. 213) Von der Gerechtigkeit und von dem Rechte. B. 1. Disp. 16. Abth. 5. n. 86. S. 410.

Wenn ich weiß, daß du im Sinne hast, mir die Bezahlung im Verfluß eines Monats zu verweigern, und ich vermag diesem Nachtheile, den du mir zufügst, nicht zuvorzukommen, ohne dir etwas zu meiner Entschädigung zu nehmen, so kann ich es thun, und es geschieht dabei keineswegs etwas, womit ich das Recht der Gewährung meines Eigenthums übertrete. Wenn ich weiß, daß du morgen kommen wirst, um mir hundert Thaler zu stehlen, wo ist derjenige, welcher mir sagen wollte, daß ich dir nicht heute gleich ebenso viel nehmen dürfe, um mich für den Diebstahl, den du mir auf morgen zudenkt, zu entschädigen.<sup>214)</sup>

9) Stephan Bauny. Zehnte Frage: Ob aus mehreren kleinen Diebstählen sich nicht einer bilde, der die Todsünde begründe? Z. B. man hat einer oder mehreren Personen zu verschiedenen Malen einen Groschen genommen; es fragt sich daher nun, ob aus den verschiedenen unbedeutenden Beträgen sich nicht ein Vergehen bildet, das der Todsünde unterliegt, und wann ist dies der Fall?

Die allgemeine Ansicht ist, daß die letzte Handlung, durch welche man das, was zu der im Diebstahle genommenen Summe, welche jene zur Todsünde stempelt, noch fehlt, stiehlt, daß, sage ich, diese Handlung fähig ist, den Menschen der Freundschaft Gottes zu berauben, und daß sie folglich zu den tödtlichen gezählt werden muß. So entscheiden Salas, Filliuuccius.

Nichts desto weniger werde ich mit ihrer Erlaubniß es wagen, zu sagen, daß der letzte Diebstahl, den man für so leicht als die anderen erklären muß, die ihm vorausgegangen, nur eine erläßliche Sünde ist; denn die Handlung wird durch ihren Gegenstand bestimmt, und so auch der Diebstahl von dem Unrecht, welches durch denselben der bestohlenen Person geschieht, u. s. w.<sup>215)</sup>

10) Emanuel Sa sagt bei dem Worte furtum Nro. 8., auf diesen Satz sich stützend, daß es höchst probabel sei, daß derjenige, welcher durch öftmaliges Stehlen kleiner Summen zu einer beträchtlichen Menge auf solche Art gekommen, nicht gehalten sei, wegen der Bedrohung mit ewiger Verdammung irgend

214) Von der Gerechtigkeit z. n. 93. S. 412. 215) Summe der Sünden, Diebstähle z. Cap. 10. S. 143.

etwas zu erstatten. Also sind solche kleine Diebstähle, welche zu verschiedenen Malen an einem oder an mehreren Menschen verübt sind, wie groß auch die hierfür bestimmte Summe sein mag, nie Todsünden, und daher . . .<sup>216)</sup>

11) R. Conquet. Wenn Vater oder Mutter sich weigern, den dringenden Bitten ihrer Kinder nachzugeben, so können diese ihnen so viel nehmen zu ihren kleinen Vergnügen und Freuden, als Gebrauch und Stand es gestatten.

Man sündigt nicht gegen die Gerechtigkeit und man ist zu keiner Erstattung verbunden, wenn man Geld empfängt, um einen Menschen zu morden, zu schlagen, oder um irgend eine Handlung auszuüben, welche der Gerechtigkeit entgegensteht.<sup>217)</sup>

12) Anton Escobar. Ist derjenige, welcher einem Andern einen Schaden zugefügt hat, der nun einer dritten, daran unschuldigen Person aufgebürdet wird, verbunden, den Schaden zu ersezten, welcher daraus für die unschuldige Person entsteht?

Der Peter hat den Johann getötet, oder bestohlen, und man bezüchtigt dieser That nun den Anton.<sup>218)</sup> Ist Peter verbunden, dem Andern seinen Schaden hiervon zu ersezten?

Nein, Peter ist nicht verpflichtet, den Schaden, der dem Anton schon widerfahren ist, oder noch widerfahren wird, zu ersezten, obgleich Peter schließt, daß Anton dem Schaden unterliegen werde.<sup>219)</sup>

Wir wollen diese Materie beschließen mit einer Stelle aus dem Cellotius, die uns Zeugniß geben wird von dem Geiste der Rachlosigkeit, von der Infamie dieser Casuisten, ja, von ihrer Lästerung der Religion und des Ewigen.

Cellotius stellt den Fall hin: „Wir wissen, daß es einmal jemanden gab, der, auf Befehl seines Beichtvaters, im Begriffe war, eine sehr bedeutende Summe Geldes zu erstatten. Auf dem Wege zu dem Eigentümer spricht er en passant bei einem bekannten Buchhändler ein. Er fragt ihn, was er Neues habe,

216) Summe der Sünden v. S. 144. 217) Im Colleg. von Amiens dictirte Sähe über den 7. Comm. Fr. 1. Antw. 4. Ebend. Fr. 3. 218) Allgem. Mor. Theol. B. 5. Th. I. 37. Abth. 2. von dem Ersatz, Zweifel 7. S. 42. u. 98. 219) n. 100.

und jener zeigt ihm eine neue Moraltheologie. Der Mann fängt an, darin zu blättern, und stößt ganz unversehens auf seinen eigenen Gewissensfall und sieht aus der Entscheidung des Autors, daß er zur Erstattung nicht verpflichtet sei. Sogleich wirft er die Bürde seiner Gewissenßrupel ab, ladet sein Geld wieder auf und geht beruhigt nach Hause.“

„Dergleichen Fälle, seht der schamlose Jesuit hinzu, sind bei Gott die Wirkung seiner Vorsehung; bei dem Schutzengel die Wirkung seiner guten Amtsführung, und bei dem Menschen die seiner Vorausbestimmung. Gott nämlich hat von Ewigkeit her beschlossen, daß diese goldne Heilskette (die im Casuismus lag) gerade von diesem oder jenem Verfasser, und nicht von hundert oder tausend Anderen, (die dem Manne nie wären in die Hände gekommen) herabhänge. Wenn nun dieser Verfasser nicht schriebe, so würde jener nicht gerettet werden. Wir bitten also um der Barmherzigkeit Gottes willen einen jeden, daß er keinem Menschen eines unserer Bücher beneide, welches ihm die ewige Vorsehung unseres Gottes und das Blut Jesu Christi erworben hat.“<sup>220)</sup>

Welch eine wahnsinnige Gotteslästerung!!! So weit unsere Auszüge der Lehre der Casuisten über das siebente Gebot. Wir halten nicht für nöthig, noch irgend ein Wort zur Erläuterung hinzuzufügen, da die gemachten Auszüge auch ohne Commentar verständlich sind.

### §. 3.

#### Das achte Gebot.

Du sollst nicht falsches Zeugniß ablegen wider deinen Nächsten.

Nicht ein einziges Gebot ist der Verunstaltung und Untergrabung durch die Jesuiten entgangen; so auch das achte nicht. Die Väter Jesu mögen einen Glauben gehabt haben, daß sie Berge versetzen könnten (und auch an ihrem Glauben ist bei vielen Gelegenheiten zu zweifeln) aber die Liebe haben sie gewiß

---

<sup>220)</sup> Cellot, L. 8. de hiérarch. c. 16. §. 2.

nicht gehabt, sicher nicht die Nächstenliebe. Darum haben sie so laxe Meinungen und Lehren über das achte Gebot aufgestellt. Und allerdings, ihnen selbst kamen diese Entstellungen am meisten zu Gute. Denn kein einzelner Mensch, keine Corporation hat sich je gröbere Vergchen gegen dieses Gebot zu Schulden kommen lassen, als die ehrwürdigen Väter, die einen Jeden, der es wagte, mit ihnen in Widerspruch, Gegensatz und Feindschaft zu treten, und den egoistischen Bestrebungen des Ordens im Wege stand, mit jedem Gifte der Verläumding und der Schmähung überschütteten. So haben sie die Protestantenten, so die Jansenisten, so die ehrwürdigen Männer von Portrojal, worin mehr Geist und Frömmigkeit wohnte, als in der ganzen Gesellschaft Jesu, so haben sie Cardinäle, Bischöfe, so ganze Orden und einzelne Mönche, so Geistliche und Weltliche behandelt, welche das Unglück hatten, ihren olympischen Zorn zu erregen, der keine Sühne kannte, als Vernichtung des Gegners. Aber eben weil die Jesuiten sich ihrer Sünden gegen das achte Gebot bewußt waren, haben sie, wie es in ähnlichen Fällen in der Regel zu geschehen pflegt, dasselbe ganz kurz behandelt, und die Entstellungen desselben mit wenigen, aber kraftvollen und markigen Pinselstrichen geliefert. Was brauchten sie auch lange schriftliche Anleitungen zum Verläumden zu geben, da ihr Beispiel eine bessere Anleitung war? was sollte ihnen Theorie, da sie die Praxis aus dem Grunde verstanden? Dabei haben die sonst so scharfsinnigen Väter sich und ihre Schüblinge in Betreff des achten Gebotes in keine geringe Gefahren gebracht. Denn indem sie einerseits Verläumdungen für erlaubt erklären, (um sich an ihren Feinden zu rächen) haben sie andererseits, (wie wir oben beim fünften Gebote gesehen haben), denen, so verläumdet werden, die Erlaubniß gegeben, ihre Ehrenschänder zu ermorden, eine Erlaubniß, welche die frommen Väter wahrscheinlich nur sich reserviren, niemals aber gegen sich anwenden lassen wollten.

1) In den Thesen des Jesuiten-Collegiums zu Lüren vom J. 1645. wurde öffentlich gelehrt: Es ist Nichts weiter, als eine läßliche Sünde,emanden, der in großem Unsehen steht, wodurch er mir schädlich werden kann, zu verläumden und fälschlich Verbrechen ihm anzudichten, im Falle er übel von mir spricht.

Diesen ganz unchristlichen Satz socht der deutsche Capuziner

Quiroga zu Wien an; dafür fuhr der Jesuit Dicastill über ihn her, wie er uns selbst erzählt;<sup>221)</sup> hartnäckig vertheidigt er jenen Satz und beruft sich nicht nur auf die Casuisten, die das selbe lehren, sondern auch auf andere Auctoritäten.

2) Der ehrwürdige Vater Caramuel, der begriff, wie wichtig der obige, von Dicastill vertheidigte Satz wäre, da sein Orden so oft den nützlichsten Gebrauch in Praxi davon machte, nahm den Satz daher von neuem auf und stellte ihn folgender Weise hin: „Ich behaupte, es sei wahrscheinlich, daß derjenige keine Todsünde begehe, welcher zur Vertheidigung seines Rechtes und seiner Ehre einen Andern verläumdet. Grund ist: gelehrte Männer haben es gelehrt, und Alles, was diese lehren, ist wahrscheinlich. Mehr als zwanzig gelehrte und große Männer haben sich für meine Meinung erklärt; und wenn diese nicht genügen sollen, so wird man schwerlich in der ganzen Theologie eine wahrscheinliche Meinung finden. Siehe Hurtado,<sup>222)</sup> Dicastill,<sup>223)</sup> Diana<sup>224)</sup> u. s. w.“<sup>225)</sup>

Gewiß eine schöne Theologie muß das sein, worin Nichts wahrscheinlicher ist, als daß man seinen Nächsten, um seine eigene Ehre zu retten, mit gutem Gewissen verläumden könne.

Bei dieser Gelegenheit plaudert der Vater Caramuel ganz naiv aus der Schule und erzählt zugleich mit einer ganz liebenswürdigen Unverschämtheit, welche Folgen die Lehre des ehrwürdigen Dicastill in der Praxis hatte. „Die Gräfin N., erzählt er, hatte diese Lehre des Vaters Dicastill den Hofdamen der Kaiserin beigebracht, welche von hohem Adel und sehr anschlägig waren. Denn sie machten von besagter Lehre sogleich den schlimmsten Gebrauch, indem sie unzählige Verläumdungen erdichteten und zu Tage brachten, wie es an Höfen zu gehen pflegt. Die Verwirrung wurde so groß, daß man den ehrwürdigen Quiroga, diese Bierde der Capuziner, herbeirufen mußte, der den Ausspruch that, jene Lehre sei verderblich, am meisten, wenn sie Damen gepredigt werde (daran hatte der gute Mann wohl recht) und noch mehr, wenn diese Witze und Keckheit be-

221) Dicastill. de justit. L. II. Tr. II. disp. 12. p. 4. c. 2. n. 404.

222) Disp. 4. de reo. 223) l. c. 224) Diana P. 9. Tr. 8. Resp. 43. p. 356. 225) Caramuel. p. 550. n. 1157.

fäßen. Daher brachte er es dahin, daß die Kaiserin verbot, von besagter Lehre Gebrauch zu machen.<sup>226)</sup>

Eine sehr erbauliche und artige Geschichte!

3) Auch der umsichtige Escobar hat mit Hülfe der Vier und zwanzig dieselbe Materie und mehr en detail behandelt; man sieht es ihm an, daß er die Sache vollkommen kennt, denn er copirt einen hämischen Verläumper, der mit unschuldiger Miene seinem Nächsten die Ehre stiehlt, ganz meisterhaft. „Ich habe gehört, sagt er, daß Peter einen Ehebruch begangen habe; ich erzähle es weiter, wie ich es gehört habe, mit dem Beisätze, ich wisse es nicht sicher, sondern erzähle bloß Gehörtes; ich frage, ob ich dadurch eine schwere Sünde begehe? Antwort: Azor behauptet es, weil dadurch ein Verbrechen des Nächsten aufgedeckt und geglaubt wird, da man ja leichter gehörtem Bösen, als gesehenem Guten Glauben beimäßt. Tanner aber, (ein doctor gravis) lehrt, daßemand, so von seinem Nächsten nach Hören sagen ein Laster, einfach ohne Zusatz und Bekräftigung, (das ist gerade die Manier seiner und schlauer Verläumper) erzählt, nicht schwer sündige, da, wenn dem Nächsten dadurch die Ehre genommen werde, dies nicht durch die Schuld des Erzählenden, sondern des Hörenden geschieht, der einer einfachen Angabe nicht Glauben beimeszen soll.“<sup>227)</sup>

4) Fagundez behauptet, daßemand, der von seinem Nächsten ein wirkliches Verbrechen erzählt, was aber an dem Orte, wo er wohnt, nicht bekannt ist, weder gegen die Liebe, noch gegen die Gerechtigkeit sündige, wenn es auch dort sonst nie bekannt geworden sein.<sup>228)</sup>

5)emand behauptet, daß es in einem gewissen Collegio, an dem und dem Orte, viele gottlose und schlechte Leute gebe;<sup>229)</sup> oder daß ein Canonicus, aus der und der Kirche, Simonie oder Ehebruch begangen habe, ohne daß doch eine Person namentlich genannt wird: sündigt er schwer? Keinesweges, da ja keiner schwer gekränkt wird. (Welch' alberne Sophisterei!) Nur muß durch das Gerede die Achtung gegen den Ort nicht allzusehr vermindert werden. So Fagundez.<sup>230)</sup>

226) Caramuel l. c. 227) Escob. Tr. I. Ex. 10. c. 4. n. 40. p. 165. 228) ibid. n. 43. 229) Wie es die Jesuiten mit Portroyal machten. 230) ibid. n. 54. Busenb. L. III. Tr. 6. c. 1. n. 16. p. 411.

6) Leute, die im Geruche der Heiligkeit stehen, (worunter sich die Jesuiten zuerst selbst verstanden) kommen bei ihnen gut fort. Escobar sagt, es sei eine Todsünde, auf einen heiligen Mann den Verdacht des Ehebruches oder der Keterei zu werfen.

7) Aber übel fahren dagegen die Ketzer und diejenigen, welche das Unglück haben, einmal in bösem Ruf zu stehen; diesen, erlauben die frommen Väter, kann man Alles in die Schuhe gießen ohne Sünde. Man höre den liebenswürdigen Escobar: „emand behauptet fälschlich, ein Ehebrecher habe einen Liebesbrief geschrieben, oder ein Ketzer habe ein Crucifix verstümmt (und darauf stand zu Escobar's Seiten in Frankreich gewiß Todesstrafe, von Spanien und Portugal zu schweigen); sündigt er schwer gegen die Gerechtigkeit? Antwort: Keinesweges, wie Filliuccius sagt, weil ich ja nur einen in der Art von Sünde schon Verrufenen weiter in Verruf bringe, in einer Sache, welche mit dem früheren Verrufe in Verbindung steht.“<sup>231)</sup>

8) Busenbaum erklärt es für eine lästige Verläumdung, wenn man jemanden ungerechter Weise stolz, zornig nennt, wenn man von ihm sagt, er sei dumm, schielend, unehlich, ein Verschwender, liederlich, rachsüchtig.“<sup>232)</sup>

9) Im Beichtstuhle braucht man die Verschiedenheit der verläumdeten Personen nicht anzugeben. Escobar.<sup>233)</sup> So auch Busenbaum nach Hugo, Navarra, Salas, Roninch, mit dem Besatz, man sei auch nicht verpflichtet, zu entdecken, wie oft, vor wie vielen man jemanden verläumdet habe.<sup>234)</sup>

Ebenso lax sind die Meinungen und Aussprüche der frommen Väter in Betreff der schuldigen Ehrenrettung. Dass sie den Grundsatz aufstellen: Wer mich verläumdet hat, den darf ich ebenso sehr verläumden, ohne Verpflichtung der Ehrenrettung,<sup>235)</sup> kann bei Jesuiten nicht auffallen. Aber sie gehen noch weiter.

11) Escobar, wie wir schon oben sahen, sagt: „emand, der sieht, dass ein Anderer wegen eines Verbrechens bestraft wird, das er selbst begangen hat, kann schweigen und es geschehen lassen. Nach Sa und Navarra.<sup>236)</sup> .

231) Wie es die Jesuiten z. n. 56. p. 167. Busenb. I. c. n. 11.

232) Busenb. I. c. p. 406. n. 1. 2. 3. 233) ibid. n. 36. p. 164. 234) ibid. I. c. n. 17. p. 412. 235) Escob. Tr. III. Ex. 2. n. 168. p. 359. 236) ibid. n. 169.

12) Derselbe sagt, man dürfe aus Furcht vor der Folter oder dem Tode Andere fälschlich beschuldigen und dem Tode aussetzen, ohne Verpflichtung zum Ersaße, ja ohne Sünde.<sup>237)</sup> Ferner, man dürfe schweigen, wenn man sehe, daß eigene Schuld einem Unschuldigen beigemessen werde. Nach Sa., Molina u. A.<sup>238)</sup>

---

237) Escob. etc. n. 172. p. 360. 238) ibid. l. c.

## Zweiter Abschnitt.

---

### Erstes Kapitel.

#### Von den Kirchen - Geboten.

---

Wenn die jesuitischen Casuisten, wie wir aus dem Vorhergehenden zur Genüge gesehen haben, sich nicht scheutn, die göttlichen Gebote zu verunstalten und sie durch die Schleichwege ihrer schändlichen Casuistik, wie durch unzählige andere Kunstgriffe und Kniffe zu umgehen, so dürfen wir daraus von vornherein schließen, daß sie gegen die Gebote und Gesetze der Kirche gewiß keine größere Achtung bewiesen haben. Und dieser Schluß wird durch die Schriften der Jesuiten auf's bündigste bestätigt.

Man hat behauptet, und noch täglich wird es wiederholt, daß der Jesuitenorden eine Säule der katholischen Kirche und die stärkste Stütze des römischen Stuhles gewesen sei, und daß sein Sturz beide erschüttert habe. Die solches behaupten, sind von Vorurtheilen befangen und Fremdlinge in der Geschichte der katholischen Kirche. Die Erschütterung des Papstthums, die Leidenden der katholischon Kirche seit fünfzig Jahren, haben ihren Grundin dem nothwendigen Gange der Weltgeschichte, einem Gange, der sich folgerecht entwickelte aus den Sünden, den Mißgriffen und Irrthümern der Päpste, der Hierarchie und der Jesuiten

selbst, welche nicht wenig beigetragen haben, die Kirche zu untergraben. Wir wollen dieses nachweisen in der Geschichte der Jesuiten selbst. Freilich brach der Sturm über die katholische Kirche und ihre Hierarchie nach der Aufhebung der Jesuiten los; allein irrig ist es, was sich der Zeit nach folgt, auch in den Zusammenhang von Ursache und Wirkung zu bringen, und wir glauben uns ebenso berechtigt, den Schluß zu ziehen: Die Jesuiten haben ein Bedeutendes zu den Unfällen der katholischen Kirche beigetragen. Und wahrlich, wer das Vorhergehende gelesen hat und das Folgende beherzigt, wird die Wahrheit eines solchen Schlusses einsehen.

Die Jesuiten haben zur Zeit ihrer Blüthe die wahren und echten Interessen der katholischen Kirche nie im Auge gehabt; sie suchten bloß die ihrigen zu fördern, und die ersten nur insfern, als sie mit den letzteren zusammenfielen. Ihr Zweck war, im Staate und in der Kirche zu herrschen. Darum versuchten sie die Unumschränktheit der Päpste, ja, deren Unfehlbarkeit, weil sie hoffen konnten, wohl einen Papst, aber nicht das ganze souveraine Episcopat zu beherrschen. Sie suchten den Protestantismus zu vertilgen, weil er dem menschlichen Geiste, den sie in Unmündigkeit und Knechtschaft halten wollten, einen freieren Schwung gab; nicht minder aber auch, um in den protestantischen Ländern sich anzusiedeln, dort Einfluß und Güter zu erwerben, um so ihre Herrschaft zu erweitern.<sup>1)</sup> Die Jesuiten sind die Stütze des h. Stuhles gewesen, weil sie dessen zu ihren Zwecken bedurften. So waren sie Ledermann's Freund, der ihre Freundschaft suchte und sie begünstigte. Aber ihr ganzer Zorn, ihr unversöhnlicher Haß denen, die es wagten, ihnen in den Weg zu treten; Cardinäle, Bischöfe, ganze Orden und einzelne Mönche haben ihren Grimm gefühlt, und der heilige Vater hat nicht selten vor ihrem Zorne und ihren Schlangentücken gezittert. Sie wagten fühl, ihm entgegenzutreten, und kümmerten sich ebenso wenig um die Edicte der Päpste, um die Gesetze der Kirche, wie um dir Gebote des Ewigen. Dieses hier mit den schlagendsten Belegen darzuthun, soll unsere Aufgabe sein.

---

<sup>1)</sup> Das bewiesen sie in Böhmen nach dem J. 1620.

## §. 1.

## Kirche und Papsthum.

Die Jesuiten haben Kirche und Papsthum nicht höher geachtet, als Mittel für ihre eigensüchtigen Zwecke; sie haben sich eigenmächtig über beide gestellt.

1) Bauny schreibt mit einer Schamlosigkeit ohne Gränzen der Kirche den ganzen Gräuel der Casuistik zu, indem er behauptet: „Was Lehrer (doctores, scil. graves, und darunter verstanden die demühigen Väter Jesu nur sich) in gedruckten Büchern lehren, das billigt die Kirche, wenn sie sich nicht dagegen erklärt, wie sie doch müßte, wenn sie es nicht billigte.“<sup>2)</sup>

2) Filliuccius sagt gradezu: „Kirchengesetze verlieren ihre Gültigkeit, wenn Niemand sie mehr beobachtet.“<sup>3)</sup> Also, um dieselben abzuschaffen oder unverbindlich zu machen, braucht man sie nur nicht zu halten.

3) Ueber das Unsehen der Päpste, denen es nach katholischer Ansicht zusteht, Kirchengesetze zu erlassen, sagt Diana: „Was das Unsehen der römischen Päpste betrifft, so muß man sagen, daß sie (über einen gewissen Gegenstand) die bejahende Meinung in Schutz genommen haben, die auch wir für probabel halten; aber daraus folgt doch nicht, daß die entgegengesetzte Meinung nicht auch probabel (und in praxi tuta) sei.“<sup>4)</sup>

4) Weiter unten sagt derselbe: „Der Papst mag eine Entscheidung geben, als Haupt der ganzen Kirche, ich gebe es zu. Aber er entscheidet doch nur innerhalb der Gränzen seiner Wahrscheinlichkeit.“<sup>5)</sup>

5) Escobar, wie wir oben gesehen haben, stellt die Ansicht Diana's als einen allgemeinen Satz auf, der sich auf die ganze kirchliche Unterordnung bezieht. „Ein Untergebener, (z. B. ein Jesuit) ist anderer Meinung, als der Obere (der Papst); muß ersterer gehorchen? Antw. Castrus Palauus sagt: Wenn der Untergebene sich auf eine probabile Meinung stützt, daß das Gebot ungerecht ist, oder die Machtvollkommenheit des Oberen überschreitet, so ist er zum Gehorsame nicht verpflichtet, weil ein jeder seiner wahrscheinlichen Meinung folgen darf.“<sup>6)</sup>

2) Bauny Tr. VI. p. 312. 3) Filliuc. Tom. 2. Tr. 25. n. 33.

4) Diana Part. V. Tract. 13. Res. 39. 5) ibid. Res. 65. 6) Escob. Princ. Ex. III. n. 33. p. 29.

6) Noch schroffer hat Castorius Palauß diese Ansicht ausgesprochen: „Es ist unstreitig wahr, daß der Untergebene, wenn er eine wahrscheinliche Meinung für sich hat, nicht zum Gehorsame verpflichtet sei, wenn auch die entgegengesetzte Meinung wahrscheinlicher ist. Er kann dann, nach der Lehre des Sanchez, diejenige Meinung befolgen, die ihm besser zusagt. Es steht auch nicht im Wege, daß der Befehl des Oberen gerecht ist, um dich zum Gehorsam zu verpflichten, weil er nicht unbedingt, sondern nur wahrscheinlicher Weise rechtmäßig ist. Du wirst also nur probabel zum Gehorsam verpflichtet, aber auch ebenso probabel davon entbunden sein.“<sup>7)</sup>

Diese Ansicht, folgerecht entwickelt und angewendet, führt nothwendig zur völligen Zerstörung des Ansehens der Päpste, jeder kirchlichen Gewalt und aller Disciplin.

7) Wie wenig Ehrfurcht die Jesuiten gegen die Entscheidungen der Päpste in Bullen und Breven hatten, wie sehr dieselben von ihnen mißhandelt und um ihre ganze Kraft und Bedeutung gebracht wurden, das kann man aus vielen Beispielen sehen. Man schlage einen Escobar nach, wie er und seine Vierundzwanzig den päpstlichen Erlaß über die Immunitäts-Beraubung der Meuchelmörder,<sup>8)</sup> das Verbot an die Mönche, ihren Ordenshabit abzulegen,<sup>9)</sup> die Bulle gegen solche Priester, welche Sodomie üben,<sup>10)</sup> behandelt und zu nichts gemacht haben.

8) Bei solcher Frechheit kann es wohl gar nicht mehr auffallen, wenn der ehrwürdige Vater Bauny, als das päpstliche Consistorium sein berüchtigtes Buch Summa peccatorum, welches er in französischer Sprache geschrieben hatte, um es recht gemeinnützig zu machen, mit strenger Censur belegte und zum Verbrennen verurtheilte, in seiner Schrift gegen Hallier, der eben dieses Buch angegriffen hatte, in die Worte ausbrach: „Was hat Frankreich (wo Bauny wohnte) mit römischer Censur zu thun?“

Aus dem Gesagten ist hinlänglich klar, daß die Jesuiten,

7) Cast. Pal. Op. moral. P. I. disp. 2. p. 6. 8) idem Tr. VI. Ex. 4. n. 27. 9) idem. Tr. VI. Ex. 7. n. 103. 10) idem Tr. I. Ex. 8. n. 102.

deren Grundsäke die Approbation der Ordensoberen hatten, eben keine große Achtung und Ehrfurcht gegen die Kirche und den h. Stuhl hatten; noch mehr aber geht dieses hervor aus den thatsfächlichen Beweisen, welche in der Geschichte der Jesuiten vorgelegt werden sollen.

### §. 2.

Ueber das erste Kirchengebot.

Du sollst an Sonn- und Festtagen mit Andacht eine Messe hören.

Die jesuitische Lehre von der Messe lässt sich unter drei Hauptgesichtspunkte bringen:

- I. die casuistischen Ansichten über die Verpflichtung, Messe zu hören;
- II. über die Messe lesenden Priester;
- III. über die Application des Messopfers.

Wer strenge an den Grundsäken der katholischen Kirche hängt und deren Gesetze für heilig hält, namentlich wer in dem Messopfer das hehrste Geheimniß dieser Kirche sieht, der wird sich mit Schauder und Verachtung von diesen ehrwürdigen Vätern wenden, die in ihrem frivolen Uebermuthe ebenso sehr mit den Geboten der Kirche, als mit dem heiligsten Opfer frevelnden Spott treiben.

I. Was nun zuerst die Verpflichtung durch das Kirchengebot betrifft, jeden Sonn- und Festtag der h. Messe mit Andacht beizuwohnen, so haben die Jesuiten dieses Gebot auf alle mögliche Weise zu Schanden gemacht und die Kirche selbst auf alle mögliche Weise chicanirt.

1) Das Gebot der Kirche befiehlt, jeden Sonn- und Festtag eine Messe zu hören. Die jesuitischen Casuisten Angelus und Rosella (ein Paar doctores graves et pii, deren Meinung also probabel und in praxi tuta ist) meinen aber, es sei ganz verzeihlich, daß eine- oder das anderemal im Jahre die Messe zu schwänzen (negligere).<sup>11)</sup>

2) Die Kirche befiehlt, unter einer schweren Sünde, eine

---

<sup>11)</sup> Angelus und Rosella bei Busenb. L. III, tr. 3. d. 3. p. 201. 202.

ganze Messe zu hören. Allein das schien den Vätern, die voll von christlichem Mitleide mit den curranten Schwächen der armen Menschen sind, zu hart und sie linderten das Gebot daher bedeutend, indem sie die Messe sehr stark beschnitten. Escobar erklärt: den vierten Theil der Messe, etwa bis zum Evangelium, könne man schwänzen, ohne eine schwere Sünde zu begehen und das Gebot zu verlezen.<sup>12)</sup> Henriquez meint: auch das Evangelium brauche man nicht zu hören.<sup>13)</sup> Lugo ist derselben Meinung und fügt als Grund hinzu, es sei sehr probabel, daß man nicht verpflichtet sei zwei Evangelien zu hören, da man ja doch nach dem letzten Segen schon aus der Messe gehen dürfe. Wer daher das Evangelium Iohannis hört, braucht das erste nicht zu hören.<sup>14)</sup>

3) Laymann ist noch liberaler und gibt auch das Credo in den Kauf, indem er sagt, es sei doch sehr hart, einen zu verdammen, der vom Offertorium an bis zum Ende der Messe beiwohne.<sup>15)</sup> Laymann stützt sich, wie aus der angeführten Stelle zu sehen, auf Amalar und Andere, und Busenbaum hat gegen diese humane Ansicht Nichts einzuwenden.<sup>16)</sup> Nach Bonarscius und Lugo meinen Laymann und Escobar auch, der letzte Theil der Messe könne etwas leiden, und es sei nicht gar sündlich, wennemand bei der Communion herausginge.<sup>17)</sup>

4) Es ist gewiß, daß es für Manchen eine harte Beschwerde ist, eine ganze Messe continuo zu hören und vom Sonntage eine halbe Stunde dem Gotteshause und dem Dienste des Herrn zu widmen. Auch hier haben die Jesuiten mit gewohnter Humanität Rath geschafft; sie haben eine Methode ausgedacht, wie man in möglichst kurzer Zeit eine Messe hören könne, eine Methode, von der wir unentschieden lassen, ob sie possierlicher oder skandalöser sei.

So ist es natürlich für Einen, der in die Messe kommt, wenn sie schon halb beendet ist, lästig, eine ganze hindendrein zu hören, denn er kommt rein weg um eine Viertel Stunde.

12) Escob. Tr. I. Ex. 11. c. 3. n. 28. p. 174, 13) Henriquez ibid.

75. p. 183. 14) Cardinal. Lugo ibid. 15) Laymann bei Escob. I. c. und bei Busenb. I. c. n. 6. 16) Busenb. I. c. 17) Busenb. I. c.

Diesen Verlust haben auch die frommen Väter gefühlt und sind bedacht gewesen, ihn abzuwenden.

Escobar resolvirt daher, man könne einem Theil der Messe bei diesem, den andern bei jenem Priester hören.<sup>18)</sup> Derselben Meinung ist auch Busenbaum, der sich stützt auf Navarra, Bonarscius, Sotus, Henriquez, Diana, Hurtado.<sup>19)</sup>

5) Escobar entscheidet nach Turrian ganz folgerecht: wenn man von zwei Priestern, von jedem eine halbe, Messe hören könne, so könne man auch, ohne das Kirchengebot zu verlehen, die letzte Hälfte zuerst, und die erste zuletzt hören.<sup>20)</sup>

6) Daraus folgert der scharfsinnige Escobar nun die trefflichsten Erleichterungen. Wenn, sagt er, zwei Priester zugleich lesen, und der eine anfängt, während der andere schon bei der Consecration ist, so kann ich beide Hälften zugleich, mithin eine ganze Messe hören. Denn, sagt er, die Kirche befiehlt nur, eine Messe zu hören, zwei halbe Messen aber machen eine ganze aus.<sup>21)</sup> Er entscheidet dieses nach Hurtado und Azor, der noch als Grund beiseht, weil man ja wohl beiden Priestern seine Aufmerksamkeit schenken könne.<sup>22)</sup> Derselben Meinung ist auch Bauny.<sup>23)</sup>

7) Escobar ist ein wahres Consequenzgenie. „Aus diesem Allen, sagt er, folgere ich, daß man in ganz kurzer Zeit eine Messe hören kann. Wenn man z. B. vier Priester zugleich an verschiedenen Altären fände, wovon der eine beim Introitus, der zweite beim Evangelium, der dritte bei der Consecration, der vierte bei der Communion wäre, so könnte man die ganze Messe auf einmal hören.“<sup>24)</sup> Natürlich vier Viertel machen ein Ganzes aus.

8) Mit der unerschütterlichsten Consequenz folgert Escobar nun weiter: Wer daher drei Messen hören muß, eine des Kirchengebetes, die andere eines Gelübdes wegen, die dritte als auferlegte Buße, der thut hinreichend genug, wenn er sie von

18) Escob. l. c. n. 73. 19) Busenb. l. c. n. 7. p. 204. nebst den Citaten der Genannten. 20) Escob. l. c. 21) idem l. c. 22) Azor beim Escob. l. c. 23) Bauny Tr. VI. c. 9. p. 312. 24) Diese Stelle fand ich in der Edit. Lugdun. 1644 et 1646, aber sie fehlt in der Edit. Lugd. ultima ohne Datum, wahrscheinlich vom J. 1648.

drei Priestern hört, die gerade zur selben Zeit lesen.<sup>25)</sup> Dasselbe sagt Busenbaum nach Sanchez und Major.<sup>26)</sup>

Die Kirche befiehlt: Du sollst an Sonn- und Festtagen einer Messe mit Andacht beiwohnen, und in der That hat das Gebot ohne diesen Zusatz gar keinen Sinn. Und da ferner die katholische Kirche es als eine untrügliche Glaubenswahrheit lehrt, (die auch die Jesuiten anzunehmen sich bekannten) daß in der Messe, nach der Consecration, Jesus Christus mit Fleisch und Blut, mit Gottheit und Menschheit zugegen sei, so verstand es sich von selbst, daß nur die andächtige Beiwohnung des Messopfers dem kirchlichen Gebote genügen könne. Aber die frommen Väter, die sich Jünger Jesu und eine Stütze des katholischen Glaubens nannten, haben jenen Beifall: mit Andacht, von dem Kirchengebote weggestrichen und über die Gemüthsstimmung, worin man einer Messe beiwohnen müsse, eine Lehre aufgestellt, die nicht nur die Vernunft empört, sondern dem katholischen Dogma von dem Messopfer gegenüber ein wahrer Gräuel und ein Skandal ist. Man höre.

9) Die Jesuiten sagen, wie wir soeben aus Escobar gesehen haben, die Kirche fordere nur, daß man eine Messe höre. Daher antwortet Escobar auf die Frage: „Welche Gegenwart, welche Aufmerksamkeit muß beim Messopfer stattfinden?“ folgender Weise: „Es wird erfordert eine körperliche Gegenwart, moralisch genommen, so daß man vernehmen kann, was am Altar vorgeht; und die Gesinnung, und zwar eine einschließliche (virtualis) die Messe zu hören. Diesem steht aber nicht entgegen eine andere böse Absicht, weshwegen man in die Messe geht, z. B. sich lustern (libidinose) nach den Weibern umzusehen, welche sich mit der ersten, die Messe zu hören, füglich vereinigen läßt, wenn nur die erforderliche Achtsamkeit da ist.“<sup>27)</sup>

10) Weiter unten fragt er: „Genügt nun dem Kirchengebote, eine Messe zu hören, eine bloß körperliche Gegenwart, oder ist auch eine geistige (mentalis) nothwendig? Antwort: Man muß die geistige anrathen; aber Hurtado und Coninch

25) Escob. I. c. 26) Busenb. L. I. tr. 2. c. 3. d. 5. p. 39. resp.

2. 27) I. c. 31. p. 174.

behaupten, die körperliche reiche hin, wenn man nur, obwohl das Gemüth zerstreut sei, in ehrerbietiger Stellung und mit der schuldigen äusseren Achtksamkeit zugegen sei.“<sup>28)</sup> Diese Heuchler, die Gott und Menschen zum Besten zu haben lehren!

11) Auch der ehrwürdige Busenbaum hat mit Hülfe seiner casuistischen Spießritter denselben Gegenstand behandelt und sagt: „Der dem Messopfer Beiwohnende muß aufmerksam auf dasselbe sein, wenigstens virtualiter et in confuso, so daß er auf irgend eine Weise aufmerkt auf das, was am Altare vorgeht. Wenn alsoemand bald Acht gibt, bald mit einem plaudert, so daß er immer wahrnehmen kann, was am Altare vorgeht: so sündigt er zwar wegen Unehrerbietigkeit, aber er begeht keine schwere Sünde. Ja, Koninch, Sylvius, Rosella und Medina (lauter Jesuiten und doctores graves) lehren: dem Kirchengebote genüge auch derjenige, welcher auch absichtlich zerstreut sei; nur sei er sich gegenwärtig und nehme äußerlich eine ehrerbietige Stellung an. Diese Ansicht hält auch Laymann für probabel.“<sup>29)</sup>

12) In gleichem Sinne erklärt Busenbaum an einem andern Orte: Wenn jemand der Messe beiwohnt, aus eitler Ruhmgier, oder um zu stehlen, so kann er nichts desto weniger das Kirchengebot erfüllen, auch durch eine durch die Umstände sündige Handlung, weil er die Wesenheit des Gebotes erfüllt, wiewohl er gegen ein anderes Gebot sündigt. So Sanchez, Laymann, Lugo.<sup>30)</sup>

13) Ja, noch weiter gehen diese Väter Jesu. Busenbaum sagt, man brauche bei der Beiwohnung einer Messe an einem Sonn- oder Festtage gar die Absicht nicht zu haben, dem Kirchengebote zu genügen.<sup>31)</sup>

14) Derselbe behauptet sogar, man erfülle das Kirchengebot, wenn man eine Messe höre, auch mit der bestimmten Ge- finnung, demselben kein Genüge zu leisten, und man brauche diese Ge- finnung auch nachher nicht zu ändern; denn man habe

---

28) Escob. l. c. n. 74. p. 183. 29) Busenb. L. III. Tr. 3. d. 3. n. 8. p. 204. 205. 30) Busenb. L. I. Tr. 2. c. 3. dub. 1. n. 1. 31) L. c. dub. 2. p. 34.

das Gebot ja doch erfüllt. Er stützt sich auf Basquez, Hugo, Sanchez, Galas.<sup>32)</sup>

15) Escobar fragt: „Ich habe das Privilegium, zur Zeit eines Interdicts (sie gehören, dem Himmel sei Dank, jetzt unter die kirchlichen Alterthümer) Messe zu hören: bin ich dazu verpflichtet? Keinesweges, denn dann würde mich das Privilegium mehr beschweren, als mich vom Gebote befreien.“<sup>33)</sup> Wie originell und frei!

16) Daß Escobar mit der Pflicht, eine Messe zu hören, es vereinigt, während derselben zu beichten und die auferlegte Buße zu erfüllen, kann nicht mehr auffallen.<sup>34)</sup>

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, wie sehr die Jesuiten das hehrste Geheimniß der katholischen Kirche entweihen und entwürdigt haben, indem sie erlauben, ohne alle Weihe der Gesinnung, ja, mit schändlicher und frevelhafter Gesinnung denselben ohne Verlezung des Kirchengebots beizuwöhnen; geht hervor, daß sie dieß Kirchengebot zu einem Kamashendienste verunstaltet haben, der auf den Katholiken als eine Last liege, die zu erleichtern sie all ihren Scharfönn und ihre ganze frivole Gauistik aufgeboten haben. Welcher Katholik, der es ehrlich mit seiner Kirche meint, der Achtung vor den Geheimnissen seines Glaubens hat, muß sie nicht verabscheuen diese Menschen ohne Herz und Gemüth und ohne alle edle Gesinnung? Und ihren Orden will man anpreisen als ein Institut, Religion, Glauben und Sittlichkeit unter der erkrankten Menschheit wiederum herzustellen, diesen Orden, dessen angesehenste und gepriesenste Gelehrten, mit Billigung desselben, Religion, Glauben und Sittlichkeit frech verhöhnten und mit Füßen traten? —

## II. Ueber den Messe lesenden Priester.

Die Jesuiten haben dem, der dem Messopfer nach dem Gebote der Kirche beiwohnt, des Wichtigsten der Andacht, der Weihe der Gesinnung entbunden; aber noch weiter sind sie gegangen; sie haben dieß auch auf den Priester, der das heilige Geheimniß feiert, ausgedehnt, haben ihm nicht nur allerlei kleine Frivolitäten und Chicanen gegen das Kirchengefetz gestattet, sondern

) Busenb. d. 3. u. 2. 3. p. 36. 37. 33) Escob. l. c. n. 102. p. 187.

34) l. c. n. 32. p. 174.

ihm auch erlaubt, befleckt mit dem größten Schmutze der Sünde, aus dem Rausche sinnlicher Genüsse sofort an den Altar zu treten, zur Feier des furchtbaren Geheimnisses, dem sich nur Selbstgeprüfte und Reine nahen sollen. Die casuistischen Ansichten und Grundsätze über diesen Gegenstand sind wahrhaft Grausen und Entsetzen erregend. Aber auch noch in einer anderen Hinsicht sind sie dem katholischen Dogma gegenüber frevelnd. Denn dieses will, daß nur das Bußsacrament schwere Sünden sühne, namentlich eine nothwendige Vorbereitung zum würdigen Empfange der Eucharistie sei, welchen doch auch der Messe lesende Priester feiert. Die Jesuiten hingegen behaupten, es sei hinreichend, daß ein Priester, der das Messopfer feiern will und sich schwerer Sünden bewußt ist, den sogenannten Act der Reue erwecke, der bei den Jesuiten ein bloßer Mechanismus ist.

1) Daß Escobar und Busenbaum, auf ein ganzes Heer von Casuisten sich stützend, dem Priester ohne schwere Verstüdigung erlauben, eine Messe in eine andere zu verwandeln, z. B. auf Christi Himmelfahrt eine Weihnachtsmesse zu lesen,<sup>35)</sup> ferner der Messe wissentlich und absichtlich etwas zuzusehen oder wegzuschneiden, z. B. das Gloria oder Credo,<sup>36)</sup> die Gebete beim Ankleiden mit den Messgewändern nicht herzusagen,<sup>37)</sup> das Eine oder das Andere der Messkleider wegzulassen, — das kann von den Casuisten nicht befremden und folgt schon aus ihrer frivolen Gesinnung, womit sie Alles chikaniren. Wenden wir uns daher gleich zu dem Wichtigeren.

2) Escobar resolvirt, daß ein Priester, der ohne vorher gebeichtet zu haben, (weil er sich keiner schweren Sünde bewußt ist) zum Altare geht und sich nun plötzlich einer schweren Sünde entsinnt, mit dem Messopfer fortfahren könne, ohne nothwendig den Act der Reue zu erwecken, falls er, ohne Aufsehen zu erregen und seinem Ruf zu schaden, nicht abbrechen kann.<sup>38)</sup>

3) Escobar fragt weiter: Ein Priester, der sich einer Reservatsünde schuldig weiß, kommt in einen Nothfall; aber es ist nur ein Beichtvater ohne Vollmacht, ihn von selber zu ab-

35) 36) 37) Escob. l. c. n. 39. 40. 41. p. 176. 38) idem l. c. n. 51. p. 178.

solviren, zur Hand: nun hat aber derselbe Priester noch andere nicht reservirte Sünden auf dem Gewissen: kann er Messe lesen, ohne vorhergegangene Beichte? Antwort: *Präpositus* (ein *doctor gravis*) sagt ja. *Hurtado* will es ihm sogar zur Pflicht machen, weil kein Priester da sei, der ihn ganz absolvieren könne.<sup>39)</sup>

4) Kann derselbe bei Abwesenheit eines bevollmächtigten Beichtvaters die nicht reservirten Sünden einem Geringeren beichten, die reservirten aber auslassen, um durch eine so halbirtete Beichte das Vergerniß zu vermeiden, welches er geben würde, wenn er die Messe nicht läse? Antwort: *Valentin* sagt nein, weil die Beichte vollständig sein müsse und man von allen Sünden direct oder indirect absolvirt sein müsse. *Hurtado* sagt: der Priester müsse sich stellen, als wenn er gar keinen Beichtvater zur Hand habe, weil ein Nichtbevollmächtigter nur in der Todesstunde absolviren kann. (Echt jesuitisch.) Aber *Hurtado* sagt: die halbe Beichte genüge, weil es ja zu einer indirekten Absolution nicht nothwendig sei, die Sünden namentlich anzugeben, wie das bei den vergessenen Sünden offenbar sei, und die Beichte ja in Betreff dessen, was die Gewalt des Priesters überschreite, nicht vollständig zu sein brauche.<sup>40)</sup> Sind das katholische Grundsätze?

5) *Bauny* sagt: Ein Priester, der bezahlt ist, Messe zu lesen, kann sich nicht damit entschuldigen, daß er nicht hinreichend vorbereitet sei, weil er das Recht hat, zu jeder Zeit durch den freien Act der Liebe zum Guten und des Hasses gegen das Böse zu Gott zurückzukehren. Wenn er diese seine Pflicht nicht thut, mag er es sich selbst zurechnen.<sup>41)</sup>

6) Den Schluß macht er mit folgender schrecklichen Stelle: Wenn ein Priester ein Weib beschlafen oder sich selbst befleckt hat, kann er noch am selbigen Tage nach abgelegter Beichte ohne lästige Sünde zum Altare gehen? Antwort: *Villalobos* sagt nein, weil er verunreinigt ist; *Sanchez* aber behauptet, er könne es, und seine Meinung scheint mir sicher und in der Praxis zu befolgen.<sup>42)</sup>

39) Escob. n. 53. p. 179. 40) ibid. n. 54. 41) Bauny Tr. X. p. 474.

42) ibid. quaest. 32. p. 457.

Also aus den Armen einer Buhlerin, aus dem Gräuel widernatürlicher Unzucht sofort zur Feier des höchsten und heiligsten Geheimnisses, dem sich, wie die Kirche lehrt, die Engel selbst nur zitternd nähren, wenn der Priester nur seine Sünde eben vorher gebeichtet hat. Als wenn er im Stande wäre, gleich nach dem Verbrechen sein Gemüth in eine tugendhafte Stimmung zu versetzen und sein Herz mit dem Feuer der Unwachstum zum Herrn zu erheben. Welche jämmerliche Vorstellung von der Beichte, welche Rücklosigkeit der Eucharistie gegenüber!

### III. Ueber die Application der Messe.

Die alte Kirche kannte keine Messen in der neuern Weise. An der Feier der Eucharistie nahm die ganze Gemeinde Theil; Messopfer, wo der Priester allein der Handelnde war, gab es nicht. Um wenigsten aber kannte man jene sogenannten Privat- oder Stillmessen, die auch bei verschlossenen Kirchthüren ohne Gegenwart irgend eines Menschen gehalten werden können; man dachte sich früher das h. Opfer von der Theilnahme der Gemeinde unzertrennlich, daher wurde es nur beim Gottesdienste gefeiert.

Im Mittelalter aber, wo so manches Heilige missbraucht und in den Roth des Gemeinen heruntergezogen wurde, hatte auch die Messe dieses Schicksal; sie diente den Mönchen, vorzüglich den Bettelmönchen, als Speculation, indem sie sich ihre Messen bezahlen ließen. Daher entstanden die Stipendien. Ver täglich ein solches hatte, las täglich Messe und die Zahl derselben stieg in's Ungeheuere. Nicht nur, daß man lehrte, eine sogenannte Seelmesse reiche hin, die Seele eines Abgestorbenen, für welche sie gelesen würde, aus den Qualen des Fegefeuers zu befreien, sondern sie seien auch das sicherste Gegenmittel gegen alle Nöthen des Leibes, gegen Schaden und Verlust jeder Art. So wußten die Mönche die Messe als eine medicina universalis dem Volke aufzudrängen und wurden dadurch mit Geldstipendien überschüttet. Eine wahre Jämmerlichkeit liegt in der Sache: wenn diese Nachfolger der Apostel vorgeben, eine Messe reiche hin, um die Seelen der Abgestorbenen aus der Pein des Fegefeuers zu erretten und alle Nöthen zu lösen: warum lassen sie dann nicht aus purer christlicher Liebe und

ließen sich erst bezahlen, so daß nur die Reichen den goldenen Schlüssel zu diesem unendlichen Gnadschafe hatten? Es liegt in dem gesammten Messstipendien-Wesen etwas Unwürdiges, Irreligiöses und auch ein großer Widerspruch. Denn wenn Christus die ganze Welt erlöst hat durch seinen Opfertod am Kreuze und das Messopfer die unblutige Wiederholung jenes Opfertodes ist: wie sollten nicht alle Gläubige an den Früchten der Messe Theil haben, ohne ihren Anteil zuerst zu erkauen? Wahrlich, die Armen wären zu bedauern, die keine Messen bezahlen können, und — es ist entsetzlich — nun die Qualen des Fegefeuers, bis sie den letzten Heller gebüßt haben, aushalten müssen, während der Reiche durch bezahlte Messen sich daraus befreien kann. Und wenn nun nach der Lehre der katholischen Kirche eine Messe schon einen unendlichen Werth hat: wozu dann diese ungähnlichen Messen? wie albern und entwürdigend die Vorstellung, jenen unendlichen Werth für ein paar Groschen einem Einzigen zuzuwenden?

1) Die Jesuiten haben mitunter vernünftige Ideen über die Messe gehabt. Escobar sagt, es sei wahrscheinlich, daß ein Priester im Jahre nur dreimal oder viermal Messe zu lesen verpflichtet sei, wenn es ohne seinen geistlichen Schaden und ohne Vergerniß geschehen könne; täglich Messe zu lesen sei kein Priester verpflichtet.<sup>43)</sup>

Bauny spricht dieselbe Ansicht aus und fügt auch einen Grund derselben bei: Kein Gesetz oder Kanon verpflichtet die Pfarrer zum täglichen Messlesen; ja, Possevin schreibt: ein solches Gesetz könne gar nicht einmal gegeben werden; denn es würde den Geistlichen unstreitig in die handgreifliche Gefahr bringen, täglich eine schwere Sünde zu begehen, da es so schwer und mühsam sei, in dem Gewühle der Welt nicht zuweilen im Koth des Lasters stecken zu bleiben.<sup>44)</sup> Jedoch hat der Vater Bauny kurz vorher (p. 441) gesagt, ein Priester, der Stipendien habe, sei verpflichtet, jeden Tag Messe zu lesen, und etwa begangene Frevel, die ihn unwürdig machten, könne er durch Neue sühnen. In Betreff seiner ersten Ansicht muß er entweder

<sup>43)</sup> Escob. l. c. n. 15. p. 172. <sup>44)</sup> Bauny Tr. p. 474.

selbst ein schlechtes Gewissen gehabt, oder böse Erfahrungen an Andern gemacht haben.

3) Aber nicht alle Jesuiten haben so aufgeklärte Ansichten als Escobar. Cellotius sagt bei Gelegenheit der Messe in wahnsinniger Uebertreibung: Kühn behauptet ich, daß nicht Priester zu viel (zum Messlesen) seien, wenn auch alle Menschen, so viele ihrer je gewesen sind, wenn alle Weiber, alle Thiere, alle leblose Dinge in Priester könnten verwandelt werden.“<sup>45)</sup> Aber wofür sollten dann die Messen gelesen werden, und wer würde Stipendien zahlen? Wahrscheinlich die Engel und Seligen.

4) Was nun die Application der Messe betrifft, so theilt Escobar die Früchte derselben in drei Portionen, die eine, nach der Absicht der Kirche, für das ganze christliche Volk, die zweite fällt auf das Stipendium, wofür der Priester liest, die dritte gehört diesem selbst.<sup>46)</sup> Diese Theilung ist, wenn auch absurd an sich, doch sehr schlau und rechtfertigt den ganzen Stipendienunsug, zumal, da Escobar hinzuseht, daß die beiden letzten Portionen keinen unendlichen Werth haben; (er gebraucht den Ausdruck: *sinitus*) woraus dann folgt, daß sie auch taxirt und für Geld hingegeben werden können.

5) Nach der genannten Eintheilung entscheidet nun Escobar: „Wenn ein Messopfer Mehreren applicirt wird, so hat nicht jeder den Nutzen davon, als wenn es einem Einzelnen zugewendet wird, weil der Werth der Messe (in den beiden letzten oben genannten Portionen) ein begrenzter ist. Nach Præpositus und Henriquez.<sup>47)</sup>

6) Muß der Priester auch den thätigen Willen haben, denjenigen Theil, der auf das Stipendium fällt, dem Geber desselben zuzuwenden? Basquez fordert ihn zur Zeit der Messe; Lugo aber behauptet: es genüge, wenn er es einmal gewollt habe und es ihm auch bei der Messe selbst nicht einfällt; nur darf er den Willen nicht haben, seinen frührern Vorsatz zu widerrufen.<sup>48)</sup> Der Geber des Stipendiums risquirt also doch, um den Preis und die Frucht desselben zu kommen.

<sup>45)</sup> Cellot. de Hierarchia I. VII. c. 2. par. 1. <sup>46)</sup> Escob. I. c. 57. p. 180. <sup>47)</sup> n. 58. <sup>48)</sup> n. 59

7) Suarez sagt: der Priester könne für eine Messe mehrere Stipendien nehmen. <sup>49)</sup>

8) Nach Basquez kann ein Geistlicher, der ein rechtsetzes Stipendium bekommt, dasselbe einem andern abtreten, aber den Ueberschuß über die bestimmte Taxe für sich behalten. <sup>50)</sup> So mit Busenbaum.

An diese Ansicht knüpfte sich die Praxis des Handels mit Stipendien, den namentlich die Mönche trieben, handelnd und verhandelnd. Stipendien zu  $7\frac{1}{2}$  Sgr. gaben sie zu 5 Sgr. ab und nahmen sie auch zur Zeit der Noth zu diesem Preise an.

9) Gegen die Entscheidung der Cardinal-Congregation von 1605 durch Clemens VIII. behauptet Henriquez: ein Priester könne eine Messe für den appliciren, der ihm nach derselben das erste Stipendium geben würde. <sup>51)</sup>

10) Escobar entscheidet nach Filliuccius: Ein Priester, der für die zweite Portion der Früchte des Messopfers schon ein Stipendium erhalten, kann in einer und derselben Messe auch für die dritte auf ihn selbst fallende ein Stipendium nehmen; er muß danach auch die Application einrichten. <sup>52)</sup> Ein wirklicher Schacherhandel.

So weit über diesen Gegenstand.

### §. 3.

#### U e b e r d a s z w e i t e K i r c h e n g e b o t .

Du sollst die gebotenen Fast- und Abstinenztagen halten.

Merkwürdig ist es dem Fastengebote unter den Händen unserer ehrwürdigen Väter gegangen; sie haben ihm seinen ganzen Inhalt, seine ganze Bedeutung und Kraft entzogen. Wie sie das angefangen, ist interessant, lehrreich und unterhaltend zugleich; denn es lässt einen Blick thun in die tiefsten Tiefen casuistischer Weisheit.

1) Escobar sagt: Zur Wesenheit des Fastens gehört, nur einmal des Tages zu speisen. Doch ist auch am Abende eine

---

49) Beim Escob. ibid. n. 64. p. 181. 50) Escob. ibid. Busenb. L. IV. tr. 3. c. 3. d. 1. n. 6. p. 694. 51) Escob. ibid. n. 65. p. 182. 52) ibid. n. 96. p. 186.

Erquickung gestattet, wenn sie auch nicht nöthig ist, um schlafen zu können, und in einer nicht kleinen Portion besteht; denn die Gewohnheit entschuldigt hier.<sup>53)</sup>

2) Derselbe erlaubt die Collation auf den Morgen oder Mittag und das Hauptessen auf den Abend zu verlegen. Wenn ich Grund dazu habe, brauche ich keine Dispensation; thue ich es ohne Grund, so sündige ich läßlich.<sup>54)</sup> Der gute Vater scheint vorauszusehen, daß, wer diesen Tausch macht, wohl zusehen wird, daß er am Mittage nicht zu kurz kommt.

3) Zur Erquickung, die man auch eine Collation nennt, erlaubt Escobar Obst, Salat, Brod, Biscuit, und nach Azor auch kleine Fische. Eine solche Collation darf aber nicht über 8 Unzen betragen. Was aber sehr viel werth ist, der humane Vater resolvirt, daß kein Trank das Fasten verlehe, (möge er bestehen, worin er wolle, wenn er nur wesentlich ein Trank bleibt) und auch Alles nicht, was man dazu isst, damit er einem nicht übel bekomme.<sup>55)</sup>

4) Jemand, der Dispense hat, Fleisch essen zu dürfen, darf auch an derselben Tafel Fische essen.

5) Wer schwach ist, braucht nicht zu fasten; daher darf jemand zwar nicht essen, um Kräfte zu sammeln zum Huren; aber wenn er es einmal gethan hat, darf er seiner Ermattung durch Selbstdispense vom Fasten zu Hülfe kommen, um wieder Kräfte zu gewinnen.

Das sind einige von Escobars Ansichten über das Fasten; allein er beleuchtet denselben Gegenstand auch noch aus den andern Casuisten.

5) Welche sind namentlich vom Fasten dispensirt? Antw. Laymann befreit davon Töpfer, Gold- und Eisenschmiede, Holzhacker, Lohgerber, Maurer, Weber, Bäcker; Azor auch die Schuster, Taglöhner; Gordon die Drucker; Fagundez die Schneider und Maler, kurz alle Künstler; Escobar die Prediger und Lehrer; Sanchez die Reisenden; Bonarsius die schwachen Chaleute; Filliuccius, Azor, Navarra, Diana,

53) Escob. Tr. I. Ex. 13. c. 1. n. 4. p. 195. 54) ibid. n. 5.  
55) ibid. n. 6. 7.

Sanchez die Beichtväter, Sänger, Vorleser; Medina, Fagundez, Filliuccius, Diana Alle, die zu Gaste geladen sind; denn diese entschuldige Liebe oder auch seine Sitte sogar von lästlicher Sünde.<sup>56)</sup> Da nun zugleich Alle, welche unter 21 und über 60 Jahre alt sind, von selbst dispensirt sind, so möchte das Fastengebot unter den Händen der frommen Väter wohl ziemlich um seinen Inhalt gekommen sein.

6) Escobar fragt: Jemand hat sich durch erlaubte oder unerlaubte Anstrengung abgemattet: ist er zu fasten verpflichtet? Antwort: Einige behaupten, es sündige, wer vorausgesehen habe, daß er sich durch erlaubte Anstrengung, z. B. durch Ballspiel, oder durch unerlaubte, z. B. bei einem Mädchen, zum Fasten untauglich machen werde. Andere halten dafür, man müsse sie unbedingt von dem Fastengebote freisprechen, weil sie an dem Tage, wo sie fasten müssen, dazu nicht im Stande seien; ob sie sich aber erlaubt oder unerlaubt angestrengt haben, gilt gleich. Wie aber, wenn sich Einer anstrengt, um dem Fasten zu entgehen? Ein Gelehrter (es ist der scharfsinnige Filliuccius) dispensirt ihn; aber ich behaupte mit Uzor das Gegentheil.<sup>57)</sup>

7) Ich weiß, daß Peter bereit ist, das Fastengebot zu brechen; darf ich ihn zum Essen laden? Antwort: Suarez verneint es, weil es doch möglich ist, daß er das Fastengebot hält, wenn ich ihm keine Tafel gebe. Über Hurtado spricht mich von der Sünde frei, wenn ich gewiß bin, daß er das Fasten ohnehin brechen werde, und ich ihn mit der ausdrücklichen Voraussetzung dieses einlade; auch bin ich entschuldigt, wenn ich sonst einen gerechten Grund habe, ihn einzuladen, z. B. Höflichkeit.<sup>58)</sup>

8) Jemand kann nicht schlafen, wenn er nicht eine vollständige Abendmahlzeit zu sich genommen hat: ist er zum Fasten verbunden? Antwort: Keinesweges. Wenn es aber genügt, zu Mittag eine Collation zu nehmen und des Abends vollständig zu speisen: ist er hierzu verpflichtet? Antwort: Nein, weil

56) Bei Escob. l. c. n. 42 — 44. p. 201. 202. Bei Busenb. L III. Tr. 4. d. 2. n. 2 — 5. 57) Escob. l. c. 45. Vergl. Filliuccius T. II. Tr. 27. c. 6. n. 123. 58) Escob. l. c. n. 48.

keiner verbunden ist, die Ordnung seiner Mahlzeiten zu ändern. Nach Filliucci s. <sup>59)</sup>

9) Ein Sechzigjähriger ist nicht verbunden zu fasten, auch wenn er noch so kräftig ist, ja, wenn er auch das Gelübde gethan hat, sein Leben lang das Fastengebot zu halten. Nach Granada, Sanchez. Er ist dispensirt, wenn er das sechzigste Jahr auch erst begonnen hat. Auch ist er nicht verpflichtet, an dem Tage zu fasten, wo er das 59ste Jahr vollendet hat, wiewohl er mit ein Uhr Nachts in's sechzigste geht. Wenn er aber zweifelt, ob er das gehörige Alter habe? So braucht er doch nicht zu fasten, weil für ihn der Besitz spricht. <sup>60)</sup>

10) Ich stehe an einem Fastage Geschäfte halber vom Tische auf; darf ich auch nachher die Mahlzeit fortfsehen? Allerdings, wenn die Unterbrechung nicht zu lange währt. So Azo r. Sanchez erlaubt eine Unterbrechung von zwei Stunden, die ich nicht billige. <sup>61)</sup> Nach Sanchez Theorie könnte man also die Mittagstafel in lauter Collationen, alle zwei Stunden zu nehmen, eintheilen.

11) Trank verlebt das Fasten nicht; kann ich nun an einem Fastage Wein trinken, so oft und so viel ich will? Antwort: Allerdings; unmäßiger Genuss würde zwar das Gebot der Mäßigkeit, aber nicht das des Fastens verleben. Alles, was daher Trank ist, verlebt das Fasten nicht. Daher bleibt der aus Wein zubereitete Trank, welcher bei uns Clarea oder Hypocras heißt, noch immer ein Getränke, wiewohl er mit indischem Gewürze versezt ist; ebenso das Gemisch aus Wasser, Honig und Gewürz, welches Aloxa heißt.

12) Nach Escobar gehört auch Chocolade zu den Getränken und verlebt also das Fasten nicht; nur darf kein Ei und keine Milch hinein. <sup>62)</sup> Nach diesen Bestimmungen läßt sich das Fasten allerdings wohl aushalten.

13) Ist ein Herr verpflichtet, die Arbeit seiner Slaven oder Tagelöhner zu mildern, damit sie das Fasten aushalten können? Antwort: Mit Hernandez und Fagundez ant-

<sup>59)</sup> Escob. l. c. n. 67    <sup>60)</sup> ibid. n. 38. p. 201.    <sup>61)</sup> ibid. n. 73. p. 206.

<sup>62)</sup> ibid. n. 76.

worte ich: nein. Er sündigt auch nicht, wenn er ihnen eine Arbeit auferlegt, die mit dem Fasten gar nicht verträglich ist. Ja, er kann Arbeiter dingen mit der Verpflichtung, nicht zu fasten, damit sie durch's Fasten nicht an der Arbeit gehindert werden.<sup>63)</sup> Waren diese Menschen Christen?

So sind die frommen und kirchgläubigen Väter mit dem Fastengebote umgegangen.

#### §. 4.

**Ueber das dritte Kirchengebot.**

**Du sollst einmal im Jahre einem verordneten  
Priester deine Sünden beichten.**

Eins der wichtigsten Kirchengesetze ist das, welches befiehlt, in jedem Jahre wenigstens einmal zu beichten; die Kirche hält strenge auf dies Gebot, und wenn wir die katholische Ansicht festhalten, daß in der Beichte die Sünden erlassen werden, so ist das Gebot sehr vernünftig und zweckmäßig, indem es dem Christen gewiß sehr erwünscht sein muß, sich im Jahre einmal vor dem Herrn von den Flecken der Sünden zu reinigen, und bei dieser Gelegenheit nicht nur mit Ernst in sich zu gehen und seinen Seelenzustand zu erforschen, sondern auch in so wichtigem Momente feste Vorsätze zur künftigen Besserung zu fassen.

Christus hat zwar nicht festgesetzt, wie oft die Gläubigen ein Sündenbekenntniß ablegen sollen. Aber wenn die Katholiken gewohnt sind, die Aussprüche der Kirche als die des h. Geistes anzusehen, so dürfen sie auch annehmen, daß das Gebot der Kirche: wenigstens einmal im Jahre zu beichten, den Willen des Erlösers ausdrückt, und daß diese Bestimmung eben kein gleichgültiges Accidenz sei, und auch nicht auf einen viel längeren Zeitraum habe ausgedehnt werden können.

Es wäre in der That ein Wunder, wenn die ehrwürdigen Väter der Gesellschaft Jesu, die, wie wir sahen, keine Scheu und Ehrfurcht vor den göttlichen Geboten hatten, dieses Kirchengesetz geachtet, wenn sie nicht mit den spitzigen Waffen ihrer Casuistik auch die Bande gelüftet und gelockert hätten, womit das oben geschriebene Kirchengesetz die Gläubigen verpflichtet.

---

63) Escob. etc. n. 68

1) Escobar sagt, indem er von der Zeit der Beichte spricht: Wenigstens sollte es die Todesstunde sein, wenn man vorher noch kein Sündenbekenntniß abgelegt hat. Doch weiß ich, daß man probabel genug behaupten könne, das Gebot verpflichte alle vier oder fünf Jahre, wenn nicht die Kirche eine jährliche Beichte befohlen hätte. Aber noch probabler behauptete ich mit Filliūecius und Anderen, daß sich die Schuldigkeit, zu beichten, nur auf die Todesstunde beziehe, wenn die Kirche es nicht anders bestimmte. Der Empfang des Abendmahles, die Gewinnung eines Ablasses, welche eine Beichte erfordert, ein Gelübde würde nur durch Zufall die Verpflichtung, zu beichten, mit sich führen.<sup>64)</sup>

Es ist hieraus ersichtlich, wie wenig die Casuisten die Beichte als kirchliches Gnadenmittel achteten und ihr Bedeutung beilegten. Denn sie ziehen die Verpflichtung, mehrmals im Leben zu beichten, nicht aus der Nothwendigkeit und Heiligkeit des von Jesu eingesetzten Sacramentes, sondern einzig aus dem zufälligen Gebote der Kirche, ohne welches sie eine einzige Beichte im ganzen Leben, nämlich in der Todesstunde, für hinreichend erklären. Aber nach den eben angeführten Worten des Escobar steht auch die Verpflichtung, das Kirchengebot zu erfüllen, nur auf schwachen Füßen. Denn, wenn nach der weiter oben ausgesprochenen Lehre der Casuisten die Meinung eines einzigen doctor pius und gravis hinreicht, eine Ansicht probabel und in praxi sicher zu machen, so würde, wer, auf die oben angezogene Stelle aus Escobar sich stützend, nur alle 4 oder 5 Jahre beichtete, keine schwere Sünde begehen, trotz dem Kirchengebote, da ja auch dieses von den Päpsten und Bischöfen, wie die Jesuiten — wir sahen es oben — sich auszudrücken, innerhalb der Sphäre ihrer Wahrscheinlichkeit erlassen ist.

2) „emand hat zu Ostern nicht gebeichtet, ist er nun für das laufende Jahr von der Verpflichtung frei? Antwort: Es ist probabel, daß er warten kann bis zu den folgenden Ostern, wenn er keine neue Sünde begeht, (die alten können also ein Jahr über sitzen) doch noch probabler ist es, daß man es, so-

<sup>64)</sup> Escob. Tr. I. Ex. 12. c. 1. 3. p. 188.

bald wie möglich, nachhole.“<sup>65)</sup> Da man aber, nach der Lehre der Casuisten, von zwei probabeln Meinungen die weniger probable wählen darf, wenn sie einem mehr zusagt (und das wird sie in diesem Falle gewiß Manchem), so will Escobar's zweite Ansicht wenig bedeuten.

3) Ich habe zwar gebeichtet, aber eine Sünde (natürlich eine schwere, denn die leichten braucht man nach den Casuisten gar nicht zu beichten) ausgelassen, entweder aus Vergessenheit, oder doch aus einem anderen vernünftigen Grunde; muß ich sie sobald wie möglich beichten? Antwort: Keinesweges, sondern ich kann sie bis zum nächsten Jahre aufsparen.<sup>66)</sup>

4) Von der Erfüllung des Kirchengebotes entschuldigt mich: wenn ich nicht beichten kann, ohne großen Nachtheil für meine Ehre oder das Gut des Nächsten.<sup>67)</sup> Da wird Mancher die Entschuldigung wohl herausfinden. Busenbaum sagt, es sei nicht zu beichten verbunden, wer die Verlezung des Beichtsiegels fürchte, und es nicht ohne große Lebens- und Vermögensgefahr könne.<sup>68)</sup>

5) Nach der Verordnung der Kirche sind die Kinder zur Beichte verpflichtet, sobald sie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind, also, nach gewöhnlicher Annahme, nach zurücklegtem siebenten Jahre. Sa lehrt aber bei Busenbaum, daß das Gebot vor den Jahren der Mannbarkeit nicht verpflichte.<sup>69)</sup>

6) Es ist bei den Casuisten gar die Rede nicht von der Schuldigkeit und dem Nutzen öfteren Beichtens im Jahre; sie meinen, einmal im Jahre sei vollkommen genug. Rechnet man nun das Jahr von Neujahr zu Neujahr, so erfüllt derjenige das Kirchengebot, der z. B. am 1. Januar 1835 und am 31. Dezember 1836 beichtet, weil er es in jedem Jahre einmal gethan hat, wie wohl eine Zeit von zwei Jahren dazwischen liegt. Nach Basquez.<sup>70)</sup>

8) Man kann das Gebot, im Jahre einmal zu beichten, auch erst am Ende des Jahres erfüllen. Wer also zu Anfang des Jahres schwere Sünden begeht, ist darum doch nicht ver-

<sup>65)</sup> Escob. etc. n. 7. p. 189. <sup>66)</sup> ibid. l. c. <sup>67)</sup> n. 8. <sup>68)</sup> Busenb. L VI. Tr. 4. c. 1. d. 2. n. 8. p. 815. <sup>69)</sup> Sa bei Busenb. l. c. n. p. 812. <sup>70)</sup> Escob. l. c. n.

bunden, vor dem Schluße des Jahres zu beichten, wenn er auch fürchtet, er werde die Sünden bis dahin vergessen. Busenbaum nach Coninch, Henriquez, Hugo.<sup>71)</sup>

9) Escobar, der denselben Gegenstand behandelt, gibt dieselbe Entscheidung: „Ich behaupte, sagt er, mit Turrian, daß man nicht dazu verpflichtet ist, weil wir ja nicht verpflichtet sind zu einer vollständigen Beichte aller begangenen Sünden, sondern bloß derer, welcher wir uns erinnern. Denn sonst hätte man im Jahre oft zu beichten, weil man sich in der Regel kaum der Sünden eines Jahres entsinnen kann.<sup>72)</sup>

10) Das Jahr ist verstrichen und ich habe darin dem Kirchengebote nicht genügt, bin ich nun verpflichtet, im nächsten sobald als möglich zu beichten? Antwort: Filliuccius läugnet es, weil das affirmative Gebot bestimmt nur für eine gewisse Zeit verpflichtet. Escobar behauptet das Gegentheil.<sup>73)</sup>

11) Fagundez und Diana behaupten bei Busenbaum, auch durch eine ungültige Beichte genüge man dem Gebote der Kirche,<sup>74)</sup> was auch Escobar für probabel hält, da die Kirche nur äußere, nicht aber innere Handlungen befehlen könne.<sup>75)</sup>

12) Ich habe im vorigen Jahre nicht gebeichtet, aber im Anfange des gegenwärtigen. Später aber habe ich einige schwere Sünden begangen: muß ich in demselben Jahre noch einmal beichten? Antwort: Nach der Lehre Hurtado's bin ich nicht dazu verpflichtet.<sup>76)</sup>

13) Wir wollen folgende Stelle noch anführen, nicht um die Jesuiten direct zu tadeln; denn sie waren auch wohl zur rechten Zeit liberal, sondern um einen schlagenden Beleg zu geben, wie sie mit den Verordnungen der Päpste umgingen. Pius V. befiehlt in der Bulle super gregem, daß kein Arzt länger als drei Tage einen Kranken besuchen solle, wenn er nicht durch einen Handschein eines Beichtvaters vergewissert sei, daß der Kranke gebeichtet habe. Bei ihrer Promotion wurde nun von den Aerzten ein Eid verlangt, diese Constitution zu beobachten. Nach diesen Erläuterungen fragt Escobar: In wiefern sind die Aerzte verpflichtet, den Kranken an die Beichte zu

<sup>71)</sup> Busenb. c. 2. 6. p. 814. <sup>72)</sup> Escob. I. c. n. 25. p. 192. <sup>73)</sup> ibid. n. 25. <sup>74)</sup> Busenb. I. c. n. 7. <sup>75)</sup> Escob. I. c. n. 27. <sup>76)</sup> ibid. n. 35. p. 194.

erinnern? Antwort: Nur bei einer schweren Krankheit, und dann auch noch nicht einmal persönlich. Auch sind sie nicht verpflichtet, einen unbüßfertigen Kranken zu verlassen, weil der Papst ja nichts Vergebliches befiehlt, was doch keinen Erfolg hat; (*nihil frustraneum* soll wahrscheinlich heißen: der Kranke wird dadurch, daß der Arzt auf Befehl des Papstes wegbleibt, ja nicht büßfertig). Nach Sanchez. Das Zeugniß der Domestiken, daß der Kranke gebeichtet habe, reicht hin, weil die Bulle so aufgenommen worden ist, und die Mediciner schwören, sie in diesem Sinne zu halten. (Sanchez.<sup>77)</sup>

So tyrannisch diese Bulle des heiligen Vaters war, so viel Verdienst haben sich unsere liberalen und scharfsinnigen Väter gegeben, um ihr den Inhalt zu rauben, und diesmal muß man sie loben. Aber sage man ja nicht: die Casuisten haben vor den päpstlichen Bullen Respect gehabt.

So viel über das dritte Kirchengebot.

### §. 5.

Über das vierte Kirchengebot.

Du sollst alljährlich zur österlichen Zeit das Sacrament der Eucharistie empfangen.

Was wir dem vorhergehenden Paragraphen als Einleitung vorausschickten, kann passend auch auf diesen angewendet werden. Auch gegen dieß Kirchengebot haben die Väter Jesu keine Chrfurcht bewiesen und es durch allerhand Ränke und Kniffe ebenso chikanirt, als das vorhergehende.

Das Gebot der Kirche, alljährlich die Eucharistie zu empfangen, ihre Aufmunterung, auch noch öfterer zu selber zu gehn, scheint den Jesuiten doch etwas zu übertrieben, und sie würden, wie bei der Beichte, so auch hier eine viel milderde Bestimmung getroffen haben, wenn man ihnen die Sache überlassen hätte. Die ehrwürdigen Väter sind so human, daß sie Nichts festsezen, was Einen auch nur im mindesten geniren könnte.

1) Man höre, wie gut es der fromme Vater Escobar vorhat: Man muß, sagt er, nach göttlichem und kirchlichem Geseze

<sup>77)</sup> Escob. l. c. 28. p. 192. 193.

zum Abendmahle gehen. Nach jenem muß man es einigemal im Leben empfangen, nämlich am Ende desselben, beim Eintritte in dasselbe, wenn der Gebrauch der Vernunft beginnt, gewöhnlich um's zwölfe Jahr; endlich in der Mitte des Lebens, ungefähr alle vier oder fünf Jahre, wie ich ganz probabel behaupte. Aber nach dem kirchlichen Gebote muß jeder Gläubige, der den Gebrauch der Vernunft hat, einmal im Jahre zur österlichen Zeit das Abendmahl empfangen. <sup>78)</sup>

2) „Wenn jemand zur österlichen Zeit versäumt, zu communiciren, ist er verpflichtet, es sobald als möglich nachzuholen? Antwort: Es ist probabel, daß er bis zu den nächsten Ostern verschont bleibe.“ <sup>79)</sup>

3) Auch Busenbaum berührt diesen Punkt und sagt: Ob der, so dem Gebote der Kirche, zu Ostern zum Abendmahle zu gehen, nicht genügt hat, verpflichtet ist, es später zu erfüllen; das wird probabel verneint und bejaht, wiewohl letzteres probabler ist. Siehe Bonarscius, Suarez, Coninch, Lugo. <sup>80)</sup>

4) Wie, wenn jemand unwürdig communicirt? Antwort: So erfüllt er doch das Gebot durch einen freiwilligen Empfang des Sacraments; das, was die Kirche ja nur unmittelbar gebietet. <sup>81)</sup>

5) Busenbaum beantwortet die Frage so: Das Gebot wird auch durch eine sacrilegische Communion erfüllt, wie die gewöhnliche Meinung Uller ist gegen Durand und Sylvius. Denn die Kirche befiehlt bloß äußerliche Handlungen, und der Zweck des Gebotes fällt nicht unter das Gebot. <sup>82)</sup>

6) Nach Lugo begeht derjenige, so in vielen Jahren gar nicht zum Abendmahle geht, nur eine einzige Sünde. <sup>83)</sup>

7) Wer auf dem Krankenlager nach der Wegzehrung noch schwer sündigt, ist nicht verpflichtet, noch einmal zu communiciren. So Reginald, Filliuccius, Lugo. <sup>84)</sup>

8) Wer in einer tödtlichen Krankheit nicht communicirt hat, braucht es nicht nachher zu thun. Nach Bonarscius, Henriquez und Reginald. <sup>85)</sup>

<sup>78)</sup> Escob. I. c. c. 2. n. 12. p. 190. <sup>79)</sup> ibid. n. 14. <sup>80)</sup> Busenb. I. c. c. 2. d. 2. resp. 2. n. 1. p. 689. <sup>81)</sup> Escob. I. c. n. 15. <sup>82)</sup> Busenb. I. c. <sup>83)</sup> Lugo bei Escob. I. c. n. 33. p. 194. <sup>84)</sup> Busenb. I. c. resp. 1. n. 4. <sup>85)</sup> ibid. n. 5.

9) Niemand sieht voraus, daß er zur österlichen Zeit verhindert sein werde, zu communiciren; so ist er doch nicht verpflichtet, es vorauszuthun, wie Azor und Suarez ganz probabel lehren.<sup>86)</sup> Und da er auch nicht verpflichtet ist, es nachträglich zu thun, so braucht er es also gar nicht. Aber nun wird Busenbaum auf einmal ganz gewissenhaft. Wer es aber auf diese Weise vor der österlichen Zeit gethan hätte, der wäre, falls das Hinderniß gehoben würde, verbunden, noch einmal zu communiciren (nämlich zu Ostern), weil er dem Gebote, welches zur österlichen Communion verpflichtet, nicht genug gethan hat. Doch ist Diana nach Fernandez und Suarez anderer Meinung.<sup>87)</sup>

### §. 6.

#### Das fünfte Kirchengebot.

Du sollst die kirchlichen Feiertage wie die Sonntage halten.

Die Lehre der Casuisten über dieses Gebot ist in dem dritten des Dekalogs mit eingeschlossen.

### Zweites Kapitel.

Über sonstige kirchliche Erlasse, Gesetze und Verordnungen.

Außer den abgehandelten Kirchengeboten gibt es noch manche kirchliche Erlasse, Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen, die von den Casuisten besonders erörtert sind. Ihre Ansichten darüber müssen ebenfalls unserer Prüfung anheimfallen, da sie nicht minder durch Verlehnungen und Entstellungen der Ehrwürdigen gelitten haben, als die eigentlichen Gebote der Kirche. Dahin gehören vorzüglich Dispensationen und Privilegien.

<sup>86)</sup> Busenb. I. c. resp. 2. n. 2. <sup>87)</sup> ibid. I. c.

## §. I.

## Ueber Dispensationen.

Dispensationen sind Befreiungen von den kirchlichen Gesetzen, ertheilt durch die betreffenden kirchlichen Obern. Die Casuisten haben über selbe viel Ungehöriges, Unkirchliches aufgestellt und der Praxis empfohlen, was wir hier kurz anführen wollen.

1) Nach Escobar ist eine ohne allen hinreichenden Grund von einem Obern ertheilte Dispensation zwar unerlaubt, aber nicht ungültig; und derjenige, so sie erhält, darf sich ihrer bedienen, obwohl er zweifelt, daß der Obere dazu befugt gewesen sei.<sup>1)</sup>

2)emand erhält eine Dispensation durch Drohung und Einschüchterung; ist sie gültig? Allerdings. Nicht so aber, wenn sie durch List und Lüge erschlichen wäre, so daß der Dispensirende sie nicht ertheilt hätte, falls er hinter selbe gekommen wäre.<sup>2)</sup>

3)emand sündigt mit einer Blutsverwandten und sucht um eine Dispensation nach. Ehe diese aber ankommt, wiederholt er die Sünde; kann er sich der Dispensation auch für die letzteren Fälle bedienen? Antwort: Allerdings.<sup>3)</sup>

4) Ist es eine schwere Sünde, eine Dispensation zu ertheilen oder zu erwerben, und sich ihrer zu bedienen, ohne daß ein gerechter Grund für selbe da ist? Antwort: Granada behauptet es; aber Sanchez hält es für probabel, daß es nicht einmal eine lästliche Sünde sei, sich einer Dispensation, die man ohne gerechte Ursache erlangt hat, zu bedienen. Eine solche aber ertheilen, oder sie nachsuchen, halten Einige nur für eine lästliche Sünde. Ich stimme aber mit Granada, der behauptet, daß es eine Todsünde sei, wenn die Dispensation eine wichtige Sache betrifft.<sup>4)</sup>

5) Eine Dispensation, die nur ein Höherer ertheilen kann, wird von einem Geringeren ertheilt; ferner fehlt ihr eine gerechte Ursache, aber sie ist mit gutem Glauben geschehen; ist sie

1) Escob. Tr. I. Ex. 16. c. 2. n. 5. p. 222. 223. 2) ibid. n. 13. p. 224. 3) l. c. n. 20. p. 225. 4) ibid. n. 32. p. 228.

gültig? Salas läugnet es, weil guter Glauben keine Handlung gültig machen kann, die es an sich nicht ist. Aber Sanchez lehrt, sie sei gültig, weil man nämlich sowohl beim Papste, als auch bei Gott eine solche Gesinnung in Betreff ihrer Ge- seze voraussehen kann.<sup>5)</sup> Welch' eine Ansicht!

6) Der Grund zur Dispensation hört auf; verliert dieselbe dadurch ihre Kraft? Antwort: Salas verneint es gegen Sanchez.<sup>6)</sup>

7) Es ist zweifelhaft, ob die Dispensation gültig sei, weil man entweder an der Wahrheit der Angaben zweifelt, oder ob der beigefügte Grund, welcher die Dispensation motiviren soll, der eigentliche Grund sei; muß man sie für gültig oder ungültig halten? Antwort: Für gültig; weil man bei einer zweifelhaften Sache zu Gunsten der That (der schon gegebenen Dispensation) stimmen muß. So Palau's. Ich weiß, daß Coninch das Gegenteil behauptet hat.<sup>7)</sup>

8) In der Erörterung eines Dispensationsgesuches wird etwas verschwiegen oder falsch dargestellt, woran man zweifelt, ob es der Hauptgrund sei, d. h. ohne welchen der Papst die Dispensation nicht ertheilt haben würde, oder bloß ein Ermunterungsgrund, so daß auch ohne ihn die Dispensation ertheilt würde; wofür muß man sich hier entscheiden? Antwort: Für den Ermunterungsgrund, und daraus darf man dann die Gültigkeit der Dispensation folgern, weil man immer zu Gunsten der That (der schon geschehenen Dispensation) sein Urtheil abgeben muß.<sup>8)</sup>

9) Eine Ehe ist geschlossen bei obwaltendem Hinderniß, in schlechtem Glauben; nach der gewöhnlichen Meinung der Gelehrten kann ein Bischof nicht dispensiren, weil das Tridentinum Sess. 24. cap. 5. von einem solchen Contrahenten sagt: Er werde getrennt und entbehre aller Hoffnung auf eine Dispensation; jedoch frage ich, ob es für den Armen und Betrübten gar keinen Trost gibt? Antwort: In der That beweiset Henriquez (ein wahrhaft großes casuistisches Genie, daß er einen solchen Beweis gegen den dünnen Ausspruch eines Concils zu Stande bringt), es sei probabel, daß ein Bischof hier dispensiren

---

5) l. c. 34. 6) n. 36. p. 229. 7) n. 38. 8) ibid. n. 39.

könne. Ein Bischof, sagt er, kann in Betreff des göttlichen Rechtes in seiner Diöcese Alles dasselbe thun, was dem Papste in der ganzen Welt zusteht; und wiewohl seine Gewalt vom Papste beschränkt werden kann, und in der That in dem betreffenden Falle beschränkt ist, so erstreckt sich diese Beschränkung doch nicht auf alle Fälle, sondern nur auf die ordinären. Aber wenn eine Seelengefahr da ist, so wird vorausgesetzt, daß der Papst das Heilmittel wolle, und der Bischof kann es anwenden. Die Erörterung des Concils schließt diese Beschränkung in sich. (Welch' eine impertinente Behauptung, den dürren Worten des Concils gegenüber!) Denn hat Gott nicht den Mord verboten, den er doch zur nothwendigen Selbstvertheidigung erlaubt? (Welch' eine absurde Parallele!) Damit ist der Beweis geliefert, zu welchem Escobar doch sagt: Ich unterschreibe ihn nicht.<sup>9)</sup> Aber ist Henriquez nicht ein doctor gravis, mit hin seine Meinung probabel und in praxi tuta?

10) Mit den Ehedispensen sind die frommen und mitleidigen Väter sehr liberal. Escobar erlaubt nach Sanchez und Präpositus nicht nur Dispense zwischen Schwiegervater und Schwiegertochter, zwischen Stiefvater und Stieftochter, dem auch Hurtado bestimmt, weil diese Ehen nicht nach dem Naturgesetze verboten seien<sup>10)</sup> (aber wohl nach dem göttlichen), sondern Hurtado behauptet sogar, eine Ehe zwischen Schwester und Bruder sei gültig nach dem Naturrechte, und der Papst könne, falls ein trifftiger Grund da sei, darin dispensiren, wie wenn z. B. der König von Spanien keine andere Ebenbürtige zur Gemahlin bekommen könnte, als eine Ketzerin, oder eine der Ketzerei Verdächtige, was ihn der Gefahr aussehen würde, verführt, sowie das Reich vom Gifte der Ketzerei angestellt zu werden; dann kann der Papst ihm erlauben, seine Schwester zu heirathen, besonders wenn sie seine Halbschwester wäre. Wenn nun aber der Papst geantwortet hat, er könne in den durch göttliches Gesetz verbotenen Fällen nicht dispensiren? Antwort: So muß man das auslegen, als wolle er sagen, er dürfe es nicht ohne wichtige Ursache.<sup>11)</sup>

9) n. 42. p. 230. 10) n. 43. 11) ibid. n. 44. p. 230. 231.

11) Petrus und Maria haben ein doppeltes Hinderniß zwischen sich; sie erwähnen aber in dem Dispensationsgesuche nur eins; ist die Dispensation erschlichen? Allerdings, weil der Papst hintergangen wird. Aber Sa behauptet das Gegentheil. Wenn daher Leute zugleich angehörig und blutsverwandt sind, so können sie zuerst Dispense wegen der Angehörigkeit und dann wegen der Blutsverwandtschaft, oder auch umgekehrt nachsuchen. Das billigt auch Sanchez.<sup>12)</sup> Welch' eine feine Schlauheit im Erschleichen!

12) Ein Prälat niederen Ranges hat mit gutem Glauben dispensisirt, indem er meint, es sei ein hinreichender Grund dazu vorhanden; nachher zeigt sich aber das Gegentheil: ist die Dispense gültig? Allerdings nach Sanchez.<sup>13)</sup>

13)emand hat einen Priester erschlagen; in dem Gesuche um Dispensation von der Irregularität sagt er bloß: er habe einen Menschen getötet; ist die Dispensation gültig? Sanchez sagt ja, und ich stimme ihm bei, sagt Escobar.<sup>14)</sup>

14) In einem Dispensationsgesuche wird etwas verschwiegen, was nach dem Curialstyle nothwendig erklärt werden mußte; ist die Dispense gültig? Sanchez erklärt sie für erschlichen; Granada aber behauptet das Gegentheil (und er ist ein *doctor gravis*). Escobar pflichtet dem Sanchez bei.<sup>15)</sup>

15) Ein bevollmächtigter Beichtvater gibt eine Dispense bloß innerlich, ohne alle Erklärung; war sie gültig? Ich glaube es mit Turrian, da sowohl der Beichtvater als der Beichtende der Meinung waren, eine ausdrückliche Erklärung sei nicht nothwendig.<sup>16)</sup> Aber wie ist dann der letztere die Dispense des ersten gewahr geworden, da dieser kein Wort gesagt hat?

Diese Beispiele mögen hinreichen, um die laren Grundsätze der Jesuiten in Betreff der Dispensationen darzuthun.

## §. 2.

### Über Privilegien.

Der ehrwürdige Escobar hat über die Privilegien im Allgemeinen ganz kurz gehandelt und sich die Bulla *Cruciata* als

<sup>12)</sup> n. 48. <sup>13)</sup> n. 62. <sup>14)</sup> n. 63. <sup>15)</sup> n. 64. <sup>16)</sup> n.

eine Gelegenheit gewählt, um seine Maximen zu Tage zu fördern. Diese Bulle war den gegen die Mauren kämpfenden Späniern gegeben, und sie hat ihren Namen **Craciata** (Kreuzbulle) daher, weil darin alle jene Privilegien ausgetheilt wurden, welche das Concil im Lateran unter **Innocenz III.** den Kreuzfahrern nach dem gelobten Lande verlieh. An die Erklärung, Erweiterung, Beschränkung und Anwendung dieser Bulle hat eine große Menge der Casuisten ihren Scharffinn und die gewohnten Künste versucht, und wir danken es dem sorgsamen Escobar, daß er die Meinungen aller, seine eigene gewichtige nicht ausgenommen, zusammengestellt hat.

1) Die Ablässe, welche die Kreuzbulle verlieh, konnten wie alle Ablässe für Geld ad pias causas, welches in die Kassen der Geistlichen floß, gewonnen werden, und sie wurden, wie aus Escobar zu erhellen scheint<sup>17)</sup>, alle Jahre verkündigt. Escobar wirft nun die Frage auf: Ist der Abläßbrief, den eine Hure von ihrem Erwerbe kauft, gültig? Allerdings, denn wenn sie sich auch ihrer Sünden wegen unanständig (*turpiter*) aufführt, so ist doch der Erwerb des Sündensoldes (*pretium peccati*) nicht unanständig.<sup>18)</sup> Das ist sehr anständig.

2) Wenn aber der Abläßbrief durch gestohlenes Geld erworben wird? Dann hat er keine Gültigkeit; denn der Papst will, daß die Gabe dafür aus eigenem Gute genommen werde.<sup>19)</sup>

3) Kraft der Bulle darf ich zur Zeit eines Interdictes Messe hören; bin ich schuldig, mich an Sonn- und Festtagen dieses Privilegiums zu bedienen? Antwort: Einst glaubte ich, man sei dazu verpflichtet, gerade so, als wenn das Interdict gar nicht bestände, weil ich Messe hören muß, wenn ich darf. Über mit der immer wachsenden Stimme der Doctoren dagegen, behauptete ich jetzt, daß man keineswegs verpflichtet sei, weil es ja kein Privilegium, sondern eine Last wäre, wenn aus der Vergünstigung selbst eine Beschwerung erwüchse. *Uila.*<sup>20)</sup>

Zweierlei ist hieraus zu sehen, 1) welche Fortschritte die Casuistik allmählich mache (*crescit occulto velut arbor aevo*) und wie sie immer liberaler wurde; 2) daß die Casuisten das

17) Escob. Tr. I. Ex. 17. c. 1. n. 9. 18) ibid. n. 6. p. 235. 19) n. 7.

20) c. 2. n. 10. Bgl. n. 122. p. 254.

Messehören nicht als einen, der Meinung der Kirche gemäß, Gott wohlgefälligen Act, sondern als eine Last ansehen, der man sich nicht schlau genug entledigen könne.

4) Dürfen die Ordensnovizen, welche der Bulle theilhaftig sind, die darin bewilligten Fastenerleichterungen für sich in Anspruch nehmen? Antwort: Sie können es gleich den Weltlichen; weil die Novizen nicht in Bezug auf die onera, sondern auf die Privilegien für Mönche gehalten werden.<sup>21)</sup>

5) Ich beichte meine Sünden, um den Ablass der Bulle zu gewinnen; aber der Beichtvater absolvirt mich aus Malice nicht; gewinne ich die Ablässe? Allerdings, nach der deutlichen Clausel der Bulle.<sup>22)</sup> Welch' ein Fall!

6) Die Kreuzbulle enthielt das Priviliegium, ein Gelübde, welches zu erfüllen schwer fällt, durch den Beichtvater in ein anderes umändern zu lassen, oder es auch abzulösen. Escobar fragt nun: Welches Gelübde der Keuschheit kann der Beichtvater nicht umändern? Antwort: Das einer beständigen und unbedingten. Denn hat jemand Keuschheit auf eine Zeit lang gelobt, oder in irgend einem Punkte fleischlicher Lust, und nicht in andern, z. B. in Belreff unzüglicher Berührungen, Selbstbefleckungen, so kann man nicht sagen, daß er unbedingt Keuschheit gelobt hat; daher ein solches Gelübde kraft der Bulle umgetauscht werden kann.<sup>23)</sup>

Man denke sich den Gedanken: Jemand hat gelobt, nicht mehr zu huren; das Gelübde drückt ihn; nun soll ihm die Kirche durch die Bulle die Erlaubniß ertheilen, unbeschadet des Gelübdes der Lust wieder fröhnen zu dürfen, wenn er sich dagegen eine andere, natürlich leichtere Verpflichtung hat auflegen lassen. Heißt das nicht den lieben Gott zum Besten haben?

7) Nun gelobe ich aber, daß ich nie eine Verwandlung meiner Gelübde nachsuchen will; kann der Beichtvater dessen ungeachtet meine Gelübde verwandeln? Antwort: Allerdings; aber dann müssen die Gelübde in bessere verwandelt werden.<sup>24)</sup>

In anderen Fällen, wie wir sahen, können sie freilich in geringere verwandelt werden; z. B. wenn das Gelübde, seine

---

21) c. 13. n. 17. p. 536. 22) c. 4. n. 35. p. 239. 23) c. 7. n. 59. p. 245. 24) c. 65. p. 246.

sinnlichen Triebe zu beherrschen, zu schwer fällt, kann geloben, er wolle nicht stehlen, oder sich nicht berauschen. Der Tausch ließe sich tragen.

8) Die Kreuzbulle, die sonst ohnehin kräftig und reich begabt mit Indulgenzen war, hat durch den Scharfsinn und die humane Liberalität der ehrwürdigen Väter noch bedeutende Zu- wüchse lucirt. Escobar fragt: Kann Kraft der Bulle jemand absolvirt werden von Sünden, die er in der Hoffnung des durch sie ertheilten Ablasses begangen hat? Antwort: Allerdings, weil, wo das Gesetz keine Beschränkung macht, wir sie zu machen nicht verpflichtet sind, besonders in Fällen, worin es auf Nachsicht ankommt.<sup>25)</sup> So ungefähr hat einst Tezel gepredigt und Luther dadurch erweckt.

9) Jemand vergibt in der Beichte, welche er Kraft der Bulle ablegt, reservirte Sünden (d. h. er lässt sie aus, denn solche vergibt man doch namentlich im Beichtstuhle nicht) und wird nun von ihnen indirect absolvirt; muß er sie nun, wenn die Ablasszeit um ist, und sie ihm wieder einfallen, seinem Beichtvater entdecken? Antwort: Basquez fordert es; aber Coninch behauptet, er bleibe frei von der Last der Reservation.<sup>26)</sup> Die Methode ist trefflich.

10) Namentlich Excommunicirte konnten bekanntlich nur von demjenigen absolvirt werden, der die Excommunication verhängt hatte. Escobar fragt: Kann ein solcher, der z. B. der Mörder eines Geistlichen, oder dessen Excommunication noch im Prozeß ist, absolvirt werden? Antwort: Avila verneint es; Sanchez bejaht es.<sup>27)</sup>

11) Nach demselben Sanchez kann Kraft der Bulle von einem gewöhnlichen Beichtvater absolvirt werden, wer Weiber in ein Mönchs Kloster, oder Männer in ein Nonnenkloster gelassen hat, und zwar toties quoties.<sup>28)</sup>

12) Die Bulle erfordert eine Beichte, um die Ablässe zu gewinnen; nun ist Jemand mit den schweren Sünden behaftet: muß er beichten? Antwort: Filliuccius lehrt, es genüge die Beichte der vergangenen österlichen Zeit mit gegenwärtiger Reue, und der Vorsatz, die nächsten Ostern zu beichten, weil ein Reu-

<sup>25)</sup> c. 9. n. 87. p. 249. <sup>26)</sup> n. 88. <sup>27)</sup> n. 90. <sup>28)</sup> n. 91.

ger dem Rechte nach so gut ist als Einer, der gebeichtet hat.<sup>29)</sup>  
Nach dieser Ansicht kann die Beichte füglich ganz wegfallen.

13) Jemand hat Keuschheit gelobt in Betreff der Selbstbefleckung, und das Gelübde mit einem Eide besiegelt; kann er sich dieses vereideten Gelübdes Kraft der Bulle entledigen und es in ein anderes verwandeln lassen? Antwort: Ich habe schon oben gesagt, daß er es könne. Ich füge nun aus Suarez noch den Grund bei: weil, obgleich Gelübde und Eid zweit Fesseln sind in ihrer Art ganz verschieden, sie doch moralisch und in Bezug auf Gott und Religion nur für eine Fessel zu achten sind.<sup>30)</sup> So auch Lessius.<sup>31)</sup>

Welch' eine Unsitlichkeit und Gottlosigkeit!

14) Ist auch irgend eine gerechte Ursache erforderlich, um Kraft der Bulle ein Gelübde verändern zu lassen? Suarez verneint es, weil das Privilegium der Bulle ertheilt ist, mit der Last, etwas zum Kriege gegen die Ungläubigen zu geben.<sup>32)</sup>

15) Ja, ein Beichtvater würde sündigen, der sich weigerte, dem Beichtenden in Ermangelung eines gerechten Grundes die Gelübde zu verwandeln; denn er wäre ein ungetreuer Aussender eines Privilegiums, das hier doch zum Frommen der Sünder gegeben worden.<sup>33)</sup> Welche Menschen!

16) Jemand hat geschworen, er wolle inskünftige nie mehr Würfel spielen, oder im Falle eines Rückfalls wolle er den Armen eine gewisse Summe geben. Wirklich hat er wieder gespielt; ich frage nun, ob er Kraft der Bulle auch in Betreff der sich auferlegten Strafe Dispensation erhalten könne? Antwort: Allerdings, nach der Lehre des Sanchez; weil er jene Strafe nur Kraft des Eides zählen muß; daher erstreckt sich die Befugniß, den Eid zu verwandeln, auch auf die Strafe.<sup>34)</sup> Welch' eine Sophisterei!

Genug der Auszüge über diesen Punkt, die man nicht ohne Vergerniß niederschreiben kann; wir hätten ihre Anzahl noch um das Doppelte vermehren können. Wer sich weiter belehren will, nehme den Escobar zur Hand.

---

29) n. 114. p. 253. 30) 31) n. 131. p. 256. Lessius bei Escob. n. 144.  
32) n. 132. 33) n. 133. 34) n. 151. p. 258. 259.

## Dritter Abschnitt.

---

### Von der Sünde.

#### §. 1.

##### Von der Sünde überhaupt.

Die Behandlungsweise der Moraltheologie durch die Jesuiten ist nicht recht systematisch; die verschiedenen Materien stehen nicht selten am unrechten Orte. So verbinden sie die Lehre vom Gewissen mit der von den Geboten im Allgemeinen und lassen die Lehre von der Sünde erst auf die Abhandlung des Dekalogs und der Kirchengebote folgen. Da wir uns nun vorgenommen haben, den Escobar dieser unserer Abhandlung zu Grunde zu legen, so wollen wir auch von seiner Ordnung nicht abweichen, zumal es doch nicht unser Zweck ist, eine Moraltheologie zu schreiben, sondern bloß die der Jesuiten zu beleuchten, welches auch in der fehlerhaften Ordnung derselben geschehen.

Die jesuitische Lehre von der Sünde hat sich zum großen Ziele gesetzt, alle Sünde aus der Welt zu schaffen, die Gewissen von jeder Angst zu befreien, und das haben sie dadurch erreicht, daß sie den Begriff einer schweren Sünde (denn die läßlichen Sünden sind den frommen Vätern zu sehr Bagatelle, als daß sie es sollten der Mühe werth gehalten haben, sich mit ihnen zu beschäftigen) so stellten, daß es wirklich schwer wird, eine schwere Sünde zu begehen.

Wir haben nun zu sehen, was die frommen Jünger Jesu unter einer schweren Sünde verstehen.

1) Bauny sagt: Damitemand sündige und sich vor Gott schuldig halte, muß er wissen, daß das, was er zu thun vorhat, wirklich böse sei, oder er muß darüber doch in Zweifel sein und Furcht tragen, oder dafür halten, die zu begehende Handlung missfalle Gott; und trotz dem muß er fortfahren, sie zu thun und das Gebot übertreten und seinen Begierden fröhnken.<sup>1)</sup>

2) Busenbaum erläutert dieses noch näher; er sagt nämlich nach Sanchez, Basquez und Bonarscius: Es genügt zu einer sündigen Handlung nicht Freiheit und eine jede advertentia virtualis seu interpretativa, vermöge welcheremand auf die Natur seiner Handlung aufmerksam sein müßte, noch auch jede advertantia actualis, vermöge welcher der Verstand die Gründe der Handlung bemerkt, sondern es wird auch erforderlich, daß er Acht habe auf die Schlechtigkeit des Objects, oder wenigstens darüber in Zweifel sei und Scrupel empfinde. Grund ist: weil ohne dieses Aufmerken und Innenerwerden die Handlung nicht freiwillig ist, da sie nicht erkannt wird; weil, solange eine solche Erkenntniß dem Verstande nicht aufstößt, kein gehöriges Princip da ist, die Bosheit der Handlung zu erwägen, und deshalb auch keine Freiheit und folglich auch keine Schuld. Diese Unaufmerksamkeit und dieses Nichtinnenerwerden gilt für natürlich und unüberwindlich. Gedoch fügt Tanner hinzu: es sei nicht nothwendig, daß jene Betrachtung während der sündigen Handlung selbst daure, sondern es genüge, daß sie Actu vel virtute daure, so, daß mit derselben die Handlung entweder begonnen habe, oder doch der Grund gegeben sei, wie es bei dem Trunkenen der Fall sei, der nicht sündigt, Kraft seiner gegenwärtigen, sondern vergangenen Ueberlegung."

„Aber dies ist den Neueren zu streng; diese lehren nämlich einstimmig, daß z. B. ein Trunkener nicht formal sündige, wenn er, des Vernunftgebrauches beraubt, Böses begeht; der Frevel, die er begeht, habe er sich schon vorher schuldig gemacht, indem

---

<sup>1)</sup> Bauny Summa peccator. Ed. V. p. 906.

er, daß Böse, daß er thun werde voraussehend (— aber welcher, der sich berauscht, sieht vorher, daß er in der Trunkenheit z. B. Todschlag oder Unzucht begehen werde? — ) den Grund dazu gelegt hat.“<sup>2)</sup>

„Zur Sünde gehören also diese drei Bedingungen: 1) daß sie freiwillig sei, d. h. mit Bestimmung des Willens geschehe; 2) daß sie frei sei, d. h. daß es in der Gewalt des Willens stehe, sie zu thun oder nicht; 3) daß man sich ihrer Bosheit bewußt werde.“<sup>3)</sup>

Also, der Verstand muß das Böse in der Handlung vollständig erkennen und der Wille vollständig und frei einstimmen, wenn eine Sünde geschehen soll.

Die Jesuiten haben nun beide Seiten der Sünde, Erkenntniß und Willen, weitläufig genug behandelt, und wir wollen ihnen hierbei nachgehen.

Sehen wir nun, wie es die Jesuiten angefangen haben, um die Begehung einer Sünde, d. h. einer schweren, fast zu einer Unmöglichkeit zu machen.

Um bei der Erkenntniß anzufangen, so ist es eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß jeder Christ des Herrn Gesetz kennen muß, und es mag unter den Gläubigen von jeher wohl Wenige gegeben haben, die ihre Sünden mit Recht durch eine unüberwindliche Unwissenheit entschuldigen könnten. Wenn wir auch nun nicht annehmen können, daß jeder Mensch und Christ den ganzen Inhalt des göttlichen Gesetzes beständig im Bewußtsein habe, so wird doch wohl nie der Fall eintreten, daß ein Mensch und noch weniger ein Christ nicht einsehe, daß Todschlag, Raub, Unzucht, Ehebruch unrecht und Sünde sei; es wird wohl selten der Fall eintreten, daß ein Christ, der im Begriffe steht, eine solche Sünde zu begehen, nicht durch sein Gewissen an das Böse derselben erinnert werde, und nie wird es wohl einem Priester einfallen, einen solchen Sünder damit entschuldigen zu wollen, daß er sagt: er war mit seinem ganzen Innern so sehr auf die Sünde erpicht und hingewendet, daß er der Mahnung des Gewissens nicht zugänglich war, und daß die Stimme des göttlichen

---

2) Busenb. L. V. c. v. d. 1. p. 548. 549. 3) ibid.

Gebotes nicht in das Ohr seiner Seele dringen konnte. Die Jesuiten aber sind anderer Meinung; sie haben den Begriff jener ignorantia invincibilis so weit ausgedehnt, daß es wenige Sünden mehr gibt, die durch selbe nicht zugedacht werden könnten. Wir wollen dies aus den Casuisten beleuchten, ohne uns streng an eine wissenschaftliche Ordnung zu binden, die auch bei ihnen nicht zu suchen ist.

3) Salas sagt: Die Unwissenheit dessen ist unbesiegbar, der sich dieser oder jener Verpflichtung gar nicht unterworfen glaubt; welchem gar nicht in den Sinn kam, daß er in dieselbe wirklich verfallen könne; oder welcher zwar über die Sache einigen Zweifel gehegt, aber doch keine ihm obliegende Pflicht erkannte, oder, falls dies auch war, sie doch nach dem Probabilismus nur für eine leichte hielt; oder endlich derjenige, so glaubte, es sei ihm unmöglich, darauf alle erforderliche Sorgfalt wenden zu können. Dies ist eben so bei demjenigen der Fall, der nachdem er Alles gethan hat, was er vermochte und sollte, dennoch seiner Unwissenheit sich nicht entledigen konnte, sondern negativ oder selbst positiv und zwar auf einen ihm probabel scheinenden Grund hin<sup>4)</sup>) darin verharrte; seine Ignoranz ist moralisch unbesiegbar und auch probabel zu nennen."<sup>5)</sup>

Wie nun die Jesuiten eine solche utüberwindliche Unwissenheit verstehen, das sollen einige Beispiele erläutern.

4) Marin sagt: Wenn der Beichtvater mit Wahrscheinlichkeit schließen und glauben kann, daß seine Erinnerungen ohne Wirkung sein werden, so ist er gehalten, zu schweigen, selbst wenn die Sünde, von der es sich handelt, eine fortdauernde, den Nächsten verlehnende wäre; z. B. der Beichtende treibt Wucher und steht in dieser Beziehung in unbesiegbarer Unwissenheit (aber die soll der Beichtvater durch Belehrung ja heben) — so daß er nicht einsieht, was ihm andere, die er schon um Rath gefragt hat, sagten. Der Beichtvater sieht, daß seine Ermahnungen ohne Erfolg sein werden, und daß er den Beichtenden nicht bewegen werde, von der Sünde des Wuchers abzulassen und Er-

4) Was das sei, sahen wir oben; ein solcher probabler Grund ist Richts, als ein Gewissens-Schlafrunk. 5) Salas. Ueber Thomas von Aquin. Lect. I. Sect. 3. dnp. 4. Art. 6. que. 5 n. 6.

satz zu leisten; dann ist es seine Pflicht, ganz zu schweigen." <sup>6)</sup> Das heißt den Sünder geradezu versticken und die Verstocktheit souverain machen.

5) Escobar lehrt: Der Beichtvater beurtheilt, ob sein Beichtkind in einer unbesiegbaren Ignoranz gefangen sei, oder ob diese wenigstens nicht verbrecherisch sei. Er hofft ferner von seinen Ermahnungen gar keinen Erfolg, fürchtet vielmehr, daß daraus Beunruhigung des Gemüthes, Streitigkeiten und Aergernisse entstehen werden. Soll er sich hierbei nun verstellen? Suarez sagt: ja; da nämlich, wo die Ermahnung nicht nützen, die Unwissenheit aber den Beichtenden von der Versündigung befreien werde. <sup>7)</sup>

6) Johann Dicastill. Der Diebstahl kann erlaßlich sein bei Mangel an Ueberlegung. Denn ungeachtet es, wie Lessius lehrt, schwierig scheint, daß der Diebstahl bei Mangel an vollkommner Ueberlegung nur eine leichte Sünde sei, so kann dieser Fall dennoch zuweilen eintreten. Denn es gibt Leute, die so geneigt und gleichsam wie bestimmt sind, aus Gewohnheit zu stehlen, daß sie eine Sache eher ergriffen und genommen haben, als sie bedenken und überlegen, was sie thun. Dasselbe kann durch heftige Einwirkung einer Versuchung geschehen, besonders wenn die Eilfertigkeit des Ganzem zur Ueberlegung nicht einmal Zeit läßt. <sup>8)</sup>

7) Georg Rhodus. Daß eine Versündigung tödtlich sei, dazu reicht hin, die Bedeutung eines Uebels im Allgemeinen zu kennen, eine Kenntniß, ohne die es nie eine schwere und bedeutende Versündigung geben kann. Z. B. ein Mensch tödtet einen andern, in der That nicht, ohne zu bedenken, daß dieß unrecht sei, doch sieht er es nur als eine leichte Uebelthat an. Ein solcher Mensch begeht keine schwere Sünde, weil es die Kenntniß derselben nur ist, welche auf den Willen die Bössartigkeit überträgt. <sup>9)</sup>

Auf derselben Seite spricht er jemanden von schwerer Sünde frei, der einen Mord oder Ehebruch begeht und zwar, jedoch

6) Marin. Theol. Speculat. et mor. L. III. tract. 23. disp. 5. Sect. 11. n. 122. p. 370. 7) Theol. Mor. tract. 7. c. 7. n. 155. 8) Dicastilla de justitia et jure L. II. Sect. 2. disp. 9. dub. 2. n. 401. 9) Theol. scholast. de actibus human. disp. 2. qu. 2. Sect. 1. §. 2. p. 322.

nur unvollkommen und oberflächlich, die Bösartigkeit seiner That einsieht.

8) Anton Bonucci dehnt dieses auf Meineid und Selbstbefleckung aus; bei beiden könne eine völlige und unbesiegbare Unwissenheit stattfinden.<sup>10)</sup>

9) Gasnedi wendet es an auf Wucher, Lüge, Hurerei und alle Vorschriften des Glaubens und der zehn Gebote.<sup>11)</sup>

10) Tamburin lehrt: Obschon derjenige, welcher, in verjährter Gewohnheit und Neigung, aus Unachtsamkeit fälsch zu schwören, befangen ist, verbunden zu sein scheint, diese Gewohnheit zu beichten, so wird er doch gewöhnlich davon dispensirt. Der Grund hiervon liegt darin, daß er gewöhnlich die Pflicht nicht beobachtet, welche ihm obliegt, die Gewohnheit auszurotten, damit nämlich dieselbe nicht zu einer nahen Veranlassung zur materiellen Sünde werde. Da man nun die Sünde entschuldigt, so muß man ihn selbst ebenfalls entschuldigen und vom Beichten dispensiren.

Es ist zu bemerken, daß diese Arten von Handlungen, die ohne Aufmerken (advertentia) begangen sind, manchmal nicht einmal eine materielle Bösartigkeit in sich enthalten; in diesem Falle ist weder Gewohnheit und Hang, noch die Handlung selbst sündig und braucht auch nicht gebeichtet zu werden. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet man gewöhnlich die Beschimpfungen und Beleidigungen, die jemand, betrunken, einem Andern zugefügt hat.

Einige lehren mit Sanchez (in seinen selectis disputacionibus), daß dasselbe von der Gotteslästerung, der Keßerei, dem Eide (und warum nicht auch von jeder andern Sünde?) gelte; daß also auch diese Sünden, wenn sie ohne Aufmerksamkeit begangen werden, an sich keineswegs sündig oder Ursache einer Sünde seien und daher auch nicht gebeichtet zu werden brauchen.<sup>12)</sup>

Es ist bekannt genug, daß die Jesuiten diese sogenannten Unwissenheitsünden philosophische, d. h. bloß theoretische

---

10) Defensis Decreti Alexandri VIII. Sect. 2. n. 14. p. 10. 11) Theol. Beurtheilung L. 2. disp. 16. Sect. 2. §. 1. n. 61. p. 487. 12) Tamb. Methodus expeditae confessionis L. II. c. 3. §. 3. n. 23. 24. ff.

Sünden genannt haben. Welchen Unfug sie damit getrieben, haben wir gesehen.

Die Jesuiten sind aber hierbei nicht stehen geblieben; sie haben es in ihrer Entföndigungskunst noch viel weiter gebracht. Sie fordern zu einer wirklich schweren Sünde nicht nur eine vollständige Kenntniß des Bösen in der Handlung, sondern diese Kenntniß muß auch im Augenblicke der Handlung vollständig zum Bewußtsein kommen; wo das nicht geschieht, da ist nach ihrer Ansicht auch keine Sünde. So, um die Sache durch ein Beispiel zu erörtern, weiß ein jeder, daß Hurerei eine schwere Beleidigung Gottes und eine Todsünde sei. Nun aber kommt Einer in Versuchung, sich mit einem Weibe sündlich zu vergehen; die Versuchung und die Reize der Sinnlichkeit nehmen seine Seele so in Beschlag, daß er gar keine Zeit hat, an das Böse der Handlung zu denken; er stürzt ohne Ueberlegung und Nachdenken in die Sünde: da entscheiden die Jesuiten ohne Umstände, daß er gar nicht schwer gesündigt habe.

11) Sanchez lehrt: Ich glaube nicht, daß in der Einwilligung und Zustimmung des Willens eine Todsünde liege, wenigstens nicht, wenn derselben kein Gedanken oder keine ausdrückliche und wirkliche Betrachtung über die moralische Bosheit der Handlung, oder über deren Gefährlichkeit, oder auch kein förmlicher Gewissenszweifel vorangegangen ist. Es gehört also zum Begehen einer Todsünde, daß ein Mensch darauf aufmerksam gewesen sei, daß die Handlung wirklich böse, oder daß die Gefahr einer Bösartigkeit damit verbunden sei, oder daß er irgend einen Zweifel oder wenigstens einen Scrupel gehgt habe; wenn hiervon Nichts vorausgegangen ist, so sind die Ignoranz, die Unachtsamkeit oder Vergessenheit als vollkommen natürlich und unvermeidlich anzusehen.<sup>13)</sup>

12) Ebenso Reginald: Die Versündigung ist nur dann tödtlich, wenn sie gegen das göttliche Gesetz gerichtet ist; nur muß, damit die Zustimmung des Willens gegen das Gesetz Gottes gerichtet sei, ein Urtheil des praktischen Verstandes dazu kommen, durch welches das, wozu der Wille seine Zustimmung

---

<sup>13)</sup> Ueber die zehn Gebote, I. c. 16. u. 21

gibt, dem Verstande, als dem Geseze Gottes zuwider, dargestellt wird.

Wenn alsoemand, von irgend einer Vorstellung eingezogenen, sich ihr mit Vergnügen hingibt, ohne zugleich zu bedenken, daß der Gegenstand des Amusements ein verbotener sei, und er den Vorsatz hat, ihn fahren zu lassen, sobald er das Böse erkannt hat: so sündigt er nicht, sondern ist von aller Ver- sündigung frei, selbst wenn er solchem Vergnügen einen ganzen Tag gewidmet hat. Der Grund davon ist: wenn der Geist nicht die Bösartigkeit des Gegenstandes des Willens aufgenommen hat, ebenso auch, wenn er sich selbst nur aus Rücksicht für Nützlichkeit oder Vergnügen ihm hingegeben hat, so ist die Zustimmung des Willens nicht sündhaft, (weil er die Bosheit nicht erkannte), wofern nicht diese Unachtsamkeit des Geistes von einer groben Nachlässigkeit oder einer an sich sündigen Neigung schon herrührte.<sup>14)</sup>

Ebenso unumwunden sagt Laymann: Suarez, Sanchez und Vasquez erklären mit Recht, daß, damit eine schlechte und durch irgend ein Gesetz verbotene Handlung als Sünde dem Begehenden zugerechnet werden könne, es nothwendig sei, daß der Handelnde wirklich an die Bosheit eines solchen Acts oder an die Gefahr einer solchen denke oder gedacht habe.<sup>15)</sup>

Nie sündigt man, wenn man nicht wirklich an die moralische Schlechtigkeit der Handlung oder ihrer Unterlassung denkt; und dies kann auch, obwohl weit seltener, bei Dingen statthaben, die an und für sich böse sind.<sup>16)</sup>

13) Filliuccius bezieht dieses auf einen Menschen, der in Trunkenheit Hurerei und Mordthat begeht. Sie sind ohne Sünde, wenn solche Frevel nur nicht vorhergesehen sind.<sup>17)</sup>

14) So will auch Taberna, daß eine Todsünde nie als vollbracht angesehen werden könne, wenn sie nicht ganz freiwillig vollbracht werde; vollständig freiwillig aber sei sie nie, wenn nicht eine völlige Aufmerksamkeit auf das Uebel vorangegangen ist.

14) Praxis tribun. poenit. L. II. c. 3. Sect. 1. n. 44. 15) Theol. mor. L. I. Sect. 2. c. 4. n. 6. 16) ibid. c. 3. und Sect. 3. c. 5 n. 13. 17) Questiones mor. 12. Sect. 21. c. 4. de conscientia n. 116. c. 10. n. 309.

15) Busenbaum resolvirt nach gleichen Grundsäzen, daß die ganz heftigen Bewegungen des Bornes und der fleischlichen Lust, wodurch der Gebrauch der Vernunft (also auch die advertens) zerstört und die Freiheit gehoben wird, von schwerer Vergehung frei seien. Daher sei auch Schaden und Unfug in der Trunkenheit, und zwar häufig angerichtet, frei von Versündigung, nur müssen sie nicht vorhergesehen sein. Grund: weil sie nicht frei sind. Sündig aber sind sie, heißt es weiter, wenn sie vorausgesehen sind und keine genügende Sorgfalt angewendet ist, sie zu verhüten. Ist diese angewendet, so entbehren sie der Versündigung. Ferner, wenn nach Zeit- und Orts-Umständen keine Gefahr des Bösen sich zeigt, und deswegen keine Sorgfalt angewandt ist; nach Vasquez. Diesem gemäß lehrt Lessius, daß, wenn die Nachlässigkeit, Trunkenheit und die aus ihr entstehenden Frevel zu vermeiden, eine verzeihliche (*venialis*) gewesen sei, auch die Uebel, die als Folgen derselben vorausgesehen werden müssen, nur läßliche Sünden seien, weil, da sie nicht an und für sich, sondern nur in ihrer Ursache frei sind, sie auch keine größere Schuld in sich schließen können, als die Ursache selbst.<sup>18)</sup>

16) Noch schärfer hat der ehrwürdige Vater Unnat die Sache in seiner letzten Streitschrift gegen Arnaud bestimmt und den Kreis der Versündigung merklich verengt. Wer, sagt er, gar nicht an Gott und die Sünde denkt und sich gar nicht bewußt wird, daß er verpflichtet sei, den Act der Liebe gegen Gott, oder der Beknirschung auszuüben, der hat auch keine wirkliche Gnade. Daraus folgt aber auch, daß er während Unterlassung dieser Acte gar keine Sünde begeht, und wenn er verdammt wird, so wird er es gewiß dieser Sünden wegen nicht. Dies gilt von der Straffälligkeit aller Begehungssünden.<sup>19)</sup>

17) Am vollkommensten ist diese Lehre durch Le Moine ausgebildet, der sich so ausdrückt: Man begeht keine Sünde, wenigstens keine eigentliche und imputable, ohne freie Bestimmung des Willens. Ehe aber der Wille einstimmt, entweder in das Gesez Gottes oder in die Sünde, geht in der Seele Fol-

---

<sup>18)</sup> Quaest. etc. I. c. p. 551. <sup>19)</sup> p. 34.

gendes vor: 1) wird ihr von Gott etwas Liebe eingeflößt, wodurch sie geneigt gemacht werde, daß Befohlene zu thun; 2) inspirirt ihr Gott das Bewußtsein ihrer Schwachheit, die Kenntniß ihres Arztes, das Verlangen, geheilt zu werden und die Neigung, seine Hülfe anzusuchen; 3) wenn die Seele aus Stolz verschmäht, zum Gebete sich zu wenden und zum Arzte ihre Zuflucht zu nehmen, dann wird sie verlassen sein und das Gebot übertreten und sündigen.<sup>20)</sup> Wenn dies Alles in der Seele nicht vorgeht, so ist eine Handlung nicht sündlich und kann nicht zugerechnet werden, wie Le Moine weitläufig nachweiset.

18) Auch Bauny erklärt sich in ähnlicher Weise. Damit eine Handlung frei sei, muß derjenige, so sie thut, schon erkennen und einsehen, was in ihr Gutes und Böses liegt. Freiwillig ist, um mit Aristoteles zu reden, dasjenige, was von einem Principe herrührt, welches die besonderen Eigenchaften einer Handlung kennt. Wenn also der Wille ohne Überlegung, ohne reifliche Erwägung Etwas begehrt oder verabscheut, thut oder unterläßt, ehe der Verstand hat untersuchen können, ob es böse sei es zu thun oder zu unterlassen: so ist eine solche Handlung weder gut noch böse, weil, ehe der Verstand diese Untersuchung über die Güte oder Schlechtigkeit einer Handlung nicht anstellt, die Handlung nicht freiwillig, also keine Sünde ist.<sup>21)</sup>

19) Auch Escobar theilt diese von seinen Collegen gelehrt Irrthümer, indem er zu einer schweren Sünde erfordert das vollkommene und ausdrückliche Bewußtsein der Bosheit der Handlung, oder wenigstens einen Zweifel in Betreff derselben. Denn, wenn sichemand nicht bewußt wird, daß das, was er begeht, Sünde oder Sündengefährliches sei, oder nicht förmlich Zweifel hegt, so nimmt man an, er leide an unüberwindlicher Unbewußtheit, die nicht minder von der Sünde losspricht, als unüberwindliche Unwissenheit.<sup>22)</sup>

Berweilen wir bei diesen Ansichten der ehrwürdigen Väter und ziehen daraus die sich einem Gedan von selbst aufdringenden Folgerungen.

---

20) Le Moine bei Pascal in den *lettres provinciales*, wo die Stelle im Originale abgedruckt ist. 21) Bauny l. c. 22) Escob. Tr. II. et 1. c. 3. n. 8. p. 266.

Die Sünde entspringt nicht aus der einzelnen sündigen Handlung, sondern sie ist begründet in jenem Zustande des inneren Menschen, wo sein Herz, von Gott und der Tugend abgewandt, sich der Welt und ihren Lüsten hingegeben hat. Die einzelnen Sünden sind bloß die äußerer Offenbarungen eines solchen Zustandes, die nicht stattgefunden haben würden, wenn jener Zustand nicht da wäre. Wenn es nun auch viele unerlaubte Handlungen gibt die nicht aus einem solchen unglücklichen Zustande der Seele, sondern aus wirklicher Unwissenheit und Unachtsamkeit entstehen, also eben deshalb des Charakters einer schweren Sünde entbehren, so wird doch keiner läugnen, daß diejenigen Menschenkreise, für welche die Jesuiten ihre Bücher schrieben, vermöge des christlichen Unterrichtes, sich selten in dem Falle befinden würden, Mord, Meineid, Diebstahl, Gottesläugnung, Hurerei, Ehebruch, Selbstbefleckung mit Unwissenheit im göttlichen Gesetze entschuldigen zu können. Die Jesuiten haben es gerade darauf abgesehen, den Menschen das Sündigen leicht zu machen und die Gewissen einzuschläfern. Deshalb abstrahiren sie von demjenigen verderbten Zustande der Seele, aus dem die Sünden wie Pilze sprossen, und halten sich an die einzelne That. Und da haben sie leichtes Spiel, wenn sie sagen, diese sei jedesmal unsündig, wenn nicht eine volle Advertenz, ein volles Bewußtsein der Sündhaftigkeit und Bosheit hinzutrete. Das ist aber ein Unsinn. Nach Bauny und Escobar, die wir oben reden hörten, sind die größten Frevel leicht zu entsündigen. Z. B. jemand geht in eine Gesellschaft, beginnt zu voculiren, befäuft sich allmählich, verliert Besinnung und Vernunft, prügelt Andere, hirt und flucht. Das ist nach den Chrürwürdigen keine Sünde. Escobar spricht den Begehenden ausdrücklich frei.<sup>23)</sup> Aber auch so: jemand wird von fleischlicher Lust versucht; er findet schnell eine Gelegenheit, sie zu befriedigen, und stürzt sich in den Genuss, ohne in der Glut der Begier einen einzigen Moment zur Reflexion über das Südlische der That zu gewinnen. Nach den Ansichten der frommen Väter ist das gar keine schwere Sünde; die Kraft der Versuchung hat seine Vernunft ja umnebelt und den Verstand gelähmt, daß er nicht advertiren kann. Daß es

23) Escob. etc. 13. l. c. n. 56. p. 276.

schon ein Frevel sei, die Versuchung solchen Raum gewinnen zu lassen, daß sie wild zur verbotenen That hinreißt und jede Überlegung tödtet, daß es schon eine bedeutende sittliche Verderbtheit und Sündhaftigkeit voraussetzt, das Böse blind und ohne Reflexion zu begehen, das ist den Ehrwürdigen nie eingefallen.

Und nun ihre Definition von Freiwilligkeit des Handelns, die wir soeben bei Bauny, Annat und Le Moine gesehen haben! Also um freiwillig zu handeln, ist es nicht genug, zu wissen, was man thut, und daß man es thue, man soll überdies noch genau sich bewußt sein, was in der Handlung Gutes oder Böses sei. In der That, auf diese Weise gibt es selten eine freiwillige Handlung, weil die meisten Menschen, wenn sie eine böse That begehen, keine solche Reflexion anstellen. Nach dieser jesuitischen Weise werden tausende von schlechten Handlungen, Saufereien, Flüche, Zorn, Wuth, Ausschweifungen der Liederlichkeit zu unfreiwilligen Handlungen gestempelt und von der Sünde rein gewaschen, eben weil man über ihre Sündhaftigkeit vorher keine Betrachtungen angestellt hat.

Und nun die obigen Ansichten von Annat und Le Moine! Gerade die schrecklichsten Sünder, die es in der Bosheit am weitesten gebracht haben, sind nach jenen Vätern die reinsten. Denn wie viele Menschen gibt es nicht, die so im Bösen verhärtet und verwurzelt sind, daß sie niemals mehr an Gott denken. Sie gebrauchen auch niemals ihre Vernunft, folgen nur ihrer Sinnlichkeit. Ihr Gewissen ist so abgehärtet, daß sie niemals dessen warnende Stimme mehr vernehmen, nie sich ihrer Schwachheit und Verderbtheit bewußt werden, nie an den Arzt denken, der sie heilen könnte, und auch nie ein Verlangen haben, sich an ihn zu wenden um Heilung. Nach Le Moines und Annat's Ansicht sind sie, wie im Stande ihrer ersten Unschuld; haben sie ja stets gesündigt, ohne je an Gott, an sein Gebot zu denken; haben sie ja nie Reue gehabt und ihre Schändlichkeit sich zum Bewußtsein gebracht, haben sie ja nie daran gedacht, daß sie Gott lieben und sich bessern müßten; haben sie ja nie Buße gethan. Dies ist es ja eben, was ihren Sünden die Sündhaftigkeit nimmt. Jeder Christ wird freilich an ihrem Seelenheile verzweifeln, oder doch wenigstens besorgt darum sein, aber nach der Ansicht der Ehrwürdigen ist ja eben ihre Vollkom-

menheit im Laster, die eben in der gänzlichen Gottesvergessenheit besteht, die sicherste Garantie ihrer Seligkeit. Diese Sünder sind weit glücklicher daran, als tausende Andere, die freilich auch des Bösen in Fülle thun, aber es noch nicht so weit gebracht haben, sich jedes Gedankens an Gott und sein Gesetz, an ihr Unrecht vor ihm zu entschlagen und sich ganz von allen Gewissensbissen zu befreien. Diese werden ohne Rettung verdammt, während jene in die Freuden des Paradieses eingehen; diese gehen zu Grunde gerade durch den göttlichen Funken, der in ihnen noch lebt, während jene, die ihn gänzlich erstickt haben, den Teufel um so sicherer zum Besten haben, je unbedingter sie sich ihm übergeben und sich von Gott losgesagt haben.

Gehen wir nun zur ferneren Lehre der Jesuiten über. Zur Sünde gehört die freie Einwilligung des Willens in das Böse. Wo diese fehlt, da ist, nach der Ansicht der Väter, auch keine Sünde. Aus der ferneren Entwicklung dieser Lehre ist der jesuitische Quietismus hervorgegangen, in welchem man sich jeder fleischlichen Lust ohne Sünde hingeben kann, wenn nur der Wille nicht ausdrücklich bestimmt. Beleuchten wir diese Lehre kurz aus den Schriften der Väter.

20) Busenbaum sagt: In Ermangelung der ersten Bedingung (der freiwilligen Bestimmung des Willens) ist eine Handlung nicht sündhaft, die weder im, noch vom Willen ist, wenn sie der Wille nicht acceptirt.<sup>24)</sup> Nach diesem resolvirt der Casuist, daß unter jenen Umständen fleischliche Bewegungen bis zur Stärke, daß eine Samenergießung erfolge, nicht sündhaft sei.<sup>25)</sup> Daß der Mensch aber von vorn herein verpflichtet sei, über jede sinnliche Regung zu wachen und sie nicht eine so enorme Stärke gewinnen zu lassen, daran hat der Jesuit nicht gedacht.

Busenbaum hat zu jener Stelle an einem anderen Orte noch eine nähere Erläuterung gegeben, worin er sich grundsätzlich über den genannten Punct ausspricht. Er fragt nämlich: Ist der Wille verpflichtet, eine fleischliche Ergötzung positiv zu unterdrücken? Antwort: Wenn der Wille sich ganz ihrer bewußt wird, kann er sich negativ und bloß erlaubend verhalten, so daß er sie nicht billigt, aber auch nicht unterdrückt; nur darf das

---

<sup>24)</sup> Busenb. p. 550. n. I. <sup>25)</sup> ibid.

Nichtunterdrücken nicht stattfinden aus Gefallen an der Ergötzung, noch darf auch Gefahr der Einwilligung da sein. Er begeht dann keine Todsünde nach Cajetan, weil er nicht einstimmt in die Ergötzung; weil es ferner nicht möglich ist, jede solche Regung zu vermeiden (aber der Jesuit wird doch wohl wissen, daß man sie unterdrücken und sich ihnen nicht permissiv hingeben dürfe, und davon ist hier einzig die Rede); dann, weil man sie aus gerechter Ursache zugeben darf. Diese sittlichen Schurken!

Der Jesuit fügt zwar in der folgenden Numer hinzu: In der Praxis scheint es wahrer, was Vasquez sagt, es sei nämlich eine schwere Sünde, fleischlichen Regungen, (sobald man sich ihrer bewußt wird) nicht zu widerstehen, weil der Wille fast immer der Gefahr der Einwilligung ausgesetzt ist (und da liegt eben der Knoten); aber Laymann (ein doctor gravis et pius) ist mäßig genug, beide Ansichten für probabel (also auch in praxisicher) zu machen.<sup>26)</sup> Und das heißt dann die Sache echt jesuitisch entscheiden.

Den jesuitischen Quietismus muß man übrigens mehr aus der Geschichte der Jesuiten, als aus ihren Lehrbüchern studiren. Die furchtbaren Anklagen auf Mädchen- und Knabenschändung, auf Sodomiterei, die gegen jesuitische Beichtväter und Lehrer erhoben sind, die zahlreichen Urtheile, die gegen sie ergangen, sind der beste Commentar zu jener schandvollen Lehre. Man braucht nur den öffentlichen Prozeß des Peter gegen seine Beichttochter Sophie Cadiere,<sup>27)</sup> besonders aber die berühmten und berüchtigten Amores J. Marelli, die Lanz aus den Ordensarchiven zu München im J. 1815 herausgab, von denen uns eine Pariser Ausgabe vom J. 1837 vorliegt,<sup>28)</sup> zu lesen. Die Schrift basirt auf einer Reihe authentischer Documente und liefert im Anhange ein Verzeichniß von 33 süddeutschen und namentlich bairischen (die historisch-politischen Blätter mögen sich dies merken) Jesuiten, Beichtvätern und Lehrern, die ähnlicher Verbrechen, wie die obigen, angeklagt und überwiesen waren.<sup>29)</sup>

26) Busenb. etc. p. 559. n. 3. 27) bei Wolf. 28) Les amours du reverend père Jacques Marell etc. 1837 bei Delaunay Palais-Royal, perestyle Valois n. 182. 183. 29) ibid.

## §. 2.

## Ueber die sieben Hauptünden.

Alle diese Sünden finden an den frommen Vätern sehr gnädige Richter.

1) Escobar fragt: sind diese Sünden (er meint sie alle sieben) immer Todsünden? Antwort: Keinesweges, sondern nur, wenn durch sie ein göttliches oder Kirchengebot in einer schweren Sache verletzt wird. Sie heißen Todsünden, weil sie die Wurzeln der Todsünden sind.<sup>30)</sup> Also Völlerei ist an und für sich keine schwere Sünde, sondern nur, wenn z. B. dadurch der Gesundheit geschadet, oder ein Festtag verletzt wird.

a. Stolz, Hochmuth, Eitelkeit.

2) Wann ist der Stolz eine Todsünde? Antwort: Wenn er mit der Verachtung Gottes verbunden ist, und dann ist er die schwerste Sünde. Wenn er aber frei von der Verachtung Gottes und seines Gesetzes ist, ist er zwar Stolz, aber zuweilen eine lästliche Sünde."<sup>31)</sup> Das zuweilen steht aber ohne alle logische Consequenz da. Escobar will dadurch sagen: auch der Stolz, der mit Verachtung des Nächsten verbunden, könne eine Todsünde sein. Er drückt sich darüber folgender Weise aus:

3) Wenn der Stolz mit einer bedeutenden Verachtung des Nächsten verbunden ist, verwundet er das Gewissen tödtlich. Derjenige aber verachtet seinen Nächsten bedeutend, der stolz auf den ärmlichen geringen Stand (Sordidum statum) herabsieht und durch Gedanken, Miene, Worte, Werke diese seine verächtliche Gesinnung ausdrückt, an der elenden Lage seines Nächsten ein Behagen findend.<sup>32)</sup>

4) Auf ähnliche Weise definirt Busenbaum: Der Stolz ist eine Todsünde, wenn er vollendet und vollkommen ist, d. h. wenn sich jemand so sehr erhebt, daß er sich Gott und seinen Obern nicht unterwerfen will. Unvollkommen ist er jedoch, wenn jemand die schuldige Unterwerfung nicht verweigert und sich nur in seiner Gesinnung groß dünkt. Dann ist er nur eine lästliche Sünde, nach Cajetan und Andern.<sup>33)</sup>

5) So erklärt Escobar auch eitle Ruhmsucht nur für ei-

<sup>30)</sup> Ex. 2. c. 1. n. 3. p. 280. <sup>31)</sup> n. 5. <sup>32)</sup> n. 6. <sup>33)</sup> Busenb. L. V. c. 3. n. 1. p. 572.

ne läßliche Sünde, wenn sie innerhalb ihrer Schranken bleibt, d. h. nicht mit einer bedeutenden Verachtung Gottes und des Nächsten verbunden ist.<sup>34)</sup>

6) Heucheln, um sich den Schein eines Heiligen zu geben, ist nur eine läßliche Sünde. Heuchelt aberemand, um innerlich böse zu sein, äußerlich sich den Schein eines Guten zu geben, so begeht er eine Todsünde.<sup>35)</sup>

7) Ebenso lax sind Escobar's Ansichten über Hartnäckigkeit, Hadersucht, Ungehorsam, Ehrsucht.<sup>36)</sup>

8) Ruhmsucht ist nur dann eine Todsünde, wenn man sich einer schweren Sünde rühmt, oder eines todsündlichen Zweckes wegen.<sup>37)</sup> An und für sich ist sie nur läßlich.<sup>38)</sup>

9) Predigen und Messe lesen, vorzüglich aus Eitelkeit, ist nach Sa und Silvius probabel nur eine läßliche Sünde.<sup>39)</sup>

10) Übertriebene Kleiderpracht und Leichtsinn, Eitelkeit und Gefallsucht und natürliche Neigung zum Stolze ist nur eine leichte Sünde,<sup>40)</sup>

11) Bauny aber setzt noch hinzu: Obwohl eine Frau die bösen Wirkungen kennt, die ihre Bemühung, sich zu prahlen, auf Leib und Seele der Männer, welche die Geschmückte anschauen, hervorbringt, so sündigt sie doch nicht, wenn sie ihrer Neigung nachgeht. So Sanchez.<sup>41)</sup>

12) Lessius fragt: Stellen aus der Schrift oder den Vätern gegen die Ausschweifungen in der Kleiderpracht sind nur für die Frauenzimmer der damaligen Zeit gültig, damit sie durch Sittlichkeit den Heiden ein gutes Beispiel geben möchten.<sup>42)</sup>

13) Le Moine endlich sagt: Die Jugend sei die Rosenzeit und da habe sie ein Recht, den Körper zu schmücken; im Alter sei es lächerlich.<sup>43)</sup>

#### b. Geiz, Verschwendung.

14) Beide sind, nach Busnebaum, ihrer Art nach nur läßliche Sünden und werden nur durch Umstände schwere.<sup>44)</sup> Das Nähere darüber bei der Lehre vom Almosengeben.

<sup>34)</sup> Busenb. etc. n. 7. <sup>35)</sup> Escob. n. 11. p. 282. <sup>36)</sup> p. 282. 283.

<sup>37)</sup> n. 92. p. 293. <sup>38)</sup> n. 94. <sup>39)</sup> n. 95. <sup>40)</sup> Escob. Tr. I. Ex. 8. n. 5.

n. 135. <sup>41)</sup> Bauny Summa pec. c. 46. p. 1094. <sup>42)</sup> Lessius de just. L. 1. V. c. 4. d. 14. n. 114. <sup>43)</sup> Le Moine: la devotion aisée p. 127. 157. 163. <sup>44)</sup> Busenb. I. c. d. 2. p. 577 ff.

c. Ueppigkeit.  
Gehört zum sechsten Gebote.

d. Neid.

15) Wer in seinem Unglück oder wegen fremden Glückes wünscht, nicht geboren, oder ein unvernünftiges Thier geworden zu sein, oder, daß der Tag verflucht sein möge, an welchem er geboren wurde, oderemanden zuerst sah, oder ein Weib nahm; der begeht, wenn er nur einer unvernünftigen Creatur fluchen will, z. B. dem Tage (der Geburt oder der Heirath), der ihm so viel Uebel gebracht hat, nur eine läßliche Sünde; wenn er aber vorsätzlich sich oder andern Menschen, die an diesem Tage geboren oder verehlicht sind, Böses wünschen will: so begeht er eine Todsünde. Nach Escobar und March. <sup>45)</sup>

e. Zorn.

16) Der Zorn, im uneigentlichen Sinne, sagt Escobar, ist an und für sich gar keine Sünde, weil er eine natürliche Leidenschaft ist, entstanden aus natürlichem Unvermögen (sich zu beherrschen), aus einem natürlichen Gegenstände. Wir haben ihn mit den Thieren gemein. <sup>46)</sup>

17) Der Zorn im eigentlichen Sinne ist eine Todsünde, wenn wir streben, einen Unschuldigen, oder einen solchen, über welchen wir keine Gewalt haben, schwer zu züchtigen, oder ihn zu züchtigen nicht aus Eifer für die Gerechtigkeit, sondern aus Rache, oder schwerem Hasse oder aus Verlangen, ihm Schaden zuzufügen. <sup>47)</sup> Nach dieser Beschränkung sind Viele auch im höchsten Zorn von schwerer Sünde frei.

18)emand zürnt einem Andern und will ihn nicht sehen und hören; sündigt er schwer? Antwort: Coletus sagt: in der Regel nur läßlich. <sup>48)</sup> Und doch wäre ein solcher Zorn ein hartnäckiger, d. h. Haß.

f. Völlerei.

19) Die Völlerei ist an und für sich eine läßliche Sünde, wenn sich auchemand ohne Nutzen bis zum Erbrechen mit Speise und Trank anfüllt, wenn daraus nur kein schwerer Nach-

<sup>45)</sup> Busenb. d. 4. n. 7. <sup>46)</sup> Escob. l. c. c. 4. n. 42. p. 286. <sup>47)</sup> ibid. n. 41. <sup>48)</sup> ibid. n. 98. p. 294.

theil für die Gesundheit erwächst. In einem solchen Zustande darf man sich auch zum Erbrechen reizen.<sup>49)</sup>

20) Busenbaum läßt sich so vernehmen: Böllerei (gnla) begeht man auf fünferlei Art: 1) Wenn man vor der Zeit ist; 2) zu lecker, 3) zu gefräßig, 4) zu viel, 5) zu ausgesucht zubereitet. Sie ist nur eine läßliche Sünde, weil keine dieser Arten der Liebe Gottes und des Nächsten widerstreitet.<sup>50)</sup> (Der kurzsichtige, late Jesuit! Verlebt denn der Trunkenbold nicht die Liebe zu sich selbst, und ist das keine Sünde?)

21) Daher, fährt er fort, ist es wahrscheinlich, was Navarra, Toletus und Andere lehren, daß es nur eine läßliche Sünde sei, sich bis zum Erbrechen mit Speise und Trank zu überfüllen; daß es ferner nur eine läßliche Sünde sei, das Erbrechen zu fördern, um wieder saufen zu können. Escobar, Lahmann, Baldell, was jedoch Sa und viele Andere für eine Todsünde halten.<sup>51)</sup> So ungefähr lehrten die römischen Schlemmer der Kaiserzeit.

22) Escobar sagt an einer anderen Stelle, es sei nach Sanchez nur eine läßliche Sünde, sich bis zum Erbrechen mit Speise und Trank zu füllen, weil der natürliche Appetit sein Recht habe<sup>52)</sup>, d. h. man darf ohne Sünde zum Thiere hinab sinken.

23)emand ist zu sehr der Böllerei ergeben und sieht voraus, daß dadurch Samenergießung im Schlaf entstehen werde, sündigt er schwer durch Fröhnen seiner Eß- und Trinklust? Nach Lessius sage ich nein; nur darf die Pollution nicht dadurch beabsichtigt werden.<sup>53)</sup>

24) Ihrer Art nach sind die Töchter der Böllerei leichte Sünden, nämlich: 1) Abgestumpftheit des Geistes oder Dummheit, so daß man nicht beten kann; 2) alberne Fröhlichkeit, welche zu obsönen Liedern, schändlichen Handlungen, unanständigen Tänzen verführt; 3) Erbrechen; 4) Samenergießung, wenn sie nicht freiwillig ist.<sup>54)</sup>

25) Die Jesuiten haben mehrere Arten von Rausch distinguiert; es gibt bei ihnen einen completen und nicht completen

49) n. 56. p. 288. 50) Busenb. d. V. p. 586. 51) ibid. 2.

52) n. 102. p. 244. 53) n. 101. 54) Busenb. p. 587. 588.

Haarbeutel, welcher ersterer auch wohl gradus caducitalis heißt. Bei Busenbaum findet man sie beide genau beschrieben: „Ein nicht completer Rausch, sagt er, findet statt, wennemand noch zwischen dem Guten und Bösen unterscheiden kann, wiewohl es im Capitolio nicht ganz richtig ist; wenn Erbrechen erfolgt, die Zunge ihre Dienste nicht mehr so recht leisten will, die Füße wackeln, die Augen Alles doppelt sehen und das Haus sich rund um Einen herum dreht. Das ist ein uncompleter Rausch und nur eine leichte Sünde.“<sup>55)</sup>

26) Wenn sich aber jemand nicht mehr auf das besinnen kann, nicht mehr weiß, was er gesagt und gethan hat, wie und wann er nach Hause gekommen ist, wann er Streiche verübt, die er bei nüchternem Verstande bleiben lässt, z. B. über die Maßen schändliches Zeug spricht, Alles entzwei schlägt, sein Weib prügelt u. s. w., dann kann man einen completen Haarbeutel annehmen.<sup>56)</sup>

#### g. Seelenträgheit.

Hierüber haben wir in den Jesuiten nichts auffallend Unstößiges gefunden, obwohl ihre Ansichten darüber nichts weniger als christlich strenge sind.

#### §. 3.

Wir reihen an die vorhergehende Materie füglich die Lehre der Jesuiten über

#### Die drei göttlichen Eugenden: Glauben, Hoffnung und Liebe.

Auch diese kostbaren Güter, welche gleichsam die Grundanker der Religion und die ersten Bedingungen des christlichen Lebens sind, haben die Jesuiten mit der giftigen Säure ihrer Jesuitik durchdrungen. Und in der That wäre es auch ein Wunder, wenn das Heiligste Gnade vor ihnen gefunden hätte.

#### a. Ueber den Glauben.

Man kann eben nicht sagen, daß die Jesuiten nicht orthodoxe römisch-katholische Christen waren, haben sie doch, um den

---

<sup>55)</sup> Busenb. p. 590.      7. <sup>56)</sup> n. 8.

Kirchlichen Glauben in seinen starren Formen und Nebengebilden aufrecht zu erhalten, Unheil genug in der Welt angerichtet. Aber sage man nicht, daß der Orden, der die Casuisten duldet, jenen lebendigen Glauben an Christus und seine Religion hatte, der den Menschen zu guten Werken, d. h. zu Werken der Tugend und der Liebe treibt.<sup>57)</sup> Egoismus wurde schnell die ausschließliche Lehre des Ordens und seine Casuisten verriethen mit hoher obrigkeitlicher Erlaubniß die Glaubenslehre in der Sittenlehre. Und auch der Glaubenslehre sind sie nahe genug getreten.

1) Die Jesuiten beschränken mit gewohnter Liberalität die Zahl der Glaubenspunkte, die zu wissen nothwendig sind, bedeutend, und entschuldigen auch in diesen noch das Nichtwissen.<sup>58)</sup> Aber namentlich haben sie gesündigt in der Beantwortung der Frage: Wie oft muß man den Act des Glaubens erwecken, d. h. sich desselben bewußt werden. Diana erfordert es einmal im Jahre, und Sanchez nicht einmal auf dem Todesbette.<sup>59)</sup>

2) Wer aus strafbarer Unwissenheit das apostolische Symbolum, die zehn Gebote, das Gebet des Herrn, nicht weiß, sündigt nach Escobar und Suarez nur läßlich; er braucht nur das Wesen davon zu wissen und zu verstehen.<sup>60)</sup> Aber wie ist dies ohne Erstes möglich?

3) Darf man Kleider tragen, die an und für sich zum Cultus einer falschen Secte verordnet sind? Antwort: Sanchez behauptet es, weil sie in jedem Falle ihre gewöhnliche Bestimmung, den Körper zu bedecken, beibehalten, zu welchem Zwecke man sich ihrer also bedienen kann, mit Berachtung jeder andern Anordnung und jedes Betruges der Menschen, wenn auch Aergerniß daraus entsteht.<sup>61)</sup> So Vater Sanchez, ein doctor gravis et pius. In der That kann man die Schlaueit der Jesuiten nicht genug bewundern, die sich so vertheidigten gegen den Vorwurf unchristlichen Benehmens in China und Japan, wo sie in den Kleidungen der Mandarinen und Bonzen figurirten.

57) Wir reden hier von denen, welche die Venker und Seele des Ordens waren; unter den übrigen Jesuiten sind die heiligsten Männer in großer Zahl gewesen. 58) Escob. Tr. 5. Ex. 1. Busenbaum. L. II. Tr. I. 59) ibid. c. 2. resp. 1. p. 62. 60) Escob. I. c. 5. n. 63. p. 566. 61) ibid. n. 67.

4) Noch schlauer stellt es Escobar in folgender Frage an: Darf man sich einer falschen Secte accommodiren, indem man ihre abergläubischen Ceremonien mitmacht, nicht zwar als solche, sondern aus einem anderen Zwecke, aus anderen Gründen (beide fehlten den Jesuiten nicht), wenn sie nur so beschaffen sind, daß die Bedeutung (ratio) des Cultus davon getrennt werden kann, Vergerniß fern bleibt, und das schuldige Bekennenß des Glaubens durch solchen Gebrauch nicht verdunkelt wird? Antwort: Ein Doctor hat es behauptet (und das genügt vollkommen); aber Coninch hat es mit Recht bestritten, da die Congregation des heiligen Officiums jene Meinung verdammt hat. <sup>62)</sup>

Es ist bekannt, daß die Jesuiten in China, um das Volk an sich zu locken, den Dienst des Confucius mitmachten und ihn erlaubten; gewöhnlich stellten sie in das Bildniß dieses chinesischen Weisen, der sich göttlicher Verehrung erfreut, ein Crucifix, mit casuistischem Kniffe präsumirend, daß dann die Verehrungen, die das Volk demilde des Confucius bewies, dem Crucifice gälten. Aber die Franziscaner verklagten sie deßhalb, und die Inquisition untersagte ihnen den Unfug.

5) Daß Busenbaum nach Sanchez den Katholiken erlaubt, in den Ländern der Ketzer sich um das Fasten- und Abstinenzgebot nicht zu bekümmern, um Gefahr an Leben und Gut zu vermeiden, finden wir sehr liberal; nur möchte es wohl nicht im Sinne der Kirche sein. <sup>63)</sup>

6) Wer in eine Keterei verfallen ist, braucht dieselbe im Beichtstuhle nicht namentlich anzugeben, weil alle Ketereien von einer und derselben Art sind. So Reginald, Escobar, Diana. <sup>64)</sup>

#### b. Ueber die Hoffnung.

Escobar und Busenbaum haben ihr kaum eine Seite gewidmet und darüber nichts Ungebührliches gesagt; aber desto mehr

#### c. Ueber die Liebe.

Die christliche Liebe umfaßt drei Gegenstände:

α. Gott, β. uns selbst, γ. den Nächsten. Ueber die Lehre der Jesuiten von der Liebe Gottes, über die gottlosen Grund-

<sup>62)</sup> Escob. n. 68. <sup>63)</sup> Busenb. l. c. p. 68. n. 10. <sup>64)</sup> ibid. p. 75. n. 8.

säße und Meinungen, die sie in Betreff derselben aufgestellt haben, ist oben bei Gelegenheit des ersten Gebotes die Rede gewesen.

1) Der Rarität wegen wollen wir hier nur Busenbaums Erklärung von der Liebe Gottes herheben: „Die Liebe zu Gott, sagt der philosophische Vater, ist eine Liebe der Freundschaft, vermöge deren wir Gott wohlwollen und ihm alles Gute wünschen, wegen der höchsten und unendlichen Vollkommenheit seiner göttlichen Natur.“<sup>65)</sup>

β. Die Liebe zu uns selbst fordert, daß wir vorzüglich um unseres ewigen Heiles willen die Gebote Gottes halten. Welche Anleitung die Jesuiten zur Erfüllung dieses Gebotes der Selbstliebe gegeben haben, davon zeugt ihre ganze Casuistik. Uns bleibt also noch speziell zu handeln übrig:

γ. Von der Liebe des Nächsten. Wenn die Casuisten, wie wir beim ersten Gebote gesehen haben, den Menschen von der Pflicht, Gott zu lieben, fast ganz entbunden haben, so kann man erwarten, daß sie auch dem Nächsten nicht viel Hoffnung auf unsere Liebe übrig lassen.

2) Escobar rüttelt gleich an dem Fundamente der Nächstenliebe. Im Gebote derselben heißt es: du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst. „Dieses wie dich selbst, sagt der scharfsinnige Escobar, bedeutet keine Gleichheit, sondern nur eine Wehnlichkeit.“<sup>66)</sup> Die Gleichheit kann nicht vermindert werden, aber die Wehnlichkeit kann auf ein Geringes, auf einen Schatten zurückgeführt werden; und wie die frommen Väter das verstanden, in welchem Grade sie es bewerkstelligt haben, soll aus dem Folgenden offenbar werden. Wir wollen, zur besseren Uebersicht, die Nächstenliebe nach ihren Hauptbestandtheilen abhandeln und nicht minder zugleich die ihr entgegengesetzten Fehler vorlegen.

#### αα. Vom Almosen.

Das ganze christliche Gesetz ist ein Gesetz der Liebe; es gebietet: Erbarmen und Mitleid zu üben gegen unsere leidenden,

<sup>65)</sup> Busenb. L. II. Tr. III. c. 1. p. 77. <sup>66)</sup> Escob. Tr. V. Ex. 5. c. 1. n. 2. p. 602.

in Noth und Elend versunkenen Brüder, und legt so den Reichen die Verpflichtung auf, den Armen und Dürftigen von dem Ueberflusse, womit der Himmel sie gesegnet hat, mitzutheilen. Diese Perle in dem Kranze der Nächstenliebe haben die Jesuiten bűbisch herausgestohlen und an ihre Stelle gesetzt den Kieselstein der Erbarmungslosigkeit, den jämmerlichsten und schmachvollsten Egoismus; sie haben die Verpflichtung zum Almosengeben aufgehoben; und zweifelhaft bleibt es, was hier mehr zu bewundern sei, der casuistische Scharfssinn, womit sie das Bubenstück ausgeführt, oder die Gottlosigkeit, welche sie dazu trieb.

3) Busenbaum sagt: Die Verpflichtung zum Almosengeben entspringt aus einem doppelten Grunde: a. aus der Nothdurft des dürftigen Nächsten; b. aus den Verhältnissen des Begüterten, dessen Güter entweder nothwendige oder überflüssige sein können.

Die Nothdurft des Armen ist nunmehr eine äußerste, in welcher ihm Gefahr des Lebens<sup>67)</sup> oder eine schwere und langwierige Krankheit droht; oder eine schwere, worin ihm die Gefahr eines großen Uebels, der Schande (nach Escobar, wenn der Arme aus Noth seine Tochter preisgeben müßte), großer Verlust an Gütern, oder seines Standes droht; eine gemeine, worin sich die Bettler befinden.

Was die Güter betrifft, so sind nothwendige die, so der Reiche braucht zu seinem Lebensunterhalte<sup>68)</sup>; überflüssige, womit er seinem Stande gemäß lebt. Was daher Einer gebraucht, um seine Kinder, Bedienten zu unterhalten, anständige Geschenke, Gastmähler zu geben, Besuche zu bewirthen, das ist nicht überflüssig; daher glauben die Weltlichen selten, daß sie Ueberfluss haben.<sup>69)</sup> Ueberflüssig ist überhaupt nicht, was der Fürst, Markgraf, Herzog, Ritter, Consul, Kaufmann gebraucht, um ein Haus zu machen<sup>70)</sup>; was Laien zurücklegen, um ihren oder ihrer Verwandten Stand höher zu bringen. Daher möchte man bei den Weltlichen, selbst bei Königen wohl keinen Ueberfluss finden.<sup>71)</sup>

67) Darauf beschränkt sie Escobar c. 4. n. 43. p. 608. 68) So auch Escob. l. c. 69) Busenb. l. c. dub. III. 1. 2. 3. p. 88. 70) Escob. l. c. 71) Vasquez de Elée mos. c. 4. n. 14.

4) Nun macht Escobar den Schluß: Wir sind verbunden, Almosen zu geben, bei der äußersten Noth des Nächsten, aus unserm Ueberflusse, sollte er auch zu unserem Stande erforderlich sein.

5) Aber diese Ansicht scheint dem liberalen Escobar noch viel zu hart. Weiter unten, wo er von der praxis societatis Jesu doctorum über das Almosengeben handelt — und dieß ist das wichtigste Kapitel — sagt er gerade heraus (er spricht das selbst frei als Casuist): Ich weiß, daß ein Reicher nicht schwer sündigt, wenn er aus seinem Ueberflusse einem Armen in schwerer Noth Nichts mittheilt. <sup>72)</sup>

6) Sollte jedoch das Almosengeben meinen Stand berangiren, so bin ich nicht dazu verpflichtet, wenn auch der Arme in seiner Noth stirbt. Azor. <sup>73)</sup>

7) Von seinen nothwendigen Gütern braucht Keiner ein Almosen zu ertheilen. So lehren alle Doctoren. <sup>74)</sup>

8) Es ist wahrscheinlich, daß ein Reicher verpflichtet sei, aus seinem Ueberflusse dem Nächsten in schwerer Noth beizustehen, wenn er probabel glaubt, daß Andere ihm nicht beistehen werden. (Wenn er also probabel glaubt, ein Anderer werde der Noth des Armen abhelfen, so braucht er es nicht. Die Wahrscheinlichkeit aber, daß ein Anderer helfen werde, kann man nach den Grundsäzen der Jesuiten nach Belieben ansetzen.) Azor, Sylvius und Fumus wollen unter schwerer Sünde dazu verpflichten; Medina aber behauptet, es sei bloß ein Rath. <sup>75)</sup>

9) Bei gemeiner Noth braucht nach Navarra und Basquez kein Reicher auch von seinem Ueberflusse ein Almosen zu geben. <sup>76)</sup> Busenbaum dehnt dieß auf alle Bettler aus, wenn sie auch Spuren der größten Noth an sich tragen. Grund: sie können nämlich Betrüger sein, und man kann ja voraussehen, daß Andere ihnen geben werden. Nach Malder, Wigers, Diana. <sup>77)</sup>

---

72) Escob. l. c. n. 154. p. 626. 73) Busenb. l. c. p. 98. resp. 3. Escob. l. c. n. 104. 105. p. 618. 74) Busenb. l. c. p. 88. resp. 1. 75) ibid. p. 89. resp. 2. 76) l. c. p. 90. resp. 5. 77) l. c. resp. 5. n. 1. p. 90.

10) Derselben Meinung sind auch Escobar, Suarez, Granada, der eine solche Verpflichtung schlechterdings läugnet.

Zeht hat man Armenanstalten, die das Betteln überflüssig machen; aber damals? Die harten Väter!

11) Busenbaum concentrirt die casuistische Lehre vom Almosengeben in einen einzigen Satz: Man muß, sagt er, keinem, und wäre er noch so reich, die Absolution versagen, der alle und jede Armen ohne Almosen von sich weiset. Grund davon ist: erstens, weil die Doctoren über die Verpflichtung des Almosengebens ganz zweifelhaft und uneinig sind; dann, weil man wohl kaum einen Reichen finden wird, der nicht wenigstens einen Scheingrund vorschützen kann, wenn er bekannt, er habe keinen Ueberfluß. <sup>78)</sup>

12) Bellarmin sagt: das Almosengeben sei nicht durch die Gerechtigkeit, sondern nur durch die Liebe geboten. <sup>79)</sup>

13) Daß ein Dieb nicht berechtigt sei, von dem Gestohlenen, wohl aber eine Hure von ihrem Sündenlohn (denn dieser ist ein rechtmäßig erworbenes Gut) Almosen zu geben, führen wir nur curiositatis causa aus Escobar an <sup>80)</sup>, dem auch Busenbaum mit klaren Worten bestimmt. <sup>81)</sup>

### ββ. Von geistlichen Almosen, oder der christlichen Ermahnung und Besserung.

Der Kürze halber wollen wir über diesen Gegenstand nur einige Casus anführen: Escobar, Busenbaum und andere Väter haben darüber recht viel Vernünftiges gesagt, aber es ist auch Manches untergelaufen, was die casuistische Verkehrtheit beurkundet.

1) So fragt z. B. Escobar: Ist es erlaubt, einen Andern sündigen zu lassen, damit er später mit größerem Erfolge gebessert werde? Antwort: Palauß behauptet es nach Sanchez, weil man nicht sowohl eine Sünde zuläßt, als verhindert, daß der Nächste vom Falle aufsteht, damit er sich später um so eifriger erhebe. (Welch' eine Distinction!) Ich (Escobar) läugne es mit Anderen, weil ich jene nicht zulassende Zu-

<sup>78)</sup> Busenb. I. c. p. 91. n. 3. <sup>79)</sup> Escob. n. 96. p. 617. <sup>80)</sup> n. 53. p. 609. <sup>81)</sup> Busenb. I. c. p. 92. n. 1.

lassung nicht verstehe.<sup>82)</sup> Und daran hat Escobar Recht; wir verstehen sie auch nicht.

2) Busenbaum sagt in gleichem Sinne: „Es kann zuweilen die Wiederholung der Sünde erlaubt werden, damit der Sünder sich desto eifriger bekahre. So Diana nach Reginald und Filliuccius.“<sup>83)</sup>

Wendet man diese Fälle auf schwere Sünden, z. B. gegen das sechste Gebot an, welche Sünde enthalten sie gegen Gott, welche gegen den Nächsten! Und wissen denn diese gelehrten und seelenkundigen Väter nicht, daß jede neue Sünde den Hang und Reiz zu derselben vergrößert und die Besserung erschwert?

3) Welche Anwendung nun die Casuisten mit dem vorhergehenden Casus gemacht haben, mag aus Folgendem erhellen. Nach Laymann darf ein Mann, der seine Frau im Verdachte des Ehebruchs hat, um sie auf die Probe zu stellen, ihr eine Gelegenheit zum Sündigen geben, um sie auf der That zu erappen<sup>84)</sup>, versteht sich, mit der Absicht, um sie zu bessern. Welch' eine Moral! Steht nicht geschrieben im Gebete des Herrn: Und führe uns nicht in Versuchung?

4) So resolviren Maldonad und Hurtado, daß man die bei Lukas 17 vorgeschriebene Ordnung im Warnen und Ermahnen der Fehlenden nicht zu befolgen brauche, sondern gleich zum Angeben schreiten könne. Escobar erklärt sich dagegen.<sup>85)</sup>

#### 77. Von der Feindesliebe.

Das edelste und erhabenste Gebot der christlichen Religion, welches keine Religion der Alten kannte, welches nur einige gott erleuchtete Männer, wie Sokrates und Epiket ahneten, ist das Gebot der Feindesliebe, deren schönstes Beispiel ja der Erlöser in der qualvollen Stunde seines Todes gab. „Liebet die, so euch hassen, thut wohl denen, so euch beleidigen und Uebels zufügen, betet für die, so euch verfolgen“, das ist die himmlische Lehre Jesu, welche aber seinen sogenannten Jüngern, den Casuiten, unbegreiflich war. Und in der That, ihnen mußte ein solches Gebot unerträglich sein, denn sie hassen ihre Feinde un-

82) Escob. n. 89. 83) Busenb. p. 87. n. 6. 84) ibid. p. 107. n. 2. Escob. n. 118. p. 260. 85) Escob. n. 77.

versöhnlich, verfolgten sie bis auf den Tod und ruhten nicht, bis sie sich gerächt hatten. Davon sind in der Geschichte des Ordens der bewährtesten Beispiele viele. Daher lag es auch in dem Interesse und der Natur des Ordens, das Gebot der Feindesliebe zu beseitigen, und die Casuisten waren die Männer, das zu bewerkstelligen.

1) Busenbaum sagt: Es ist gewiß, daß man seine Feinde einigermaßen lieben müsse, da sie ja Nächste sind. Aber es fragt sich, wie man sie lieben müsse, und ob man sie auch hassen könne? (Welch' eine Frage!)

Antwort: Jeder Privatmann ist verpflichtet nach dem Gebote, seinem Nächsten, wenn er auch sein Feind wäre, die gemeinen Zeichen und Wohlthaten der Liebe zu erweisen; besondere aber ihm zu erweisen ist keine Pflicht, sondern nur Rath, wenn nicht besondere Gründe dazu kommen. Ich sagte: die gemeinen, welche diejenigen sind, die ein Christ jedem Christen, ein Bürger seinem Mitbürger erweisen muß. Denn ihm solche verweigern, wäre Rache, die kein Privatmann üben darf. Ich sagte ferner: wenn nicht besondere Gründe hinzukommen. Diese sind: 1) Furcht vor einem Vergernisse, wenn ich es unterlasse; 2) Hoffnung, das Heil des Feindes zu sichern; 3) zeitliche oder geistliche Not; 4) wenn der Feind mir seine Schuld abbittet und mir Beweise besonderer Liebe gibt. Grund ist: weil in diesen Fällen die Verweigerung besonderer Zeichen der Liebe eine Erklärung des Hasses wäre. Daraus kann man nun folgende Fälle entscheiden: (Man merke ja wohl auf den Mangel aller Consequenz. Die Casuistik hat hier über den Philosophen, das böse Herz über den Kopf Busenbaums den Sieg davon getragen.)

„An und für sich genommen ist Keiner verpflichtet, Liebe gegen einen Feind zu üben durch einen positiven und besonderen Act, also auch nicht, ihn zu grüßen, anzureden, auf dem Krankenbette zu besuchen, in Kummer zu trösten, ihn zu beherbergen und freundlich mit ihm umzugehen u. s. w.; weil dieses besondere Zeichen der Liebe sind. So Gilliuccius. (Halte man dagegen das oben angeführte Gebot Jesu, der freilich kein Ca-

86) Busenb. I. II. Tr. 3. c. 2. dub. 2. resp. 1. resol. 1. 3.

fuist war und mehr Liebe empfand und übte, als seine Nächstennachfolger.) Ich sagte: an und für sich, weil, wenn die Unterlassung Vergerniß erregte. oder wenn man durch eins der angeführten Stücke ohne eigenen Schaden den Feind mit sich und Gott versöhnen könnte, die Unterlassung schwere Sünde wäre.“

„Wiewohl man verbunden ist, dem bittenden Feinde innerlich und äußerlich Verzeihung zu schenken, so läugnet doch Filucciūs und Azor, daß man gleich nach der Beleidigung dazu verpflichtet sei, weil das doch gewaltsam wäre und die menschliche Gebrechlichkeit übersteige. Man braucht dargebotene Gnugthuung nicht einmal anzunehmen, sondern kann sie vor Gericht fordern (was doch von der äußersten Malice zeugte), wenn man nur keinen Haß dabei trägt. So Vasquez.“ Welche Grundsätze: den Feind, der um Verzeihung gebeten, nur nicht hassen, aber ihn sonst wo möglich chikaniren, was noch die größte Malice im Herzen voraussetzt, heißt nach der frommen Lehre der erleuchteten Väter also dem Gebote der Feindseliebe genugthuen.

2) Escobar drückt sich kürzer aus, aber ebenso bündig, als Busenbaum. „Man muß, sagt er, seine Feinde lieben, weil sie Nächste sind. Aber, wie muß man sie lieben? Man darf sie nicht von der allgemeinen Nächstenliebe ausschließen, man muß ihnen die gemeinen freundschaftlichen Bezeugungen zukommen lassen; denn besondere Beweise von Liebe sind nicht geboten, sondern nur gerathen, falls nicht u. s. w.;“ wo dann dieselben Ausnahmen folgen, die Busenbaum hat.<sup>87)</sup>)

3) Die Frage: Bin ich schuldig, einem Feinde Zeichen der Liebe zu erweisen? beantwortet er an einer andern Stelle kurz: Nach Cöletus bin ich nicht dazu verpflichtet, wenn nicht folgende Ausnahmen (die bei Busenbaum) eintreten.<sup>88)</sup>

4) Busenbaum resolvirt ferner: „In der Beichte ist es genug, wenn du sagst, du habest deinem Nächsten schweres Uebel gewünscht (oder gewollt), und es ist nicht nöthig, die Art des Uebels, z. B. den Tod, Infamie anzugeben, weil alle un-

---

87) Escob. l. c. t. n. 3. p. 602. 88) n. 146. p. 621.

ter dem einen Worte „Uebel“ begriffen sind. So lehren probabel Bonarcius, Turrian und Mehrere; aber das Ge-  
gentheil ist probabeler nach Suarez und Palauß.<sup>89)</sup>

5) Nach Escobar darf man einen Menschen hassen, nicht nur inwieweit er Sünder, sondern auch inwiefern er Mensch ist, in Ansehung des Unheils, was er anrichtet.<sup>90)</sup> Also darf ich Geden hassen, der mir Unheil zugefügt hat.

6) Man darf dem Nächsten ein Uebel wünschen, z. B. ein zeitliches, nur darf es nicht zu schwer sein; (dies bleibt natür-lich dem Ermessen des Wünschenden überlassen, insofern es ihm gut ist, z. B. eine Krankheit, einen Unfall, daß er sich bessere. Nach Bonarcius und Vielen.<sup>91)</sup> (Man denke sich dieses von dem subjectiven Standpunkte des Wünschenden, der auch Feind sein kann). Der Beisatz Busenbaum's: „nur hüte man sich, daß es nicht aus Rache geschehe“, mag wohl wenig hemmen. Warum überhaupt so frivole Lizenzen?

7) In gleichem Sinne ist die folgende Numer geschrieben. So darf eine Mutter den Tod ihrer Töchter wünschen, weil sie wegen Hässlichkeit oder Mangel an Vermögen keine anständige Partie machen können.<sup>92)</sup>

8) Um schwere Uebel zu vermeiden, z. B. innere Betrüb-niß, darf man, nach Sanchez, Sotus, Granada, Diana, sich selbst den Tod wünschen, und namentlich steht dieses Frauen zu, um schwere Krankheiten, Armut, Prügel vom Manne zu vermeiden.<sup>93)</sup>

So viel von der casuistischen Lehre von der Feindesliebe, die alles christlichen Geistes entbehrt.

#### dd. Vom Aergerniß.

„Wehe dem, wodurch Aergerniß kommt; es wäre besser, daß er nicht geboren worden. Einen Mühlstein sollte man an seinen Hals hängen und ihn in die Tiefe des Meeres versenken.“ Das ist der Ausspruch des Erlösers über diejenigen, so Aergerniß geben. Wenn dieser Spruch des göttlichen Gesetzgebers auf die Casuisten angewendet und in seiner wörtlichen Strenge vollzogen worden wäre, wahrlich, sie moderten alle mit Mühlsteinen an

89) Busenb. I. c. p. 86. n. 1. 90) Escob. n. 64. p. 611. 91) Bu-senb. I. c. u. 2. 92) n. 2. 93) ibid. p. 87.

den Hälzen in der Tiefe des Meeres. Denn die ganze Esuistik ist ein großes Vergerniß, wodurch Unzählige zur Sünde sind verleitet worden; ja, sie haben sogar durch ihre Lehre vom Vergerniß Vergerniß gegeben.

1) Busenbaum sagt: Es ist nicht immer ein Vergerniß, wenn man vor Andern sündigt; es findet nur dann statt, wenn man nach Erwägung von allen Umständen, sowohl des Sündigenden, als derer, vor welchen es geschieht, mit Wahrscheinlichkeit fürchten muß, daß sie durch meine Handlung zur Sünde verleitet werden, die sie sonst nicht begehen würden. So Sanchez und Laymann.<sup>94)</sup> Wer daher auch öffentlich sündigt vor solchen, die entweder so schlecht, gottlos und verrufen sind, daß Keiner von ihnen durch meine schlechte Handlung zum Sündigen bewegt wird, oder so fromm, daß sie sich nicht verleiten lassen, der gibt kein Vergerniß.<sup>95)</sup> Welche Grundsätze, dem Worte der Schrift gegenüber: „Der Gerechte fällt siebenmal in einem Tage!“

2) Busenbaum sagt nach Sanchez, Ugor und Bonarcius: Jedes thätliche Vergerniß, welches direct den Fall des Nächsten beabsichtigt, ist eine besondere Sünde gegen die Nächstenliebe. Ob es aber, wenn der Fall des Nächsten nur indirect dadurch erzielt wird, Sünde sei, darüber sind die Lehrer uneinig und es kommt in der Praxis wenig darauf an.<sup>96)</sup>

3) Escobar fragt: Wie muß man die Sünde eines Vergernisses beichten? Antwort: Hugo sagt, man brauche die Art der Sünde nicht anzugeben, wozu man verleitet hat, noch die Anzahl der Personen, die man versüßt hat.<sup>97)</sup> Welche Grundsätze für die Beichte!

4) Nach Busenbaum, der sich auf Laymann und Navarra beruft, ist man verpflichtet, eine schwere Sünde zu verschweigen, wenn man weiß, daß der Beichtvater aus Schwachheit daran ein Vergerniß nehmen wird.<sup>98)</sup> Das ist ein schönes Mittel, schwere Sünden in der Beichte auszulassen. Denn wer sollte nicht nach irgend einer Probabilität glauben dürfen, daß der Beichtvater Vergerniß nehmen werde, wenn ihm z. B. diese

<sup>94)</sup> Busenb. l. c. dub. 5. art. 1. p. 99. n. 3. <sup>95)</sup> ibid. p. 101. n. 5. <sup>96)</sup> p. 99. n. 4. <sup>97)</sup> Escob. n. 117. p. 621. <sup>98)</sup> Busenb. l. c. p. 106. resp. 5. n. 3.

oder jene Sünde gegen das sechste Gebot vorgetragen wird? Die Menschen sind schwach.

5) Wenn ein Weib fürchten müßte, daß sie in einem besonderen Falle Vergerniß geben werde durch überflüssigen, eiteln und unanständigen Pusch — jedoch ist es nur eine leichte Sünde, ihn aus Eitelkeit und Gefallsucht, um schön zu scheinen, um einen Freier zu bekommen, zu gebrauchen, — so würde sie unter einer Todsünde verbunden sein, davon abzustehen, weil sie kein Recht zu jenem Pusch hat; und von der anderen Seite ist sie verbunden, der Sünde eines Anderen vorzubeugen, wenn sie es, ohne sich zu genieren (commode) kann. *Silvius.* (Da guckt der Fuchs wieder aus der Klette.) Andere jedoch, wie *Cajetan* und *Navarra*, lehren, daß sie nur unter einer leichten Sünde verpflichtet sei — aber weniger probabel ist diese Meinung, setzt *Busenbaum* hinzu, wenn sie ein specielles Vergerniß voraussieht, und sie muß sich kurze Zeit des Pusches (des eiteln, überflüssigen, umziemenden nämlich) enthalten. Die genannten Doctoren mit *Azor*, *Lessius* und *Bonapartius* sprechen von schwerer Sünde die Weiber frei, die aus Gewohnheit die halben Brüste entblößen, sich schminken und pomadisiren, falsche Locken tragen, wenn sie dadurch nur nicht Lüsternheit bei Andern erregen, sondern nur ihre Schönheit erhöhen wollen. — (Die artigen und galanten Väter! wie sie kundig sind der schönen Schwachheiten.) Jedoch, fügen sie hinzu, es werde eine schwere Sünde sein, den Gebrauch, die Brüste bloß zu tragen, dort einzuführen, wo er noch nicht besteht.<sup>99)</sup> Welch ein Unsinn! Wenn es Brauch geworden, Vergerniß zu geben, darf man es mithun ohne schwere Sünde; aber damit den Anfang machen, ist tödtlich!

6) Wenn ein Weib glaubt, daß nicht im Besondern, sondern nur im Allgemeinen Einige Vergerniß an ihr nehmen werden, — nur muß sie bei ihnen Lüsternheit nicht gerade erregen wollen, — so scheint sie mir nicht verpflichtet zu sein, unter einer Todsünde sich von ihrem überflüssigen Pusch, sich z. B. zu schminken, die Brüste hergebrachter Weise zu entblößen, zu

<sup>99)</sup> *Busenb.* I. c. p. 105. n. 9.

enthalten, wenn diese Entblözung nicht an und für sich schändlich ist und direct zur Lüsternheit reizt. Grund ist, weil sie das Vergerniß ja nicht gibt, sondern Andere es vielmehr an ih nehmen (welche Sophisterei!) und ihr Purz und ihre Schönheit (wozu also bloße Brüste gehören) nur entfernt zur Sünde laden, (was also erlaubt ist). Dann, weil es doch für das schöne Geschlecht allzuhart wäre, sich dessen ganz zu enthalten, namentlich, wenn die Schönen einen Mann suchen. Nach Laymann, Bonarscius, Diana, Baldellus.<sup>100)</sup> Wie gut mußten es die Väter bei den Damen stehen haben!

7) „Darf man das Theater besuchen?“, fragt Escobar. Antwort: Wenn man es aus eitler Neugierde thut, falls auch schändliche Sachen schändlich dargestellt werden, so ist es keine Todsünde, wenn nur probabel die Gefahr eines Falles entfernt ist, und die Ergötzung auf die dargestellte Sache nicht übergeht. So Azor. „Aber ich möchte dem Conictulus bestimmen, der das Gegentheil behauptet. Wenigstens würde ich einen gewissenhaften, edeln und exemplarischen Mann, namentlich einen Priester, im oben genannten Falle wenigstens von der Sünde eines Vergernisses nicht entschuldigen.“<sup>101)</sup>

8) „Sündigen diejenigen schwer, welche mit ihrem Gelde, das sie in's Theater bringen, Schauspieler unterhalten, die so vielen Jünglingen und Mädchen Veranlassung zu Vergerniß und Fall geben? Allerdings nach Hurtado. Baldellus aber beschränkt es auf diejenigen, so zuerst in's Theater gehen, nimmt aber diejenigen aus, so in das schon volle Haus gehen; weil die Komödie doch gegeben würde, wenn sie auch fehlten.<sup>102)</sup> Wie scharffinnig!

Das sind einige Proben aus der jesuitischen Lehre vom Vergerniß. Es ist wahrlich ergötzlich, wie Busenbaum und seine Genossen sich drehen, wenden und quetschen, um dem Tothe des Gebotes: Du sollst nicht Vergerniß geben, sich und Andere zu entziehen, und wie sie dennch bei diesem handgreiflichen Streben durch einige daneben hinkende Einschränkungen und Ausnahmen so peinhaft bemüht sind, den Schein streng christ-

<sup>100)</sup> Busenb. p. 105. 106. n. 10. Wgl. Escob. l. c. n. 131. 132. p. 623. <sup>101)</sup> Escob. n. 135. p. 624. <sup>102)</sup> Escob. n. 136.

licher Gesinnung zu retten und Andere zu täuschen. Aber gerade diese Bemühungen, die manche von jesuitischen Vorurtheilen Befangene für redlich hinnahmen, sind fluchwürdig, weil sie eine Heuchlermaske sind, hinter denen Fuchs und Wolf steckt; zu gleicher Zeit aber sind sie lächerlich, weil der so gepriesene Scharfsinn der Jesuiten bei Verdrehung der Moral sich zuweilen als Stumpfsinn und plattester Unsinn, ja, oft als Albernheit und Dummheit zeigt.

### Ueber das Mitwirken zu fremder Sünde.

Wie gewissenhaft und streng die ehrwürdigen Väter, namentlich Busenbaum, Sanchez und Laymann, sich in Bezug auf dieses Punktes auch stellen, wie sie auch Bedingungen uns Vorsicht vorschreiben und empfehlen, so hält sie doch nichts ab, in ihrer Casuistik Alles wieder über den Haufen zu werfen und die late Praxis zu empfehlen.

1) Busenbaum resolvirt nach Azor, Sanchez, Laymann und Bonarscius: Es sind von Sünde frei die Dienner, welche in Folge ihres Dienstes ihren Herren willfährig sind, wenn sie dieses ohne großen Nachtheil für sich nicht vermeiden können. Dazu gehört: den Herrn in's Bordell begleiten, der Maitresse Geschenke bringen, der kommenden die Thüre öffnen. Denn dieses Alles steht mit der Sünde nur in entfernter Beziehung, und auch ohne dasselbe würde sie geschehen.<sup>103)</sup>

2) „Bei denjenigen Werken aber, welche in näherer Beziehung zur Sünde stehen, oder dieselbe fördern: wie z. B. seine Schultern hergeben, oder eine Leiter holen, damit der Herr durch's Fenster zum Liebchen steigen kann, der Maitresse Liebesbriefe bringen, beim Quelle secundiren u. s. w. reicht der Umstand, daß man beim Herrn im Dienste steht, nicht hin, sondern sie erfordern, um sie auf erlaubte Weise zu verrichten, größere Nothwendigkeit und wichtigere Gründe.“ Und welche gelten den gewissenhaften Vätern als solche? Große Gefahr und bedeutender Schaden für den Bedienten, im Falle er sich weigert, im letzten Falle z. B. der Verlust des Dienstes oder der

<sup>103)</sup> Busenb. I. c. art. III. 4. p. 109.

Trinkgeldes, welches zu erwarten stand. So der fromme Busenbaum nach Bonarscius, Sanchez, Laymann, Azor.<sup>104)</sup>

3) Huren und Wucherern Häuser zu vermiethen, wenn sie keine andere Miether finden (wir sahen oben: auch wenn sich solche melden) ist erlaubt. So Busenbaum, Sanchez und Bonarscius.<sup>105)</sup>

4) Nach Hurtado erlaubt Escobar, jemandem, der einen Ehebruch begehen will, zu ratzen, davon abzustehen und bloß zu huren, weil dieses nicht so sündlich sei.<sup>106)</sup>

5) Einem Dieb, der einen Armen bestehlen will, darf man einen Reichen recommandiren (da ist auch mehr zu bekommen), und man ist nicht zum Ersahe des Gestohlnen verpflichtet. So Lessius, Hurtado, Sanchez, Basquez, Palauß bei Escobar.<sup>107)</sup>

6) Nach Hurtado begeht man keine Sünde, wenn man von einem schlechten, excommunicirten Priester ohne irgend einen Grund ein Sacrament fordert, und der Priester darf es spenden.<sup>108)</sup>

7) Nach Hurtado darf ich mich an die Maitresse eines Richters wenden, um durch sie die Gunst des Richters zu gewinnen.<sup>109)</sup>

So weit über diesen Gegenstand, den wir schneller abbrechen, als unser Wunsch ist, weil uns noch über andere Gegenstände vieles Interessante mitzutheilen übrig bleibt.

#### §. 4.

#### Vom Gebete.

„Wachet und betet, daß ihr nicht in Versuchung falle.“ Diese Lehre gab der Erlöser seinen Jüngern, und mit ihnen allen Bekennern des Evangeliums. Daher haben mit Recht alle Kirchenväter den Nutzen des Gebetes geschildert und es als das beste Bewahrungsmittel gegen das Böse angegeben; daher will auch die Kirche den Gebrauch aller ihrer Gnadenmittel mit in-

<sup>104)</sup> Busenb. I. c. n. 5. <sup>105)</sup> n. 8. p. 111. <sup>106)</sup> Escob. n. 119. p. 621. <sup>107)</sup> n. 120. <sup>108)</sup> n. 124. p. 622. <sup>109)</sup> n. 126.

brünftigem Gebete verbunden haben, damit die göttliche Gnade in uns einziehe, als in eine vorbereitete Wohnung. Wo die Seele auf den Flügeln des Gebetes sich zu Gott erhebt, wo sie oft diesen herrlichen Weg einschlägt: wie sollte sie nicht, dem Ewig-en genähert und befreundet, immer mehr wachsen und erglühen in seiner Liebe und daher von sich streifen die Fesseln der Sünde, die den Menschen niederhält im Kothen der Erde!

Aber auch das Gebet haben die Jesuiten vielfach mit dem Gifte der Gasuistik befleckt und es extödtet; sie haben ihm seine Schwingen geraubt, die Glut desselben gelöscht und es zu einem herzlosen, leeren Ceremoniel zwischen Gott und den Menschen gemacht. Die Jesuiten betrachten das Gebet nur als eine lästige, genirende Schuldigkeit, der man bloß wegen des Gebotes genug thun müsse. Von eigener, freiwilliger Erhebung des Herzens zu Gott, von der Läuterung und Veredlung der Menschen durch selbes haben die kalten Menschen Nichts gehahnet. Die ganze Gasuistik ist eine Monstrosität; mußten nicht auch die Gemüther der Menschen verkrüppelt sein, deren Gehirn das Ungethüm erzeugte?

1) Escobar fragt: „Wann ist man zu beten verpflichtet? Antwort: Mir gefällt die Meinung, welche eine dreifache Zeit feststellt: 1) Wenn man zu den Jahren der Vernunft gekommen ist; 2) in der Stunde des Todes; 3) das eine oder andere Mal im Verlaufe des Lebens, nach demselben Maßstabe, den ich bei der Verpflichtung, Gott zu lieben, angegeben habe.“

Diesen Maßstab wollen wir aber zur Würdigung der Herzlosigkeit des großen Gasuisten hersezen. Er fragt: Wann verpflichtet das Gebot, Gott zu lieben? Antwort: ich beseitige die Ansicht des Azor, der acht Zeiten angibt, des Sanchez, der nur eine einzige (die Todesstunde) annimmt. Ich folge aber dem Henriquez, der drei Zeiten, dem Gebote zu genügen, feststellt: 1) Wenn man zum Gebrauche der Vernunft kommt; 2) in der Todesstunde; 3) alle fünf Jahre in der mittleren Lebenszeit. Jedoch füge ich noch aus dem Filliuccius hinzu, daß auch diese Zeit probabel nicht strenge verpflichte, sondern nur nach dem Rathen der Weisen.<sup>110)</sup>

<sup>110)</sup> Escob. Tr. V. Ex. 4. c. 1. n. 8. p. 600. \*

Hieraus ist nun wohl klar, daß Escobar und seine Ge-  
nossen noch sehr gnädig waren, die Verpflichtung zum Gebete  
auf fünf Jahre festzusetzen. Denn wenn man verpflichtet ist,  
sich der Liebe zu Gott nur alle fünf Jahre wirklich bewußt  
zu werden, wie sollte größer sein können die Verpflichtung zum  
Gebete, welches ja eine Erhebung des Herzens zum Höchsten  
ist und die Liebe zu demselben im reinen, vollen Bewußtsein  
nothwendig einschließt?

„Durch das Kirchengesetz, fährt Escobar unmittelbar fort,  
wird noch bestimmt die Zeit des Messehörens, wenn der Priester  
für das Volk betet.“

Aber wie man Messe hören kann, ohne einen einzigen Ge-  
danken an Gott, d. h. ohne alles Gebet, dazu haben ja, wie  
wir oben gesehen, die frommen Väter die scharfsinnigste Unlei-  
tung gegeben.

„Uebrigens, schreibt Escobar weiter, ist man auch noch  
kraft anderer Gebote sonst zum Gebete verpflichtet, z. B., wenn  
der Sünder sich zum Empfange der Sacramente vorbereiten muß;  
zur Zeit einer schweren Versuchung, in augenscheinlicher Lodes-  
gefahr und ähnlichen Fällen. Lessius fügt noch hinzu, wir  
seien verpflichtet, so dem Gebete obzuliegen, daß nicht ein gan-  
zer Monat ohne dasselbe verstreiche.“ <sup>(111)</sup>

Das ist ein Theil der casuistischen Lehre vom Gebete, und  
wer nach Escobar alle fünf Jahre, nach Lessius alle Mo-  
nate einmal betet, kann sich dabei ganz beruhigen, denn beide  
sind doctores graves et pii, ihre Meinung ist daher probabel  
und in praxi tuta. Von der Verpflichtung, das Herz zu Gott  
zu erheben, um uns zu veredeln und im Guten zu kräftigen,  
ferner, um dem Allgütigen für erwiesene Wohlthaten, an die wir  
doch täglich gemahnt werden, für abgewendete Uebel u. s. w. zu  
 danken, davon ist den göttlichen Vätern Nichts eingefallen, de-  
ren Moral überhaupt ein modernes Heidenthum mit christlichem  
Zuschnitte ist.

2) Weiter unten fragt Escobar: Für wen paßt das Ge-  
bet? Antwort: Für das vernünftige Geschöpf, für Engel näm-  
lich und Menschen. Ziemt es sich auch für Christus?

---

<sup>(111)</sup> Escob. Tr. V. Ex. 6. c. 2. n. 8. p. 628.

Antwort: Es ziemte sich für ihn, als er noch im Fleische auf Erden wandelte. Ja, Suarez behauptet: auch für den im Himmel thronenden Christus zieme sich Gebet. Basquez behauptet zwar das Gegentheil; aber ich glaube doch, daß Christus für uns apud superos (welche sind das?) bete, indem er nicht allein aus seinen Lebenswerken dem Vater seine Wunden zeigt, sondern auch durch neuen Act des Gebetes, nicht zwar durch neues Sühngebet oder Unterwerfung, sondern weil er fordert, was man (nämlich der Vater), ihm nicht aus Freigebigkeit, sondern aus Gerechtigkeit schuldig ist.“<sup>112)</sup> Welche Ansichten!

3) An welche muß man sein Gebet richten? Antwort: Vor Allen an Gott. Dann an die Engel und seligen Menschen, auf deren Händen das Gebet zum Throne des Höchsten getragen wird. Muß man aber auch zu den Seelen des Fegefeuers beten? Und siehe, die Antwort lautet: Einige Doctoren haben es probabel behauptet; Escobar ist zwar nicht dafür, aber die Meinung der Ersteren ist ja nach seinem eigenen Ausdrucke probabel und in Praxis sicher. Bedenken wir nun aber, daß die Kirche für die Seelen im Fegefeuer betet und das Messopfer bringt, daß sie die lebenden Gläubigen auffordert, ihnen durch ihr Gebet zu Hülfe zu kommen; und nun die probabile Meinung der Casuisten damit zusammengestellt, daß wir die Seelen im Fegefeuer um ihre Fürbitte bei Gott anrufen sollen: welch' ein Chaos von Unsinn, welche Widersprüche und Confusion.<sup>113)</sup>

4) Gehört zur Wesenheit des mündlichen Gebets auch irgend eine Achtsamkeit? Escobar will, daß man sich beim Gebete ja nicht zu sehr anstrengt; daher antwortet er: Allerdings; aber eins von vieren genügt: entweder zu achten auf die Worte, oder auf deren Sinn, oder auf Gott, oder auf die Sache, weshwegen man betet. Ferner ist auch zur Wirksamkeit des Gebetes, in Bezug auf Erlangung, Verdienst, Genugthuung und geistliche Seelenerquickung irgend eine Aufmerksamkeit nöthig.<sup>114)</sup>

5) Ist man verpflichtet, für sich mündlich zu beten? Antwort: Keinesweges. Was wird erforderlich, um ein Gebet würdig zu verrichten? Antwort: Die Erzielung eines guten Zweckes,

<sup>112)</sup> Escob. I. n. 15. <sup>113)</sup> I. c. n. 16. 17. <sup>114)</sup> n. 20. p. 630.

ein heiliger Ort, eine anständige Stellung des Körpers und Wohlaut der Stimme.<sup>115)</sup>

Wahrlich, solche Forderungen kann nur ein jesuitischer Casuist, der wirkliche Seelenerhebung zu Gott, Salbung des Gemüths nie geahnet hat, dem die Erfüllung göttlicher Gebote nur Dressur und todter Mechanismus ist, machen.

Wir reihen an diese Aufschlüsse der Casuisten über das Gebet eine ganz verwandte.

### §. 5.

#### Ueber die Verpflichtung der Geistlichen, die canonischen Horas zu beten.

Wenn die ganze jesuitische Casuistik eine Chicane gegen Gott und die Kirche ist, so zeigt sich dieses nirgends deutlicher, als bei diesem Gegenstande.

Die Kirche hat verordnet, daß alle und jede Geistliche, welche die höheren Weihen erhalten haben, zum Beten der Tageszeiten verpflichtet seien; sie will, daß dasselbe mit möglichster Andacht und Erbauung geschehe. Beide Gebote haben die Casuisten mit gewohntem Scharfsinne untergraben und zu nichts gemacht, und katholische Geistliche mögen sich wundern, mit welchem Kraftaufwande die lieberalen und gefälligen Väter gestrebt haben, sie von einer Verpflichtung zu befreien, welche manchen von ihnen als eine Last erscheint.

Der Gegenstand hat an und für sich nicht so viel Interesse und Wichtigkeit, als andere Punkte der jesuitischen Moral; aber weil bei der Behandlung desselben die Jesuiten so schlagende Beweise gegeben haben, wie wenig sie die Institutionen der Kirche achteten, wie elend ihre Ansichten über die Erfüllung eines Gebotes sind, und wie unchristlich sie über das Gebet dachten: so wollen wir doch den reichlich von den Casuisten dargebotenen Stoff benutzen und ihn etwas weitläufiger, als wohl Manchem erwünscht sein möchte, behandeln.

---

<sup>115)</sup> Escob l. c. n. 21.

a Ueber die Verpflichtung, die Horas zu beten.

Die Kirche verpflichtet, wie gesagt, zum Beten der Horas alle Geistlichen, welche die höheren Weihen, vom Subdiaconate einschließlich, erhalten haben. Auch die Jesuiten scheinen diese Verpflichtung anzuerkennen; aber sie werfen sie dessenungeachtet gleich über den Haufen.

1) Nachdem Escobar gelehrt hat, daß Dom- und Collegiat-Kirchen verpflichtet seien, die Horas im Chore zu beten, (wobei er aber doch resolvirt, daß die Canonici, welche sich dem Chore entziehen, nicht schwer sündigen, nur der Präsenzen verlustig gehen) <sup>116)</sup> fragt er: Welche sind verpflichtet, die Horas privat (für sich zu Hause) zu beten? Antwort: Jemand kann auf dreifache Weise dazu verpflichtet sein: a) der Weihen wegen, nach Verordnung des canonischen Rechtes; b) wegen Ablegung der Ordensgelübde, eine Verpflichtung durch Gewohnheitsrecht entstanden, nicht für Alle, sondern nur für die, welche zum Chore bestimmt sind, dessen Versäumung seiner Natur nach schwere Sünde ist; c) wegen des Besitzes einer Kirchenpfründe. Jedoch braucht Einer, der mehrere Pfründen besitzt, darum die Tageszeiten nicht mehrmals zu beten. <sup>117)</sup> So auch Busenbaum nach Lessius, Bonarcius, Azor. <sup>118)</sup>

So klar diese Verpflichtungen sind, so haben die Casuisten doch, mit gänzlicher Ignorirung der beiden ersten, den dritten Fall benutzt, um daraus eine fast gänzliche Auflösung des Gebotes zu bewirken. Man höre:

2) Geistliche, welche eine Pfründe besitzen, sind verpflichtet zu den Horis, wenn sie das Recht haben, ihre Pfründe anzutreten, wenn sie das volle Dominium derselben besitzen und die Einkünfte beziehen, oder doch bald beziehen werden. Grund, weil die Pfründe ihnen verliehen wird, um des Officiums willen. So Lessius, Laymann. <sup>119)</sup>

3) Nicht verpflichtet aber sind sie vor der Besitznahme der Pfründe, wenn ohne ihre Schuld die Einkünfte nicht eingehen und nicht eingehen werden, weil sie die Pfründe dann nicht

---

<sup>116)</sup> Escob. I. c. Ex. 6. 4. n. 29. p. 631. <sup>117)</sup> n. 30. <sup>118)</sup> Busenb. L. IV. c. 2. d. 2. art. 1. resp. 1. n. 1. 2. resp. 2. <sup>119)</sup> ibid. resp. 3.

nach der vollen Wirkung besitzen. Bekommen sie aber etwas, so müssen sie pro rata beten. Laymann, Trulleu. <sup>120)</sup>

4) Es verpflichtet nach Escobar nicht: Titel ohne Besitz, viel weniger, wenn dieser noch im Prozesse ist; ferner nicht Titel ohne Verwaltung. Daher sind Coadjutoren nicht verpflichtet. <sup>121)</sup>

5) Nach Laymann, Palauš und Lessius sind nicht verpflichtet diejenigen, so ein oder zwei Jahre hindurch ihre Einkünfte der Kirchenkasse oder dem Nachlaß ihres Vorgängers abtreten müssen, bis sie zum wirklichen Besitz der Einkünfte kommen. <sup>122)</sup>

6) Befreit sind, deren Pfründe nicht so viel einträgt, daß sie nicht den dritten Theil ihrer Bedürfnisse bestreiten können, also keine 25 Ducaten, weil das Recht keine Arbeit fordert, wo kein Sold ist. Doch möchte ich einem solchen Geistlichen rathen, wenigstens an höhern Festtagen großmuthig die Horas zu beten, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist. So Escobar. <sup>123)</sup> So auch Busenbaum nach Sotus, Lessius, Rodriguez, Maldonad, Diana. <sup>124)</sup>

7) An einer anderen Stelle sagt Escobar: Man ist zum Beten der Horas erst nach der friedlichen Besitznahme der Pfründe verpflichtet; weil, wer die Grundstücke derselben nicht genießt, auch nicht mit den Lasten der Pfründe belastet werden muß. Lessius. <sup>125)</sup>

8) So bestimmt er auch den Ertrag einer kleinen Pfründe, die zu den Horis nicht verpflichtet. Lessius, sagt er, setzt sie auf 16 Goldstücke, Sotus auf 8, Sanchez auf 16, andere auf 20. <sup>126)</sup>

9) Jemand zweifelt, ob er wegen schlechten Ertrages seiner Pfründe verpflichtet ist? Antwort: Er muß die Horas beten nach Sanchez; er braucht es nicht nach Salas, weil ein sehr lästiges Gebot (das war es den frommen Vätern) bei einem Zweifel nicht bindet. <sup>127)</sup>

<sup>120)</sup> Busenb. resp. 3. n. 1. p. 474. <sup>121)</sup> Escob. l. c. n. 30. 36. p. 631. 632. <sup>122)</sup> Busenb. l. c. n. 3. Escob. n. 31. <sup>123)</sup> Escob. n. 37. n. 98. nach Palauš. <sup>124)</sup> Busenb. l. c. n. 4. p. 474. 475. <sup>125)</sup> Escob. c. 13. n. 97. <sup>126)</sup> n. 99. p. 643. 644 <sup>127)</sup> ibid. n. 100.

10)emand hat seine Pfründe durch Simonie bekommen, oder ist excommunicirt oder irregulär; muß er beten? Antwort: Nein, weil es keine Wirkung hat. Nach Sanchez.<sup>128)</sup>

11) Ist ein Coadjutor mit zukünftiger Nachfolge und einem Theile der Einnahme der Pfründe verpflichtet? Antwort: Nein; denn solch' eine Coadjutorei ist keine Pfründe. Nach Palau s.<sup>129)</sup>

12) Wer aus gesetzmäßiger Erlaubniß nicht residirt und die Einkünfte nicht genießt, ist nicht zu den Horis verpflichtet.<sup>130)</sup>

13) Ebenso sind diejenigen, welche eine Pension haben, befreit, weil diese eigentlich keine Pfründe ist.<sup>131)</sup>

Wer also im wirklichen Besitze einer guten Pfründe ist, wird zum Beten der Tageszeiten verpflichtet. Aber auch in diesem Falle haben die Casuisten das Gebot mit unzähligen Chicanen angefeindet und dessen Bande systematisch gelockert.

14) Arragon glaubt, das Gebot verpflichtete Mönche nicht unter einer schweren Sünde, wenn sie auch zwei- oder dreimal die Tageszeiten ausließen. Nach Petrus Marcha sind Nonnen ganz frei davon<sup>132)</sup>; ferner alle Mönche, die nicht für den Chor bestimmt sind<sup>133)</sup>; ebenso alle ausgestoßene Mönche, die für immer außer dem Kloster leben können. Gotus, Sanchez, Bonarcius.<sup>134)</sup>

15) Busenbaum sagt: Feder, der das Onus hat, die Tageszeiten zu beten, sündigt schwer, wenn er sie ganz oder einen beträchtlichen Theil ausläßt. So Alle gegen Angelus und Richard (doctores graves, ergo etc.), welche sagen, es sei keine schwere Sünde, außer wennemand die Gewohnheit habe, auszulassen.<sup>135)</sup>

16) Derselbe resolvirt: Es ist keine schwere Sünde, einen Psalm, eine Lection oder was Aehnliches auszulassen; ja, auch der dritte Theil einer Hora verschlägt Nichts; ebenso seien drei Lectionen mit den Responsoriern eine Kleinigkeit.<sup>136)</sup>

17) Escobar sagt: Nach Palau s ist bei der Matutin, Laudes und Vesper nur der Theil, der einer ganzen kleinen Hora gleicht, etwas Bedeutendes (was also weniger beträgt,

128) Escob. n. 101. 129) n. 102. 130) Busenb. l. e. n. 7. p. 475.

131) ibid. n. 8. p. 476. 132) ibid. resp. II. p. 473. 133) ibid. n. 1.

134) ibid. n. 2. 135) ibid. art. 2. resp. 1. 136) ibid. n. 1. p. 477.

darf ausgelassen werden); bei kleineren Horis ist die Hälfte bedeutend (was unter derselben ist, kann also wegleiben). Nach Marcha ist eine ganze kleine Hora in Betreff des ganzen Officiums etwas Unbedeutendes und darf ausgelassen werden<sup>137)</sup>

18) Wer aus Seelenträgheit (ex acedia) und ohne hinreichenden Grund das vorgeschriebene Officium in ein kürzeres verwandelt, thut der dem Gebote genug? Antwort: Suarez lehrt, er genüge ihm, nur dürfe es nicht oft geschehen. Denn weil er das Gebot erfüllt nach seiner Wesenheit, wiewohl nicht nach seiner Qualität, so sündigt er nur lästlich. Aber, setzt Escobar hinzu, wenn es einmal erlaubt ist, dann ist es, auf meine Verantwortung, auch oft erlaubt.<sup>138)</sup>

19) Daher entscheidet denn Vater Caramuel: der sündige nur leicht, der immer das officium resurrectionis bete, welches bekanntlich das kürzeste von allen ist. Er beweiset seine Meinung auch auf echt casuistische Manier. Unser Franz Suarez, sagt er, widmete von den 24 Stunden des Tages 18 dem Studiren und Schreiben und nur 6 der Messe, dem Gebete, den Tageszeiten, dem Essen und dem Schlaf; daher hat er denn auch wohl immer das officium resurrectionis (als das kürzeste) gebetet. (Und was ein solcher doctor gravissimus gethan hat, ist doch gewiß probabel und in der Praxis sicher.)<sup>139)</sup>

20) Vom Beten der Tageszeiten entschuldigt: a. Unverschuldeter Mangel eines Breviers. Wenn er verschuldet ist, so gereicht es nur dann zur Sünde, wenn ein Geistlicher z. B. bei vorhergesehener Unmöglichkeit, künftig das Brevier zu beten, es in's Meer wirft; nachdem er es aber bereut hat, sündigt er nicht mehr.<sup>140)</sup> b. Wer kein Brevier hat, blind ist u. s. w., ist nicht verbunden, dasjenige herzusagen, was er weiß, wenn es auch z. B. alle Psalmen wären, da er ja die Lectionen, die den Haupttheil der Tageszeiten ausmachen, nicht weiß. So Fillucci, Navarra, Suarez, Maldonad, Sanchez, Diana, Bonarscius.<sup>141)</sup>

21) Ich bete mit jemandem, der das Privilegium hat, ein

---

137) Escob. n. 107. p. 645. 138) n. 115. 139) n. 116. p. 647. Escob. p. 486. 140) n. 56. p. 66. 141) Busenb. art. 3. p. 483. 484.

kurzes Officium zu beten; genieße ich dies Privilegium mit? Antwort: Allerdings, nach Henriquez.<sup>142)</sup>

22)emand betet die Horas mit einem Genossen; ist er verpflichtet, die Antiphonen und Lectionen zu beten? Antwort: Es genügt, wenn er sie lesen hört.<sup>143)</sup>

23)emand hat kein Brevier, aber wohl eine Diurnale, und das Officium ist de feria; muß er die Psalmen beten? Nein, weil die Lectionen (die stehen nicht im Diurnale), wie wohl klein an sich, doch den wesentlichen Theil des Officiums ausmachen, ohne sie also die Matutin nicht canonisch ist. Nach Sanchez II.<sup>144)</sup>

#### b. Ueber die Art und Weise, wie man die Horas beten soll.

Die Casuisten haben das Beten der Tageszeiten, das sie auch von vorne als eine schwere Last betrachten, alles seines geistigen Werthes beraubt und es zu einem bloßen Wortgeplapper, woran Herz und Geist nicht den mindesten Anteil nimmt, herabgewürdigt, so daß die Sache zum förmlichen Skandalen wird.

24) Escobar fragt: Thut derjenige genug, der Sylben mit Fleiß abreißt, aber den Sinn der Worte nicht bedeutend verlebt? Antwort: Allerdings, nach der Behauptung des Filliuccius.<sup>145)</sup>

25) Ist allzugroße Eile und Hast beim Absingen der Tageszeiten im Chore, oder beim Abbeten eine schwere Sünde? Antwort: Ich verneine es mit Filliuccius, wenn es nicht aus Verachtung geschieht, kein Vergerniß erregt und die Worte nicht ganz verdorben werden. Letzteres würde zum Wiederholen verpflichten, zu große Hast aber nicht, weil ich ja dem Gebote unbedingt genüge, wiewohl das Vergerniß, so ich gebe, eine schwere Sünde ist.<sup>146)</sup> Das ist auch die Meinung Busenbaum, nach Diana, Sylvius und Trulleu.<sup>147)</sup>

26) „Wird beim Beten der Tageszeiten auch innere Aufmerksamkeit erforderlich? Antwort: Es ist probabel, daß sie nicht erforderlich sei, nur habe man (ganz im Allgemeinen) die Ufsicht

<sup>142)</sup> Escob. n. 146. p. 651. <sup>143)</sup> n. 132. p. 649. <sup>144)</sup> n. 142.

<sup>145)</sup> n. 128. p. 149. <sup>146)</sup> n. 147. <sup>147)</sup> Busenb. art. 4. p. 488. n. 3.

zu beten; weil die Kirche keine innere Handlung befehlen kann.”<sup>148)</sup> Das ist die eine Meinung, die, wie uns Escobar lehrt, probabel ist. Auf sie sich stützend, resolvirt er gleich darauf:

27) „Ich habe unfreiwillig während des ganzen Officiums meine Aufmerksamkeit abgewendet, bin ich dazu verpflichtet, zu wiederholen? Antwort: Mein.“<sup>149)</sup>

28) „Aber, fährt er in der vorhergehenden Nummer unmittelbar fort, probabler glaube ich, daß es nothwendig sei, weil die Kirche befiehlt, zu beten und dazu gehört Aufmerksamkeit.

29) An einer anderen Stelle, bei der praxis e societatis Jesu doctoribus, wo Escobar mitten unter seines Gleichen ist und sich nun auch nicht mehr genirt, fragt er: Ist bei dem Beten der Tageszeiten eine attentio actualis oder virtualis erforderlich? Antwort: Ich weiß, daß erstere stattfindet, wenn die Seele thätlich mit dem Gegenstande beschäftigt ist; letztere aber, wenn sie beginnt, sich damit zu beschäftigen im Ansange der Handlung, späterhin aber unfreiwillig zerstreut wird. Die actuale Aufmerksamkeit ist nicht nothwendig, die virtuale aber erfordern fast alle Neueren. Aber Coninch, der dem Durand folgt (beide doctores graves), hält auch die virtuale nicht für nöthig, weil die Kirche außer der Beichte keine Gerichtsbarkeit über Verborgenheit hat; sie befiehlt nur einen äußerer Act. Der äußere Act des Gebetes aber, frei von Gelächter und Geplauder, ist ein wahrer äußerlicher Act des Gebetes.<sup>150)</sup>

30) Aber auch Geplauder kann mit dem Beten der Tageszeiten gültig bestehen; denn nach Sanchez entscheidet Escobar, daß auch solche, welche im Chore schwäzen und plaudern, doch Ansprüche auf die Präsenzen haben, weil sie das Kirchengebot erfüllen.<sup>151)</sup>

31) Muß man beim Beten der Tageszeiten auch die Absicht und Meinung haben, sie zu beten? Antwort: Suarez sagt, sie sei nicht erforderlich (Suarez ist ein doctor gravis). Auch Andere behaupten schon probabel, sie sei nicht nöthig; ja, (so entfaltete sich und wuchs die Casuistik zu immer höherer Vollkommenheit) sie wollen, daß sogar derjenige genug thue,

148) Escob. c. 7. n. 49. 149) n. 50. 150) n. 134. p. 649. 650.

151) n. 134. 135.

der die Tageszeiten mit der ausdrücklichen Absicht, nicht genug zu thun, bete.<sup>152)</sup> Das geht doch weit.

32) Hören wir nun den ehrwürdigen Busenbaum mit seinen wackeren Gehülfen. Er fordert ebenfalls nur die virtuale Aufmerksamkeit, theilt diese in drei Theile, je nachdem sie entweder auf Gott, auf den Sinn der Worte, oder auf die Worte allein gerichtet ist, und sagt nach Lessius, letztere genüge, wenn man nur den Vorsatz habe, zu beten und sich mit Gott zu unterhalten. Navarra, Sylvius und Coninch sind aber viel gnädiger; sie fordern gar keine innere Aufmerksamkeit, sondern nur eine äußere, welche jede andere Handlung, die mit der inneren unverträglich ist, ausschließt, wenn man mittlerweile auch freiwillig zerstreut sei. Diese Meinung ist nach Laymann gar nicht improbabel und kommt gut zu Statthen den Scrupulösen, den Beichtvätern, damit sie den Pfründern, so die Horas ohne Aufmerksamkeit beten, keine Erstattung der Präsenzen und Einkünfte auflegen, da ja doch Andacht als Zweck des Gebetes zur Wessenheit derselben nicht gehört. Aber unsere Ansicht ist die verbreiteter und gründlichere u. s. w.<sup>153)</sup>

33) Wer zweifelt, daß er aus Zerstreitung etwas ausgelassen habe, der kann, wenn er probabel vermuthet, er habe es hergesagt, weil er entweder zu Anfang sich vorgenommen hat, aufmerksam zu sein, oder am Ende z. B. eines Psalms wieder zu sich kommt, voraussehen, er habe es hergesagt; und es wird besser sein, wenn er es nicht wiederholt, um ängstliche Gewohnheiten und Scrupeln zu vermeiden und nicht aus dem Zusammenhange zu kommen. So Binsfeld und Laymann.<sup>154)</sup> Busenbaum kann unbesorgt sein, daß diese Anleitung nicht werde befolgt werden.

34) So darf Einer die Complet bis in's Bett verschieben, wenn er auch weiß, daß er darüber einschlafen wird, ohne verpflichtet zu sein, sie zu wiederholen. Bonarscius, Lessius, Diana.<sup>155)</sup>

Wir wollen hiermit unsere Auszüge über diesen Gegenstand beschließen. Wenn katholische Geistliche in dem Gesagten Grund

---

<sup>152)</sup> Escob. n. 136. <sup>153)</sup> Busenb. art. 4. p. 491. 3. <sup>154)</sup> ibid. p. 493. n. 1. <sup>155)</sup> n. 2.

finden werden, sich über die Frivolität der Jesuiten zu ereisern, so werden sie uns entschuldigen und rechtfertigen, daß wir die selbe aufdeckten.

### §. 6.

#### Ueber Irregularität, Beneficien, Simonie, geistliche Immunität und Asyle.

Der Raum gestattet uns nicht, diese Gegenstände einzeln in ihrer ganzen Ausdehnung abzuhandeln; denn Wichtigeres harrt noch der Erledigung. Daher haben wir die oben geschriebenen Punkte zusammengeworfen und wollen nur die abnormalen casuistischen Ansichten darüber anführen.

##### I. Ueber Irregularität.

Es ist bekannt, daß mehrere Verbrechen die Irregularität hervorbringen, dahn gehören: Sodomie, Simonie, die procuratio abortus, Mord. Die Verordnungen der Kirche hierüber sind streng und deutlich. Aber die Casuisten haben ihnen ihre Kraft geraubt.

1) Avila sagt, daß Simonie in Betreff einer Pfründe, wenn sie auch öffentlich ist, keine Irregularität erzeuge.<sup>156)</sup>

2) „Geistliche, welche Sodomie treiben insgeheim, sind nicht irregulär, weil der Grund der Schande fehlt.“<sup>157)</sup> Als wenn die Irregularität nicht erzeugt würde durch das Laster selbst, sondern erst durch die Offentlichkeit. Aber auch jenes geheim scheinen die Jesuiten nicht zu fordern; denn wenn Escobar sagt: „Ich schließe, daß ein Geistlicher, der die Sodomie übt, wenn er Neue hat, Pfründe, Würde und Amt beibehalten könne“<sup>158)</sup>, so liegt darin von selbst eine Ausschließung der Irregularität.

3) Escobar fragt: Jemand hat einen abortus bewirkt, aber er zweifelt, ob die Frucht Leben hatte; ist er irregulär? Antwort: ich behaupte probabel mit Präpositus, daß er es nicht ist.<sup>159)</sup>

<sup>156)</sup> Avila bei Escob. Tr. V. Ex. 6. n. 122. <sup>157)</sup> Valencia bei Escob. I. c. <sup>158)</sup> Escob. Tr. I. Ex. 8. n. 102. p. 151. <sup>159)</sup> ibid. Tr. IV. Ex. 6. n. 161. p. 555.

4) Todtschlag bei Selbstvertheidigung, wenn er auch ohne dringende Ursache geschieht, zieht keine Irregularität nach sich.<sup>160)</sup>

5) Hurtado lehrt, daßemand, der einem Andern Waffen gibt, womit, wie er weiß, er einen Andern ermorden wird, nicht irregulär werde.<sup>161)</sup>

6) Nach Basquez und Präpositus ist nicht irregulär, der einen Mord hindern kann und es nicht thut<sup>162)</sup>, wenn er auch der Gerechtigkeit nach dazu verpflichtet ist.<sup>163)</sup>

7) Ein Ehebrecher vertheidigt sich gegen den beleidigten Gemahl und tödtet ihn, indem er durch seine Schuld in die Nothwendigkeit, sein Leben zu vertheidigen, gerathen ist; wird er irregulär? Antwort: Lessius verneint es, wenn er ihn aus Nothwehr getötet hat.<sup>164)</sup>

8) Laymann behauptet: ein Priester, der öffentlich Ehebrecher war oder im Concubinate lebte, könne, wenn er bereut und sich augenfällig gebessert hat, ohne Dispense wieder Messe lesen.<sup>165)</sup>

## II. Von Beneficien.

9) Ich habe den Verleiher einer Pfründe, der schon entschieden war, sie einem Andern zu verleihen, durch Bitten und Geschenke bewogen, daß er sie mir, oder meinem nicht so würdigen Freunde gebe; bin ich zur Erstattung verbunden? Antwort: Keineswegs, sagt Lessius, weil ich den Vergeber in seiner Freiheit gelassen habe. Auch habe ich dem Andern kein Unrecht zugefügt, wenn ich auch aus Haß gegen ihn den Vergeber umgestimmt habe, weil der Haß keinesweges eine Sünde gegen die Gerechtigkeit ist, sondern nur gegen die Liebe.<sup>166)</sup> Welche Grundsätze!

10) Bin ich auch überzeugt, daß ich unwürdig zu einem kirchlichen Amte bin in Vergleich mit einem Andern, so darf ich mich doch dazu melden und es auch annehmen.<sup>167)</sup>

11) Escobar fragt: ich weiß, daß derjenige, welcher auf ungerechte Weise ein Beneficium besitzt, zur Erstattung der Ein-

160) Escob. n. 123. 161) Hurtado bei Escob. l. c. n. 127. 162) Bei Escob. l. c. n. 131. 551. 163) ibid. n. 183. p. 555. 164) ibid. n. 166. p. 556. 165) ibid. n. 170. 166) Lessius bei Escob. Tr. VI. Ex. 1. c. 5. u. 58. p. 666. 167) Lessius und Turrian bei Escob. l. c. n. 59.

künfte verbunden ist; gibt es wohl ein Mittel, ihn davon zu befreien? Antwort: Allerdings; er braucht sich den Besitztitel nur berichtigten zu lassen. Denn da die Einkünfte einer vacanten Pfründe (sie war aber während des unrechtmäßigen Besitzes für vacant zu erachten) dem Nachfolger gebühren, so kann er die Einkünfte behalten, da er ja Nachfolger wird. Der Beisatz: Wenn nicht etwa gesetzliche Gewohnheit oder Bestimmung es anders verordnet<sup>168)</sup>, hebt das Vorige gar nicht auf.

12) Wenn aber die Berichtigung des Titels nicht geschieht? So gibt es drei Auswege: Man kann mit der apostolischen Kammer verhandeln (und die ließ mit sich handeln), oder die Einkünfte an seine Kirche geben (dann kommen sie dem fraglichen Herrn ja doch wieder zu Gute, weil er ex supposito die Stelle behält), oder sich mit dem Nachfolger gegen billigen Nachlaß auseinandersezzen. So Navarra, Sa und Andere.<sup>169)</sup>

13) Jemand hat ein Beneficium erlangt durch erheuchelte Heiligkeit oder auf andere schändliche Weise; ist er verpflichtet, zu resigniren? Antwort: Nein, wenn die Schändlichkeit nur keine Simonie ist; denn diese würde die Collation zu nichte machen. Molina.<sup>170)</sup>

14) Sind Geistliche verpflichtet, den Ueberschuss ihrer Einkünfte zu frommen Zwecken zu verwenden? Antwort: Nach Escobar können sie auch ihre unehelichen Töchter damit ernähren und aussattieren.<sup>171)</sup>

15) Wer, in vollem Besitz einer Pfründe, in sechs Monaten die Tageszeiten nicht betet, muß die Einkünfte erstatten; an wen? Antwort: An sich selbst, nach dem Rathen eines Beichtvaters, wenn er nicht viel hat.<sup>172)</sup>

### III. Simonie.

Wir haben schon oben, wo von dem Probabilismus und der Methode, seine Absicht zu lenken, die Rede war, die Kniffe gesehen, womit Valencia und Tanner die Simonie erlaubten. Hier wollen wir nur noch Einiges als Ergänzung anführen.

168) Escob. n. 65. 169) n. 65. 170) Molina bei Escob. n. 66.

171) Escob. l. c. n. 68. p. 668. 172) n. 69.

16) Auch der Papst, sagt Escobar, kann sich der Simonie schuldig machen, wenn er die Weihen verkauft u. s. w.<sup>173)</sup> Kann er sie aber auch umgehen? Antwort: Auf vielerlei Weise; und zwar in Contracten, die nach dem positiven Rechte simonistisch sind, ganz leicht: entweder, weil er durch jenes Recht gar nicht gebunden wird, oder weil er sich selbst dispensiren kann (beides ist schlagend), oder weil er einem Andern eine Pfründe geben und dafür Geld nehmen kann, als sei dadurch die auf selber haftende Geldverpflichtung auf einmal abgelöst. Das weiß ich aber ganz gewiß, daß ein Papst, und wäre er auch Simonist, doch keiner Strafe unterliegt.<sup>174)</sup>

17) Kann man auch für die Ausspendung der Sacramente Geld nehmen? Ja, ein Sacrament kann empfangen werden nach vorhergeganger Bezahlung, wenn auch der Priester dieselbe fordert als Preis für die Ausspendung; nur muß er es nicht aus Verachtung gegen die christliche Religion nehmen.<sup>175)</sup>

18) Escobar fragt:emand gibt etwas Zeitliches für etwas Geistliches (Geld für eine Pfründe) nicht als Preis desselben, sondern entweder vor der Collation, um das Gemüth des Verleihers zu gewinnen und ihn zum Verleihen anzuspornen, oder nach der Verleihung aus Dankbarkeit; ist das Simonie? Antwort: Sanchez sagt nein.<sup>176)</sup> Das heißt doch mit düren Worten Simonie erlauben; denn es ist doch in der Welt Nichts leichter, als einer solchen Geldspende vor oder nach der Verleihung, sowohl von Seiten des Gebers als des Empfängers, den Schein einer Preisforderung und Preiszahlung zu nehmen.

19) Kann man einem Andern, der sich für mich beim Collator einer Pfründe verwendet, etwas geben, ohne den Verdacht der Simonie? Antwort: Wenn man z. B. dem Anton etwas gibt, damit er sich bei Peter, der die Pfründe zu vergeben hat, verwendet, so begeht man Simonie; gibt man aber dem Johannes, damit er den Anton bitte, daß dieser bei dem Collator sich für mich um die Pfründe verweise, so ist man nach Sanchez, den auch Basquez anführt, frei von der

<sup>173)</sup> Escob. Tr. VI. Ex. 2. c. 1. n. 4. p. 671. <sup>174)</sup> n. 5. <sup>175)</sup> Escob. c. 2. n. 16. p. 675. <sup>176)</sup> n. 40. p. 680.

Gefahr der Simonie, weil jene entfernte Verwendung rein zeitlich ist.<sup>177)</sup> Z. B. ein Fürst hat eine Pfründe zu vergeben; er thut Alles, folglich auch dieses, nach dem Rathen eines Ministers. Ich kann aber zum Minister nicht persönlich gelangen, um ihn zu bitten, mir die Pfründe beim Fürsten zu verschaffen, weiß aber, daß sein Kammerdiener sehr hoch bei ihm steht, und gebe diesem nun ein Geschenk von 100 Ducaten, daß er den Minister bewegt, mich beim Fürsten vorzuschlagen. Ich erhalte nun die Stelle; nach der eben aufgestellten frommen Meinung des Basquez habe ich also gar keine Simonie begangen.

20) Tausch treiben mit geistlichen Dingen ist Simonie. Wenn daher zwei Mönche unter sich übereinkommen: Wähle mich zum Provinzial oder General, so will ich dich zum Abte oder Prior wählen; ist das Simonie? Antwort: Einige haben es behauptet, indem sie glauben, daß Prälaturen wie Pfründen verliehen werden. Über Sanchez läugnet, daß Prälaturen in so strengem Sinne Beneficien seien, daß sie also unter dem Namen Beneficium mit in das Strafgesetz über die Simonie einbegriffen werden können.<sup>178)</sup>

In gleicher, ja, noch laxerer Weise ist diese Lehre vorge tragen von Sa<sup>179)</sup>, Toleto<sup>180)</sup>, Valencia<sup>181)</sup>, Reginald<sup>182)</sup>, Filliuccius<sup>183)</sup>, Poignat<sup>184)</sup>, Fabri<sup>185)</sup>, Laymann<sup>186)</sup>, Lacroix<sup>187)</sup>.

#### IV. Ueber Immunität der Geistlichen.

Unter Immunität der Geistlichen versteht man deren Befreiung von der Gewalt, dem Rechte und den Gesetzen des Staates. Man weiß, wie weit dieses zur Zeit hierarchischer Herrschaft ging, und wie der Klerus gleichsam einen Staat im Staat bildete. Auch die Jesuiten haben die Immunität vertheidigt. Weil sie aber hierin im herrschenden Geiste ihrer Zeit und namentlich ihres Standes handelten, so kann man ihnen dasselbe

<sup>177)</sup> Escob. n. 43. p. 681. <sup>178)</sup> n. 44. <sup>179)</sup> Aphorism. sub voce simonia. <sup>180)</sup> Instructio pro sacerdot. L. 5. c. 90. p. 838. <sup>181)</sup> Comment. theol. T. III. disp. 6. q. 16. S. 3. <sup>182)</sup> Praxis confess. L. II. c. 11. n. 110. p. 337. <sup>183)</sup> Quaest. mor. 2. tract. 30. c. 7. n. 130. p. 136. <sup>184)</sup> De Simonia. q. 3 — 6. <sup>185)</sup> Apologia. c. 13. p. 256. <sup>186)</sup> Theol. T. II. L. 4. tract. 10. c. ult. §. 2. n. 6. p. 289. <sup>187)</sup> Theol. moral. I. p. 196.

gar nicht zur Last legen. Daher wollen wir nur einige casuistische Abnormitäten über diesen Punkt herschreiben.

21) Escobar sagt: Ich weiß, daß Geistliche, die im Amte sind, und Ordensleute nicht selbst Handel treiben dürfen (der Orden der frommen Väter scheint das aber nicht gewußt zu haben, denn er machte bedeutende Handelsgeschäfte), wohl aber durch Andere. Können nun die, so eine Pfründe, aber kein Amt haben, persönlich Handel treiben? Antwort: Nach Molina neige ich mich zu der Meinung, daß sie dadurch nicht schwer sündigen. <sup>188)</sup>

22) Geistliche sind weder nach göttlichem, noch menschlichem Rechte eximirt von den weltlichen Gesetzen, die mit der Kirchenfreiheit nicht im Widerspruche stehen. Geistliche daher, welche Getreide über den gesetzlichen Preis verkaufen, sündigen schwer und sind zur Wiedererstattung verpflichtet So Salas. Aber, setzt er hinzu, der weltliche Richter kann sie doch nicht bestrafen wegen der Uebertretung jener Gesetze, weil ihm keine Gerichtsbarkeit zusteht, wenn auch das Vergehen unwidersprechlich ist. Und wenn auch der geistliche Richter, sagt Basquez, dem Schuldigen die von dem weltlichen Gesetze dictirte Strafe zuerkennt, so kann sie deshalb der weltliche Richter nicht von dem Schuldigen beitreiben, weil Geistliche gelinder zu bestrafen sind. <sup>189)</sup>

23) Ein weltlicher Richter ertappt einen Geistlichen, der gegen das Gesetz Geld oder Getreide aus dem Lande führt; kann er es in Beschlag nehmen? Antwort: Salas verneint es, weil er keine hemmende Gewalt gegen einen Geistlichen hat. Ja, demselben Autor folge kann ein Geistlicher, der mit verbotenen Waffen mitten im Verbrechen selbst ertappt wird, von einem Diener der weltlichen Gewalt nicht der Waffen beraubt, sondern nur vor den geistlichen Richter geführt werden. Sogar darf, fügt Basquez hinzu, ein Geistlicher, der Getreide oder Del nach falschem Maße verkauft, von einem weltlichen Richter nicht bestraft werden. <sup>190)</sup>

24) Bei dringender Noth, welche sowohl Geistliche, als Weltliche betrifft, können jene zu den öffentlichen Lasten herangezogen werden. Ausbesserung von Mauern, Brücken und Zehn-

---

188) Escob. Ex. 3. n. 37. 189) ibid. n. 37. 190) n. 39. p. 690.

liches gehört aber nicht dahin. <sup>191)</sup> Will aber der Geistliche auch in dem Falle, wo er verpflichtet ist, Nichts beitragen, so kann ihn die weltliche Behörde doch nicht zwingen, sondern ihn nur bei der geistlichen belangen. So Lessius. <sup>192)</sup>

25) Ein Geistlicher, der sich Regalien oder weltliche Gerichtsbarkeit anmaßt, oder sie verhindert, kann deswegen von weltlichen Richtern nicht an seinen Gütern bestraft werden, weil die Immunität sich auch auf diese erstreckt. <sup>193)</sup>

So war es; griff der Geistliche in's Gebiet weltlicher Macht und Rechte ohne alle Scheu ein, so waren derselben die Hände gebunden und sie konnte nicht strafen, sich kein Recht verschaffen; denn die geistliche Behörde sah den Frevlern mit echt christlicher Duldung durch die Finger. Wagte es aber ein Laie, den geistlichen Rechten und Besugnissen auch nur ein Härtchen zu krümmen, so saß man ihm mit Censuren, Interdict und Bann auf dem Nacken und schrie über gottlosen Frevel an der Braut Christi. War das Gegenseitigkeit?

26) Können Bischöfe oder Geistliche von einem Fürsten oder seinen Ministern als Ausführer oder Störer des öffentlichen Friedens aus dem Lande gejagt werden? Antwort: Nein, nach Molina, wenn nicht der Papst es erlaubt, oder periculum in mora ist. <sup>194)</sup>

Das ist ein Fall, welchen die Jesuiten gewiß vorsehen mußten, weil sie häufig in denselben kamen.

27) Kann ein Geistlicher, der ohne geistliches Gewand und Zonsur die schwersten Verbrechen begeht, vom weltlichen Richter bestraft werden? Antwort: Ohne dreimalige Warnung nicht. Suarez aber fügt hinzu: wer auch zuweilen Habit und Zonsur ablegt, verliert deswegen noch nicht das privilegium fori und kann von einem weltlichen Richter nicht bestraft werden.

28) Nach Filliucci setzt die Constitution Gregor's XIV. über die Immunität der Geistlichen die Privilegien der Fürsten, das gemeine Recht und das Herkommen außer Kraft, weil sie nach Art eines allgemeinen Gesetzes gegeben ist. <sup>195)</sup>

---

<sup>191)</sup> Escob. n 40. <sup>192)</sup> n. 41. <sup>193)</sup> n. 43. <sup>194)</sup> n. 45. <sup>195)</sup> n. 50. p. 671.

Wahrlich, die weltliche Macht mußte Engelsgeduld mit diesen Leuten haben.

29) Escobar fragt: was ist zu halten von den Verordnungen der Fürsten? sind sie gegen die kirchliche Freiheit? Nachdem er die Frage zuerst nach juristischen Ansichten beantwortet hat, beleuchtet er sie folgender Weise aus den Casuisten: Suarez lehrt, daß jede Verordnung Weltlicher, wenn darin der Geistlichen Erwähnung geschieht, ungültig sei. Es kommt auch nicht darauf an, ob sie zum öffentlichen Wohle erlassen sind; denn weil alle Staatsverordnungen dies zum Ziele haben müssen, so würden alle auch die Geistlichen verpflichten. Fillius behauptet, wenn ein Fürst verordne, daß Alle, die nicht seine Unterthanen sind, auch an seinen Privilegien nicht Theil nehmen sollen, so handle er gegen die kirchliche Freiheit, weil nach dem gemeinen Rechte die Geistlichen von selbst in alle Privilegien, die der Staat den Gemeinden verleiht, eingeschlossen sind. Azor will, daß ein Privilegium, welches ein Fürst oder ein Staat der Geistlichkeit einmal bewilligte, nie mehr widerrufen werden könne, und daß ein Statut, welches ein solches abschafft, die Kirchenfreiheit verleze. Escobar setzt noch hinzu, daß ein Gesetz, welches eine Schenkung aller Güter, die ein Vater seinem geistlichen Sohne (zum Nachtheil der Uebrigen oder des Fiscus) gemacht hat, für unkräftig erklärt, nach der Meinung vieler Doctoren die Kirchenfreiheit verleze, weil das bürgerliche Gesetz nicht voraussehen darf, daß die Entäußerung der Güter Seitens des Vaters zu Gunsten der Kirche gemacht sei, um den Fiscus zu betrügen. Vasquez hat das Gegentheil behauptet. Azor schreibt, daß ein Statut, welches die Ausfuhr von Wein und Getreide verbiete, die Geistlichen nicht verpflichte, da es diesen erlaubt sei, die Erzeugnisse ihres Bodens auszuführen. Nach Suarez lauft das Gesetz, welches Immobilien an Ausländer zu veräußern verbietet, der kirchlichen Immunität entgegen; denn das ist weder durch Natur-, noch göttliches, noch menschliches Recht verboten. Conictolus endlich behauptet, daß ein Fürst oder eine Republik, welche verordnet, daß in ihrem Territorium ohne ihre Erlaubniß keine Kirchen oder Klöster errichtet werden sollten, der kirchlichen Freiheit zu nahe trete, und dem Edicte des Kaisers Konstantin, der die Erlaubniß gegeben, auf der

ganzen Erbe Kirchen zu bauen. Daher verfallen die, so eine solche Verordnung machen, dem Banne anheim.<sup>197)</sup>

Die armen Fürsten und Staaten, die auf solche Weise in ihrem eigenen Hause nicht mehr Herren waren. Wenn sie am Ende zur Hierarchie, der Uebermüthigen, sagten: „Ew. Gnaden und Unsere Gnaden können nicht mehr unter einem Dache wohnen;“ welcher Vernünftige und Billige wird es ihnen verargen?

36) Kann ein geistlicher Richter durch Gewohnheit oder Verjährung auch Gerichtsbarkeit über Weltliche erlangen? Natürlich, sagt Sanchez. Wenn es zweifelhaft ist, wem die Gerichtsbarkeit gehöre; dann entscheidet der höhere Richter, nämlich der Geistliche.<sup>198)</sup>

Was möchte der gute Vater wohl geantwortet haben, wenn, was doch auch gar nicht unrecht wäre, die Frage umgekehrt gestellt war? Ein donnerndes: Nein.

31) Sponsalien gehören nur vor das geistliche Gericht.<sup>199)</sup>

32) Die geistlichen Richter sind faumselig, Geistliche zu bestrafen, können die weltlichen Richter einschreiten? Laymann sagt nein, weil ein Laie nie einen Nichtuntergebenen richten kann.<sup>200)</sup>

Das war die Hierarchie mit ihrem von den Jesuiten potenzierten Kastengeiste und Egoismus. Wohl der Menschheit, daß es anders geworden ist.

#### V. Vom Asyle.

Asyle — sie gingen vom Heidenthume in's Christenthum über — waren alle christliche Kirchen. Kein Verbrecher, welcher in selbe sich flüchtete, war dem Urme der strafenden Gerechtigkeit mehr erreichbar; er war ihr entrückt und konnte sich der Ungestraftheit freuen. Die Asyle sind als eine schöne Idee gepriesen worden, ganz würdig des Christenthumes, welches Erbarmen lehrt. Aber eine solche Lobpreisung ist absurd. Menschlicher Natur, die strauchelt und fällt, aber nicht aus Bosheit, sondern aus Schwäche, die dem menschlichen Geschlechte anklebt, Verzeihung, Erbarmen und Asyle, die sie auch vor dem Geseze findet: aber der Verbrecher und Frevler, den die entartete

197) Alles bei Escob. n. 55. p. 692. 693. 198) n. 56. 199) n. 58.

200) n. 62.

Natur treibt, menschliches und göttliches Recht mit Füßen zu treten, verfällt der strafenden Gerechtigkeit, nach göttlichem Gebote. Ihn dem richtenden Gesetze entziehen, ist Sünde, zweifache, gegen das menschliche Geschlecht, das der ferneren Bosheit des Bösen ausgesetzt bleibt, den die Hoffnung des Asyls noch mehr zum Verbrechen reizt; dann gegen Gott, dessen Gerechtigkeit Strafe des Frevels fordert, dessen Weisheit den Richtern die Gewalt, Strafe zu üben, verliehen hat. Endlich sind die Asyle eine Verlelung der Staatsrechte, denen es offenbar obliegt, der Gesellschaft Sicherheit gegen menschliche Bosheit zu verschaffen.

Wer eine Geschichte der Asyle schriebe, würde leicht herausbringen, daß sie vielmehr wirklichen groben Verbrechern, als solchen, die aus Schwäche oder in unbewachten Momenten zu strafwürdigen Handlungen verleitet waren, Straflosigkeit gaben. Noch verkehrter aber ist es, die Entstehung der Asyle aus der milden, christlichen Gesinnung der Hierarchie (*vulgo Kirche*) herzuleiten. Wir möchten sie kühn für eine Chicane gegen den Staat und seine Gesetze und Rechte, und für unbefugte geistliche Machthaberei halten. Und dieser Ansicht fehlen schlagende Gründe nicht. In keiner Kirche haben Ketzer Asyle gefunden; die Inquisition und was sonst den geistlichen Arm vertrat (nicht selten Lanze, Schwerdt zügeloser Kreuzhorden, die schlechter waren, als die Ketzer, zu deren Erwürgung sie geschickt waren) riß die Unglüdlichen von den Altären und überantwortete sie dem Schwerdt, Galgen und Scheiterhaufen, und erklärte mit heidnischer Barbarei Alles für infam, was den Armen angehörte. Da hat die Hierarchie gesagt zu ihrer Vertheidigung, daß andere Verbrecher nur menschlich sündigten, nur gegen die Menschheit frevelten, die Ketzer aber gegen Gott. Aber warum überließ sie dann dem Ewigen die Rache und Strafe nicht, und woher war ihr Beruf, Gottes Scharfrichter zu sein? Aber die Sache erklärt sich. Die Verbrechen gegen die menschlichen Gesetze trafen bloß die unheilige Gesellschaft der Laien; Keterei aber verwundete den heiligen Stand der Geistlichen, untergrub ihr infalliblest Ansehen und griff ihnen nicht selten an die höchsten Güter ihres Lebens.

Wahrlich, wenn man zusammenstellt Asyle für Verbrecher, die Galgen und Rad verdienten, und Scheiterhaufen für Ketzer, welche die Verderbtheit des Klerus züchtigten oder dem heiligen Vater an der dreifachen Krone oder der Schlüsselgewalt rüttelten: welche größere Verzerrung der Vernunft und des Christenthumes lässt sich denken?

Die Asyle aber müssen um so mehr als eine Absurdität erscheinen, wenn man sieht, welch eine enorme Ausdehnung ihnen hierarchische Herrschsucht und jesuitisch-casuistischer Scharfsinn gab. Davon hier:

33) Escobar erlaubt den Geistlichen, gegen den weltlichen Richter, der einen Verbrecher aus einer Kirche holen will, Censuren zu gebrauchen, das Volk aufzurufen und die noch nicht geweihten Geistlichen zu bewaffnen.<sup>201)</sup>

34) Der weltliche Richter darf nicht verhindern, daß dem in eine Kirche geflüchteten Verbrecher alles Nothwendige zum Lebensunterhalte gebracht werde.<sup>202)</sup>

35) Solange der Verbrecher im Asyle sich befindet, darf er von der weltlichen Behörde weder zum Tode, noch zu einer Körperlichen Strafe verurtheilt werden.<sup>203)</sup>

36) Wenn der Verbrecher, aus dem Asyle gewaltsam gezogen, auch erklärt, er wolle in den Händen des weltlichen Gerichts bleiben, so muß ihn dieses doch in's Asyl zurückliefern.<sup>204)</sup>

37) Das Verfahren des weltlichen Richters gegen einen solchen dem Asyle entrissenen Verbrecher ist ungültig.<sup>205)</sup>

Unerträglich aber wird diese Asylerei vollends, wenn man betrachtet, was die Jesuiten, voll christlichen Erbarmens, Alles unter die Rubrik von Asylen gebracht haben.

38) Für heilige Orte, also auch für Asyle, sind zu achten, jede mit Genehmigung eines Bischofes errichtete Kirche, wenn sie auch noch nicht geweiht ist; oder auch jede verunreinigte, mit dem Interdict belegte oder zerstörte; nur muß dies nicht mit Genehmigung des Bischofes, ohne Hoffnung auf Wiedererrichtung geschehen sein.

201) Escob. Ex. 4. 3. p. 694. 202) n. 4. 203) n. 6. 204) n. 8.

205) n. 11.

Allein nicht nur das Innere einer Kirche, sondern der ganze Kirchenbau, äußere Wände, Dach, Thurm, Sacristei und Aehnliches der Kirche Angränzendes freut sich des Privilegiums der Freiheit.<sup>206)</sup> Ja, die ganze Umgegend auf 40 Schritte Radius bei einer Domkirche, und 30 bei einer geringeren, gehört zum Bezirke des Asyls.<sup>207)</sup> Als solches wird ferner betrachtet: die Wohnungen der Pfarrer, Canonici und anderer Geistlichen rings um die Kirche, wenn sie auch von Laien bewohnt sind;<sup>208)</sup> ferner die Klöster mit ihren Gärten,<sup>209)</sup> Hospitälern und Seminarien<sup>210)</sup> und die Paläste der Bischöfe.<sup>211)</sup>

39) Von der Immunität sind durch die Bulle Gregor's XIV. ausgeschlossen Straßenräuber, Meuchelmörder und solche, welche die Lecker verwüsten; ferner, die, so in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen Temanden verstümmeln oder ermorden.<sup>212)</sup>

Nun fragt Escobar: Wer von einem heiligen Orte aus mit einem Pfeile oder einer Kugel Temanden tödtet, der sich außerhalb desselben befindet: genießt er des Asyles? Allerdings, denn obgleich der Mord in der Kirche begonnen, so ist er doch außerhalb der Kirche vollendet.<sup>213)</sup>

40) Geht das Recht des Asyls verloren durch jede Verwundung in der Kirche? Keinesweges, wenn der Tod außerhalb der Kirche erfolgt, oder wenn nicht die Abtrennung eines bedeutenden Gliedes damit verbunden ist.<sup>214)</sup>

41) Wenn ich Einem einen Mord oder eine Verstümmelung in der Kirche auftrage? So bin ich deswegen doch nicht des Asylrechtes beraubt, weil die Strafe nicht gegen den Veranstalter, sondern den Thäter des Frevels erlassen ist.<sup>215)</sup>

42) Wer Temanden meuchelmordet durch Dolch oder Gift, hat er Asylrecht? Nein. Aber: Meuchelinörder ist nur der, so einen Andern, der sich dessen gar nicht versieht, tödtet. Wer daher seinen Feind tödtet, kann nicht Meuchelmörder heißen, wenn er ihn auch im Hinterhalte oder von hinten her niederschlägt.<sup>216)</sup> Welch' eine Definition!

<sup>206)</sup> Escob. Ex. c. 2. n. 12. <sup>207)</sup> n. 13. <sup>208)</sup> n. 14. <sup>209)</sup> n. 15.

<sup>210)</sup> n. 16. <sup>211)</sup> n. 17. n. 53. <sup>212)</sup> c. 3. n. 22. p. 679. <sup>213)</sup> n. 23.

<sup>214)</sup> n. 24. <sup>215)</sup> n. 25. <sup>216)</sup> n. 26.

43) Haben die Banditen Asylrecht? Antwort: Die Constitution Gregor's XIV. schließt sie davon aus. Aber: unter einem Banditen verstehe ich denjenigen, der sich durch Geld oder einen anderen Preis dingen läßt, einen Andern, ohne daß er es sich versieht, im Hinterhalte zu morden. Wer daher ohne Preis jemanden tödtet, um einem Freunde einen Gefallen damit zu thun, ist kein Bandit.<sup>217)</sup>

44) Keizer und deren Helfer und Gönner sind des Asylrechts verlustig.

45) Genießt der des Asylrechts, der neben einer Kirche ein Verbrechen begeht, mit der Hoffnung, gleich ein Asyl zu finden? Allerdings, nach Sanchez. Ja, ich behaupte, wer in derselben Absicht in der Vorhalle oder auf den Stufen der Kirche jemanden ermordet.<sup>218)</sup>

46) Wer für Geld gedungen, nach dem Auftrage eines Andern, in Gegenwart dieses, jemanden tödtet, ist er ein Bandit? Antwort: Palauß sagt, daß er es so eigentlich nicht sei, und daher das Asylrecht nicht verliere.<sup>219)</sup> Vergleiche dies mit n. 41; welch' ein Widerspruch!

47) Wer sonst ein schreckliches Verbrechen begeht, oder im Duelle jemanden tödtet: genießt er Asylrecht? Allerdings, wie Fagundez behauptet; weil keiner durch die Bulle davon aussgeschlossen wird. Wer daher Mädchenraub begeht, Mädchen oder auch Nonnen selbst in der Kirche schändet, verliert das Asylrecht nicht.<sup>220)</sup> Und ein Keizer, oder wer eines solchen Gönner ist, z. B. den von der Inquisition Verfolgten aufnimmt und versteckt, weil er dessen Freund ist: der ist des Asyls verlustig. Welche Menschen!

48) Ein weltlicher Richter weiß, daß jemand kein Asylrecht habe: kann er ihn aus der Kirche holen lassen? Antwort: Ich glaube, daß er es ohne Erlaubniß des Bischofes unter Strafe der Excommunication nicht dürfe.<sup>221)</sup>

48) Jemand verträgt sich mit seinem Feinde, mit der Bedingung, ihn nicht zu tödten; nachher ermordet er ihn doch: hat er Asylrecht? Antwort: Allerdings, weil man ja nicht unbedingt

217) Escob. Ex. n. 27. 218) n. 28. 219) n. 46. p. 701. 220) n. 48.

221) n. 49. 222) n. 54.

sagen kann, daß er ihn meuchlerisch getötet habe, wenn nicht engere Freundschaft, die sich dadurch zeigte, daß sie zusammen aßen und redeten, sie vereinte, also vorausgesetzt werden konnte, daß, trotz der Verbürgung, der Haß noch fortdauerte.<sup>223)</sup> Welch' entsetzliche Sophisterei! Diese Numer nebst 41. und 42. haben wir auch, als Erläuterung der casuistischen Mordtheologie, schon oben beim fünften Gebote angeführt.

### S. 7.

#### Ueber die Mönchsorden.

Wir wollen über diesen Punkt nur einige Abnormitäten der Casuisten herheben.

1) Daß Mönche ihren Obern ungehorsam sein dürfen, wenn sie eine probabile Meinung für sich haben, haben wir schon oben an einer anderen Stelle gesehen.<sup>224)</sup>

2) Escobar fragt: Wann darf ein Mönch, ohne sich der Strafe der Excommunication auszusetzen, sein Ordenskleid ausziehen? Antwort: Wenn er es an einem heimlichen Orte thut, um es sich bequem zu machen, oder um besser laufen oder tanzen zu können; oder wenn er es ablegt zu einem schändlichen Zwecke, z. B. um heimlich zu stehlen oder in's Hurenhaus zu gehen. So Sanchez und Diana.<sup>225)</sup> Wahrlieb, saubere Mittel, um der Excommunication zu entgehen!

3) Sündigt auch ein Mönch schwer, der es sich zur Gewohnheit gemacht hat, die Tageszeiten außer dem Chore (wozu er verpflichtet ist) zu beten? Antwort: Nach Sanchez sündigt er nicht.<sup>226)</sup>

4) Nach Molina ist ein aus dem Orden Verstoßener nicht verpflichtet, sich zu bessern, um wiederum aufgenommen zu werden; auch braucht er das Gelübde des Gehorsams nicht ferner zu halten.<sup>227)</sup>

5) Ordensobere sind nicht verpflichtet, einen ausgestoßenen Mönch, wenn er sich auch gebessert hat, auf sein bitten wieder aufzunehmen; der Ausgestoßene ist aber auch nicht verpflichtet, zu seinem Orden zurückzukehren.<sup>228)</sup>

223) Escob. Ex. n. 56. p. 702. 224) p. 225) Escob. Ex. 7. n. 103  
p. 734.. 226) n. 104. 227) Molina bei Escob. n. 111. 228) n. 112

6) Eltern können ihre unmündigen Kinder auch gegen den Willen der Vormünder zum Kloster bestimmen.<sup>229)</sup>

7) Die Garthäuser durften bekanntlich nach ihrer Regel kein Fleisch essen. Escobar fragt: Wie müssen sich die Garthäuser des Fleischessens enthalten? Ich antworte mit Azor, daß sie verpflichtet sind, Fleisch zu essen, wenn sie ohne selbiges nicht gesund werden, oder nicht leben können. Nach Sa sündigen sie nicht schwer, wenn sie auch außerhalb einer Krankheit Fleisch essen, nur muß es ohne Vergerniß geschehen. Denn sie sind nicht durch ihr Gelübde, sondern nur durch Gewohnheit, sich des Fleisches zu enthalten, verpflichtet.<sup>230)</sup> Das ist aber ganz falsch.

8) Ein Mönch darf auf der Kanzel, zur Erbauung seiner Zuhörer, Lügen und Märchen vorbringen. Er sündigt nicht schwer, wenn er auch hauptsächlich, um Ruhm und Geld zu ärndten, predigt.<sup>231)</sup>

229) n. 116. p. 636. 230) Escob Ex. n. 116. 231) n. 132. p. 738.







OTANOX  
czyszczenie  
I 2009

**KD.4696-4699**

**nr inw. 6050**